This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

YB 06159

4676.

University of California.

FROM THE LIBRARY OF

DR. FRANCIS LIEBER,

Professor of History and Law in Columbia College, New York.

THE GIFT OF

MICHAEL REESE,

Of San Francisco.

1873.

Francis Lieber.

Römische Grundverfassung.

Von

Karl Dietrich Hüllmann.

Bonn,
bei Adolph Marcus.
1832.

JC83
.H8

P. 2313

Vorbericht.

Der vorliegenden Schrift ist die Aufgabe gestellt, die Römische Verfassung in ihre Grundbestandtheile zu zergliedern, von jedem die Entstehung und Entwickelung darzuthun, und ungeachtet der Zusammensetzung des künstlichsten aller Staatstriebwerke aus sehr verschiedenartigen Theilen, doch Einheit und Folgerichtigkeit darin nachzuweisen. Hauptsächlich ist es dabei auf diejenigen theils innern, theils frühern Anstalten und Einrichtungen abgesehn, welche den Kern der Verfassung ausmachen, mit Erwähnung jedoch vieler Beispiele aus der spätern Zeit, wenn sie zur Begründung und Erläuterung dienen. Auf Prüfung und geordnete Zusammenstellung des vorzüglichsten Einzelnen ist es mir allerdings angekommen, nicht weniger aber darauf, von dem einzigen Gebäude einen Grundriß zu entwerfen, worin die anziehenden wie die abschreckenden Züge hervortreten

Ueber den Versuch, die Anfänge des Römischen Staats darzustellen, nur einige Worte. Bei diesem Gegenstande, einem der dunkelsten des Alterthums, sollen sich Bescheidenheit des Bearbeiters und Billigkeit des Lesers begegnen. Nur durch das Feld der Vermuthungen ist zu dem eigentlich-geschichtlichen Gebiete ein Zugang möglich. Wenn ich die meinigen in aller Kürze hinstelle, so geschieht es blos, um durch bündigen Vortrag die Hauptsachen deutlicher hervorzuheben, keineswegs im Bewußtseyn der Untrüglichkeit. Der Leser genehmige die Versicherung, daß ich jede Vermuthung aufzugeben bereit bin, sobald der Analogie, oder den geschichtlichen und Sprach-Gründen, worauf sie beruhn, gleichartige stärkere, nicht aber bloße Zweifel, entgegengestellt werden. Daß ich Einiges schon in frühern Schriften vorgetragen habe, wird Entschuldigung finden.

Bonn im Junius 1832.

Hüllmann.

Inhalt.

Seite

Erster Theil. Genokratie.

§. 1. Anlage und Zusammensetzung der Gesellschaft.
Gentes. Curiae. Tribus. Latia. Panlatium. . 1
— 2. Kriegsbund. Celeres. Consualia. . . . 9
— 3. Befestigung der gesellschaftlichen Bande.
Comitia curiata. Romani et Quirites. Senatus et Rex. 17
— 4. Ständische Ordnungen der Gesellschaft.
Patres. Clientes. Plebs. 25
— 5. Privatverfassung der Gentes. 37

Zweiter Theil. Timokratie.

— 6. Umgestaltung der bürgerlichen Grundverhältnisse. 56
— 7. Census. Tribus. 63
— 8. Tributum. 69
— 9. Lustrum. 78

Erster Theil.

Genokratie.

§. 1.

Anlage und Zusammensetzung der Gesellschaft. Gentes. Curiae. Tribus. Latium. Panlatium.

Wie sehr auch die ältesten Römischen Volkssagen verunstaltet sind durch Mißverstand, Uebertreibung, Fahrläßigkeit in der mündlichen Ueberlieferung, einige Mal auch durch Zusammenziehung gleichartiger, nebe noder nach einander Statt gehabter Vorgänge in einen einzigen: immer enthalten sie doch einen thatsächlichen Grundstoff, den eine sorgfältige, vorsichtige Prüfung von allem Ungeschichtlichen ausscheiden muß. Sänger haben das Volkseigenthum dieser Sagen ergriffen, und durch Zuthat ihres Geistes zur Würze des Gastmals veredelt 1);

1) Cato origg. ap. Cic. Tusc. I. 2: »in epulis canere convi»vas de clariorum hominum virtutibus.« — II. 2: »apud »majores mos hic epularum fuit, ut canerent clarorum »virorum laudes atque virtutes.«

Valer. Max. II. 1. §. 10: »majores natu in conviviis ad »tibias egregia superiorum opera carmine comprehensa »pangebant, quo ad ea imitanda juventutem alacriorem »redderent.«

dem Kerne nach sind aber die epischen Gesänge des hohen Alterthums keineswegs Erdichtungen.

Deutlich wird unter andern in den Römischen Ueberlieferungen auf die Gegend hingewiesen, aus welcher die meisten Ahnherrn des weltherrschenden Volks gekommen. Gleich den Stiftern der Großgriechenländischen Staaten sind auch die ältesten Ansiedler, die sich weiter nördlich, um die Niederungen des Tiberstroms, festgesetzt, von Griechenland, vorzüglich dem Peloponnesus, unmittel- oder mittelbar ausgezogen: die Beweise sind in der Urbeschaffenheit der Sprache und der Verfassung enthalten. Bei aller eigenthümlichen Ausarbeitung, zu der jene durch die Reibungen der Köpfe in dem unaufhörlich bewegten bürgerlichen Leben gediehn ist, verleugnet sie doch nicht die Aeolische 2), mit der Achaeischen 3) verwandte Grundlage. Und die Haupttheile der Ur-Verfassung gewinnen an Licht durch Zusammenstellung mit entsprechenden Griechischen. Insonderheit wird das Wesen der ursprünglichen Bestandtheile der Gesellschaft am genauesten durch Vergleichung mit den Spartanischen aufgefaßt.

In einzelnen Haufen, und zu verschiednen Zeiten, hatten die Ankömmlinge festen Fuß gefaßt, und, den vorgefundnen Bewohnern an Künsten des Kriegs und Friedens überlegen, dieselben größtentheils von ihrem Grundeigenthum verdrängt. Nach einem im frühern Alterthum gewöhnlichen Verfahren übermächtiger Aben-

2) Dionys. I. 90.

3) Strabo l. VIII. ed Almelov. p. 514.

teurer, wenn sie in ein Land einbrachen, wurde das in Beschlag genommene Gebiet zuvörderst in größere Abschnitte von gewissen, überall wiederkehrenden Zahlen getheilt, und diese dann wieder in Loose von ebenfalls nicht willkührlichen Zahlen zerschnitten. Die Vertheilung geschah auf den Grund der Verwandtschaft, die unter den Mitgliedern der Ansiedlergesellschaft durch deren Heimath, Sprache und Religion Statt hatte: auf den weitern, losern dieser Bande beruhten die obern Abtheilungen, auf den engern, festern die untern.

In den Sagen der Römer wird diese Theilung des besetzten Landes als Landvertheilung unter die Bürger vorgestellt 4). Die kleinern Abtheilungen bildeten ländliche Gemeinen, mit dem nicht unangemessenen Namen Gentes, Geschlechter; sie standen in genauer bürgerlichen und kirchlichen Verbindung, unter Aufsicht eines Beamten, der in dieser zweifachen Beziehung das kleine Gemeinwesen verwaltete. Je zehn Gentes machten eine Landschaft aus, Curia, von *Χώρα* oder *Χωρίον*, dem Namen wie der Sache nach ganz dasselbe, was eine Spartanische *ὠβά*, *οὖα*, *ὤα*, *οἴη*, das Deutsche Wort Aue, und jenes so viel, als *κώμη* 5).

4) Dionys. II. 7. 62. III. 1. 29. 31.
Plutarch. Romul. 27.
Cic. de republ. II. 14.
Liv. I. 46.
Varro R. R. I. 10. 2.

5) Hesych. vv. *οἰαιάν*, *οἰηιάν*, *ὤας*.
Harpocrat. v. *οἰηθεν*.

Davon, daß eine Gens der zehnte Theil einer Curia war, ist sie auch Decuria, der Vorsteher also Decurio, genannt worden 6).

Die Namen der Curien sind entweder von den Heimathen der Mitglieder, oder von berühmten Zugführern, hergenommen worden 7). Wie unter den Gentilen im Kleinen, so bestand unter den Curialen im Großen ein geordnetes Gemeinwesen. Zur Erledigung genossenschaftlicher Angelegenheiten, hauptsächlich zur Schlichtung der Streitfälle, wurden zu bestimmten Zeiten Versammlungen gehalten, auf einem Platze, der davon der volksgemeinheitliche hieß, Leïton 8), Laïton, Latium, so viel als δημόσιον. Ist diese Deutung richtig, so folgt, daß Latium ursprünglich nicht der ausschließliche Name blos einer Gegend gewesen sondern daß theils so viele Römische Latia, als Curiae, bestanden haben, theils überhaupt diese Benennung von den Gebieten der Völkerschaften des mittlern Italiens gebraucht worden ist, die mit den Römern in der Verfassung und Sprache übereingekommen 9). Aehnliches ist

6) Dionys. II. 7.

7) Varro ap. eund. II. 47.
Plutarch. Romul. 20.

8) Herodot. VII. 197. meint zwar, so habe das Prytaneum der Phthiotischen Achäer geheißen. Daß aber hier eine Verwechselung vorgegangen, erhellt aus der Bedeutung sowohl von πρυτανεῖον als von λάϊτος, zusammengezogen λαὸς. Nicht jenes selbst hat Laïton geheißen, sondern der daneben liegende Versammlungsplatz.

9) Dionys. III. 34. V. 61.

der Fall mit den Namen Deutsche und Skythen, die beide ebenfalls, wie Latiner, überhaupt Volk bedeuten: beide schon kenntlich in dem Phönicischen Thaut, dem Altgermanischen Theud, dem Altgriechischen Euthus 10), dem Nordischen Tschud.

Zur Vollziehung der auf einem Latium gefaßten Beschlüße, wie zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte, insonderheit der Sicherheitspflege, bestand ein Verwaltungsrath, den, was hier nur vorläufig, und noch ohne Begründung hingestellt werden kann, drei Mitglieder ausmachten, ein Curio, als Oberbeamter, und zwei ihm beigeordnete Decurionen. Aus dem Helldunkel der morgenländischen Urzeit tritt die Sitte hervor, daß die Häupter eines gesellschaftlichen Vereins während der Zeit, da sie an der Reihe waren, diese Würde zu bekleiden, an dem Mittelpunkte der Umwohnerschaft oder Amphiktionie 11) täglich mit einander speiseten, und zwar, nach der Gewohnheit der ältesten Hirtenvölker, am Heerde selbst; eine Sitte, die sich bei allen aus Asien stammenden Europäischen Völkern, bis zu den Germanen, lange erhalten hat. Nach der Knüpfung engerer, staatsrechtlicher Bande ist aus dem anfänglichen Bundesheerde ein Staats- oder Raths-Heerd geworden, dessen alterthümliche, geweihte Stätte bei den Griechen bis in späte Zeit, als der Gebrauch längst abgekommen, Gegenstand öffentlicher Heilighaltung ge-

10) Herodot. VII. 94.
Strabo l. VIII. Alm. p. 568.

11) Strabo l. VIII. ed. Almelov. p. 574. Nicht »Amphyktionie.«

Davon, daß eine Gens der zehnte Theil einer Curia war, ist sie auch Decuria, der Vorsteher also Decurio, genannt worden 6).

Die Namen der Curien sind entweder von den Heimathen der Mitglieder, oder von berühmten Zugführern, hergenommen worden 7). Wie unter den Gentilen im Kleinen, so bestand unter den Curialen im Großen ein geordnetes Gemeinwesen. Zur Erledigung genossenschaftlicher Angelegenheiten, hauptsächlich zur Schlichtung der Streitfälle, wurden zu bestimmten Zeiten Versammlungen gehalten, auf einem Platze, der davon der volksgemeinheitliche hieß, Leïton 8), Laïton, Latium, so viel als δημόσιον. Ist diese Deutung richtig, so folgt, daß Latium ursprünglich nicht der ausschließliche Name blos einer Gegend gewesen sondern daß theils so viele Römische Latia, als Curiae, bestanden haben, theils überhaupt diese Benennung von den Gebieten der Völkerschaften des mittlern Italiens gebraucht worden ist, die mit den Römern in der Verfassung und Sprache übereingekommen 9). Aehnliches ist

6) Dionys. II. 7.

7) Varro ap. eund. II. 47.
Plutarch. Romul. 20.

8) Herodot. VII. 197. meint zwar, so habe das Prytaneum der Phthiotischen Achäer geheißen. Daß aber hier eine Verwechselung vorgegangen, erhellt aus der Bedeutung sowohl von πρυτανεῖον als von λάϊτος, zusammengezogen λαὸς. Nicht jenes selbst hat Laïton geheißen, sondern der daneben liegende Versammlungsplatz.

9) Dionys. III. 34. V. 61.

der Fall mit den Namen Deutsche und Skythen, die beide ebenfalls, wie Latiner, überhaupt Volk bedeuten: beide schon kenntlich in dem Phönicischen Thaut, dem Altgermanischen Theud, dem Altgriechischen Xuthus 10), dem Nordischen Tschud.

Zur Vollziehung der auf einem Latium gefaßten Beschlüße, wie zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte, insonderheit der Sicherheitspflege, bestand ein Verwaltungsrath, den, was hier nur vorläufig, und noch ohne Begründung hingestellt werden kann, drei Mitglieder ausmachten, ein Curio, als Oberbeamter, und zwei ihm beigeordnete Decurionen. Aus dem Helldunkel der morgenländischen Urzeit tritt die Sitte hervor, daß die Häupter eines gesellschaftlichen Vereins während der Zeit, da sie an der Reihe waren, diese Würde zu bekleiden, an dem Mittelpunkte der Umwohnerschaft oder Amphiktionie 11) täglich mit einander speiseten, und zwar, nach der Gewohnheit der ältesten Hirtenvölker, am Heerde selbst; eine Sitte, die sich bei allen aus Asien stammenden Europäischen Völkern, bis zu den Germanen, lange erhalten hat. Nach der Knüpfung engerer, staatsrechtlicher Bande ist aus dem anfänglichen Bundesheerde ein Staats- oder Raths-Heerd geworden, dessen alterthümliche, geweihte Stätte bei den Griechen bis in späte Zeit, als der Gebrauch längst abgekommen, Gegenstand öffentlicher Heilighaltung ge-

10) Herodot. VII. 94.
Strabo l. VIII. Alm. p. 568.

11) Strabo l. VIII. ed. Almelov. p. 574. Nicht »Amphyktionie.«

blieben iſt 12). Was bei den Perſern der bewegliche Geſammtheerd 13), bei den Iſraeliten anfänglich der Altar mit dem beſtändigen Feuer in einem tragbaren Tempelgebäude 14), darauf verwandelt in eine immer unterhaltne Lampe 15), das war in den Griechiſchen Staaten das Prytaneum, aus Pyratheum 16) oder Pyreum 17); wiewohl hier und da in der Folge ein beſonderes, geräumiges Rathsgebäude daneben aufgeführt worden. Von den Römiſchen Curien hatte jede ihren beſondern Gemeinheerd, ἑστία φρατριῶν ἰδία, an welchem die zeitigen Mitglieder der Curialbehörde zuſammen ſpeiſeten, unter gewiſſen, von dem Curio geleiteten, heiligen Gebräuchen vor und nach der Mahlzeit 18). Die Nachricht, daß die Skythen (Tſchuden) am ſchwarzen Meere den Heerd göttlich verehrt haben 19), verräth dieſelbe allgemeine urgeſellſchaftliche Sitte. Und unter der Ger-

12) Diodor. Sic. XIV. 4.
Harpocrat. v. βουλαία.
Cic. legg. II. 12.

13) Herodot. VII. 40. 55.
Xenoph. Cyrop. VIII. 3.
Curtius III. 3.

14) Levit. VI. 12. 13

15) Diodor. eclog. I. l. 34.

16) Strabo XV. Alm. p. 1066.

17) Procop de bello Pers. II. 26.
Theophanes, ed. Paris. p. 258.

18) Dionys. II. 7. 21. 23. 64—66. IV. 43.
Varro LL. l. V. c. 15, ed Spengel.

19) Herodot. IV. 59.

manischen Gottheit der Hertha 20) ist gewiß nicht die »Mutter Erde« zu verstehn, nach der gewöhnlichen Meinung, sondern ebenfalls der Herrd.

Im Einzelnen bildeten je zehn Landgemeinen eine Landschaft: eben so im Allgemeinen je zehn Landschaften einen Stamm, bei dem die Zusammensetzung auf demselben Grunde, und der Name auf derselben Veranlassung beruhten, wie bei jenen. Das gegenseitige Rechtsverhältniß dieser Stämme war ein Mittel-Zustand zwischen Völker- und Staats-Rechte: nicht mehr jenes, und noch nicht völlig dieses. Ihre Zahl belief sich auf Drei. Demnach bestand der einfache Gliederbau des ältesten Römischen Staatskörpers aus dreihundert Landgemeinen, vereinigt in dreißig Landschaften, und vertheilt in drei Stämme 21). Von ihrer Zahl führten die letzten den Namen Drittheile, Tribus 22), beigenannt geschlechtsgemeinheitliche, zum Unterschiede von einer spätern Eintheilung des Gebiets in eben so genannte, aber blos örtliche, mit der Gentilitätsverfassung nicht in Verbindung stehende Abschnitte 23). Die

20) Taciti Germ. 40.

21) Dionys. II. 7.

22) Varro LL. l. v. c. 9 ed. Spengel: »ager Romanus primum »divisus in partes treis, a quo Tribus appellatae.« — Ibid. c. 14: »tribus Tatiensium, Ramnium, Lucerum.«
Liv. X. 6: »tres antiquae tribus, Ramnes, Titienses, »Luceres.«
Festus, v. Luceres: »pars tertia populi Romani.«

23) Dionys. IV. 14.

Ober-Abtheilung einer Staatsgesellschaft in drei Stämme wird in manchen Dorischen Staaten des Peloponnesus wieder gefunden, die Namen aber Hylleer, Dymaner und Pamphyler sind eben so schwankend und dunkel, wie die, der Römischen Rhamnes, Titienses und Luceres. Aus jenen hat namentlich die Spartanische Bürgerschaft bestanden 24), ebenfalls unterabgetheilt in dreissig Landschaften, daß also, wie in Rom, deren zehn in einem Drittheile enthalten gewesen 25).

Durch das Zusammentreten endlich der drei Stämme entstand für die dreissig einzelnen Latia, mit den dazu gehörenden Curien-Heerden, ein Mittelpunkt in dem Pan-Latium, durch Buchstabenversetzung Palantium, welches die volle Gesammtheit der dreihundert Landgemeinen umfaßte. Auch im Peloponnesus, und zwar in Arkadien, hat der Versammlungsort einer Amphiktionie diesen Namen geführt 26). Die Attischen Panathenaea, obgleich in der spätern Zeit Ursprung und Wesen der Versammlungen in Vergessenheit gekommen, und die frühern Nebendinge zur Hauptsache geworden, lassen doch ebenfalls ein Panathenaeum als Versammlungsort voraussetzen. Von Wichtigkeit zur Beglaubigung des

24) Schol. Pindar. Pyth. I. 120. 121.
Hesych. v. δύμη.
Stephan. Byzant. vv. δυμᾶν et ὑλλεῖς extr.

25) Plutarch. Lycurg. 6: »φυλὰς φυλάζαντα τριάκοντα.«

26) Xenoph. Hellen. VI. 5. §. 9. VII. 5. §. 5.
Diodor. XV. 59.
Pausan. VIII. 44. §. 5.

aufgestellten Begriffs von Palatium ist die geschichtliche Angabe, der Palatinische Hügel sei Urstz der Römer gewesen 27). Ganz wie bei der Zusammenziehung der Attischen Phratrien in einen engern Staatsverband 28), machte nun den Mittelpunkt der Curial-Heerde ein allgemeiner oder Gesammt-Heerd aus, Vesta coena (communis), ἑστία κοινὴ 29) mit immerwährendem Feuer 30), unter der Ober-Aufsicht eines Curio maximus 31). Das Genauere hiervon kann erst folgen, nachdem von den Anstalten zur gemeinsamen Kriegführung gehandelt worden.

§. 2.

Kriegsbund. Celeres. Consualia.

Um sich theils gegen die Vorbewohner im Besitze des eingenommenen Landes, theils und hauptsächlich gegen die eifersüchtigen Nachbarn zu behaupten, unterhielten die vereinten drei Stämme zuvörderst eine geordnete Waffenverbindung. Nach der Kriegskunst des frühern

27) Dionys. III. 43.
Liv. I. 33.

28) Thucyd. II. 15.
Plutarch. Theseus 24.

29) Dionys. II. 23. 66.

30) Liv. V. 52: «aeternis Vestae ignibus.«
Plutarch. Numa XI.

31) Liv., III. 7. XXVII. 8.
Ovid. fast. II. 527. 528.
Festus v. maximus curio.

Griechischen Alterthums bestand der Kern eines Heers in Streitwagen; eine Art zu kämpfen, die insonderheit einem Bundesheere eigen gewesen, dessen Gesammt-Uebungen und Heerschauen auf der Land-Enge von Korinthus Statt gehabt. Die aus dem Peloponnesus stammende Amphiktionie am Nieder-Tiberis hat dieselbe beibehalten. Jeder Wagen, bespannt mit vier Pferden 1), war bemannt mit einem Obern, der ihn leitete, um damit in die Reihen des Feindes einzubrechen, und zweien Untergeordneten, die mit dem Speer oder der Lanze fochten. Daß diese Kriegsmannen Griechisch ἱππεῖς 2), Lateinisch Equites genannt werden, darf nicht zu der Meinung verführen, als seien darunter eigentliche Reiter zu verstehn. Ist doch auch in Süddeutschen Städten des Mittelalters, namentlich in Straßburg, von den sogenannten Gespann-Glevenern, oder den mittelständischen Bürgern, die ebenfalls mit einer Lanze oder Gleve auf Heerwagen fochten, gesagt worden, daß sie auf Wagen »geritten« *). Auch in der Solonischen Verfassung sind unter den ἱππεῖς nicht Krieger zu Pferde zu verstehn; denn zur Zeit ihrer Einführung bestand die ganze Attische Reiterei nur aus 96 Mann. Es werden mit

1) Diodor. IV. 73: »τέθριππον ἅρμα.«
Liv. XLV. 1: »quadrigae.«
Pausan. X. 7. §. 3.

2) Homer. Il. XV. 258. 259.
Pollux I. segm. 141: »Ὅμηρος οὐκ οἶδε μονίππους »ἱππέας.«

*) S. des Verfassers Städteweſen des Mittelalters II. 183.

jener Benennung Grundeigenthümer bezeichnet, die auf ihre Wirthschaft Wagen und Pferde, wenigstens noch eins, zu halten im Stande waren 3), zum Unterschiede von den ζευγῖται, Zweispännern, die sich auf ein Paar Maulthiere beschränken mußten, weil ihr Land zur Hervorbringung von Pferdefutter zu trocken war. Aus dem Gesichtspunkte des Umfangs, Betriebs und Ertrags der Wirthschaft ist die ganze Solonische Eintheilung der Bürgerschaft angelegt.

Allgemein werden die Römischen Wagenstreiter oder nicht unangemessen so zu nennenden Wagenreiter, die aber erfoderlichen Falls auch zu Fuße fochten 4), Celeres genannt, vom Aeolischen κέλης, Jonisch κέλης, welche Benennung auch den Rennpferden selbst beigelegt worden 5). Ein Name kömmt noch von jenen vor, der am meisten beiträgt, die Beschaffenheit dieser Kampfgattung richtig aufzufassen, der aber offenbar nicht auf die Lanzenträger, sondern blos auf die Führer des Heerwagens zu beziehn ist, der alterthümliche Name Flexumines, Umwender, Lenker 6). In der Wagenmannschaft unterhielt der Bund ein stehendes Heer, immer streitfertig und vollzählig, und auf die Bestandtheile des Bundes gleichmäßig vertheilt: jede Gens hatte einen Wagen mit Bespannung und Mannschaft zu stellen, jede Curia also zehn, jede Tribus hundert, zusammen

3) Plutarch. Solon. 18.

4) Dionys. II. 13. 64.

5) Homer. Odyss. V. 371.

6) Plin. hist. nat. XXXIII. 2.

mithin dreihundert: Zahlen, deren Angabe zu bestimmt und zu allgemein ist 7), als daß man davon abgehn dürfte, die aber auch nur von den Flexumines gelten. Letztere zerfielen in drei Schaaren, die, weil jede aus hundert, mit eben so viel Wagen, bestand, Hundertschaften, Centuriae, hießen 8); jede beigenannt von der Tribus, die sie gestellt hatte 9). Die Flexumines werden als untere Anführer bezeichnet 10), worin liegt, daß sie über einige gemeine Streiter zu befehlen gehabt, nämlich jeder über je zwei. Die Ausführung, daß der Lanzenführer 600 gewesen, die Zahl sämmtlicher Celeres sich also auf 900 belaufen, so daß jede Gens einen Wagen mit drei Mann gestellt habe, bleibt dem geeigneten Zusammenhange vorbehalten *). Sämmtliche hundert Flexumines einer Tribus standen unter einem Centurio 11), zu dessen Obliegenheiten, wie dies auch bei den frühern Griechischen Heerführern der Fall war, die Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen im Felde gehörte 12). Oberbefehlshaber des ganzen Wagenheers war ein Tribunus

7) Liv. I. 15.
Dionys. II. 13. 64.
Joann. Laurent., Lydus, de magistratt. reipubl. Rom. I. 9. ed. Fuss, Paris. 1812. p. 24.

8) Liv. I. 13.

9) Id. I. 36.

10) Dionys. I. l.: »τὰς ὑποδεεστέρας ἔχοντες ἀρχάς.«

*) Unten §. 10.

11) Dionys. I. l.

12) Id. II. 64.

(maximus) celerum 13), höchster Beamter für das Kriegswesen, wie der Curio maximus für das Staats- und Kirchen-Wesen.

Ein ziemlich entsprechendes Seitenstück zu dieser Zusammensetzung des Bundesheers findet sich in der ältesten Kriegsverfassung des Attischen Gebiets. Dasselbe zerfiel damals in 48 Sprengel, in deren jedem die Grund-Eigenthümer zu zweien öffentlichen Leistungen verpflichtet waren, zur gemeinschaftlichen Ausrüstung und Bemannung eines Kriegsschiffs, wovon die Sprengel den Namen Naucrariae (Naucleriae) führten, und zur Stellung und Unterhaltung zweier berittnen Wehrmannen 14). Das sind die oben erwähnten 96 Reiter, die mit den ἱππεῖς in der Solonischen Schatzungs-Verfassung nicht zu verwechseln sind; denn sie waren eigentliche Reiter, μονίπποι, die sich in der Folge, wie die Römischen, zum besondern Stande ausgebildet haben. Die Attische Naukrarien-Anstalt findet sich in den mittlern Jahrhunderten auch in Dänemark. In Beziehung sowohl auf Kriegsschiffs- als Roß-Dienste war das Land abgetheilt

13) Liv. I. 59.
Dionys. II. 13. IV. 71.

14) Pollux VIII. 108:
»Eine Naucraria war der zwölfte Theil einer Phyle, »(deren damals vier waren); indem also zwölf auf eine »Phyle kamen, waren vier in jedem Drittheil enthalten.« Unter letztern sind die Phratrien zu verstehn, weil deren drei eine alte Phyle ausmachten.
Photii lex. v. ναύκραροι.

in Steuerhäfen, Styreshavne (was in Schweden die Skepslagar 15), davon so genannt, weil an einen in dem Sprengel befindlichen Hafen diejenigen Schiffe zum Einsteuern gewiesen waren, deren gemeinschaftliche Ausrüstung den Einsassen oblag, und woraus dann die Flotte zusammengesetzt wurde. Mit dieser Gemeinlast war eine zweite, der Attischen gleichartige, verbunden, die Unterhaltung eines gerüsteten Reiters. Dieser sogenannte »Steuermann« hatte zwar die Nutzung eines landesherrlichen Lehnguts, dabei aber mußten zu seiner vollkommnen Entschädigung die »Hafenbrüder« nach Verhältniß ihres Grundvermögens beitragen 16).

Ueber die Römischen Celeres wurde nach Ablaufe jedes großen Jahrs eine mit Uebungsfahrten verbundne, große Heerschau gehalten, wobei zugleich allgemeine Bundesangelegenheiten zur Berathung kamen: eine unter Festlichkeiten und Volkslustbarkeiten Statt findende Sitte, die unverkennbar dem Isthmischen oder Korinthischen Muster nachgebildet gewesen. Hier hatte die Einbildungskraft das Meer, da von demselben alles Land umgeben war, zur göttlichen Person gebildet, und dieselbe als unsichtbares Haupt an die Spitze der Amphiktionie und ihres Wagenheers gestellt. Davon hat Neptunus die Beinamen geführt Equester 17), Hip-

15) Tuneld Geographie von Schweden. Hamburg 1749, S. 32. 33.

16) Gramm, de vocabulo Herremaend. in scriptt. societat. Hafn. T. II. p. 281.

17) Liv. I. 9.

pens 18), Hippius 19), Hippocurius 20), Hippagetes 21). Von den Urhebern des Paulatium am untern Tiberflusse ist dieses vaterländische Sinnbild beibehalten worden, aber nicht unter der, auf die Wagenrüstung bezüglichen Benennung, sondern man hat ihn davon, daß bei den Uebungen zugleich Bundesrath gehalten wurde, den Berathenden 22), Consus 23), genannt, von consulere, wovon die Versammlungen Consualia geheissen.

Die Heerschauen auf dem Isthmus waren den Mitgliedern des dortigen Bundes, bei der Allgemeinheit des kriegerischen Geistes, zugleich ein Volks-Schauspiel gewesen, das aus der Umwohnerschaft, wohl auch aus angränzenden Landschaften, Schaulustige herbeigezogen. Weil aber das Völkerwandern nicht ganz aufgehört hatte, die Staaten noch nicht zur Festigkeit gedeihn konnten, zogen mehrere bundesbetheiligte Stämme davon,

18) Plutarch. Romul. 14.
Pausan. VIII. 25. §. 5.

19) Id VII. 21. §. 3. VIII. 14. §. 4.
Dionys. I. 33.
Eustath. p. 1392.

20) Pausan. III. 14. §. 2.

21) Lycophron. Cass. 767, et ibid. Tzetzes.

22) Plutarch. Romulus c. 14: »βουλαῖος.«
Dionys. II. 30. 31: »θεὸς ἀποβήτων βουλευμάτων.«
Festus: »Consualia, in honorem Consi, quem deum »*consilii* putabant.«
Servius ad Virgil. Aen. VIII. 636: »Consus est deus »*consiliorum*«

23) Ibid.

wodurch der Verein aufgelöset wurde. Seitdem war der Anlaß der Zusammenkünfte nicht mehr vorhanden; das Volk aber ließ sich nicht wieder nehmen, was allmählich hinzugekommen, den Anblick vieler fröhlichen Menschen, den Genuß geselliges Vergnügens, die lustigen Wettfahrten, die aus ernsten Uebungen ein ergötzendes Spiel, und ein Stachel für die Eitelkeit der männlichen Jugend geworden. Wie das Volksfest der Hippokratein des Isthmischen und Arkadischen Panlatium fortgedauert 24), eben so in Rom die, aus den Consualien entstandnen großen ludi Circenses 25), deren Rennbahn sich unmittelbar am Panlatinischen Hügel befand 26).

Ueberall sind in der ältesten Zeit diese großen, politisch-kriegerischen Zusammenkünfte ein Mittel geworden, verwandtschaftliche Bande anzuknüpfen, und dadurch die bürgerlichen zu befestigen. Aus den dabei entstandnen Bekanntschaften der Jugend beiderlei Geschlechts entwickelten sich innige Verhältnisse; Wechselheirathen waren die häufige Folge. Wie aber so oft die Sage muthwillig mit den Dingen verfährt, so hat sie dies auch

24) Dionys. I. 33.

25) Id. III. 68.

Strabo V, ed. Alm. p. 352.

Plutarch. l. l.

Valerius Max. l. II. c. 4. §. 4: »Circense spectaculum, »quod primus Romulus *Consualium* nomine celebravit.«

Servius l. l.: »in Consi honorem Circenses celebrantur.«

26) Dionys. III. 68.

Liv. I. 35.

hierbei bewiesen, und die Wettfahrten mit den Verheirathungen auf mehrfache Weise in Verbindung gebracht. Eine davon ist, daß die Mädchen den Siegern als Preise zu Theil werden 27), und von den Fahrten den Namen Hippodamia tragen, der also nicht so zu verstehn ist, als wären sie selbst Roßbändigerinnen gewesen 28). Unstreitig sind anfänglich viele dieser Ehebündnisse wider den Willen der Eltern geschlossen worden, die nichts hören wollten von der Neuerung, Schwiegertöchter aus fremden Landschaften ins Haus zu führen. Familienzwiste sind dadurch entstanden, ein weiter Tummelplatz für die Sage. Den heirathslustigen jungen Männern wird entweder die Bewerbung durch lästige Bedingungen sehr erschwert, oder, wenn ihnen die Erfüllung zu umständlich ist, verfallen sie auf die List, Schauspiele zu veranstalten, um bei der Gelegenheit Bräute zu fangen 29).

§. 3.

Befestigung der gesellschaftlichen Bande.

Comitia curiata. Romani et Quirites. Senatus et Rex *).

Alle wesentliche Baustücke waren genug bearbeitet, um in ein Staatsgebäude zusammen gefügt zu werden:

27) Homer. Il. XXIII. 262. 263.

28) Apollon. Rhod. I. 752 seqq.

29) Liv. I. 9.
Dionys. II. 30.
Plutarch. Romul 14.

*) Sämmtliche hier behandelte Gegenstände fallen noch in die Sagenzeit. Ihr innerer Zusammenhang gestattet, bei dem

die dreissig einzelnen bürgerlich-kirchlichen Gesellschaften vereinigten sich zu einer gesammten; das Bundesrecht ward verwandelt in ein Staatsrecht. Geraume Zeit ist in der Grundform sowohl der Gesetzgebung, als der Regierung, kenntlich geblieben, daß diese Staats-Gemeine ein Inbegriff von dreissig oder eigentlich dreihundert ziemlich selbständigen einzelnen gewesen. Die Entstehungsart und Grundbeschaffenheit der nunmehrigen allgemeinen, auf dem Platze des bisherigen Panlatium gehaltnen Staatsversammlungen verlangte, daß darin alle Gegenstände verhandelt wurden, die früher theils in den besondern Curialien, theils in den allgemeinen Consualien, vorgekommen, folglich allgemeine Landessachen, Wahlen der öffentlichen Beamten, Erkenntnisse in wichtigen peinlichen Fällen, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse 1). Ohne Unterschied des Standes und Vermögens nahmen die geringsten Bürger, wie die vornehmsten, die ärmsten, wie die reichsten, Theil an den Verhandlungen und der Abstimmung 2); blos darin bestand für die Vornehmen eine unbedeutende Auszeichnung, daß jedem die Versammlung durch öffentliche Boten besonders angesagt, die übrigen Bürger aber durch Horn-

Mangel an aller Zeitrechnung, die zwei Sagenkreise, die mit dem Namen Mächtiger, Ῥωμαλέος, und Verfassungsurheber, Νομᾶς, bezeichnet werden, in einen zusammenzuziehn, da sie unverkennbar ein Ganzes ausmachen.

1) Dionys. II. 14. IV. 20.

2) Id. II. 14. IV. 12. 20. 76. VI. 89.

bläser zusammen gerufen wurden 3). Begreiflich haben die Versammlungen nirgend anders Statt gehabt, als an dem Orte des alten Paulatim, am Fuße der von diesem benannten Anhöhe, auf einem geräumigen Platze, der von seiner Bestimmung Comitium geheissen 4), und an den sich in der Folge das Forum angeschlossen hat. Die persönliche Theilnahme sämmtlicher freien Hausväter an den Staatsberathungen konnte im Alterthum nur unter den gegebnen Umständen Statt finden: alle Staatsbürger an dem Hauptorte, oder unfern davon, wohnhaft, hauptsächlich aber die Geschiedenheit in viele Körperschaften, was mit sich brachte, daß blos in jeder einzelnen derselben Mann für Mann gestimmt, dann aber nach der Mehrheit dieser Gesammtstimmen entschieden wurde. Gegründet auf die Zusammensetzung der Gesellschaft, kam also ein Beschluß des grossen Raths oder der Bürgergesammtheit so zu Stande. In jeder Gens wurde virilim abgestimmt, unter der Leitung des Decurio; aus der Mehrheit der zehn Gentil-Stimmen zog der Curio die Curial-Stimme: wobei von einer Gens praerogativa keine Spur vorkömmt. Die dreissig Curial-Stimmen zu sammeln, damit der vorsitzende Regierungsbeamte den Schluß daraus zöge, muß, so lange diese Form der Gesetzgebung bestanden hat, Sache des Curio maximus gewesen seyn. Eine Curia praerogativa wird bei diesem Geschäft angedeutet 5). Weil es die

3) Id. II. 8.

4) Varro Lib. ed. Spengel l. V. c. 32. p. 154.

5) Liv. IX. 38: »L. Papirio dictatori, legem curiatam de

Mehrheit der Curial-Stimmen war, von der die Entschreidung abhing 6), wurden die Versammlungen *curiata* comitia genannt; zuletzt aber und eigentlich ist doch Alles auf die Gentes angekommen 7).

Es wurde nun auch eine Regierungsbehörde eingerichtet, zur Oberaufsicht über den Staat, und zur Vollziehung der in den Bürgerversammlungen gefaßten Beschlüsse. Ungeachtet der Zusammenziehung des allgemeinen Kriegsbundes und der dreissig einzelnen Staaten in einen allgemeinen, enge verzweigten Verein, hat doch der große Haufe, der sich in der Benennung der Dinge selten etwas vorschreiben läßt, dem Orte, wo die Gesammt-Oberbehörde ihren Sitz genommen, zwei Namen beigelegt: »Ῥώμη«, (Kriegs-) Macht, und »Κυρεία«, (Staats-) Herrschaft; jenes ist Roma, aus diesem ist Quiria geworden: woraus zu ersehn ist, daß anfänglich die Kriegs- und die Staats-Verwaltung noch als getrennt gedacht worden. Die Sage haucht geschichtlichen Dingen gern Leben und Odem ein, und schafft Personen. So hat sie auch einen Stifter des Römischen Staats hervorgebracht, nach dem Sitze der zusammengezogenen Kriegs- und Staats-Verwaltung genannt Rhomus und Quirinus. Auf gleiche Veranlassung, und

»imperio ferenti, triste omen diem diffidit, quod Faucia »curia fuit *principium*; — eadem curia fuerat *principium*.«

6) Dionys. II. 14. IV. 20. V. 6. IX. 41.

7) Labeo, laudatus a Laelio Felice, ap. Gellium XV. 27: »quum ex *generibus* (idem ac gentibus) hominum suffra»gium feratur, curiata comitia.«

aus denselben Wurzelwörtern gebildet, sind auch für die Bewohner derjenigen Stadt, welche um den Sitz der Regierung entstanden, zwei Namen aufgekommen: Romani und Quirites. Der erste hat keine Schwierigkeit, wohl aber der zweite. Es ist unrichtig, von Quiritis 8), Quiriti 9), Quiritem 10), als Nominativus Quiris anzunehmen, in welchen Irrthum schon Sprachlehrer des Alterthums verfallen sind. Der rechte Nominativus ist Quirites 11). Wie unter andern pyrites gebildet ist von πῦρ, so kann bei Quirites zum Grunde liegen κῦρ, wenn gleich dieses Stammwort nicht vorkömmt. Der Uebergang dürfte zu setzen seyn in κῦρος 12), wovon Quirites eben so gebildet wäre, wie Temenites von τέμενος 13). In die geschichtliche Ursache des Unterschieds zwischen Romani und Quirites ist zwar kein Römer eingedrungen; bis in die späteste Zeit aber hat sich im Volke ein dunkles Bewußtseyn dieses Unterschieds erhalten, dem zufolge man in Fällen, wo er geltend gemacht wurde, bei Romani an das kriegsgenossenschaftliche

8) Horat. epist. l. I. ep. 6. v. 7.

9) Ovid. amor. l. III. el. 14. v. 9.

10) Ibid. I. 7. 29.
Horat. od. II. 7. 3.

11) Petronius ap. Sergium grammaticum, commentar. in secundam Donati edit. In Putschii grammaticae Latinae auctor. antiq. p. 1843: »nominativus erit hic »*Quirites*«, »ut dicit Petronius.«

12) Herodot. VI. 109: »ἰῶν πρηγμάτων τὸ κῦρος.«

13) Etymol. magn. v. λόχος.

Verhältniß dachte, bei Quirites an das staatsbürgerliche. Dadurch werden einige Spitzreden erklärlich. Der unerschrockene Caesar trat einst vor eine Schaar aufsätziger Kriegsleute, und nannte sie Quirites: sogleich war die Ordnung hergestellt 14). Mit Erfolg brachte dies Germanicus in ähnlicher gefährlichen Lage gegen einen Haufen von Empörern in seinem Heere in Erinnerung 15). In früherer Zeit ist einst dieser Kunstgriff gebraucht worden, um den kriegsgenossenschaftlichen Geist und das Ehrgefühl zur Vertheidigung verleumdeter verdienter Feldherrn in Anspruch zu nehmen 16). Ein Mal kommen beide Namen in Verbindung vor, wo die Bürger als Landwirthe um eine freiwillige Leistung zum Kriegsbedarf angesprochen werden 17).

Die Sage hat auch jene Vereinigung selbst zur Person gemacht, zu einem Manne mit zweien Gesichtern; und der Wunderglaube hat in der Folge diesem geheimnißvollen Wesen eine Halle erbauet, bei welcher der Umstand, daß sie zur Zeit des Friedens geschlossen war, auf die Verbindung des Kriegswesens mit der Staatsverwaltung deutet.

14) Sueton. Caesar, c. 70: »una voce, qua *Quirites* eos pro »*militibus* appellarat.«

15) Tac. annal. I. 42: »quod nomen huic coetui dabo? *Mili*»*tesne* appellem? Divus Julius seditionem exercitus verbo »uno compescuit, *Quirites* vocando.«

16) Liv. XLV. 37: »nec Quirites vos, sed milites adpella»turus.«

17) Id. XXII. 10: »populus Romanus Quiritium.«

In Ansehung ihrer Mitglieder war die Staatsregierung nach dem Grundzahlenverhältniß der Gesellschaft eingerichtet; ja eigentlich und in der Hauptsache war sie nur eine Zusammenziehung der Verwaltungsräthe der dreissig Curien, denn die oben für jeden derselben angenommenen drei Mitglieder werden in den neunzig wieder gefunden, die den Stamm des Senatus oder kleinen Raths ausmachten: aus jeder Curia drei, (der Curio, und zwei ihm beigeordneten Decurionen), aber von der ganzen Curia gewählt 18). Auch in dieser Staatsbehörde hat anfänglich der Grundsatz der Beschlüsse nach Gesammtstimmen gegolten. Dem zufolge waren diese Neunzig gesondert in neun gleiche Abtheilungen, (dreissig in der Tribus); jede mit einem so zu nennenden Decanus als Vorsteher, der die Virilstimmen abnahm, zusammen also ihrer neun, aus jeder Tribus drei, und ebenfalls von diesen gewählt 19).

An der Spitze der neun und neunzig Senatoren stand, als der hundertste, der Oberbeamte des ganzen Staats, mit dem Amtsnamen Rex, von der Bürgergesammtheit gewählt, und im lebenslänglichen Besitze der Würde 20). Er vereinigte unter seiner Aufsicht alle Angelegenheiten der Gesellschaft, führte demnach den Vorsitz in den Rathsversammlungen, und den Oberbefehl im Felde; berief die comitia curiata, machte darin An-

18) Liv. I. 8.
Dionys. II. 12. 13. 47.

19) Dionys. l. l.

20) Liv. I. 17. 22. 32.

träge, und leitete die Verhandlungen; mit Ausnahme der hohen Strafgerichtsbarkeit verwaltete er die übrige Rechtspflege, in wichtigen Sachen mit Zuziehung eines Ausschusses des Raths, in geringern durch beauftragte Mitglieder desselben; endlich vollzog er gewisse Staats-Religionshandlungen 21), ward also über den Curio maximus gestellt, dessen Würde blos als kirchliche fortbestand 22).

Die Zusammensetzung des Raths, wie sie hier einfach und im Allgemeinen Statt gehabt, hat im ältesten Attika vierfach und im Einzelnen bestanden. Hier waren nämlich der Stämme vier, statt der Römischen drei; da nun jeder durch hundert Mitglieder im Rathe vertreten wurde 23), dieser mithin aus Vierhundert bestand, so ist die Solonische Rathsverfassung folgende gewesen. Haupt der Gesammtbehörde war ein Ober-Basileus, der Archon eponymos. Dann über jeden Stamm ein besonderer Vorsteher, Phylo-Basileus, aus dem Patricierstande 24), im Kleinen das Seitenstück zu dem Römischen Rex. So viel ist ferner ebenfalls gewiß, daß jeder Stamm in neunzig Gentes zerfallen ist, und aus jeglicher ein Mitglied im Rathe gesessen hat: also zuvörderst Neunzig. Die noch fehlenden zehn Mitglieder sind leicht zu entdecken in den Neun Dekadarchen, da unstrei-

21) Dionys. II. 8. 14. III. 22. IV. 13. 25. Liv. I. 26.

22) Id. III. 7. XXVII. 8. XLI. 21.

23) Plutarch. Solon. c. 19.

24) Pollux VIII. 111.

tig die 30 Gentes in 9 Decaden (3 Phratrien) vertheilt gewesen, und in dem Phylo-Basileus, als dem Zehnten.

Die umsichtigen Urheber der Römischen Grundverfassung haben auch die Fälle vorbedacht, wo der Rex verhindert, oder die Würde erledigt wäre. Wer sollte ihn dann vertreten, wer insonderheit den großen und kleinen Rath berufen, und darin vortragen? Auch hierüber sind folgerichtige Anordnungen getroffen worden. Die Stelle des Rex zu versehn, vorzüglich in Berufung und Leitung der Staatsversammlungen, war Niemand mehr geeignet, als das Haupt des ehemaligen völkerschaftlichen Kriegsbundes, der Oberbefehlshaber der Reiterschaar, der beibehaltne Tribunus (maximus) Celerum. Seinem Verhältniß zum Rex angemessen war aber, daß er nicht von der Bürgerschaft gewählt, sondern von diesem ernannt wurde 25).

§. 4.

Ständische Ordnungen der Gesellschaft. Patres. Clientes. Plebs.

Was in der Morgendämmerung der Geschichte das forschende Auge zuerst mit Deutlichkeit unterscheidet, sind gewisse in geheimnißvoller Weihe da stehende Männer, die durch vorgegebnen Seherblick und verborgenes Wissen der ehrfurchtvollen Menge gebieten. Ob Herrschaft und Dienstbarkeit zuerst durch das Schwert des Erobe-

25) Dionys. II. 12. IV. 71 et 73.
Liv. I. 59.
Vergl. unten, §. 13: praefectus urbis.

xers, oder durch den Krummstab des Pelasgers 1) eingeführt worden, bleibt unentschieden. Asien ist das Land, wo die ersten Hellseher auftreten, denen gegeben war, die Götter zu belauschen, ihre Winke zu verstehn, aus den Zeichen des Himmels ihre Stimmung zu enträthseln, und sie den Sterblichen zu verkünden. Am häufigsten verriethen die überirdischen Mächte ihre jedesmalige Laune durch die Beschaffenheit des sie umgebenden Dunstkreises; und als Luftmesser diente sowohl die Richtung in dem Fluge gewisser Vögel, als auch deren durch die Tonart des Geschreies ausgedrücktes Gefühl. Von diesem Haupttheile der hieraus erwachsenden Wissenschaft haben die ausübenden Geweihten Vogelschauer, Auspices, οἰωνοσκόποι, oder Vogelschaffner, Augures, οἰωνοπόλοι, geheissen. Das Oberhaupt des Himmels pflegte sich durch Donner und Blitz auszusprechen: günstig, wenn die Stimme in der Gegend des Aufgangs vernommen wurde, ungünstig, wenn auf der entgegengesetzten Seite. Daß die östliche oder günstige in Ansehung sowohl der Vögel als des Blitzes bei den Griechen die rechte Seite geheißen, bei den Römern die linke, hat auf der entgegengesetzten Stellung beruht, welche der Beobachter eingenommen: bei jenen richtete er das Gesicht nach Mitternacht, bei diesen nach Mittag 2). Rich-

1) »Baculus aduncus, incurvum bacillum, lituus«:
Liv. I. 18. Cic. de div. I. 17. Gellius V. 8.

2) Homer. Il. XII. 237—240. XXIV. 312. 320.
Plato, legg. l. VI. ed. Bekker. P. III. Vol. II. p. 430.
Liv. I. 18: »ad meridiem versus.«

tig läßt auch Plutarchus 3), bei Erwähnung des Gebrauchs in Rom, den Zeichendeuter nach Mittag schauen; wenn er aber dann »glückbedeutend« und »rechts« in Verbindung angiebt, so verwechselt er offenbar das Römische mit dem Griechischen. Noch verworrener stellt Dionysius die Sache vor. Seiner Meinung nach hätte sich der Römische Augur nach Morgen gewendet, daß also Mitternacht die linke oder günstige Seite gewesen wäre 4).

Nicht überall und nicht immer hat sich die Herrschaft der Vogelschauer behauptet; sie ward, hier früher, dort später, in gleichem Maße eingeschränkt, als die Finsterniß abnahm, auf der sie beruhte, als Männer sich neben den nächtlichen Gebietern aufrichteten, die das Werk der Täuschung erkannten, Männer, die sich zu fühlen anfingen, die durch Besitzthümer, Geburtsstand, politische Einsicht und Kriegskunst hervorragten, und den veralteten Gauklern über den Kopf wuchsen. Doch ist nur bei den Israeliten geschehn, daß alle Vogelschauerei durch Regierungsverbote abgeschafft worden 5): sie setzte

Varro, S. et A. Capito, et Cincius, ap. Festum, vv. sinistrae aves et sinistrum in auspicando: »quum ad *meridiem* spectes, ad *sinistram* sunt partes mundi exorientes; — sinistra meliora auspicia; — sinistrum laetum et prosperum auspicium «

3) Plutarch. Numa 7: »εἰς μεσημβρίαν.«

4) Dionys. II. 5.

5) Levit. XIX. 26.
Deuter. XVII. 10 seqq.
II Regg. XXI. 6.

die Verehrung mehrerer Stammgottheiten, und diese wieder eine Bundesverfassung, voraus; seit der Alleinherrschaft aber des Levitenstammes sollte alle vormalige Theilnahme der übrigen Stämme an der Regierung aus dem Andenken vertilgt werden. Im innern Asien, unter den Medern und Persern, wo es an Kunstfleiß, Handel, Schiffahrt, und allen den gewerblichen Kräften fehlte, aus denen jene Reibungen entstehn, durch welche die Völker bürgerlich, sittlich und geistig ausgebildet werden, da blieben die priesterlichen Machthaber neben den fürstlichen im Besitze der alten Rechte, und der Aberglaube dauerte fort 6). In Athen aber sind mächtige Bürger frühzeitig zur Mündigkeit gelangt, und haben sich, wenn sie auch die Seher nicht abdankten, doch dem Augurstabe entzogen; nur im Privatleben gefielen sich noch Manche in der alten Unterthänigkeit 7). So weit, wie die Athener, ist kein anderes Volk in Griechenland vorgerückt. Die Spartaner getraueten sich nicht, eine Sitzung des Raths ohne Gegenwart eines Augurs zu halten, und ohne Begleitung eines solchen die Fürsten ins Feld ziehn zu lassen 8).

Auch die Römer haben anfänglich unter dem Banne dieser Schamanen gestanden 9), schon vor der Vereinigung der drei Stämme zu einer Bürgerschaft hatte deren

6) Xenoph. Cyrop. I. 6. §. 44.

7) Ejusd. memorab. Socr. I. §. 2, — apolog. I. §. 12.

8) Cic. de divinat. I. 43.

9) Liv. I. 6. 7. 18.
Dionys. II. 5. 6. III. 69.

jeder seinen Augur gehabt zu haben. Schuldlos wurde das Blendwerk erkannt, und die sich ihm widmeten, schlossen sich in eine Zunft; sie waren von sehr geringem Herkommen; der zur höchsten Meisterschaft gestiegen, hatte in der Jugend die Säue gehütet 11). Die Zeit blieb nicht aus, wo Alle, die mit eigenen Augen sahn, den Trug entdeckten 12); verfluchte indessen ein freidenkender Mer, sich über die Meinung wegzusetzen, so kam es zu bedenklichen Erörterungen, wobei der Augur doch das letzte Wort behielt 13). Endlich aber, als der Herrnstand sich erhob, und eine neue Regierungsform einführte, wurden auch die Auguren aus ihrer festen Stellung verdrängt. Das Werkzeug der Herrschaft ging über in die Hände der Grossen, denen die Auguren blos als Handlanger dienten; denn sie standen von nun an im Solde der Regierung, und ihre Befugnisse beschränkten sich darauf, dem Volke kund zu thun, was die Obern befahlen, unter andern, daß es links blitze, wenn diese es nöthig fanden, es da blitzen zu lassen 14).

Dieser Zweig der Macht, der in der gläubigen Einfalt des Volks seine Wurzel hatte, war nicht der einzige des Herrnstandes, selbst nicht der vorzüglichste. Es

10) Liv. X. 6.

11) Dionys. III. 70.

12) Liv. I. 36: »ira regi mota, eludensque artem, ut ferunt.«

13) Dionys. III. 71.
Liv. l. l.

14) Liv. IV. 6. X. 8.
Dionys. II. 6.

kamen andere hinzu, die auf festerem Grunde beruhten, auf geburtsständischen Vorrechten, einem größern Land-Eigenthum, und einer Zahl hintersässiger, abhängiger Leute. Wiewohl zu Anfange der Dinge die Mitglieder der Ansiedlergesellschaften durch gemeinschaftliche Herkunft, Sprache, Gewohnheiten, Gegenstände heiliger Verehrung, verbunden gewesen, und dadurch, daß sie die Wagnisse der Irrfahrten, die Sorgen und Anstrengungen der Niederlassung und ersten Einrichtung, getheilt hatten, einander noch näher gerückt waren, hatten sich doch ungeachtet dieser Gleichstellung gewisse vorberechtigte Familien erhalten, die, weil in den frühesten Zeiten die Herrschaft nur den Alten zustand, Patres, Patricii genannt wurden 15), und in Ansehung ihrer altherkömmlichen Rechte den ältesten Attischen Eupatriden zur Seite zu stellen sind 16). Ausser dem Rechte, die Götter zu befragen, gebührten den Mitgliedern dieses Standes ausschließlich und erblich die Mitgliedschaft des kleinen Raths, und alle höhere Aemter im Staate, im Felde, und in der Kirche 17). Auch in dem großen Rathe oder den Curiatcomitien hatten sie das Uebergewicht. Zwar hätten die Bürger von der Gemeine, an Zahl bei weitem überlegen, die herrschaftlichen Geschlech-

15) Liv. I. 8: »patres ab honore, patriciique progenies eorum, appellati.«
Dionys. II. 8.

16) Plutarch. Theseus 25.

17) Dionys. II. 8. 9.

ter überstimmen müssen, wenn sie alle einig, und die Stimmen aller Theilnehmer frei gewesen wären 18); viele darunter aber waren hörige Leute der Patricier, deren Stimme mithin den Patronen zu Gebote stand 19). Dieses Verhältniß hatte folgenden Ursprung.

Die meisten Staaten des Griechischen und Italischen Alterthums, selbst der Israelitische, sind dadurch gegründet worden, daß wandernde Stämme mit Uebermacht in ein Land eingedrungen sind, und es besetzt haben. In Ansehung des Verfahrens gegen die unterworfenen Urbewohner haben verschiedene Grade der Barbarei Statt gehabt. Den Israeliten war aufgegeben, die Kananäer gänzlich zu vertilgen, welches grausame Gebot sie, ihres eigenen Vortheils wegen, nicht befolgt haben; die Jonischen Völkerschaften über im Peloponnesus sind darum, daß einbrechenden Achäer wirklich von ihren Sitzen vertrieben worden 20). Weniger grausam sind die Bewohner einiger andern Länder von den eindringenden Siegerhorden behandelt worden, namentlich die Achäer in dem Gebiete, das nachher Lacedämon geheissen, und die Kretenser. Beide sind im Lande geblieben, und haben

18) Id. IV. 30.

19) Id. IX. 41.

Liv. II. 56: »patriciorum potestas, *per alienum* »*suffragia* (comitiis curiatis) creandi quos vellent tri»bunos.«

Ibid. c. 64: »per patres *clientesque* patrum consules »creati.«

20) Pausan. VII. 6. §. 1.

die persönliche Freiheit behalten, denn sie werden als Halbfreie bezeichnet 22). Von ihrem Grundeigenthum mußten die Lacedämonischen Achäer nur einen Theil an die Spartaner unmittelbar abtreten 23), und denselben für die neuen Eigenthümer bauen 24); die übrigen Grundstücke, deren Besitz und Nutzung ihnen gelassen worden, hatte der Sieger in geschlossene Feldmarken vertheilt, welche die Spartanische Bürgerflur umgaben 25). Diese Höfe waren den unmittelbaren Loosen der einzelnen Bürger zugelegt, und leisteten an dieselben einen Theil des Ertrags 25). Auf demselben Entlehnungsgrunde beruhte der Name Περίοικοι, Klaroten, den auf Kreta die Frohnbauern führten 26): sie waren ebenfalls aus Eigenthümern Hintersassen geworden, und dem Gebieter, denen sie durch das Loos zugefallen, zu Diensten und Abgaben von den Grundstücken verpflichtet, in deren Besitze sie geblieben, und die, wie in Lacedämon, das Weichbild der Hauptstadt umgaben 27), also, wie

21) Pollux III. 83: μεταξὺ ἐλευθέρων καὶ δούλων.

22) Plutarch. Lycurg. 8.

Athenaeus VI. ed. Schweigh. c. 84. Casaub. p. 265.

Irrig werden von diesem Schriftsteller, wie von vielen andern, alle Spartanische Unterthanen Heloten genannt.

23) Plutarch. Laconica, ed. Francof. p. 239. — Lycurg. 24.

24) Herodot. IX. 11. extr.

Xenoph. Agesil. II. §. 24.

Plutarch. Agis 8, Cleomenes 11.

25) Plutarch. Lacon. l. l. — Lycurg. 24.

26) Athenaeus l. l., Casaub. p. 263.

27) Aristot. Polit. II, ed. Schneider. c. 7. §. 3. 4.

dort, an die Marken oder Obae ihrer Grundherrn anstießen. Am mildesten ist das Loos der Epeer in dem Lande Elis bei dem Eindringen übermächtigter Fremden gewesen: sie mußten zwar ihr Gebiet mit den Aetolern theilen, wurden aber in die Bürgergemeinschaft aufgenommen 28).

Diese Verhältnisse unter den Griechischen Völkern werfen mehr Licht auf diejenigen, in welchen in Rom die hörigen Leute zu den Patriciern gestanden, als es durch die Vorstellung des Dionysius geschieht 29), der in ihnen vollfreie Plebejer sieht, und doch darauf ihre Dienstbarkeit schildert. Man erkennt in ihnen dinglich-unfreie Hintersassen der Patricier 30). Hörige waren sie selbst der Wortbedeutung nach, Cluentes, von κλύειν, gleichbedeutend mit ἀκούειν, hören, horchen, gehorchen; verändert in Clientes, wie inclitus aus inclutus. Ihr Rechtszustand hielt die Mitte zwischen dem, der Klaroten auf Kreta, und dem, der Epeer in Elis; nicht so unfrei, wie jene, nicht so frei, wie diese. In Ansehung ihrer Verbindlichkeiten findet eine auffallende Uebereinstimmung Statt mit den Gutsunterthanen des Adels im Deutschen Mittelalter. Es war eine der wichtigsten Vorberechtigungen der Mitglieder des Herrnstandes, daß bei der Beschlagnahme und Theilung des Gebiets nur ihnen solche Hintersassen zugegeben wurden, die durch

28) Pausan. V. 4. §. 1.

29) L. II. c. 9.

30) Vellej. Paterc. II. 29: »agro Picено, qui totus paternis »ejus clientelis refertus erat.«

persönliche Hülfe und Vertheidigung in Nothfällen, und durch ländliche Erzeugnisse, die sie von den ihnen gebliebenen Aeckern an ihre Grundherrn lieferten, die Macht und den Wohlstand derselben sehr vermehrten. Die Verpflichtungen der Clienten gingen noch weiter. Sie mußten zu den öffentlichen Leistungen beitragen, die auf den Patronus fielen, gerichtliche Geldbußen für ihn aufbringen, Fräuleinsteuern entrichten, seine Schulden bezahlen, ihn und seine nächsten Verwandten aus der Gefangenschaft lösen. Es verlangte demnach der eigene Vortheil des Patronus, ein wachsames Auge auf die Wirthschaft seiner Clienten zu haben, die Vormundschaft seiner Kinder zu führen, sich ihrer in jeder Beziehung anzunehmen, sie vor Gericht zu vertreten, wenn sie Kläger waren 31). Es fragt sich aber, wer über sie, als Verklagte, die Gerichtsbarkeit gehabt habe? Eine dahin einschlagende Stelle bei Dionysius 32) wird gewöhnlich so gedeutet: »es habe zu den Pflichten des Patronus gehört, seinen »Clienten das Recht auszulegen.« Nun ist aber bekannt, wie sehr die Patricier die Kenntniß desselben den übri-

31) Dionys. II. 9. 10. VI. 47. VII. 18. 19. 64. IX. 41 extr. X. 22. 40—43. XI. 22. 36.
Plutarch. Romulus 12. Marius 5.
Gellius V. 13. XX. 1.
Liv. II. 35: »dispositis clientibus.« V. 32: »se (clien»tes) conlaturos, quanti (patronus) damnatus esset.« VI. 18: »clientes circa patronos.« XXXVIII. 60: »conlata pe»cunia a — clientibus.«

32) L. II. c. 10: »ἐξηγεῖσθαι τὰ δίκαια.«

gen Bürgern zu entziehn suchten, wie betroffen sie wurden, als unter diesen das gerechte Verlangen erwachte, mit den Grundsätzen, nach denen sie gerichtet wurden, bekannt zu werden 33), oder als Jemand einst in unreiner Absicht ihr Geheimniß verrieth 34). Im Geiste des ganzen Verhältnisses, in Erwägung, daß kein Client gegen seinen Patronus als Zeuge auftreten, noch weniger ihn gerichtlich belangen durfte, und in Uebereinstimmung mit einer Stelle des Thucydides 35), ist jene, des Dionysius, so zu erklären: nicht ausgelegt haben die Patricier ihren Clienten das Recht, sondern gebotenz also mit andern Worten, sie haben über sie die grundherrliche Gerichtsbarkeit gehabt.

Nur aus herrschsüchtiger Absicht ist geschehn, daß die Patricier, bei der Anordnung der gesellschaftlichen Verhältnisse, den abhängig gemachten Vorbewohnern etwas zugestanden haben, das, ausser den Epeeren, diesen aber in noch höherem Grade, keinen andern Unterworfnen widerfahren ist. Die Höfe der Clienten sind nicht, wie in Lacedämon, in abgesonderten Marken neben dem Herrnlande eingerichtet, sondern dem Gebiete der Gens, in welchem die Grundherrn ansässig waren, gänzlich einverleibt worden. Indem sie hierdurch zur Mitgliedschaft der Gemeine gelangten, wurden sie mit einer Stimme in den Curien-Versammlungen berechtigt, frei-

33) Liv. IV. 3.
Dionys. X 1. 35.

34) Liv. IX. 46

35) L. VI. c. 85: *πέζηγεῖσθαι τοὺς ξυμμάχους.*«

lich nur mit einer persönlichen, da dieselbe dinglich ihrem Patronus gehörte.

Bei weitem den größten Theil der Bürgerschaft machte der persönlich und dinglich freie Mittelstand aus, die Gemeine, Plebes, was aus dem Griechischen πληθὺς seyn dürfte (wie uber aus οὖδας). Die Mitglieder dieses Kerns der Staatsgesellschaft waren ehrenwerthe Ackerbürger 36). Der Handwerke und des Kramhandels haben sie sich lange Zeit gänzlich enthalten, und diese Geschäfte den Beisassen und Fremden überlassen 37), schon deshalb, weil die meisten auf dem Lande wohnten; ein freier Handwerkerstand hat sich spät und langsam gebildet. Wie in allen Staaten von ähnlicher ständischen Zusammensetzung der Bewohner, besaß der Mittelstand kein abgesondertes Gebiet, sondern die Höfe und Ländereien desselben, und sowohl die selbst bewirthschafteten Güter der Patricier, als die Grundstücke ihrer Clienten, lagen insgesammt durcheinander; patricische und plebejische Familien waren nachbarschaftlich in einer Gens ansässig. Daß die Gemeine zerstreuet und untermischt mit patricischen Hintersassen gewohnt habe, wird schon aus der ältesten, sagengeschichtlichen Zeit berichtet 38). Der obersten Staatsgewalt in Abfassung von Gesetzen, und in Ernennung der vollziehenden Beamten, ist die Plebs von Anbeginn theilhaftig ge-

36) Dionys. II. 8. 9.

37) Id. IX. 25.

38) Cic. de republ. II. 9: »Romulus habuit plebem in clien»telas principum descriptam.«

wesen; nur zu den Aemtern selbst, zu den höchsten Würden im Staate und in der Kirche, ist sie später, nach vieljährigen Anstrengungen und Staatserschütterungen gelangt.

Dieselben drei Stände finden sich, der Hauptsache nach, in den verschiedensten Ländern und Zeiten: Edle, oder sogenannte Väter, gemeine Landsassen, und hörige Leute. So im ältesten Attika die Eupatridae, Geomori, Demiurgi 39); in Rom die Patres, Plebes, Clientes; im alten Sachsenlande die Edlinge, Freilingen, Latsen.

§. 5.

Privatverfassung der Gentes.

Nach dem Wesen der Gentes als Feldmarkgenossenschaften, bedarf es kaum der Erwähnung, daß alle persönlich und dinglich unfreie Dienstleute und Hintersassen zur Gens ihres Herrn gehört, und dessen Gentil-Namen geführt haben 1). In das Gebiet der Gens gebannt, waren sie in ihren Heirathen auf dessen Umfang beschränkt 2). Nicht minder blieben die Freigelassenen Mitglieder der Gens ihres Patronus; daher die Angabe keinen Glauben verdient, dem Vindicius sei bei der Belohnung mit der Freiheit und dem Bürgerrechte die Wahl der Curie, zu der er sich halten wollte, überlassen wor-

39) Plutarch. Thes 25.

1) Plin. hist. nat. XXXIII. 1 extr.
Quinctil. I. 4. 26: »Marcipores, Lucipores, Publipóores (Marci Lucii, Publii pueri), dominorum *gentiles*«

2) Liv. XXXIX. 19: »Feceniae esset gentis enuptio.«

den 3). Die gesellschaftlichen Grundverhältnisse der ältesten Griech:sch=Römischen Welt brachten die Nothwendigkeit mit sich, daß Jedermann zu irgend einer Gens, also zu einer Curia oder Phratria, gehören mußte; ein Heimathloser, ἀφρήτωρ, war ein verlorner Mensch 4).

Wie sich aus der Gentilität das ganze bürgerliche und kirchliche Leben der Römer entwickelt habe, erhellt aus verschiednen Anstalten, deren alterthümliche Macht so stark war, daß, wenn ihr Geist in den großen, Alles umkehrenden, im Laufe der Jahrhunderte eingetretenen Veränderungen endlich untergegangen ist, das Gerippe doch erhalten worden. Dahin gehören zuvörderst die Eigenthümlichkeit der Führung eines gemeinschaftlichen Namens aller Einsassen und Mitglieder einer solchen Gemeine, dann gewisse gemeinschaftliche, heilige Handlungen, endlich einige besondere Theile der Erbschaftsverfassung, von welcher letzten erst unten *).

Von der Gens war der Hauptname jedes freigebornen Römers, oder vorzugsweise der Name hergenommen 5), daher allgemein die Endung auf ius, als:

3) Plutarch. Publicola 7.
Conf. Liv. II. 5.

4) Homer. Il. IX. 63.

*) § 14.

5) Dionys. III. 48: »κοινὸν ὄνομα.
Festus, v gentes: »ex eodem genere (eadem gente) »nati, qui simili nomine appellantur.«
Cic. Topica c. 16: »gentiles sunt, qui inter se eodem »nomine sunt: non est satis.«
Sueton. Jul. Caesar 20.

Claudius, Cornelius, Julius, Tullius. Dieselbe Entstehungsart haben in Deuschland bei dem ländlichen niedern Adel die meisten Geschlechtsnamen, und die ältesten alle, gehabt. Von dem heimathlichen Dorfe wurden sie hergenommen, einer und derselbe also mehrern Familien beigelegt: ohne daß dadurch angedeutet wird, weder, daß die ganze Dorfmark ihr Lehn oder Eigenthum, noch, daß sie verwandt gewesen. Von mehreren Beispielen nur diese: bei der Häufigkeit vieler Vornamen werden urkundlich zwei Zeugen zur Unterscheidung mit dem Dorfnamen »von Apolde« bezeichnet, und zwar so: »Dietrich von Apolde, Albech von dem»selben Dorfe 6)«; eben so: »Emmerich von Bingen, »Guntram von demselben Orte, Waltpert von eben dem»selben Orte 7).« Ausdrücklich werden die Römischen Familien von der Gens, in der sie ansässig waren, unterschieden 8). Jede zu einer Gens gehörende Familie hatte ihren besondern Zunamen 9), als Claudius Pulcher, Cornelius Scipio, Julius Caesar, Tullius Cicero. Es findet sich auch der Zuname vor den Gentilnamen gesetzt, als Ahala Servilius 10), Cursor

6) Urkunde v. J. 1123, in Guden. cod. dipl. I. p. 59.

7) Urkunde v. J. 1130 bei Joann. Spicileg. tabularum cet. p. 118.

8) Liv. XXXVIII. 58: »non modo Corneliae gentis, sed pro»priae familiae suae (Scipionis Nasicae,«

Festus: »gens, quae ex multis familiis conficeretur.«

9) Dionys. l. l.: »συγγενικὸν καὶ πατρωνυμικόν.«

10) Liv. IV. 14. 57.

Papirius 11), (Ahala der Servilier, Cursor der Papirier). Ungeachtet indessen die Gens ein Inbegriff von Familien war, werden doch, wegen verschiedner, unter den Mitgliedern Statt findenden, wechselseitigen, der Familienverfassung ähnlichen, Verhältnisse, die Gentes auch als Familien vorgestellt, z. B. die Potitii, bekanntlich eine Gens 12), werden Familie genannt 13); eben so die Manlii und Quinctii 14), die Aemilii, Claudii, Cornelii, Julii, Servilii 15). Zur Unterscheidung der einzelnen Mitglieder einer Familie war noch erfoderlich ein Vorname, als Appius Claudius Pulcher, Publius Cornelius Scipio, Cajus Julius Caesar, Marcus Tullius Cicero. Unstreitig waren die meisten Gentes aus Familien beider Stände zusammengesetzt. Als Beispiele können zwei der erlauchtesten, die Claudii und die Cornelii, hinreichen: zu jenen gehörten, unter andern patricischen Familien, die Pulcri, Nerones, Regillenses, Caeci, unter den plebejischen die Marcelli, Aselli, Flaminini, Aesernini, Clitiae; — zu diesen, unter den patricischen namentlich die Scipiones und Sullae, unter den plebejischen die Dolabellae und Cinnae. Von der Gens

11) Id. IX. 38.

12) Liv. IX. 29.

13) Id. I. 7.

14) Tacit. annal. III. 76.

15) Macrob. Sat. I. 16.

Liv. IX. 33: »familia — Appius Claudius,«

Plin. hist. nat. XXXIV. 13: »Servilia familia«

Publilia waren die Volsci patricisch, die Philones plebejisch 16). Der rein-plebejischen kommen in der spätern Zeit viele vor, z. B. die Gentes Aelia, Caecilia, Calpurnia, Domitia, Flaminia, Fulvia, Licinia, Marcia, Octavia, Opimia, Pompeja. Aus der Entstehungsart zu schließen, hat jede ursprünglich wenigstens einige herrnständische Familien enthalten, die aber dann ausgestorben sind. Daß dieses so gekommen, ist noch an einigen Gentes zu erkennen, in welchen die Patricii dem Aussterben nahe waren, besonders an der Atilia und Junia: in beiden befanden sich viele plebejische Familien, aber nur eine einzige patricische, in jener die Bulbi, Calatini, Libones, Reguli, Serrani, und nur die patricischen Longi; in dieser die Bubuli, Penni, Pulli, Silani, Scaevae, Perae, und nur die patricischen Bruti. Zur Zeit des Ueberganges der gemeinheitlichen Verfassung in die fürstliche bestanden nur noch gegen fünfzig alt-patricische Familien 17). Rein-patricischer Gentes, bloß bestehend aus großen Gutsherrn nebst ihren Hintersassen und Leibeigenen, hat es früher auch einige gegeben, die Aemilia, Fabia, Quinctia.

Die Gegenstände ihrer göttlichen Verehrung, und die dabei Statt findenden Gebräuche, hatten die Urheber der Gentes aus ihren alten Heimathen mitgebracht, und

16) Liv. V. 12: »*patricii* creati, (inter quos) L. Publilius »Volscus.«

Id. VIII. 15: »Q. Publilius Philo praetor primum de »*plebe* est factus.«

17) Dionys. I. 85.

in die neue verpflanzt. Schon bei der ersten Niederlassung waren die genossenschaftlichen heiligen Handlungen der Mitglieder sowohl an bestimmte Tage im Jahre, als an gewisse Orte im Umfange des Gebiets der Gens, gebunden worden, denen die Macht des Herkommens die beständige Dauer sicherte. An diesen geweihten Stätten, wo seit undenklicher Zeit die Gentilen zur gemeinschaftlichen Andacht zusammengekommen, da, und nirgend anders, durfte dies geschehn, da aber mußten auch diese Sacra gentilicia 18) durch die Gentilen-Priesterthümer, *συγγενικὰς ἱερωσύνας* 19) immerdar fortgesetzt werden, da keine Art von Privat-Sacris untergehn durfte 20). Von einigen Gentes sind die Sacra oder Feriae bekannt geblieben, entweder blos im Allgemeinen erwähnt, wie die, der Aemilia, Claudia, Cornelia, Julia 21), oder selbst mit Angabe des Orts, an welchem sie hafteten, namentlich des Quirinalischen, Panlatinischen und Cölischen Hügels. An eine Stelle des Quirinalischen waren die Religionsfeierlichkeiten der Fabier gebunden. Es traf sich, daß, während die Burg von den Galliern belagert wurde, das Fest einfiel. Da soll sich der, unter der Besatzung befindliche Cajus Dorso durchgeschlagen, die heilige Stätte erreicht, der Feier

18) Pseudo-Cic. de harusp. respons. c. 15.
Liv. V. 52.

19) Dionys. II. 21.

20) Cic. legg. II. 9: »sacra privata perpetua manento.«

21) Macrob. Sat. I. 16.
Dionys. XI. 14.

beigewohnt, und sich mit den Waffen den Rückweg eröffnet haben 22). Sagenhaft ausgeschmückt mag die Erzählung seyn, sie läßt aber den Eindruck zurück, daß der Römer in der frühern Zeit von dieser heiligen Pflicht durchdrungen gewesen. Auf dem Palatinischen Hügel waren die Sacra der Potitii einheimisch, denn daselbst hatten sie ursprünglich ihr Land gehabt 23). Wie sehr aber hatte bei diesen, fünf und sechszig Jahre nach jenem eben so kühnen als frommen Fabius, der Religionseifer nachgelassen! Die persönliche Vollziehung der ihnen obliegenden Religionshandlungen war ihnen lästig, sie ließen dieselben durch öffentliche Sklaven verrichten. Daß im nächsten Jahre alle zwölf Familien der Gens ausgestorben, hat Aberglaube und Sage mit dieser Vernachlässigung in Verbindung gebracht, und als Rache der Götter angesehn 24). Noch ruchloser verfuhren in späterer Zeit die Calpurnii, deren Gesammtheiligthum ein Dianentempel auf dem, neben dem größern Cölischen Hügel liegenden, kleinern war: L. Piso ließ ihn abbrechen 25). Gewissenhaft und mit großem Aufwande hat dagegen die Servilische Gens ihre Sacra fortgesetzt 26). Als nach Beendigung des erwähnten Kriegs mit den Galliern, viele Römer den Muth aufgegeben, die ver-

22) Liv. V. 46. 52.
Dionys. IX. 19.

23) Liv. I. 7.

24) Id. IX. 29.

25) Pseudo-Cic. de haruſp. resp. c. 15.

26) Messala ap Plin. hist nat. XXXIV. 13, conf. XXXV. 2.

wüſtete Stadt wieder zu erbauen, und darauf antrugen, den Sitz der Regierung nach Veji zu verlegen, vermochte der ehrwürdige Camillus die Ausführung des Einfalls nur durch die nachdrückliche Vorſtellung zu hintertreiben, daß ja an dem Oertlichen alle Religionshandlungen urweſentlich hafteten, daß ſie, ohne die geſellſchaftliche Grundlage zu zerſtören, nicht davon getrennt werden könnten 27). Zur Beſtreitung der Unkoſten bei den gemeinſchaftlichen Religionshandlungen, hauptſächlich zur Unterhaltung der Opferthiere, waren von Anfange gewiſſe Grundſtücke abgeſondert, und zu Curien-Allmanden erklärt worden 28). Dies iſt unter andern auch bei der Gründung von Byzanz geſchehn, wo man ebenfalls nicht alles beſetzte Land in Privatgüter zerſchlagen, ſondern gewiſſe Gemeinländereien für die Sacra curialia beſtimmt hatte 29).

Aus einer Stelle des Livius 30) will man folgern, die Verfaſſung der Gentes, alſo nothwendig der Curien, ſei auf die Patricier beſchränkt, die Plebejer mithin davon ausgeſchloſſen geweſen. Freilich ſcheint in den zu den Patriciern geſprochenen Worten »vos solos »gentem habere«, für ſich allein genommen, eine ſolche Ausdrücklichkeit zu liegen, daß kein Zweifel etwas dagegen vermöge. Dennoch läßt ſich darthun, daß Gens,

27) Liv. V. 52.

28) Dionys. II. 7.

29) Pseud-Aristot. oeconom 3, ed. Schneid. p. 4. Die Lesart φρατριωτικὰ iſt vorzuziehn.

30) Liv. X. 8.

außer der allgemeinen und gewöhnlichen hinlänglich entwickelten Bedeutung noch eine besondere gehabt hat, die sich aus dem jedesmaligen Zusammenhange ergiebt. Es werden nämlich die Benennungen gentes und familiae häufig als gleichbedeutend gebraucht, und verwechselt: wie die gentes, nach der obigen Ausführung, als Familien vorgestellt werden, so setzt Livius gegenseitig statt »familiae« nicht selten »gentes«; wobei die Erwähnung der Bande des Bluts keinen Zweifel übrig läßt, daß verwandtschaftliche Geschlechter zu verstehn sind 31). Dieselbe Bedeutung hat Gens in der bekannten Erklärung des Capito von »Plebs« 32). Daß in diesem Sinne das Wort auch in jenem Vortrage zu nehmen sei, erhellt sowohl aus dem ganzen Zwecke der Rede, als aus der Stellung des Worts zwischen die zweimalige Erwähnung der Auspicien. Der Redner verlangt Theilnahme der Plebs an den höchsten Priesterwürden. Um durchzudringen, wagt er, dem Herrnstande

31) Id. IV. 1. 2. 4. 6. V. 14: »contaminari *sanguinem*, confundi jura *gentium*. — Conluvio *gentium*, — ut, qui »natus sit, ignoret, cujus *sanguinis*, quorum sacrorum »sit. — Ne adfinitatibus, ne propinquitatibus immisceamur cavent. — Ne incerta *prole* auspicia turbarentur; — »indignum diis visum, discrimina *gentium* confundi.«

Id. III. 33. et VI. 11: »P. Sestius et M. Manlius, viri »patriciae *gentis*.«

Id. VII. 1 et 6: »suarum gentium viris.«

32) Ap. Gellium X. 20: »plebes ea dicitur, in qua gentes »civium patriciae non insunt.«

die stolze Einbildung zu benehmen, daß ihm die priesterliche Würde angeboren, ein Plebejer der Götterbefragung unfähig sei 33). Höhnisch sagt der ehrgeizige Volksredner: »plebejisch und patricisch ist bisher noch gleich »günstig ausgefallen, und wird es ferner.« — »Vos »solos gentem habere« heißt also: »ihr allein wäret »von Familie«, das ist, von einer Herkunft, an der »vermeintlich eine höhere Weihe haftet!«

Aus dem Zusammenhange, worin bei Livius der Ausdruck Gentes vorkömmt, muß ersehn werden, ob darunter Körperschaften, Inbegriffe von Familien, oder einzelne der letztern, zu verstehn seien. Eigentlich kömmt es in der obigen Darstellung nur auf die Gründe an, sowohl auf die dafür angeführten ausdrücklichen und geschichtlichen, als auf die, in dem innern Zusammenhange und der folgerichtigen Uebereinstimmung des Ganzen liegenden. Die hohe Achtung aber für die großen Verdienste Niebuhrs um das Römische Alterthum macht zur Pflicht, von dem Vorsatze, die Bestreitung abweichender Meinungen zu vermeiden, hier abzugehn, und die Erwähnung der, auf den gegenwärtigen Zusammenhang bezüglichen Vorstellungen dieses Forschers aufzunehmen *).

33) Liv IV. 6: »nemo plebejus auspicia habet.«

*) Römische Geschichte. Zweite Ausgabe, Th. I. S. 334—351. 436 ff.

Auf dieselben Annahmen läuft die Vorstellung hinaus, die schon ein Italienischer Gelehrter, Emmanuele Duni, ausgesprochen hat, in dem Werke: Origine e progressi del cittadino

1) Für die Behauptung, die Gentes hätten nur aus Patriciern bestanden, mit Ausschließung der Plebs, können gewisse Stellen bei Livius 34), und Gellius 35) nicht als Beweise gelten, da gezeigt worden, daß hier Gens in der zweiten sehr häufigen Bedeutung als Familie zu nehmen sei. Bestimmt genug wird vielmehr im Gegentheil bemerkt, der Patricierstand sei keine Bedingung der Gentilität gewesen 36). Von jeher haben auch viele plebejische Familien in dem Gentilitätsverhältniß gestanden, ja unstreitig mehr, als patricische. Dies wird freilich von dem genannten Forscher aus Mißheirathen erklärt, die in der Zeit geschlossen worden, ehe Connubium gegolten; aber durch bloße Verheirathung, ohne im Gebiete der Gens ein Grundstück zu erwerben, ward man nicht Gentilis. Die Ungültigkeit des Connubium hat auch kaum sieben bis acht Jahre bestanden, in der Zeit von der Abfassung der zwölf Tafeln bis auf Canulejus 37) *).

e del governo civile di Roma. Ibid. TT. II. 1763. 1764. 8. Deutsch bearbeitet von Eisendecher: Entstehung, Entwickelung und Ausbildung des Bürgerrechts im alten Rom. Hamburg 1829. S. 9 und 54 ff.

34) Oben, N. 31: III. 33. VI. 11.

35) Oben, N 32: X. 20.

36) Cic. Topica 6.

37) Id. de republ. II. 37.
Liv. IV. 4. 6.
Dionys. X. 60.

*) Unten §. 19.

2) In Hinsicht auf jenen, allein die Patricier umfassenden Begriff der Gentes ist es freilich folgerecht, auch die Curien blos aus diesen, nebst ihren Clienten bestehn zu lassen, auf beide also das Stimmrecht in den comitiis zu beschränken, und somit alle freie Mitglieder des zweiten Standes davon auszuschließen, sie der Mitgesetzgebung Unfreier zu unterwerfen. Um die Beweisführung im Zusammenhange zu beleuchten, ist nothwendig, gewisse später eingetretene Vorfälle mit zu berühren.

In einigen Stellen des Livius, auch des Dionysius, ist die Rede von Senioribus und Junioribus patrum. Hierauf wird die Vorstellung gebauet, nur aus jenen, lauter Männern, die das Dienstalter zurückgelegt, habe der Senatus oder kleine Rath bestanden, gegen über dem großen Rathe der Curien, in welchem die übrigen ältern, nicht im Senatus befindlichen Patricier, und sämmtliche jüngere, enthalten gewesen 38). Offenbar aber war die Versammlung, in welcher einst die »jüngern Patres« in einer Sache den Ausschlag gaben, eine Sitzung des Raths, keine Versammlung der Curien 39). Noch aus andern Beispielen erhellt, daß, wo die Rede ist von »jüngern Patres«, diese nicht in der Eigenschaft als Mitglieder der Curien, noch weniger

38) Th. I. S. 340. 341, und Th. II. S. 328.

39) Liv. III. 41: »*juniores* patrum evincebant. Valerius Ho»ratiusque vociferari: dicturos ad populum, si in *senatu* »per factionem non liceat. A *curiae* limine.«

Conf. ibid. c. 38. 39: »*Senatum* in diem posterum edi»cunt. Obedienter ventum in *curiam*.«

als ausschließliche, sondern blos als jünger an Jahren, zu nehmen sind, unter Umständen, wo entweder in dem ersten Stande die Mäßigung des Alters dem Ungestüm der Jugend ärgerlich war, oder in beiden Ständen das Feuer des gegenseitigen Kriegs von neuem ausbrach 40). Die Verschiedenheit der ältern und der jüngern Patres in Ansehung der bürgerlichen Haltung zeigte sich vorzüglich in dem Rechtshandel des Caeso Quinctius Cincinnatus. Dieser durch Kraft und Leidenschaftlichkeit ausgezeichnete junge Patricius hatte durch verwegene, verfassungswidrige Schritte die Plebs und ihre Vertreter verletzt, und sich dadurch eine schwere Anklage zugezogen. Vergebens suchten ihn seine Standesgenossen zu retten. Die ältern fügten sich in die harte Nothwendigkeit, die jüngern aber, heftiger, großentheils Umgangsfreunde des Verurtheilten, konnten sich nicht beruhigen, suchten der Plebs beizukommen 41). Ohne die geringste Verbindung mit comitiis curiatis, vielmehr mit ausdrücklicher Erwähnung entweder von Rathsversammlungen, oder von Tributcomitien, geschieht auch sonst der ältern und jüngern Rathsherrn, der ältern und jüngern Patricier, der ältern Mitglieder des Raths, häufig Erwähnung 42).

40) Liv. III. 65: »*alter* semper *ordo* gravis *alterius* modestiae »erat: quiescenti plebi ab *junioribus patrum* injuriae fieri »coeptae.«

41) Id. III. 14. 15.

42) Liv. V. 30: »concitati patres, senes juvenesque cet.«

Das meiste Gewicht, um die blos patricische Mitgliedschaft der Curien zu begründen, wird in den Zusammenhang gelegt, worin oft von der Abfassung einer Lex curiata de imperio die Rede ist *). Es werden zu diesem Behufe die Berichte von Livius und Cicero zusammengestellt: jener sagt: der Populus vollzog die Wahl jedes Rex, die Patres gewährten die Bestätigung 43); dieser: der Populus wählte die Reges in comitiis curiatis, dann verliehn eben solche Comitia, auf den Antrag des Gewählten, demselben das Imperium 44) **). Hierauf wird die Behauptung gegründet, jene von Livius erwähnte Auctoritas oder Bestätigung sei ganz dasselbe gewesen, was bei Cicero die Ertheilung des Imperii, beides eine und dieselbe Handlung, vollzogen in denselben Versammlungen, und von denselben Personen, den Patriciern, die schlechthin Patres genannt würden; woraus nothwendig weiter gefolgert wird, unter Popu-

Id. XXVIII. 43: »magnam partem senatus, et seniores »maxime.«

Dionys. VI. 37. 39. 65. 66. VII. 47. IX. 48. X. 3. 4. 48. XI. 16: »τοῖς πρεσβυτάτοις τῶν ἐκ τοῦ συνεδρίου; — »οἱ νεώτατοι, — συμβούλους καλεῖν κατ' ἡλικίαν.«

Solche Stellen werden für »gewöhnliche Mißgriffe« erklärt: II. 358.

*) Th. I. S. 349—351.

43) Liv. I. 17. 22. 32.

Dionys. II. 60.

44) Cic. de republ. II. 13. 17. 18. 21.

**) Von der Lex curiata de imperio unten §. 14.

lus sei blos der Patricierstand gemeint, die Plebs habe damals noch nicht zum Populus gehört. Dieser Vorstellungsart stehn zuvörderst einige Stellen entgegen, worin die Patres, in Beziehung auf die Wahl und die Bestätigung des Rex, doch allzu deutlich von dem Populus unterschieden werden 45). Nicht minder ausdrücklich geben, unter andern Beispielen, die Reibungen vor der Wahl des sagenhaften Numa, so wie die, vor der Einrichtung des plebejischen Tribunatus, zu erkennen, sowohl, daß die Plebs allerdings an den Versammlungen der Curien Theil genommen, als auch, daß jenes Bestätigungsrecht keineswegs den Patriciern insgesammt, sondern blos denen zugestanden, welche Mitglieder des Senatus waren. Der große Bürgerhaufe, πλῆθος 46), Plebes 47) verhandelte über die Ernennung eines neuen Rex, kam jedoch dahin überein, dieses Mal die Sache dem Senatus zu überlassen 48). Der Tribunatus plebis war ein Gegenstand, worüber von dem ganzen δῆμος, in einer Versammlung nach

45) Liv I. 17: »patres decreverunt, ut, quum *populus* regem »jussisset, id sic ratum esset, si *patres* auctores fierent.« Cic. de republ. II. 13: »regem, *patribus* auctoribus, »sibi *ipse populus* adscivit.«

46) Dionys. II. 58. 60.

47) Liv. I. 17.

48) Ibid: »fremere *plebs*, nec ultra, nisi regem, et *ab ipsis* »creatum, videbantur passuri. — Gratum *plebi* fuit, ut »id modo sciscerent jubcrentque, ut *senatus* decerneret; »qui Romae regnaret.«

den Curien, verhandelt wurde 49). Die Patricier, weiterhin genannt der Senatus, mußten theils überhaupt die Neuerung zugeben, theils gestatten, daß jährlich solche Beamte gewählt wurden. Die Benennungen Patres und Patricii werden nicht selten als gleichbedeutend verwechselt, die Patricii demnach Patres genannt 50), und daher vom Senat unterschieden 51), eben so umgekehrt die Patres, oder die Mitglieder des Senats, Patricii 52).

3) Nach dem Inhalte der Vordersätze ist jener Folgerung nicht auszuweichen, der Populus habe anfänglich nur aus den Patriciern und ihren Clienten bestanden, mit Ausschlusse also der übrigen Plebs a); jene beiden allein hätten die Bürgerschaft ausgemacht. Nun aber, in Folge dieser Annahme, für »populus« ohne Weiteres zu setzen »Curien« b) und »patricii et plebs« zu übertragen in »Bürgerschaft und Gemeine« c): das ist

49) Dionys. VI. 89. 90.

50) Liv. III. 59. 65. IV. 1. 6. VI. 37. 41.

51) Id. IV. 8.

52) Id. IV. 7. VI. 42.

Marci Liçinii, tribuni plebis, oratio ad plebem, in Sallustii fragmentis hist. l. III., ed. Cortius, p. 971. 972: »libera ab auctoribus *patriciis* suffragia.«

Conf. Civ. IV. 49: »nullum plebiscitum, nisi ex auctoritate *senatus*.«

a) Th. I. S. 335.

b) Th. II. S. 322: »Senat und Curien: Liv. III. 10: quum »in senatu, tum ad populum.«

c) Th. II. S. 320.

eine, wenn gleich unwillkührliche, Verfälschung. Die Patricier werden mit den städtischen Geschlechtern im Deutschen Mittelalter verglichen. Hierbei liegt der Irrthum zum Grunde, den auch andere Schriftsteller theilen, die adlichen Stadt-Geschlechter hätten ausschließlich Bürger geheißen d). Daß aber nicht diese, sondern der sehr bedeutende Mittelstand in den Deutschen Städten jener Zeit unter den vorzugsweise so genannten Bürgern zu verstehn sind, ist urkundlich erwiesen 53). Nicht Bürgerschaft und Gemeine standen sich hier, so wenig, als in Rom, gegen über, sondern Herrngeschlechter und Gemeine: beide zusammen machten die Bürgerschaft aus. Verfehlt ist auch die Vergleichung der Patricier mit dem ehemaligen Staate von Bern, und der Plebejer mit den Waatländern e). Letztere waren wohl Unterthanen von jenem, aber mit einem abgesonderten, zusammenhängenden Gebiet; wogegen die Grundstücke der Patricier und Plebejer durch einander lagen, und ein gemeinschaftliches Staatsgebiet ausmachten. Ausdrücklich und erschöpfend wird die Plebs bezeichnet als Theil des Populus 54), und dieser Theil zu-

d) Th. I. S. 342.

53) Städteweseu des Mittelalters II. 245 246. 467. 468.

e) Th. I. S. 613.

54) Liv. III. 19: »(plebs) pars velut abrupta a *cetero po-*»*pulo.*«

Id. II. 54: »populum: non plebem magis, quam junio-»res patrum «

wollen vom Ganzen unterschieden 55). Mit seiner in Rede stehenden Behauptung verfällt der Verfasser unvermeidlich in Widersprüche. Hiervon nur dieses Beispiel. Da nicht zu bezweifeln ist, daß der Populus das Tributum bezahlt hat 56), so wären, nach dem Begriffe, den der Verfasser von Populus aufstellt, nur die Patricier steuerpflichtig gewesen. Im Gegentheil aber, folgerecht im Irrthum, behauptet er die Steuerfreiheit derselben f). Sogar Publicum, wo es für Populus steht, soll blos den Patricierstand bezeichnen, und wo der Zusammenhang dem allzudeutlich widerspricht, wird jener Ausdruck für »uneigentlich« erklärt g). Eben so soll in den Stellen, wo unter Populus die Plebs, oder eigentlich die ganze Bürgerschaft in Beziehung auf ihre Sonderung in Tribus, verstanden wird, und wo jede gezwungene Deutung durchaus unmöglich ist 57), eine »mißbräuchliche Anwendung« von Populus Statt haben h). Comitia centuriata, wenn sie sich in die vorgefaßte Meinung nicht einfugen laßen, ohne Umstände

55) Id. IV. 51: »a plebe, consensu populi: d. i. comitia tri»buta, mit Einstimmung der centuriata.«

56) Id. IV. 60: »tributum *populo* indictum.« Der Verfasser führt diese Stelle an (I. 608), läßt aber »*populo*« aus.

f) Th. I. S. 486. 608.

g) Th. II. S. 327, N. 664.

57) Liv. VII. 15. extr.: »a tribuno plebis ad *populum* la»tum est.«

Id. VIII. 23. XXX. 43: »tribuni ad *populum* tulerunt.«

h) Th. II. S. 413, N. 807.

in curiata zu verwandeln i), ist ein Verfahren, das man nicht umhin kann, wilde Kritik zu nennen; wodurch dem Ruhme der übrigens gediegenen Forschungen kein Abbruch geschieht. Wie Capito das Wesen des Populus angegeben 58), so hat es nicht erst in späterer Zeit, sondern von Anbeginn bestanden.

i) Th. II. S. 253.
Vergl. unten §. 15. N. 64.

58) Apud Gellium X. 20: »in populo omnis pars civitatis »omnesque ejus ordines continentur.«

Zweiter Theil.

Timokratie.

§. 6.

Umgestaltung der bürgerlichen Verhältnisse.

Bisher hatte der Römische Staat nur einen Inbegriff neben einander bestehender, nicht in sich verflochtner Theile ausgemacht. Allmählich aber waren die Bessern im Volke herangereift zur weitern Bearbeitung der Bestandtheile, zur innigern Verbindung. Häufig ist geschehn, in der alten Welt, wie in der neuesten, daß, wenn sich ein Staat auf solchem Wendepunkte des Ueberganges befindet, wenn die gesellschaftlichen Zustände und Bedürfnisse in ihrer Entwickelung vorgerückt sind, die Formen aber, worin sie sich bewegen, seit Jahrhunderten unverändert geblieben, daß alsdann die erste Anregung, die Formen dem Stoffe anzubequemen, von außen gekommen. Dabei aber ist freilich auch die Wahrnehmung nicht selten, daß mancher, der, bei dem Eintritte eines Stufenjahres der Staatsgesellschaft, zur Theilnahme an Verbesserungen die Hand bietet, mit der guten Meinung nicht Scharfblick und Urtheil genug verbindet, um zu unterscheiden, wie weit die Eigenthümlichkeiten

des einheimischen Volks und Landes mit denen, des auswärtigen, übereinstimmen. Ferner hat die Geschichte verschiedne Beispiele aufzuweisen, daß Hauptveränderungen in der Verfassung und den Verhältnissen des Kriegsheers eben so wesentliche Veränderungen im Innern des Staats nach sich gezogen, wodurch die wechselseitige genaue Beziehung beider einleuchtend wird. Eine besondere Verfassung des Heeres ist zuvörderst diese, wenn es entweder, wie im Morgenlande, oder bei den ältesten Griechen und Römern, aus an einander gereiheten Stämmen, unterabgetheilt in bürgerliche Geschlechter, besteht, oder, wie im Germanischen Mittelalter, aus einzelnen Haufen, welche die Reichs- und Landes-Lehnmännen ins Feld stellten. Völlig verschieden davon ist diejenige, nach welcher die bewaffnete Macht, wiewohl aus der ungetheilten Staatsbürgerschaft genommen, und nicht von erblichen, geburtsständischen Häuptern abhängig, doch auch nicht ein, nach den Waffengattungen und den Grundsätzen der Kriegskunst verbundnes Ganzes bildet, sondern in Genossenschaften zerfällt, die durch gewerbliche Scheidewände getrennt sind, wo sie also wiederum nicht unmittelbar und allein von der Regierung abhängt: wie in den mittlern Jahrhunderten in den großen Städten von Italien, Südfrankreich und Deutschland. Eine dritte sehr eigenthümliche ist frühzeitig in Rom entstanden, wonach das Kriegsheer zwar in größerer Abhängigkeit von der Regierung stand, auch abgetheilt war nach Waffengattungen, aber doch nicht ohne starke Rücksicht auf Privat-Umstände, nicht eingerichtet

mit völliger Gleichheit aller Bürger, sondern aus dem Gesichtspunkte des Vermögens. Bei jeder von diesen drei Verfassungen des Heeres waren in dem Triebwerke der Gesetzgebung andere Hauptträder in Bewegung: Geburtsherrschaft, Zunftherrschaft, Güterherrschaft.

Die Zugänglichkeit der Römer für die staatsbürgerlichen Einrichtungen des Peloponnesus stammt aus der ältesten Zeit. Viele der ersten Ansiedler, und darunter die stimmführenden, waren von daher gekommen; sie behielten eine Vorliebe für ihre ursprüngliche Heimath. Die Verbindung ward mittelbar unterhalten durch Handelsverkehr Korinths mit Etruskischen Küstenplätzen. Korinthische Häuser, zur Betreibung von Kunstfleiß 1) und Handel, entstanden namentlich in Tarquinii, nicht eben weit von Rom. Als Stifter eines solchen wird Damaratus (Demaratus) genannt, der aus Verdruß über gewisse in seiner Vaterstadt eingetretene Regierungs-

1) Plin. hist. nat. XXXV. 3. 12.

Cic. de republ. II. 19. 20.

James Millingen: on the late discoveries of ancient monuments in various parts of Etruria. Read 1830. Transactions of the royal society of litterature. Vol. II. p. 12. Die hier gegebenen Hindeutungen auf Griechische, insonderheit Korinthische Niederlassungen um die Mündung des Tiberis verdienen alle Beachtung, wenn auch manche Wort-Ableitungen gewagt sind. Durch die neuesten verdienstlichen Vergleichungen Etruskischer Vasen und Wandgemälde mit Griechischen wird die Uebereinstimmung der Kunst beider Völker bestätigt.

veränderungen ausgewandert seyn soll. Dem Sohne desselben, Lucumo, gelang es, wie die Sage lautet, sich in Rom Ansässigkeit und Bürgerrecht zu erwerben, wo sein Name umgebildet wurde in Lucius. Seine nächste Heimath hat den Beinamen Tarquinius veranlaßt. An ihn schließt sich die durchaus sagenhafte Person des Servius Tullius, dem, je mehr er selbst im Dunkel gehalten wird, desto allgemeinere und tiefere Wirkungen beigelegt werden. Die staatsrechtlichen Grundveränderungen, zu denen beide den Namen geliehn, greifen so in einander, und zeugen so sehr von gleichem Geiste, daß sie nicht anders, als in Verbindung, dargestellt, beide räthselhafte Gestalten mithin nicht getrennt werden können, so wenig, als dies mit Romulus und Numa geschehn konnte *). Den wichtigen Einfluß Korinths auf Rom haben auch frühe Alterthumsforscher anerkannt 2).

Die Kriegführung mit bewaffneter Wagen-Mannschaft beruhte ganz auf dem Grundsatze der Gentilität, wie auch bei den ältesten Griechen das gesammte Heer nach den Stämmen und Phratrien aufgestellt war 3): drei Wagenstreiter aus jeder Gens, (mit Inbegriff des

*) Oben, §. 3.

2) Cic. l. l.: »influxit non tenuis quidam e Graecia rivulus »in hanc urbem, sed *abundantissimus amnis* illarum di»sciplinarum et artium: fuisse enim quendam ferunt Dc»maratum *Corinthium*« cet.

3) Homer. Il. II. 362.
Herodot. VI. 111.
Xenoph. Hellen. IV. 2. §. 19.

Führers), dreißig also aus jeder Curia, dreihundert aus jeder Tribus; zusammen Neunhundert. Diese Zahl wurde nun verdoppelt. Darin zeigt sich zuvörderst ein Haupttheil der neuen Verfassung, daß nicht nur die hinzugekommenen zweiten Neunhundert aus eigentlichen Pferdereitern bestanden, sondern zu solchen auch die bisherigen neunhundert Wagenreiter umgeschaffen wurden; ferner, daß die Schaaren sowohl der Berittnen als der Fußgänger sich nicht mehr auf die Gentes und Curien, sondern auf die gleichartigen Waffen, bezogen; endlich, daß auch das Fußvolk in Schaaren von je hundert Mann, also in Hundertschaften oder Centurien, abgetheilt, oder diese Schaaren doch, wenn auch die Zahl entweder nicht voll, oder im Gegentheil größer war, überhaupt so genannt wurden.

Auf der Grundlage des Kriegswesens ist demnach das neue Staatsgebäude aufgeführt worden; ein kriegerisches Gepräge hat immer das Unterscheidungsmerkmal des Römischen Volks ausgemacht. Die größere oder geringere Kostspieligkeit der Ausrüstung machte eine hierauf berechnete Eintheilung der Bürgerschaft aus dem Gesichtspunkte des Vermögens nothwendig. Dem Maße dieser ersten Last, welche die Bürger in Kriegszeiten zu tragen hatten, dem theurern oder wohlfeilern persönlichen Waffen-Dienste, anfänglich mit der Verpflichtung, sich selbst zu unterhalten 4), entsprach die zweite, der höhere oder niedrigere Ansatz der Kriegssteuer. Um beide nach gerechtem

4) Liv. IV. 59 extr.

Verhältniß zu bestimmen, wurde die in vielen Griechischen Staaten bestehende Schatzung eingeführt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Korinth zu den Staaten gehört habe, die dem Aristoteles da vorgeschwebt, wo er von der Abstimmung nach Maßgabe des Census handelt 5), daß also diese Bürgerschaft auch hierin den Römern Vorbild gewesen sei. Wenn folgende Spur gleich durch das Alterthum verdunkelt und durch die Wundersage entstellt ist, so scheint sie doch nicht ganz verwerflich. Der ausgewanderte Demaratus wird als einer von den Bacchiaden angegeben, die daselbst lange Zeit geherrscht hatten 6). Unmittelbar nach ihrem Sturze ist von einer Schatzung die Rede, freilich mit einer unglaublich drückenden Anwendung; denn Jeder soll den zehnten Theil seines Kapitals an den Staat zu zahlen genöthigt worden seyn, und dies zehn Jahre nach einander 7). Nach mehr als siebenzig Jahren einer Regierung, über deren Härte oder Milde die Nachrichten sich widersprechen 8), ist eine demokratische Verfassung eingetreten.

Eins zog in Rom das Andere nach sich. An die Stelle der 300 Gentes traten 192 Centurien oder Hundertschaften: wie statt jener nun diese die Abtheilungen des Heeres ausmachten, so mußte auch von jenen auf

5) Aristot. Pol. l. VI, ed. Schneid. c. 1. p. 245.

6) Dionys. VII. 46.

7) Pseud. Aristot. Oeconom. c. 2, ed. Schneid. p. 4.

8) Herodot. V. 92 seqq.
Heraclides Pontic. c. V: Corinth.

diese das Stimmrecht in den Bürgerversammlungen übergehn. Auf der Verpflichtung der Gentes zur gemeinschaftlichen Stellung der Wagenmannschaft hatte ihr Recht der Theilnahme an den Curiatcomitien, und die Form der Abstimmung, beruht. Diese Gesammtverpflichtung hörte nun auf; der Roßdienst ward eine persönliche öffentliche Verbindlichkeit, die einzeln an den Reichsten haftete, ohne Rücksicht, zu welcher Gens sie gehörten. Darin aber, daß die Reiter zuerst stimmten, ist zu erkennen, wie die Urheber für rathsam erachtet haben, nach diesem verjüngten Maßstabe die alte Form der Gesetzgebung beizubehalten, und die neue ihr anzufügen, deren Grundlage in der Verfassung der Fußmannschaft bestand. Indem so die Gentes, durch völlige staatsrechtliche Auflösung, alle bürgerliche Bedeutung verloren, ward die Macht des ältesten Herrnstandes gebrochen.

Das Geheimniß der staatsbürgerlichen Wichtigkeit war nun den Begüterten des zahlreichen zweiten Standes verrathen; sie blieben nicht stehn auf der Hälfte des Wegs. Auch den ausschließenden Besitz der Regierung machten sie dem ersten Stande streitig; wenigstens wurden die vornehmsten plebejischen Familien durch Aufnahme in den Rath zu jenem Range erhoben, daß sich ein neuer Herrnstand zu bilden anfing. Auch die lebenslängliche Dauer der Würde des Rex ward anstößig; sie mußte aufhören, damit Mehrere zu der Ehre gelangen könnten.

Noch eine Folge, die mit dem öffentlichen Recht

wenigstens in naher Berührung steht, hat die Zerreißung der bürgerlichen Bande der Gentes gehabt. Wenn sich die eindringende Macht der Korinthischen Staatskunst nicht so weit erstreckte, die Gentilenverfassung bis auf die letzten Grundmauern zu zerstören, wenn als Trümmern davon die Betheiligung der Curien bei der Aufsicht über das Religionswesen, und das Obereigenthumsrecht der Gentes über die Grundstücke des Gebiets, stehn blieben, so versuchte man sich doch, und mit allem Erfolg, an dem Familienrecht, da dessen Pfeiler, das Gentilenrecht, in seinen Gründen erschüttert war. Mit dem angegebnen Vorbehalt der Genossenschaftlichkeit war das Gebiet jeder Gens zertheilt in erbliche Familienloose; welche Einrichtung mit sich brachte, daß über das Gesammt-Eigenthum einer Familie dem Haupte derselben, als zeitigem Besitzer, kein Verfügungsrecht zustehn konnte. Nun aber hat dieses sich Bahn gemacht; das alte Familienrecht mußte nachgeben, da es in dem Gentilenrechte keinen bürgerlichen Stützpunkt mehr hatte, sondern blos einen kirchlichen behielt, der auch je länger, desto wankender geworden ist.

§. 7.

Census. Tribus.

Für den mehr oder weniger kostspieligen Kriegsdienst also, für den höhern oder niedrigern Ansatz der Kriegssteuer, und für den nähern oder entferntern Antheil an der Abfassung von Staatsbeschlüssen, galt als allge-

meiner Maßstab der Zustand des Vermögens. Auf dessen Ausmittelung beruhte sonach zuletzt Alles. Die Bürger wurden dabei mit Vertrauen und Würde behandelt. Jeder schatzte sich selbst: gewissenhaft, eidlich, mußte er dem obrigkeitlichen Beamten, der das Schazzungsgeschäft verrichtete, den Bestand seines Vermögens angeben, zugleich mit seinem eigenen und dem Namen seines Vaters, seiner Frau, und seiner Kinder, so wie mit seinem Alter und Wohnorte. Nach diesen Aussagen wurden die neuen Steuer- und Kriegsdienst-Verzeichnisse aufgestellt 1).

Ganz unbedingt aber mochte sich die Regierung doch nicht auf die eigenen Angaben der Abgeschätzten verlassen; die Gegenwart von Zeugen dabei, welche die Richtigkeit beurtheilen konnten, wurde nicht für überflüssig gehalten. Hierzu waren allein die Gränznachbarn geeignet. Man kam daher auf die Einrichtung von Schazzungskreisen, Feldmarken, deren Grundeigenthümer von dem Schatzungsbeamten in Gesammtheit vorgerufen wurden 2), und anhören sollten, wie sich der einzelne über den Zustand seines Grund-Vermögens erklärte. In Athen beobachtete man noch mehr Genauigkeit. Wer in mehr als einem Demos Grundstücke besaß, durfte die

1) Dionys. IV. 15. 16.
Conf. Liv. XLIII. 14: »commune omnium civium jus»jurandum.«

2) Cic. Flacc. 32: »in qua tribu ista praedia censuisti?«
Liv. XXIX. 37. XXXVIII. 36.
Gell. V. 19.

Schätzung derselben nicht zusammenziehn, und in demjenigen angeben, worin er seine Wohnung hatte, sondern über jedes mußte er sich in dem Demos erklären, in welchem es lag; damit, wenn er den Ertrag unrichtig angäbe, die gegenwärtigen, kleinen, minder begüterten Gränznachbarn eine Gegenschatzung machen könnten 3): »ὑποτιμᾶσθαι, ὑπερβάλλειν ταῖς τιμήσεσι.« Auch die Bewohner von Potidaea 4) und Aphytis 5), zweier Attischen Colonien 6), haben dieses Verfahren beobachtet.

Aus der Vereinigung dreier Stämme und ihrer Gebiete war der Römische Staat entsprungen; angemessen hatten davon die drei Haupttheile des Gesammtgebiets den Namen Drittheile, Tribus, geführt. Ein Mal an diesen gewöhnt, behielt man ihn bei für die nun eingerichteten viel kleinern Gebietstheile, die Schatzungskreise. Auf Oertlichkeit beruhten die alten wie die neuen Tribus, nur unterschieden sich jene dadurch, daß bei ihnen die Gentilität zum Grunde lag 7). Wenn die besondern Namen mehrerer von den neuern Tribus mit denen, gewisser Gentes, gleichlautend sind, als Cor-

3) Demosth. advers. Polyclem, Reiske II. p. 1208.
4) Pseud. Aristot. Oeconom. 5, ed. Schneid. p. 6.
5) Aristot. Pol. VI. 2, §. 6, ed. Schneid. p. 248.
6) Herodot. VII. 123.
Thucyd. I. 58.
Xenoph. Hellen. V. 3. §. 19.
Diodor. XII. 34. XVI. 8. XIX. 52.
7) Dionys. IV. 14.

nelia, Fabia, Papiria, Sergia, Veturia, so kömmt dies daher, weil beide von derselben Gegend hergenommen sind.

Die vier städtischen Tribus, mit der Stadt selbst und der Bannmeile, die Palatina, Suburana (Suburbana), Collina, Exquilina, haben in Ansehung der Zahl nie eine Veränderung erfahren 8), sind aber immer von geringer gewerblichen und bürgerlichen Bedeutung geblieben, in Vergleichung mit den ländlichen. Die Einrichtung der letztern, die Vertheilung der ländlichen Grundstücke in Verwaltungskreise, wird als Landvertheilung an die Bürger vorgestellt 9): eine sagenhafte Einkleidung, die nicht befremdet *). Nachdem der frühere Umfang des Staatsgebiets, der durch den unglücklichen Ausgang eines Kriegs einige Zeit verringert gewesen 10), wiederhergestellt worden, und die Tribus Claudia hinzugekommen 11), betrug die Gesammt-Zahl ein und zwanzig, wovon also auf die ländlichen siebenzehn kommen 12). Um das Jahr 368 der Stadt kamen durch Erweiterung des Gebiets noch 4 hinzu, die Stellatina, Tromentina, Sabatina, Arniensis; bei wel-

8) Dionys. IV. 14. 15. 22.
Liv. I. 43. IX. 46.

9) Varronis de vita populi Romani fragmentum, ap. Nonium v viritim.

*) Vergl. oben S. 3.

10) Liv. II. 13.

11) Id. II. 16.

12) Id. II. 21.
Dionys. VII. 64 extr.

cher Nachricht hinzugesetzt wird, daß dadurch die Zahl auf 25 gestiegen 13). Noch fünf Mal wird eine solche Vermehrung, immer mit je zweien, erwähnt: im Jahre 397 mit der Pomptina und Publilia 14), 421 mit der Mucia und Scaptia 15), 435 mit der Ufentina und Falerina 16), 453 mit der Terentina und Arniensis 17), endlich ungefähr fünfzig und einige Jahre später mit der Velina und Quirina 18). Diese 35 haben seitdem die Zahl sämmtlicher Tribus ausgemacht 19). Zweifelhaft über die ursprüngliche Zahl, hat Dionysius keine eigene Meinung; daß aber, wie er anführt, Fabius und Nonius in Beziehung auf die älteste Zeit von 30 oder 31 gesprochen 20), ist ein Irrthum, der die spätere Gesammt-Zahl der ländlichen mit der frühern vermischelt, und den auch Varro getheilt hat 21).

13) Liv. VI. 5.
Cic. agrar. II. 29 (Arniensis).
14) Liv. VII. 15.
15) Id. VIII. 17.
Cic. Planc. 16.
16) Liv. IX. 20.
17) Id. X. 9.
Cic. l. l.
18) Liv. epitome libri XIX.
19) Id. I. 43. XXIII. 12. XXIX. 37. XXX. 40. XXXIII. 26.
Cic. Philipp. VI. 5.
Appian bell. civ. I. 12.
Plutarch. Tib. Gracch. 12.
20) Dionys. IV. 15.
21) Varro l. l.

Bis hierher sind, mit Inbegriff der vier städtischen, 18. namentlich angeben; es fehlen demnach blos noch die Namen der ältesten 17 ländlichen. Bei Livius finden sich davon folgende 10: Aemilia, Claudia, Cornelia, Crustumina, Galeria, Papiria, Pollia, Pupinia, Sappinia, Veturia 22). Die 7 übrigen werden, mit Ausnahme der ersten, von Cicero genannt: Fabia 23), Lemonia, Menenia, Romilia, Sergia, Vejentina, Voltinia 24). Die Tribus Camillia, Cestia, Cluentia, Cluvia, Dumia, Papia gehören nicht hierher, da sie erst in der spätesten Zeit hinzugekommen sind, als das Römische Bürgerrecht den Verbündeten gewährt wurde. Eine von den ältern, es ist aber unbekannt, welche, ist zu Ehren des Julius Caesar genannt worden Julia, darauf hat sie Octavianus Augustus nach sich nennen lassen 25).

22) Liv. II. 16. VIII. 37. XXVI. 9. 22. XXVII. 6. XXIX. 37. XXXI. 2. XXXIII. 37. XXXVII. 6. XXXVIII. 36. XLII. 34. Valer. Max. IX. 10. §. 1 (Papiria).

23) Sueton. Octav. August. 40.

24) Cic. Planc. 16 (Lemonia, Vejentina, Voltinia). — Philipp. IX. 7 (Lemonia). — Epist. ad divers. XIII 9 (Menenia). — Agrar. II. 29 (Romilia). — Verr. act. I. 8 (Romilia). — Vatin. 15 (Sergia).

Ascon. ad Cic. pro C. Cornelio, de majestate, extr.: »plenissime Silanus absolutus est, nam duae solae tribus, »Sergia et Quirina, damnaverunt.«

Verba legis ap Frontin. de aquaeduct. §. 129, opp. Bipont. p. 207: »tribui Sergiae principium fuit.«

25) Dio Cass. XLIV. 5. LI. 20.

In jedem Schatzungskreise war ein Beamter, Tribunus, zur Wahrnehmung der Geschäfte angestellt. Diese bestanden in der Führung der Verzeichnisse über die Feuerstellen, die Grundstücke, die Namen der Eigenthümer, die Steuersätze, die Wehrmannschaft; desgleichen in der Hebung der Steuern, und der Einberufung der Dienstpflichtigen. Von jeder in dieser Hinsicht im Kreise vorgehenden Veränderung mußte der Tribunus Kenntniß nehmen. Gleich allen Genossenschaften im Alterthum waren auch die Tribulen enger vereinigt durch das Band gemeinschaftlicher heiligen Handlungen, unter der Leitung des Kreisbeamten oder Tribunus 26).

§. 8.

Tributum.

Von der Hebung nach den Tribus oder Steuerkreisen ist das Tributum genannt worden 1). Bisher hatte ein Kopfgeld bestanden 2), mit welcher mangelhaftesten aller Steuern in Rom, wie in den meisten Staaten, das Steuerwesen den Anfang genommen hat. Sie brachte nothwendig die Ungerechtigkeit mit sich, daß der Arme gleiche Last zu tragen hatte mit dem Reichen; was auch durch Schriftsteller bezeugt wird, die nicht Lügen, zu strafen sind 3). Mit der Einführung des Census nahm

26) Dionys. IV. 14. 15.

1) Varro LL. ed. Spengel l. V. c. 36. p. 179. 180.

2) Dionys. IV. 43: »κατὰ κεφαλήν.«
Liv. I. 42, »non viritim, ut ante.«

3) Dionys. l. l.

auch in dieser Beziehung die Kindheit der Staatskunst ein Ende; blos der ganz geringe, arme Mann zahlte ferner das alte Kopfgeld, wovon der Name Capite censi. Das neue Besteuerungsgebäude beruhte auf dem Grundsatze: im Frieden die öffentlichen Bedürfnisse durch mittelbare Steuern und Gefälle zu bestreiten, was nicht schwer auszuführen war, da die beiden Ausgaben wegfielen, auf welche in den heutigen Staaten bei weitem der größte Theil der Staats-Einnahmen verwandt wird, die Unterhaltung des Heers im Frieden, und die Gehalte der Staatsdienerschaft; in Kriegszeiten aber eine unmittelbare, außerordentliche auszuschreiben, zu der jeder Bürger nach Verhältniß seiner Betheiligung bei der Erhaltung des Staats beitragen müsse. Daß ohne Unterschied des Standes jeder Grundeigenthümer steuerpflichtig gewesen, giebt am deutlichsten die Erzählung zu erkennen, wie einst die Senatoren, überhaupt die Patricier, jeder nach Maßgabe seines Census, in bereitwilliger und schneller Zahlung mit gutem Beispiele vorangegangen sind, und, um zur Nacheiferung zu ermuntern, ganze Wagen voll (Kupfer-) Geld an die Schatzkammer abgeführt, worauf die vornehmen Plebejer sich vereinbart haben, dasselbe zu thun 4). Je mehr also das bürgerliche Leben im Frieden erleichtert war, desto stärker beschwert im Kriege, wo zu dem Waffendienste die unmittelbare Steuer kam: manchem Hausvater des Plebejerstandes fiel jene Last drückender, man-

4) Liv. IV. 60: »*tributum — patres* conferre primi. — Quum »senatus summa fide *ex censu* contulisset cet.«

chem diese; am meisten beschwerten sich die zur Vertheidigung der Stadt daheim bleibenden ältern Bürger, da ihnen, außer den beiden Verpflichtungen, auch die innern Geschäfte des Gemeinwesens oblagen 5). Eine bedeutende Erleichterung ist Allen durch den im Jahre 349 eingeführten Sold geworden 6), an dem nicht blos die Fußgänger, größtentheils Plebejer, sondern selbst die Roßdienstpflichtigen, in der frühern Zeit fast lauter Patricier, Theil genommen haben 7). Hierauf ist das Tributum großentheils verwandt worden 8). Auch zur Erbauung und Unterhaltung der Stadtmauer, wegen der in das Kriegswesen einschlagenden Bestimmung, mußten die Kosten durch Ausschreiben dieser Steuer aufgebracht werden 9). Das erste von den Unterscheidungsmerkmalen des Tributum ist demnach das, einer Kriegssteuer 10); daher zusammengestellt mit der Aushebung der Kriegsmannschaft 11).

5) Id. V. 10.

6) Id. IV. 59. 60. V. 10.

7) Id. V. 7. 12.

8) Id. IV. 60: »si quis in militare stipendium tributum non »contulisset.«

Id. V. 10: »stipendium tributo conferebatur.«

Id. X. 46: »tributum in stipendium militum conlatum est.«

Id. XXIII. 31: »ex quo (tributo) stipendium omnibus »militibus daretur.«

9) Id. VI. 32.

10) Dionys. XI. 63: »τὰς εἰς τὸν πόλεμον εἰσφορὰς.«

Plutarch. Poplicola 12: »χρήματα εἰς τὸν πόλεμον.«

11) Liv. VII. 27.

Dem zweiten Merkmale nach war es eigentlich und ursprünglich eine ländliche Grundsteuer 12), also eine unmittelbare; an Besteurung eines andern Vermögens, als des unbeweglichen, vorzugsweise genannt Pecunia 13), ist für die älteste Zeit nicht zu denken. Denn nicht nur die patricischen Bürger lebten in der Regel von dem Ertrage ihrer Güter, sondern auch die plebejischen waren sämmtlich lange Zeit blos Ackerbürger *). Zwar ist ziemlich früh schon vorgekommen, daß Wohlhabende ihre Ersparnisse als Darlehne auf Grundstücke ausgethan haben; bei dem Mangel aber an eigentlichen Hypothekenanstalten konnten sich die Censoren keine genauere Kenntniß davon verschaffen, um eine Steuer darauf zu gründen; nirgend geschieht auch einer Capitaliensteuer Erwähnung, einer Maßregel, die von der Gerechtigkeit gefodert, aber von der Staatsklugheit widerrathen wird. Ungeachtet von verpfändeten Grundstücken die Pfandgläubiger einen Theil des Ertrags genossen, fiel doch die ganze Steuer den Schuldnern zur Last; erst wann sich diese mit den Gläubigern auseinandergesetzt, letztere also Eigenthümer der Pfandschaften

12) Id. XLV. 15: »qui praedia rustica haberent, censendi jus »factum est.«

13) Id. I. 42: »pro habitu pecuniarum «

Cic. legg. III. 3: »censores pecunias, aevitates, ordines »partiunto.«

Conf. id. pro Sext. Roscio Amer. 2: »*bona* se dicit »emisse; — in (hanc) alienam *pecuniam* — invasit.«

*) Oben S. 36.

geworden, ging bei dem nächsten Census die Steuerverpflichtung auf sie über 14). Schon zum Behufe solcher Ausgleichungen war die öftere Schatzung nöthig 15).

Mit dieser grundgesetzlichen, unmittelbaren Steuer sind gewisse Geldleistungen nicht zu verwechseln, die später von einigen Censoren willkührlich verfügt worden, und das Ansehn mittelbarer Steuern haben, dies aber nicht seyn können, weil sie auf keinen Ertrag gegründet wurden, sondern die nach ihrer wahren Natur, und nach ihrer eigentlichen Bestimmung, Polizeistrafen gewesen sind. Eine solche ist namentlich von C. Furius Pacilus und M. Geganius Macerinus dem Mämercus auferlegt worden, zur Strafe, daß er ein Gesetz zur Abkürzung der Censura bewirkt, und dadurch den Umfang der patricischen Herrschaft verengt hatte: sie setzten eigenmächtig seinen Census auf das Achtfache, und besteuerten ihn nach diesem Maßstabe: eine Willkühr, wodurch er unmittelbar unter das Schatzkammeramt gestellt, also aus seiner und aus allen Klassen gestoßen wurde 16). Bei dem einreißenden Verfall der Sitten und der Häuslichkeit, als eheloser Stand, Verschwendung, Hoffart, Ausschweiffungen überhand nahmen, wogegen, wie gewöhnlich, alle Verbote fruchtlos blieben, haben die Censoren oft von jenem Mittel Gebrauch gemacht, um durch drückende Auflagen Einschränkungen und Rückkehr zu dem alten Sittenzustande zu erzwingen.

14) Liv. VII. 22.

15) Id. VI. 27.

16) Id. IV. 24, conf. 22 extr.

Schon Camillus und Postumius haben den vergeblichen Versuch gemacht, Männern eine Geldleistung aufzulegen, die bis zu vorgerückten Jahren unverheirathet geblieben 17); dies ist dann mehrmal wiederholt worden 18). Der ältere Cato und L. Valerius legten eine Abgabe auf Prachtkleider, weiblichen Schmuck, köstliches Hausgeräth, glänzendes Fuhrwerk, und behandelten diese Dinge auf ähnliche Weise, wie jene Censoren das Grundcapital des Mamercus: sie erhöhten den abgeschätzten Werth auf das Zehnfache, und belegten sie mit Drei vom Tausend 19). Diese und andere, nicht als Theile von dem Ertrage eines Capitals angesehene Leistungen sind freilich auf den Fuß des Census behandelt worden 20), was einen spätern Schriftsteller verleitet hat, ihnen den Namen beizulegen, welcher der einzigen unmittelbaren Steuer ausschließlich eigen war 21); sie haben aber mit dieser, dem Tributum, nichts gemein.

In welchem Verhältniß der Ansatz der Summe des Tributum zu der, des Census, gestanden, und ob er für alle fünf Klassen gleich gewesen, oder ob, nach Maßgabe der abnehmenden Summe des Einkommens vom Grunde und Boden, eine Abstufung in den Sätzen vom

17) Valer Max. II. 9 §. 1.

18) Cic. legg. III. 3: »censores caelibes esse prohibento.« Festus v. »uxorium aes.«

19) Plutarch. Cato Major 18. Liv. XXXIX. 44.

20) Ibid.: »in censum referre.«

21) Plutarch. l. l.: »εἰσφοραὶ.«

Tausend bestanden habe, darüber finden sich nirgend Bestimmungen. Auf eine Abstufung könnten einige Stellen bei Dionysius gedeutet werden 22). Nur die Befugniß des Senats wird ausdrücklich erwähnt, in dringenden Fällen das Doppelte auszuschreiben, mit Anberaumung gewisser Zahlungsfristen 23). Hoch können die Steuersätze nicht gewesen seyn. Denn zuvörderst diente die Steuer nicht zur Unterhaltung der Staats-Anstalten, sondern ausschließlich, ihrer Natur und Einführung nach, zur Bestreitung der Kriegsbedürfnisse. Ferner mußte darauf Rücksicht genommen werden, daß alle jüngere Männer einer Familie zum Felddienste verpflichtet, und in der besten Jahreszeit häufig abwesend waren, die Ackerbestellung also oft durch Sklaven vernichtet werden mußte, wodurch die Bearbeitungskosten vermehrt wurden. Dazu die Erwägung, daß jeder Wehrmann sich selbst kleidete und ausrüstete, was den Sold überstieg.

Es ist noch die Frage übrig, welche Werthsumme es gewesen, die durch den Census ausgemittelt, und worauf der Steuersatz gegründet worden? Zieht man den gesammten damaligen sowohl gesellschaftlichen als gewerblichen Zustand in Betracht, so leuchtet ein, daß der Kaufpreis nicht dafür anzunehmen sei, da die Güter selten zum Verkaufe kamen, sondern gewöhnlich in der Familie forterbten. Eben so wenig kann, an der Stelle desselben, der durch Veranschlagung herausgebrachte Capitalwerth dafür gehalten werden, denn die-

22) Dionys. IV. 9. 19.

23) Liv. XXIII. 31.

ses Ziel ist nur auf dem Wege der Ermittelung des reinen Ertrags zu erreichen, wofür aber die landwirthschaftliche Rechenkunst noch zu wenig ausgebildet war; zu geschweigen, daß in Ansehung der Hauptsache bei den Unkosten und Auslagen, der Arbeit, kein allgemeiner Grundsatz befolgt werden konnte, weil der wohlhabende Grundherr dieselbe durch Sklaven verrichten ließ, der geringe aber mit seinen Hausgenossen möglichst selbst verrichtete. Es bleibt nichts übrig, als für den Grundwerth, welcher abgeschätzt und besteuert worden, den Ertrag anzunehmen, und zwar, aus dem angegebnen Grunde, den rohen. Daher die Nothwendigkeit, die Selbstschätzung in Gegenwart der Tribulen, vorzüglich der Gränznachbarn, als zuverläßiger Zeugen, vorzunehmen; daher auch die wesentliche Betheiligung des Staats, wenn der Ertrag eines Grundstücks durch vernachläßigte Bestellung der Aecker, Baum- und Wein-Gärten abnahm, worauf eine Finanzpolizeistrafe erfolgte 24), die bei einem Gutsherrn, welcher zum Nachtheil der Wirthschaft zu viel auf schöne Wohngebäude verwandte, wenigstens in der spöttischen Rüge des Censors bestand: »er führe weniger den Pflug, »als den Kehrbesen 25).« Nach dem Ertrage haben das Land auch Lykurgus abgemessen 26), und Solon abge-

24) Gellius IV. 12.
Plin. hist. nat XVIII. 3

25) Id. XVIII. 6: »censoria castigatio: minus arare quam »verrere.«

26) Plutarch. Lykurg. 8: »siebenzig Maaß.«

schätzt 27), ebenfalls nach dem rohen; nur wird er nicht in Gelde, sondern in Erzeugnissen ausgedrückt. Sowohl in Rom aber, als in Athen und Sparta, fehlt es an allen Angaben über den Umfang der Abschätzungsgegenstände, es kann also nicht beurtheilt werden, welche Zugehörungen, und welche von den mit der Landwirthschaft mehr oder weniger verbundnen Erwerbszweigen mit inbegriffen gewesen.

In der spätern Zeit hat die abgehandelte zweite Haupteigenschaft des Tributum, nach welcher es eine Ertragssteuer vom Landbau war, nicht auf ihre ursprüngliche Natur beschränkt bleiben können; das wäre zu ungerecht gegen die Steuerpflichtigen gewesen. Durch die weltgebietende Stellung Roms war eine Umkehrung des gegenseitigen Verhältnisses zwischen dem unbeweglichen und dem beweglichen Vermögen herbeigeführt worden; Männer ohne sonderliches Landeigenthum erwarben auf mehrfachen Wegen Geldreichthum, und konnten es in Ansehung ihrer jährlichen Einkünfte mit den ersten Landbegüterten aufnehmen. Da foderte die Gerechtigkeit, der Steuerverfassung eine zeitgemäße Erweiterung zu geben, sie auf das bewegliche Vermögen auszudehnen, allerdings aber im Geiste der bestehenden Verfassung, daß also dasselbe nach dem Grundsatze des unbeweglichen behandelt wurde. Demnach ist eine Einkommensteuer vom Geldgewerbe*) und Skla-

27) Id. in Solone 18: »fünfhundert Maaß.«

*) Unten §. 23.

venhandel 28), als Seitenstück zu der Ertragsteuer vom Landbau eingeführt worden, wobei die Schatzungsbeamten jene ebenfalls auf den Grund der eigenen Angabe, erklärt in Beiseyn von Geschäftsgenossen, angesetzt haben.

Ein drittes Unterscheidungsmerkmal des Tributum ist nur nach einer Vorbereitung ins Licht zu stellen, die zwar, da sie in das früheste Alterthum zurückgeht, aus dem Geleise der Römischen Verfassungsgeschichte hinaustritt, aber zur Erklärung einer, am Schlusse des Census folgenden Handlung, die ohne sie dunkel bleiben würde, unentbehrlich ist.

§. 9.

Lustrum.

Der Gedanke des Rechts und der Gerechtigkeit, dieses eine Ziel, an welchem alle Wege der Untersuchung über den Staat zusammenlaufen, hat den ersten Urhebern desselben Vorkehrungen eingegeben, um die Selbstrache der Familien zu mäßigen, wann eins ihrer Mitglieder erschlagen worden. »Auge um Auge, Zahn um »Zahn, Leben um Leben«: dieser Losung mußte der gesellschaftliche Mensch entsagen, sobald er aus dem rohen Zustande trat, wo das wilde Vergeltungsrecht gegolten. Sache der Familie ist freilich ein Todtschlag lange geblieben. Aus der Sagenzeit sind Beispiele davon die Erzählungen, wie Herkules gesucht, sich mit den Söh-

28) Liv. XXXIX. 44.

nen des von ihm umgebrachten Iphitus abzustehen 1), und wie die, des erschlagenen Apis, den Thäter verfolgt haben 2). Noch in später Zeit mußte in Attika die Klage wegen eines Mords von den Verwandten anhängig gemacht werden 3); vorzüglich als Obliegenheit dieser wird die Sorge vorgestellt, die Bestrafung zu betreiben 4). Einer Grundbedingung des Staatslebens zufolge durfte zwar bei Mordthaten die Familie des Erschlagenen nicht mehr ihr eigener Richter seyn, sondern sie mußte der Obrigkeit das Strafrecht überlassen; dahin aber konnte es nicht auf ein Mal gebracht werden, daß die Verwandten auf alle Genugthuung verzichtet hätten. Unter den Griechen ist daher frühzeitig eine solche, in Gelde geleistet, gesetzlich gewesen, und der Thäter, oder seine Familie, durfte sich derselben nicht entziehn. Sie hieß entweder Mordgeld, φόνος, ποινὴ, poena, oder Lösegeld, λύτρον, lustrum. Um es aufzubringen, so lautet die Fortsetzung jener Sage von Herkules, ließ sich derselbe als Sklaven verkaufen, und die gelöste Summe den Söhnen des Iphitus zustellen 5). Eine Anspielung auf diese Rechtsgewohnheit findet sich in der dichterischen Beschreibung der auf dem Schilde des Achilles enthalten gewesenen Vorstellungen: zwei Männer streiten vor Gericht über das Mordgeld: der Thäter

1) Diodor. IV. 31.

2) Pausan. V. 1. §. 6.

3) Demosth. adv. Eneget. ed. Reiske p. 1161.

4) Plato legg. l. IX. Bipont. Vol. IX. p. 28. 29.

5) Diodor. l. l.

behauptet, es gezahlt zu haben, der Gegner leugnet den Empfang 6).

Des Gedankens der Blutrache konnte man sich gleichwohl nicht ganz entschlagen. Man wollte noch Blut sehn, und wäre es auch von Schuldlosen gewesen, als Stellvertretern der Schuldigen. Die Regierung mußte der Macht der eingewurzelten Meinung nachgeben. Ein solches Schauspiel hatte bei mehrern Griechischen Völkern jährlich Statt, als bei den Athenern 7), Leukadiern 8), Milstern 9), unter dem Namen Thargelia, dessen Bedeutung mit Hiketeria, Fürbitte, Sühne, übereinkommen soll 10), veranstaltet in einem der Frühlingsmonate, der davon den erstern Namen erhalten 11). Zwei Männer 12), oder, nach andern Angaben, ein Mann und eine Frau 13), Verbrecher und verworfenes Gesindel 14), wurden zu der unglücklichen Bestimmung, für die ganze Bürgerschaft zu sterben, und diese dadurch zu entsündigen, von der Regierung festgenommen, und

6) Homer. Il. XVIII. 498 seqq.

7) Harpocrat., Hesych., Suidas, Etymol., v. *Θαργήλια*, *Θαργηλιος*.

8) Strabo l. X. ed. Almelov. p. 694.

9) Hesych. l. l.
Parthen. erot. c. 9.

10) Hesych. l. l.

11) Diog. Laërt. vita Socr. l. II. c. 5. §. 23.

12) Helladii chrestomath. l. III. in Photii bibl.

13) Hesych. v. *φάρμακος* et *πραδίης κέρας*.
Harpocr. v. *φαρμακός*.

14) Aristoph. Ran. 745.

bis zum Tage der verhängnißvollen Feierlichkeit aufbewahrt 15). Die ernste Bedeutung derselben ergriff alle bei der Entsündigung Betheiligte des männlichen Geschlechts, und für die Einbildungskraft des weiblichen, für dessen Hang zum Schauwerk, war sie eine willkommne Gelegenheit, geschäftig zu seyn. Gleich Opferthieren, wurden diese Todesvertreter, mit Blumen geschmückt, mit wohlriechenden Salben eingerieben, und davon φάρμακοι genannt, im feierlichsten Zuge unter Tonspiel aus der Stadt geführt, und von einem Felsen gestürzt 16). Noch weiter ging die Barbarei der ältesten Römer: mit zweien Opfern, für die beiden Geschlechter, begnügten sie sich nicht; jede Curie verlangte ein besonderes. Die dreißig dazu bestimmten, aufgegriffenen Landstreicher sind Argiver genannt worden 17): in diesem Umstande ist eine Spur enthalten, die, gleich mancher andern, in die Heimath des ursprünglichen Römerthums führt, in den Peloponnesus, und hier insonderheit nach Argolis 18). An das Leben von Mitbürgern wagte sich die Rohheit nicht, und doch sollten, um der

15) Schol Aristoph. eqq. 1133.
Suidas, v. φαρμακὸς.

16) Strabo, Harpocrat., Hesych., Suidas, l. l.

17) Plutarch. quaest. Rom. 85, ed. Francof. II. 272.
Festus, vv. Argei et Sexagenarios.
Varro LL. l. VII. c. 3, ed. Spengel p. 319.
Dionys. I. 38.

18) Ovid. Fast. V. 651.
Varro LL. V. c. 8, ed. Spengel p. 51.

Genugthuung Glauben zu verschaffen, die Sündenbüßer Volksgenossen scheinen. Daher erfand man die Selbst-Beschwichtigung durch einen Stämpel, der jenen Fremdlingen die Geltung stammverwandter, aus der ursprünglichen Heimath gebürtiger, Stellvertreter beilegte. Doch ist die Grausamkeit, dieselben an Händen und Füßen gebunden in den Fluß zu stürzen 19), auf die früheste Zeit beschränkt geblieben; in der Folge war das Volk zufrieden gestellt durch eine sinnbildliche Handlung, deren Abgeschmacktheit wegen des Alterthümlichen nicht auffiel: dreißig hölzerne, oder von Binsenruthen geflochtene Menschengestalten, fortdauernd Argiver genannt, wurden jährlich um dieselbe Zeit, wo die Griechischen Thargelia Statt hatten, in schauerlichem Zuge, unter Begleitung der obern bürgerlichen und priesterlichen Behörden, auf den Pons sublicius getragen, und hinabgestürzt 20).

Mit diesen Genugthuungen durch Lösegeld an die betheiligten Familien, und durch vertreterschaftlichen Tod für die Bürgergesammtheit, war jedoch noch nicht Alles ausgeglichen. In so fern nämlich die Vorstellung herrschte, jeder staatsbürgerliche Verein stehe unter einer Gottheit, als unsichtbarem Oberhaupte, wurde auch letzteres durch Ermordung eines Schutzbefohlnen für beleidigt gehalten. Die Götter mußten demnach ebenfalls ausgesöhnt wer-

19) Dionys. l. l.

20) Ovid. l. l. v. 659.
Macrob. Sat. I. 7 et 12.
Dionys. et Varro l. l.

den: am häufigsten wurden sie es durch Opferthiere. Es leuchtete aber ein, daß, um ein so schweres Verbrechen aufzuwiegen, kein gewöhnliches, einfaches Opfer ausreichte. Mehrere Thiere mußten daran gewandt werden, und zwar am schicklichsten dieselben, die bei großen Festmahlen gebräuchlich waren. Da verlangte nun die Tisch-Ordnung dreierlei Braten, vom Schwein, Hammel und Rind 21): eben so das dreifache Sühn-Opfer. Bei Homerus, dessen künstlerische Schöpfung aus vielen einzelnen Gemälden des reichen Griechischen Lebens zusammengesetzt ist, findet sich hiervon ein vollständiges Beispiel. Unmittelbar nachdem von gewissen Todschlägen die Rede gewesen 22), werden ein Eber, ein Schafbock, und ein Stier, als Sühn-Opfer bezeichnet 23). Eine Beziehung auf diese Religionssitte hatte unverkennbar das Attische Gesetz, daß, wer einen Bürger vor dem Areopagus eines vorsätzlichen Mords anklagte, durch Verrichtung desselben dreifachen Opfers, und durch eidliche Versicherung dabei, sich reinigen sollte von dem Verdachte, aus Haß und Rache den bedenklichen Schritt zu thun 24).

Als neue, bei der Einführung des Census erst gestiftete Feierlichkeit werden die bekannten Suovetaurilia 25) nicht vorgestellt, sondern es ist aus dem Zusam-

21) Homer. Odyss. VIII. 59. 60.

22) Ibid. XI. 176. 178.

23) XI. 129. 130, et XXIII. 277. 278.

24) Demosth. advers. Aristocr. ed. Reiske p. 642.

25) Liv. I. 44.

menhange, in welchem ihrer zuerst gedacht wird, abzunehmen, daß es eine längst bestandne Anstalt gewesen. »Sobald die Schatzung beendigt war, mußte sich das »Heer nach den Waffen-Gattungen, und seinen Ober- »und Unter-Abtheilungen, auf dem Kriegsplatze auf- »stellen; dreimal wurden die drei Thiere um dasselbe »herumgetragen, und dann geopfert; diese Volks-Ent- »sündigung hieß Lustrum 26).« Dem Beinamen conditum 27), das beendigte, wird die sonderbare Erklärung gegeben: »weil damit die Schatzung beschlossen »worden 28).« Hier ist offenbar eine Verwirrung. Zwei verschiedne Dinge, die aber einerlei Namen führen, Tributum und Suovetaurilia, sind vermengt, woraus eine schiefe Stellung entstanden. Eigentlich und ursprünglich kam der Name Lustrum, Lösegeld, nur der Genugthuung zu, welche man der beleidigten Familie in Gelde gewährte. Nun wurde aber diese bisherige einzelne Privat-Leistung in eine allgemeine und öffentliche verwandelt: und darin besteht dasjenige Hauptmerkmal des Tributum, das zu den beiden oben entwickelten als drittes hinzukömmt*). Von zweien Seiten entstand begreif-

Varro RR. II. 1. 10.
Cato RR. 141.
Quinctil. I. 5. §. 67.
Festus v. Suovetaurilia.

26) Dionys. IV. 22.

27) Liv. I. 44. III. 3. 22. 29. X. 47. XXVII. 36. XXIX. 37, cet. Cic. de orat. I. 40. II. 66.

28) Liv. I. 44.

*) Vergl. S. 78.

lich Mißvergnügen über diese Verwandlung und Verallgemeinerung der Familien-Entschädigung in ein Staats-Lustrum: den Betheiligten entging eine Einnahme, und alle der Schatzung unterworfene Bürger wurden beschwert mit einer nach Verhältniß des Vermögens gesteigerten Ausgabe. Um also die neue Steuer durchzusetzen, mußte die Religion zu Hülfe genommen werden. Demnach wurde die Ausmittelung und Bestimmung der Sätze des Tributum in wesentliche und heilige Verbindung gesetzt mit dem dreifachen großen Sühn-Opfer: beide Verrichtungen machten nur eine zusammenhängende einzige aus, deren zweiter Theil dem ersten Nachdruck verlieh. Sehr natürlich aber verursachte dieser innige Zusammenhang des Tributum mit den Suovetaurilien, daß der Name Lustrum von jenem auf diese überging. Wie er letztern ebenfalls beigelegt worden, ist unter andern in der Redensart zu erkennen: »sub lustrum censeri 29).« Hier bezieht sich der Name auf die Suovetaurilien; oben dagegen geht der Ausdruck »beendigtes« Lustrum auf die, mit dem alten Lösegelde vorgenommene, wichtige Veränderung, auf das, aus der Schatzung sich ergebende Tributum, von dessen Ausmittelung das Gesammt-Versöhnungsopfer den Schluß ausmachte. Zuweilen hat man abergläubisches Bedenken getragen, dem Census diese Weihe der Vollendung zu geben 30).

Die Bestimmung des Tributum blos für die Kriegführung war nicht zufällig oder willkührlich: im Hell-

29) Cic. ad Att. I. 18.

30) Liv. III. 22. 24. XXIV. 43.

dunkel schwebte dabei der Gedanke vor, man leiste durch dieses, wenn auch nach andern Grundsätzen gezahlte Lösegeld Genugthuung für alle Erschlagene, weshalb bei den Suovetaurilien die Bürgerschaft bewaffnet aufgestellt seyn mußte. Ausschließlich eigenthümlich ist jedoch den Römern diese Anstalt nicht gewesen; es setzt in Verwunderung, sie nach allen Haupt-Zügen schon im hohen Alterthum bei dem morgenländischen Volke der Israeliten anzutreffen 31), und die Vergleichung kann beitragen, die obige Auseinandersetzung zu bestätigen. Es sollte jährlich eine Musterung aller streitbaren Mannschaft über zwanzig Jahre alt, vorgenommen werden. Dabei sollte jeder Waffenpflichtige eine gewisse Zahlung an die Regierung leisten, doch ohne Unterschied des Vermögens, also ein Kopfgeld. Die Zahlung wird bezeichnet als Lösegeld (Lustrum), zur Sicherstellung des Lebens jedes Besteuerten, also zur Sicherung gegen Privatrache. Diese höchste aller Feierlichkeiten hieß das große Volksversöhnungsfest. Darin bestehn allein die Abweichungen von der Römischen Einrichtung, daß hier das Lustrum, in der ersten Bedeutung als Lösegeld, nicht auf einer Schatzung beruhte, und in der zweiten als Sühnopfer, nicht aus den bewußten drei Thieren zusammengesetzt war, sondern sich auf einen Ziegenbock beschränkte 32), da das Schwein ohnehin wegfiel.

Wird die Römische Feierlichkeit im Zusammenhange mit allen darauf bezüglichen Umständen, und mit ähn-

31) Exod. XXX. 10—16

32) Ibid. v. 10, conf. XXVIII. XXIX.

lichen staatsgesellschaftlichen Anstalten des Alterthums, aufgefaßt, so ist befremdlich, den Mars als die Gottheit angegeben zu finden, der das hochfeierliche Opfer gegolten 33). In ihrer Heimath, dem Peloponnesus, waren die Suovetaurilien eine dem Neptunus zukommende Religionshandlung 34): die gegenseitige Aussöhnung dortiger verbündeter Stämme, die Uebungen mit dem Viergespann, die Isthmischen Rathsversammlungen, und Neptunus als unsichtbares Haupt: Alles steht in genauem Zusammenhange. Von da das Römische dreifache Sühn-Opfer herzuleiten, dürfte nicht als willkührlich und gewagt anzusehn seyn. Der ganze Sinn der Consualien berechtigt zu der Annahme, daß, gemäß einem in die Urzeit hinaufreichenden, und selbst unter den Israeliten wiedergefundnen Staatsgebrauche, das ehemalige Kopfgeld ebenfalls bei Gelegenheit der ältesten, mit den Consualien verbundnen, Heerschau gezahlt worden, auch dieselbe Bedeutung gehabt, das Lösegeld zur festen Steuer zu machen, und es der Regierung zu zu eignen; und daß die Suovetaurilien, weil sie bei der Einführung des Census schon bestanden, zu den Consualien gehört, und deren Schluß ausgemacht haben. Seit den nunmehrigen beiden Hauptveränderungen aber ist Neptunus nicht mehr als die durch das Opfer zu versöhnende Schutzgottheit gedacht worden: denn theils fiel die Wagenreiterei weg, und die Hauptstärke

33) Dionys. IV. 22.
Liv. VIII. 10.

34) Homer. Odyss. XI. 129–130.

des Heers ward in die Fußmannschaft gesetzt; theils hörte das Lösegeld bei den begüterten Bürgern auf, und eine Vermögensteuer trat an die Stelle.

Aus dem Obigen folgt auch ungezwungen, daß die Neptunischen Consualien auf dem Römischen Panlatium, gleich denen, auf der Korinthischen Land-Enge, und gleich den Jovischen auf dem Eleïschen Platze Olympia, so wie den Apollineischen bei Thermopylae, immer nach Ablaufe eines großen Jahres gehalten worden; daß also der in Ansehung der Schatzung bestehende Kreislauf keine neue Einrichtung, sondern aus früherer Zeit beibehalten gewesen; wie denn auch in manchen Griechischen Staaten eine, nach Beendigung von je vier Jahren, im Laufe des fünften, eintretende Schatzung verfassungsmäßig gewesen 35). Hiermit geschieht der Uebergang zu einer kurzen Auseinandersetzung der dritten Bedeutung von Lustrum, nach welcher darunter ein Zeitraum ursprünglich von vier Jahren verstanden wird.

Ein großes oder Gevierte-Jahr (Olympiade, Pythiade, Isthmiade, Lustrum in der dritten Bedeutung) beruht auf folgenden Zeitrechnungsgründen. Der Umlauf des Mondes zunächst um die Erde, und mit dieser mittelbar um die Sonne, war für die Völker des frühesten Alterthums am leichtesten zu beobachten und zu berechnen, da sie viel in der freien Natur lebten; er diente als einfache Uhr, um sich bei periodischen Geschäften danach zu richten. Neun und zwanzig und ein

35) Aristot. Polit. V. 7. §. 6. ed. Schneider. p. 210: »διὰ πενταετηρίδος.«

halber Tag (mit 44 Minuten darüber) machen einen synodischen Mond-Monat aus. Da aber die Zeit-Abschnitte nothwendig von gleicher Größe seyn mußten, so gab man abwechselnd einem Mond-Umlaufe 29 Tage, dem andern dreißig 36). Aus zwölf solchen Umläufen bestand ein Mond-Jahr 37): sechs Mal 29 = 174, und sechs Mal 30 = 180: zusammen 354 Tage 38). Den Ueberschuß von 8 $^{4}/_{5}$ Stunden hat man entweder ganz übersehn, oder nicht zu berechnen gewußt. Dagegen sind einige spätere Schriftsteller des Alterthums der Meinung gewesen, das Mondjahr habe einen vollen Tag mehr enthalten; des Aberglaubens wegen, der von einer gleichen Zahl Unglück befürchtete, habe man dem Jahre 355 Tage gegeben 39).

Die Mangelhaftigkeit dieser Zeirechnung ward je länger, desto mehr fühlbar; sie hielt nicht mit dem Kreislaufe Schritt, den man in der Natur wahrnahm, und der eine Folge des Umlaufs der Erde um die Sonne ist. Aus vergleichenden Beobachtungen ergab sich, daß das Sonnenjahr eilf Tage und beinah sechs Stunden

36) Gemini isagoge in phaenomena, c. 6. In Halma: Chronologie de Ptolémée. Paris, 1819. P. II. p. 45: »ἐξ κοῖλοι »καὶ ἐξ πλήρεις μῆνες.«

Macrob. Sat. I. 13: »menses *undetricenum tricenumque* »(dierum) numero alternaverunt.«

37) Ibid.: »duodecim lunae cursus.«

38) Ibid.: »trecentos quinquaginta quatuor dies.«

39) Plutarch. Numa 18.

Censorin. de die nat c. 20.

mehr enthält, als das Mond-Jahr 40). Letzteres konnte nicht abgeschafft werden; zu viele Religionshandlungen und als heilig geltende Sagen hafteten an bestimmten Tagen und Wochen desselben. In einer wichtigen Stelle des Griechen Geminus, der ungefähr hundert Jahre vor der christlichen Zeitrechnung gelebt hat, sind diese Angaben und Bemerkungen in gedrängter Zusammenstellung enthalten, welche hier, dem Inhalte nach vollständig, nur in veränderter Anordnung, folgt. »Alt»herkömmlich und gesetzlich waren bei den Alten gewisse »Opferhandlungen an bestimmte Tage gebunden, andere »an gewisse Monate, und wieder andere kehrten nur »jährlich wieder. Da man sich in Ansehung der Tage »und der Monate nach dem Monde richtete, in Anse»hung der Jahre aber nach der Sonne, so mußte bei »der Ausgleichung der Mond- und Sonnen-Jahre auf »beide Rücksicht genommen werden. Ein Mondjahr näm»lich besteht aus 354 Tagen, das sind zwölf Mond»Umläufe, deren jeder etwas über 29 1/2 Tage enthält, »im gemeinen Leben jedoch nur zu 29 1/2 gerechnet wird. »Aus diesen zwölf einzelnen Summen erwächst die an»gegebne gesammte. Ein Sonnen-Jahr dagegen hat »365 1/4 Tage, also 11 1/4 mehr, als das Mond»Jahr 41).«

Selbst als die bessere Einsicht und das Bedürfniß

40) Plutarch. I. l.
Macrob. l. l.: »undecim dies et quadrantem.«
Censorin. de die nat. c. 18.

41) Geminus l. l. p. 40. 41. 44.

auf jenes geführt hatte, mußte dieses, aus den angegebnen Gründen, beibehalten werden; woraus die Nothwendigkeit folgte, beide möglichst auszugleichen. Es zeigte sich, daß die Aufgabe zu lösen war, wenn man einen Zeitraum von je acht Mond-Jahren, Oktaëteris, zur Grundlage des Zeitrechnungsgebäudes machte. Binnen diesem nämlich häufen sich die 11 ¼ Tage, um welche jährlich das Mond-Jahr dem Sonnen-Jahre vorauseilt, zu 90 an, also zu dreien Monaten von 30 Tagen. Werden diese dann eingeschaltet, so kömmt Alles wieder ins Gleiche, die Uebereinstimmung des bürgerlichen Jahres mit dem natürlichen ist hergestellt, und der Kreislauf beginnt von neuem, mit derselben fortschreitenden Abweichung und Wieder-Einlenkung. So konnten die Monate und Monatstage fest gehalten werden, an denen gewisse Religionsfeierlichkeiten hafteten 42). Auf das weitere Verfahren braucht der gegenwärtige Versuch nicht einzugehn; zur Vorbereitung auf die Einsicht in das Lustrum ist er hinlänglich. Es wäre indessen eine all zu störende Unterbrechung der laufenden Zeitrechnung gewesen, wenn die 90 Schalttage am Schlusse des achtjährigen Zeitraums auf ein Mal und ununterbrochen nach einander wären angefügt worden; man setzte sie daher, in gleichen Abschnitten, an das Ende des dritten, fünften und achten Jahres 43).

42) Id. p. 44. 45.

43) Ibid. p. 45.

Macrobius Sat. I. 13. meint dagegen, man habe acht Jahre nach einander nichts gethan, sei also dem wahren

Einer bedeutenden Kalenderverwirrung war nun zwar vorgebeugt; die Anwendung aber der Oktaëteris auf eine bürgerliche Anstalt, die nicht mehr ganz eine völkerrechtliche, aber auch noch nicht eigentlich eine staatsrechtliche war, nämlich auf die Versammlungen verbündeter Stämme, hatte doch viel Unbequemlichkeit. Der Zwischenraum war zu groß; die zur Berathung vorliegenden Sachen blieben zu lange unerledigt, die Schlichtung der Streitfälle wurde ungebührlich verzögert. Eine Abkürzung des Zeitraums war nöthig. Denn daran ist für jene Zeit nicht zu denken, daß, so oft sich die Verhandlungsgegenstände bis zu einer gewissen Zahl angehäuft, eine Versammlung wäre zu berufen gewesen: eine bestimmte Zeit mußte ein für alle Mal festgesetzt seyn, und zwar so, daß sich Niemand verrechnete. Um beide Zwecke zu erreichen, theilte man die Oktaëteris in Hälften, in zwei Tetraëteren. Eine Kalender-Maßregel konnte freilich nicht damit verbunden seyn, die angegebnen Einschaltungsgesetze blieben unverändert; es war ein blos bürgerliches Nothmittel, und in der Zählung der 45 Tage, die auf die Hälfte der Oktaëteris trafen, konnte man nicht wohl irren: 15 Tage nach Ablaufe des vierten Jahres einer Oktaëteris. So fern bei der letztern die Ausgleichung erst im neun-

Zeitstande um volle 90 Tage vorausgekommen, habe dann aber im neunten Jahre die ganze Lücke ausgefüllt. »(Graeci) »octavo quoque anno (finito) nonaginta dies, ex quibus »composuerunt tres menses tricenum dierum, intercalarunt.«

ten Jahre vollständig ward, und bei der Tetraëteris im fünften, heißt jene auch Ennaëteris, und diese Pentaëteris 44).

Von den Pythischen Versammlungen ist bekannt, daß sie anfänglich nur alle acht Jahre Statt gehabt 45). Dann aber sind sie auf die Hälfte der Zeit gesetzt, und dabei zur Aera geworden: das erhellt aus Folgendem. Die Veränderung nahm den Anfang im dritten Jahre der acht und vierzigsten Olympiade 46); in Ansehung des größern Theils der Zeit treffen demnach zusammen Pythias 1 und Olympias 49. Wenn nun Pythias 28 gesetzt wird in Olympias 76 47), und Pythias 29 in Olympias 77 48), und beides zu jenen Zahlen 1 und 49 stimmt, so folgt, daß die Pythiaden von vier zu vier Jahren fortgeschritten sind. Die Vierjährigkeit der Olympischen Versammlungen in der frühern Zeit 49) bedarf keines Beweises.

Bei dem Römischen Lustrum hat ebenfalls die Oktaëteris zum Grunde gelegen, doch mit der Abwei-

44) Censorinus de die natali c. 18.

45) Schol. Pindar. Pyth. argument. III., ed. Heyne, Vol. II. p. 485: »καταρχὰς διὰ ἐννατηρίδος.«
Censorin. l. l.: »ludi, qui vocantur Pythia, *post octa*»*vum annum* olim conficiebantur.«

46) Pausan. X. 7. §. 3.

47) Schol. Pindar. Pyth. III., init. l. l. p. 524.

48) Id. Olymp. XII., init. p. 433.

49) Censorinus l. l.: »*quaternum* annorum circuitus, quas vo»cant Olympiadas.«

chung von dem Verfahren der Griechen, daß die 45 Tage, welche die Hälfte des Zeitraums ausmachen, wirklich in die Zeitrechnungsverfassung aufgenommen, und darin nach Möglichkeit untergebracht waren: nach je zweien Jahren ein Schaltmonat von 22 Tagen, und wieder nach je zweien einer von 23 50), beide genannt Mercedinus oder Mercedonius 51). Mieth-Zinsmonat, wie im Deutschen Mittelalter Zinstag 52), woraus Tinstag, endlich Dienstag geworden. Seine Stelle erhielt jener im Februarius, dem damaligen letzten Monate, doch nicht ganz nach Ablaufe der 28 Tage desselben, sondern unmittelbar nach dem drei und zwanzig-

50) Macrob. Sat. I. 13: »(Romani) Graecorum exemplo »per octo annos nonaginta computabant dies, alter»nisque annis *binos et vicenos*, alternis *ternos et vi»cenos*, intercalares expensabant intercalationibus *qua»tuor*.«

Censorin. c. 20: »intercalarem mensem viginti duum »vel viginti trium dierum alternis annis.«

51) Plutarch. Numa 18.

Ejusd. Jul. Caes. 59.

Festus v. Mercedon.

Cincius ap. Joann. Laurent. Lyd. de mensib. ed. Schow. p. 125.

52) Urk. Otto's, Herzogs von Oestreich, v. J. 1331, bei Ockel, de palatio regio, Anhang, S. 1.

Urk. Rudolfs von Trostberg, v. J. 1363, bei Neugart, cod. dipl. Alem. II. 464.

Königshoven, Elsasser Chronik S. 295.

sten 53): am Tage nach der Feier der Terminalia 54) und vor dem Regifugium, welches auf denjenigen Tag fiel, der im gemeinen Jahre der vier und zwanzigste war 55). In der Reihe der gewöhnlichen Kalendertage eines Schaltjahres nahm also der drei und zwanzigste Februarius die letzte Stelle ein 56); die übrigbleibenden fünf wurden dem Schaltmonat zugesetzt 57), weshalb man sie im gemeinen Leben als Theile desselben angesehn, und die Schaltmonate abwechselnd zu 27 und 28 Tagen angenommen hat 58).

Ein solcher vierjähriger Zeitraum nun ist das ursprüngliche und eigentliche Lustrum 59), das

53) Macrob. Sat. I. 13: »post vicesimum et tertium diem »(Februarii) intercalabant.«
Varro LL. ed. Spengel. l. VI. c. 3: »quom intercala»tur, inferiores quinque dies (Februarii) duodecimo de»muntur mense.«

54) Liv. XLV. 44: »postridie Terminalia.«
Macrob. l. l.: »Terminalibus peractis.«
Censorin. de die nat. c. 20.

55) Verrius ap. Festum, h. v.: »in fastis VI Calendas Martias.«
Ovid. fast. II. 686.

56) Varro l. l.: »is dies anni extremus constitutus.«

57) Macrob. l. l.: »reliquos Februarii mensis dies quinque »post intercalationem subjungebant.«

58) Celsus l. XXXIX Digest. fragm. 98. §. 2 D. de verb. sign. (l. 50. tit. 16): »mensis intercalaris constat ex diebus »viginti octo.«

59) Ovid. Fast. III. 163—167: »durch den Schalt-Tag wird

her auch genannt Pentaëteris 60). Anfänglich hatte es den beiden Oberhäuptern des Staats nicht an Zeit und Stimmung gefehlt, mit den sämmtlichen Verwaltungsgeschäften auch die staatswirthschaftlichen, namentlich die Schatzung 61), zu verrichten. Es kam aber eine Zeit, wo sie es unter ihrer Würde zu halten anfingen, Kassen- und Rechnungs-Sachen zu verwalten, und Steuer-Rollen aufzunehmen 62); Kriegsthaten, Eroberungen sagten dem Ehrgeize mehr zu, nahmen auch ihre Thätigkeit immer mehr in Anspruch. Daher wurden zwei besondere Finanzbeamte angestellt, die nicht, wie die übrigen obrigkeitlichen Personen, jährlich wechseln, sondern fünf Jahre im Amte und im Zusammenhange der Geschäfte bleiben sollten 63). Daß volle fünf Jahre bestimmt gewesen, ergiebt sich am deutlichsten aus Folgendem. Als die Festsetzung erst zehn Jahre bestanden

»das Lustrum von vier Sonnenjahren vervoll»ständigt.«

Plin. hist. nat. II. 47: »Lustrum ist der Zeitraum von »einem Schalt-Tage zum andern (nach dem Sonnen-Jahre.)«

60) Polyb. VI. 13.

Censorin. l. l.: »idem tempus *anni magni* (Pentaëte»ris) fuit Romanis, quod *lustrum* adpellabant.«

Joann. Laurent., Lyd. de mensibus, ed. Schow, p. 43.

61) Liv. III. 3.

62) Id. IV. 8.

63) Cic. legg. III. 3: »magistratum quinquennium.«

Liv. IV. 8. 24: »alios magistratus annuos esse, *quin»quennalem* censuram.«

Zonaras VII. 19.

hatte, nach zweimaligem Kreislaufe, fand man schon eine so lange Dauer des Amts bedenklich; sie wurde daher beschränkt auf anderthalb Jahre 64). Lange Zeit nachher aber trat einer von den als herrisch und trotzig berüchtigten Appiern mit der Behauptung auf, jene Festsetzung sei auf ihn nicht anwendbar, er müsse, nachdem er das Amt anderthalb Jahre verwaltet, dasselbe, nach der ursprünglichen Dauer, noch vierte halb Jahre beibehalten; und, sonderbar genug, er setzte es durch 65). Solche Anmaßung ist jedoch nicht wieder vorgekommen. Aus der anfänglich festgesetzt gewesenen fünfjährigen Dauer des Amts folgt, daß auch der Census von fünf zu fünf Jahren hat angestellt werden sollen. Dies bestätigen die Beispiele der Jahre 568 und 573, in welchen er gehalten worden 66). Im Gegensatze des astronomisch-chronologischen hat demnach das bürgerliche Lustrum fünf Jahre enthalten 67).

64) Liv. I. 1: »ne plus, quam annua ac semestris, censura »esset.«

65) Id. IX. 33. 34: »nolo ego istam in te modestiam, ne de»generaveris a familia imperiosissima et superbissima.« — »Circumactis *decem et octo mensibus*, quod, Aemilia lege, »finitum censurae spatium temporis erat.« — »*Sex men»sium et anni spatium.*« — »*Triennium et sex menses* »ultra, quam licet Aemilia lege, censuram geram.«

66) Liv. XXXIX. 40. XL. 45.

67) Ovid. amorum III. el. 6. v. 27: »nondum Troja fuit lu»stris obsessa duobus.«

Cic. ad Att. VI. 2. 1: »annis decem proximis: hoc ipso »lustro, — posterioris lustri.«

Da bleibt nur die Frage übrig, woher die Abweichung von der ursprünglichen Vierjährigkeit gekommen? Eine bestimmte, genügende Auskunft ertheilt hierüber kein Schriftsteller des Alterthums; doch läßt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit folgende Entstehungsart annehmen. Mit derjenigen Zeit ist dabei überall zu beginnen, wo der Ernst der kriegerischen Uebungen anfing, zum Spiele zu werden, und der politische Zweck der Zusammenkünfte zum lustbarkeitlichen: entweder weil das Bundesverhältniß sich aufgelöset, wie zu Olympia und auf dem Isthmus, oder weil im Gegentheil das Band fester geknüpft, und eine immerwährende, in ununterbrochener Wirksamkeit bleibende Oberbehörde eingerichtet wurde, wie in Rom. Seitdem so die Zusammenkünfte etwas ganz Anderes geworden, dauerte das Periodische zwar im Allgemeinen fort; da aber nun Alles dem Volke frei gestellt war, Jeder kommen und gehn konnte, wann es ihm beliebte, so ward die Zeit des Zusammenseyns nach Gefallen verlängert, zumal da sich die Eitelkeit und der Hang zum Vergnügen in neuen Arten der Kurzweil überbot, was immer mehr Fremde herbeilocken mußte. Ohne sich ferner an die Tage zu binden, die ursprünglich, nach den Gesetzen des Mond- und Erd-Laufs, für die Versammlungen bestimmt waren, strömte das lustige Volk nur überhaupt um eine gewisse Zeit im je fünften Jahre zusammen, und verweilte kürzer oder länger, nach Umständen. Auf Genauigkeit in der Zeit

Liv. XXVII. 33: »ludos magnos) in *quinquennium* vo»verat;« — in insequens *lustrum* vovit.«

kam es nicht mehr an. Wiewohl nun die Zeitrechnung unverändert von vier zu vier Jahren fortschritt, ward es doch im gemeinen Leben herkömmlich, das fünfte damit zusammenzuziehn, und den Kreislauf fünfjährig zu nehmen. Wenn dies schon bei den Olympiaden geschehn ist 68), über deren Zeit-Inhalt doch keine Ungewißheit obwaltete, wie viel weniger darf es bei den Isthmiaden verwundern 69)!

Dies ist auch in Rom der Hergang gewesen 70). Die Consualien hatten längst ihre Bedeutung verloren; mit dem Schatten derselben, den großen Circensischen Kampfspielen, brauchte man es nicht so genau zu nehmen, aus Kriegs- oder Geld-Noth sind sie auch oft ausgefallen; und was den Census betrifft, angestellt zum Behufs der neuen Kriegsverfassung, die an die Stelle jener getreten, auf welche sich die Uebungsfahrten bei den Consualien bezogen, so hat dabei gar nichts Festes bestanden; er ist sehr unregelmäßig veranstaltet

68) Ovid. ex ponto l. V. ep. 6. v. 5: »quinquennalis Olympias«

Censorin. l. l.: »agon in Elide *quinto quoque anno* »redeunte celebratur.«

Cic. de orat. III. 32: »quinquennali celebritate.«

69) Plin. hist. nat. IV. 5: »Isthmi pars altera cum delubro »Neptuni, quinquennalibus inclito ludis.«

70) Varro LL. VI. 2, ed. Spengel p. 93: »lustrum tempus »quinquennale; — *quinto quoque anno*.«

Censorin. l. l.: »quinto quoque anno censu civium »habito, lustrum condebatur.«

worden 71). Blos der unbestimmte Eindruck hat sich erhalten, daß er eigentlich nach Beendigung von vier Jahren, im Laufe des fünften, eintreten müsse.

§. 10.

Centuriae.

Ein hundert und zwei und neunzig Waffenbrüderschaften machten, seit der großen Staatsveränderung, das umgestaltete Kriegsheer aus, und eben damit den Kern der Staatsbürgerschaft. Mehr oder minder unrichtig nannte man sie Hundertschaften, Centuriae, aus Gewöhnung an den hergebrachten Namen, an dessen Bedeutung, wie so oft, nicht mehr gedacht wurde. Die große Verschiedenheit der Ausrüstungskosten machte die Festsetzung verschiedner Klassen nothwendig, deren Abstufung verhältnißmäßig nach dem abnehmenden Vermögensbestande angelegt war; so daß nach diesem theils die Waffengattung, theils der Beitrag zur Kriegssteuer, bestimmt wurde. Solcher Klassen waren fünf 1).

71) Liv. III. 24. X. 47.

Id. IV. 8: »populo per multos annos inceuso, neque »differri census poterat.«

Dionys. XI. 63: »οὐδεμιᾶς τιμήσεως ἐντὸς ἑπταικαίδεκα »ἐτῶν γενομένης.«

Id. V. 20. 75. VI. 63. 96. IX. 25. 26.

1) Cic. de republ. II. 22: »populum distribuit in *quinque* »classes «

Gellius X. 28: »illas *quinque* classes.«

Die in der ersten Klasse oben an standen, die Allerreichsten, also, nach der neuen Ordnung der Dinge, die Vornehmsten 2), mußten unverweigerlich die kostspieligste aller Kriegs-Dienstarten, den Roßdienst, übernehmen. Hier ist der Ort, den oben *) schuldig gebliebenen Beweis nachzuliefern, daß sich die Zahl der bisherigen Wagenstreiter auf neunhundert belaufen habe, worunter sechshundert Lanzner oder eigentliche Streiter, und dreihundert Führer oder Flerumines, gewesen. In Korinth war die Wagenreiterei abgeschafft, und für zweckmäßiger erachtet worden, die darauf streitenden Lanzner einzeln beritten zu machen. Die Reiter nach dieser verbesserten Einrichtung hatten sich daselbst blos die gesammte Rüstung und Kriegskleidung auf eigene Kosten anzuschaffen, die Mittel zum Ankaufe und zur Unterhaltung der Pferde mußten, ganz angemessen, diejenigen wohlhabenden Familien aufbringen, in welchen sich zur Zeit kein zum persönlichen Dienste fähiges Mitglied befand 3). Auf diesen Fortschritt der Kriegskunst ward man in Rom aufmerksam: mit einigem, durch die Sage

Liv. III. 30: »*decem* tribuni plebis, *bini* e singulis »classibus.«

Dionysius IV 18, macht aus der Centuria der Kopfsteuerpflichtigen irrig eine Klasse.

2) Liv I. 43: »ex primoribus civitatis.« II. 1: »primoribus »equestris gradus«

Dionys IV. 18: »ἐκ τῶν κατὰ γένος ἐπιφανῶν.«

*) S. 12 und 60.

3) Cic. de republ. II. 20.

vergrößerten, und in das Wunderbare ausgemalten Widersprüche in Nebendingen, ist auch hier die verbesserte Reiterei-Verfassung eingeführt worden 4). Zuvörderst also wurde die Streitwagenmannschaft aufgelöset 5). An ihre Stelle traten Einzelnberittne, und zwar an der Zahl achtzehnhundert 6), geordnet in achtzehn Schaaren oder Hundertschaften, Centuriae 7). In der Angabe, dadurch sei die Zahl derer, die bisher mit dem Kriegsgespann gedient, verdoppelt worden 8), liegt der Beweis, daß sich diese auf neunhundert belaufen.

Nur durch die richtige Auffassung jener Anstalt der Heerwagen und ihrer Bemannung ist die Verwirrung zu lösen, die in gewissen auf die neue Reiterei-Verfassung bezüglichen Angaben herrscht. Ganz richtig setzen Livius, Dionysius und Cicero achtzehnhundert Mann, also achtzehn Hundertschaften 9). Dann aber spricht Cicero

4) Ibid.: »equitatum ad hunc morem constituit, qui usque »adhuc est retentus.«

5) Plutarch. Numa, c 7. Der Sache nach richtig, nur in eine frühere Zeit gesetzt.

6) Liv. I. 36: »mille et octingenti equites «

7) Cic. l. l. II. 22: »duodeviginti (centuriae equitum) censu »maximo «
Dionys. IV. 18. 20.

8) Liv. l. l.: »numero alterum tantum adjecit.«
Cic. l. l. II. 20: »numerum duplicavit.«

9) Liv. et Dionys. l. l.
Cic. II. 22.

nur von sechs 10); und Livius unterscheidet zwölf von sechs andern 11). Es ist zu weit gehende Willkühr, theils, aus Livii erster Angabe von achtzehnhundert Mann ohne weiteres zwölfhundert zu machen, theils, aus der Ciceronischen Zahl »achtzehnhundert« 12) eben diese zwölfhundert zu erkünsteln, und so das ganze Zahlengebäude zu zerrütten. Die Zahlzeichen sind bei Cicero so zu schreiben: CIↃIↃCCC, nicht aber CIↃ AC CC. Um die Achtzehn und die Zwölf, (also die Achtzehnhundert und die Zwölfhundert) desgleichen die Sechs, in Uebereinstimmung zu bringen, bedarf es nirgend einer Willkühr; es geschieht ungezwungen auf folgende Weise. Wo von sechs Centurien die Rede ist, da sind die verdoppelten ursprünglichen drei Hundertschaften der Wagenführer oder Fleruminum gemeint; wo daneben von zwölf, da werden die sechshundert ehemaligen Lanzner verstanden, deren je zwei auf einem Wagen gefochten, und die nun, ebenfalls in Einzelnberittne umgeschaffen, und der Zahl nach verdoppelt, zwölf Hundertschaften ausmachten; wo endlich achtzehn Centurien, oder achtzehnhundert Berittne, erwähnt werden, da sind die verdoppelten ursprünglichen Führer und Lanzner zusammen zu verstehn.

Zum Ankaufe des Pferdes erhielt der Reiter eine

10) Ibid.: »equitum centuriae cum *sex* suffragiis.«

11) Liv. I. 43: »equitum *duodecim* scripsit centurias, — *sex* »item alias centurias fecit«

12) L. II. c. 20.

bestimmte Summe aus dem Schatze 13), daher die Benennung »equus publicus« 14); nur selten ging die öffentliche Noth so weit, daß die Anschaffung aus eigenen Mitteln geschah 15). Die Kosten der Unterhaltung trugen, wie in Korinth, die Wittwen und die noch nicht dienstfähigen Söhne der roßdienstpflichtigen Bürger 16); die Wartung aber, so wie die Rüstung seiner selbst, hatte der Reiter zu bestreiten. Der angegebnen Erleichterung ungeachtet, war der Aufwand bei dem Roßdienste doch so bedeutend, daß selbst die mittlern Klassen davon verschont bleiben, und nur die Reichsten, also anfänglich die Patricier, dazu bestimmt werden mußten 17). Denn, mit seltnen Ausnahmen, fiel anfänglich der geburtsständische Rang mit dem güterständischen zusammen, daher auch zu dieser Zeit die »Plebs, als Stand der Aermern,« dem Patricierstande gegenüber gestellt wird 18). Das hat sich aber im Fortgange der Zeit sehr geändert, als bei weitem nicht mehr alle Patricier reich, und nicht alle Reiche mehr Patricier waren. Arme Patricier dienten zu Fuß 19), reiche Plebejer zu Pferde. Ward die Stellung der Kriegsmannschaft nach Verhält-

13) Liv. I. 43.

14) Id. V. 7. XXIV. 18. XXVII. 11. XXIX. 37. XXXIX. 9. Cic. Philipp. VI. 5.

15) Liv. V. 7.

16) Id. I. 43 conf. XXIV. 18.

17) Ibid.

18) Id. II. 9.

19) Id. III. 27.

niß der Centurienzahl einer Klasse bestimmt, so wurden freilich die Reichsten, weil die erste Klasse die meisten Centurien enthielt, am stärksten angezogen 20). Es ist aber auch verfügt worden, daß die Aushebung nicht nach dem Grundsatze der Klassen, sondern nach dem, der Tribus, geschehn sollte, wo dann letztere, wenn nur eine gewisse Zahl nöthig war, looseten 21).

Befehlen, »das Pferd zu verkaufen« 22), hieß, einen aus der Reiterei unter die Fußmannschaft versetzen. Die durch den Verkauf gelöseten Summe gehörte nicht dem Verkäufer, sondern mußte an die Staatskasse zurückgezahlt werden: dies giebt eine Spur nicht undeutlich zu zu erkennen 23).

Fortwährend blieb in Ansehung sowohl des Steuer-Ansatzes, als des Vortritts bei der Abstimmung in den Staatsversammlungen, einiger Unterschied zwischen den verdoppelten Centurien derjenigen Reiter, die an die Stelle der Fleruminum, als unterer Befehlshaber, getreten, und den verdoppelten derer, in welche die ehemaligen Lanzner umgeschaffen worden: jene machten die schwere Reiterei aus, diese die leichte, und zwischen beiden stand die schwerbewaffnete Fußmannschaft.

Wenn nun als Census oder Schatzungsbetrag eines

20) Dionys. IV. 19. 21.

21) Liv IV. 46: »delectum haberi non ex toto passim po»pulo placuit, *decem* tribus sorte ductae sunt.«

22) Id. XXIX. 37. XLV. 15.

23) Cic. de republ. IV. 2: »novam largitionem quaerunt red»dendorum equorum.«

Mitglieds der ersten Klasse drei verschiedne Summen angegeben werden, 125,000 Asses 24), 110,000 25), 100,000 Asses (die letzte Summe = 10,000 Drachmen = 100 Minen) 26), so dürften sie alle richtig, und die erste und dritte auf die Reiter-Schatzung, Census equester 27), zu beziehn seyn, so daß jene auf die sechs Centurien des ersten Ranges ginge, diese auf die zwölf Centurien des zweiten; die zweite Summe wäre dann die, sämmtlicher Centurien der Fußgänger der ersten Klasse, deren Zahl einstimmig auf achtzig angegeben wird. Alle Mitglieder der ersten Klasse führten den Ehren-Namen Classici 28); ihre Genossenschaft also, weil sie in den Staatsberathungen den Ausschlag gab, wofern nur alle Mitglieder einhellig waren, hieß vorzugsweise »die Klasse«, so auffallend, daß alle übrige vier mit dem Ausdrucke »infra classem« bezeichnet wurden 29). Den Namen Assidui 30) führten sie von ihrem Reichthum an assibus 31).

24) Gellius VII. 13.

25) Plin. hist. nat. XXXIII. 3.

26) Liv. I. 43
Dionys. IV. 16.

27) Liv. V. 7.
Sueton. Octav. August. 40.

28) Gellius l. l.

29) Ibid.

30) Cic. de republ. II. 22.

31) Ejusd. Topica 2: »locuples est assiduus, appellatus ab »asse dando.«

Sämmtliche Centurien dieser Hauptklasse beliefen sich auf hundert und eine; nämlich:

Schwere Reiterei	6
Schwerbewaffnete Fußmannschaft . . .	80
Unbewaffnete, mit der Obliegenheit, die Kriegsmaschinen anzuschaffen und zu handhaben: zwei Centurien für die metallnen 32), eine für die hölzernen 33)	3
Leichte Reiterei	12
Zusammen	101

Zweite Klasse. Schatzung: von 100,000 Asses bis herunter auf 75,000. Centurien 20.

Dritte. Schatzung: 75,000 bis 50,000. Centurien 20.

Vierte. Schatzung: 50,000 bis 25,000. Centurien 20.

Fünfte. Schatzung: 25,000 bis 12,500; nach Livius bis 11,000; jenes fügt sich verhältnißmäßiger in das Ganze. Der Centurien dieser letzten Klasse waren eigentlich dreißig, mit lauter Schützen oder Schleuderern,

Id. de republ. l. l.: cum locupletes assiduos appellas»set ab aere dando.«

Varronis de vita populi Romani fragm. ap. Nonium, v. proletarii.

Gellius XVI. 10.

32) Liv. I. 43. Diesem wird hier der Vorzug gegeben. Dionysius (IV. 17. 18.) weicht in zweien Stücken ab: er nimmt nur eine Centurie für die metallnen Maschinen an, die andere für die hölzernen, und setzt beide in die zweite Klasse.

33) Cic. de republ. II. 22.

die nicht in Reihe und Glied, nicht in der Phalanx, sondern vereinzelt, fochten. Es gehörte aber zu ihr noch eine, aus vermischten geringen Leuten zusammengesetzte Centurie, mit sogenannten Beigezählten, Accensis 34). Sie enthielt zuvörderst die Velatos, Unbewaffnete, blos mit einer Art von Kriegskleidung angethan, und bestimmt zu den niedrigen Handdiensten bei dem Heer; dann die Liticines oder Tibicines, und die Cornicines 35). In Ansehung dieser Centurie herrschen bei Livius und Dionysius Mißverständniße, die nur durch Cicero auf die eben angegebne Weise zu berichtigen sind. Livius macht drei Centurien daraus, und zwar für die Accensos, Cornicines, und Tibicines; die Velatos kennt er also nicht, und die Accensos unterscheidet er von den Spielleuten, ohne jedoch zu erklären, welchen Beruf sie gehabt. Dionysius nimmt für die bloßen Spielleute zwei Centurien an, und setzt sie in die vierte Klasse.

Es kömmt nun darauf an, einige in der dargelegten Zergliederung der ersten Klasse einstweilen ohne Beweis hingestellte Sätze zu begründen. Dies geschieht ebenfalls durch die bekannte streitige Stelle in dem Werke des Cicero über den Staat, die allgemein für verderbt gehalten wird, und ein Gegenstand mancher Herstellungs-Einfälle geworden ist, weil man zu ihrer Erklärung nicht den ganzen folgerechten Zusammenhang der neuen Verfassung zu Hülfe genommen. Da Cicero die Kennt-

34) Cic. l. l.

35) Ibid.

Liv. l. l.

niß dieser einzigen Anstalt bei seinen Lesern voraus-setzt *), so hält er für überflüssig, in das Einzelne einzugehn; es kömmt ihm nur auf den Haupt-Umstand an, auf das Uebergewicht der Reichsten.

1) »Die schwere Reiterei mit sechs Gesammtstimmen, und »die erste Klasse, mit Inbegriff selbst der für die höl-»zernen Kriegswerkzeuge bestimmten Centurie, ent-»halten deren schon . . . . . 89.« 36)

2) »Alle übrige belaufen sich zusammen auf 104.« 37)

193. 38)

Diese Zahl 104 entsteht so: 12 Centurien leichte Reiterei, 60 zusammen in der zweiten, dritten und vier-ten Klasse, 31 in der fünften, und im äußersten Falle eine Centurie der Lückenbüßer, oder des Haufens der Capite Censi.

3) Es brauchen mithin nicht ein Mal alle 101 Centu-rien der ersten Klasse einstimmig zu seyn; sondern wenn von den dazu gehörenden 12 Centurien der leichten Reiterei, oder überhaupt »von sämmtlichen »übrigen 104 aller Klassen, nur 8 Stimmen zu

*) Er sagt ausdrücklich: »quae discriptio si esset ignota, vo-»bis explicaretur a me; nunc cet.«

36) »Equitum centuriae cum sex suffragiis, et prima classis, »addita centuria, quae fabris tignariis est data, LXXXVIIII »centurias habet.«

37) »Centum quatuor centuriis, tot enim *reliquae* sunt.«

38) Dionys Hal. IV. 18. 19. VII. 59.

»jenen 99 hinzukommen, so ist der Volkswille ausgesprochen« 39).

4) Denn in diesem Falle sind 97 Stimmen zusammen; es ist also eine Mehrheit von einer Stimme erreicht, »da die Summe aller übrigen Centurien nur »96 beträgt, wiewohl diese einen viel größern »Haufen von Einzelnen enthalten. So ist die Volksmenge zwar nicht vom Stimmrechte ausgeschlossen, »kann aber doch nicht das Uebergewicht gewinnen, »und dem Staate gefährlich werden. Denn darauf soll dieser streng halten, daß nicht das »Meiste auf die Meisten ankomme« 40).

In Ansehung eines die erste Klasse betreffenden Umstandes weicht Cicero 41) ab von Dionysius und Livius 42):

39) Cic. l. l. »Quibus LXXXVIIII centuriis ex CIV *reliquis* »octo solae si accesserunt, confecta est vis populi uni»versa.«

40) »Reliqua multo major multitudo sex et nonaginta centu»riarum neque excluderetur suffragiis, nec valeret nimis, »ne esset periculosum.« — Vorher: »eos ita disparavit, ut »suffragia non in multitudinis sed in locupletium potestate »essent, curavitque, quod semper in republica tenendum »est, *ne plurimum valeant plurimi.*« — Darauf: »is va»lebat in suffragio plurimum, cujus plurimum intererat, »esse in optimo statu civitatem.«

41) »Equitum magno numero ex omni populi summa *separato*, »*reliquum* populum distribuit in *quinque* classes« — »Equitum centuriae, et prima classis.«

42) Dionys. IV. 18. VII. 59: »πρώτην συμμορίαν σὺν τοῖς »ἱππεῦσι.«

jener unterscheidet die Reiterei von den Klassen, welche letztere er also auf die Fußmannschaft zu beschränken scheint; diese begreifen ausdrücklich die Reiter-Centurien in der ersten Klasse, nur giebt ihr Dionysius nicht 101 Centurien, sondern drei weniger *). Sind wirklich der Schatzungs-Ansätze dieser Klasse drei gewesen **), so müssen die Reitercenturien dazu gehört haben. Welches aber auch das Richtige sei: in der Hauptsache wird nichts verändert, in der Vorherrschaft der Reichbegüterten.

Um die Güterherrschaft, als den Mittelpunkt, bewegte sich die ganze neue Verfassung. Mit gleicher Stärke durchdrang sie die neue Steuerverfassung, wie den Hergang bei der Umfrage und Abstimmung in den nunmehrigen Staatsversammlungen, und die Eintheilung des Kriegsheers. Bei letzterer war der Unterschied des Alters nicht übersehn. Mit Ausnahme der Reiter-Centurien, die sämmtlich nur im freien Felde fochten, zerfielen die, der Fußgänger jeder Klasse, in zwei gleiche Theile: die Aeltern, über 45 oder 46 Jahre alt 43), hatten die Stadt zu vertheidigen, genossen

Liv. XLIII. 16: »ex — centuriis equitum octo, multae»que *aliae primae classis*.«

*) S. oben N. 32.

**) Oben N. 24—27.

43) Liv. XLIII. 14.
Dionys. IV. 16.
Polyb. VI. 19.
Gellius X. 28.

also größtentheils die wohlverdiente Ruhe; aus den Jüngern, vom siebenzehnten Jahre an dienstpflichtig 44), und beurtheilt nach dem Census des Vaters 45), bestand das Linienheer.

Den großen Haufen betreffend, dessen Vermögensbestand nicht jenen niedrigsten Satz von 12,500 Asses erreichte, finden sich zwei verlorne Angaben: solche, deren Habe oder Einkommen zwischen 1500 und 375 betragen, sollen Proletarii genannt worden seyn, die aber darunter geblieben, Capite censi 46). Nach einer andern Vorstellung wäre zwischen beiden kein Unterschied gewesen, indem jeder, der nur 1500, oder weiter nichts, als seinen Körper (Caput), besessen, Proletarius genannt worden 47). Wie verhält es sich aber mit der Kluft zwischen 12,500 und 1500? Zu einer von den fünf Klassen gehörten die Capite censi oder Proletarii nicht, eben so wenig machten sie eine eigene aus, denn sie leisteten weder Waffendienste, noch eine nach dem Vermögen bestimmte Steuer 48), sondern blos ein Kopfgeld, wovon die erste der eben angeführten Benennungen. Der Name Proletarii ist nicht schwer zu deuten. Er bezieht sich darauf, daß sie vom Leiton oder Ver-

44) Ibid. ibid.

45) Liv. XXIV. 11.

46) Julius Paulus ap. Gellium XVI. 10.

47) Cic. l. l. Der Zusatz: »ut ex iis quasi proles, id est progenies civitatis, expectari videretur,« ist für einen unerwogenen Einfall zu halten. Nachgesagt von Gellius XVI. 10.

48) Dionys. IV. 18. 20. 21.

sammlungsplätze *) so gut wie ausgeschlossen waren, da sie nur in äußerst seltnen Fällen herbeigerufen wurden, um den Ausschlag zu geben: Proleïtarii also, wie Profani. Der Name Centurie wird, wiewohl sehr unangemessen, von diesem Haufen gebraucht.

Im Fortgange der Zeit, bei verändertem Werthe des Geldes, und bei höherm Ertrage der Grundstücke, ist der niedrigste Ansatz bei dem Census der ersten Klasse 100,000 Asses gewesen 49), der höchste aber weit über den anfänglichen hinausgegangen, und einst in dringender Lage, bis zu 300,000, ja höher als zu einer Million, gesteigert 50), und dabei die Kriegslast erweitert worden auf die Stellung und während einer bestimmten Zeit dauernde Unterhaltung einer, dem Vermögen angemessenen, Zahl von Seeleuten 51). Im Gegentheil ging auch der niedrigste Ansatz tiefer, als der ursprüngliche gewesen, wobei auf 4,000 Asses, oder 400 Drachmen, die Verpflichtung zum persönlichen Seedienste haftete 52).

Den Metallwerth der genannten Summen ausmitteln zu wollen, wäre eben so unnöthig als vergeblich, da es hier nicht auf eine Vergleichung mit heutigen Graden des Vermögens, sondern allein auf die Verhältnisse in der Abstufung ankömmt.

*) Oben S. 4.

49) Polyb. VI. 23.

50) Liv. XXIV. 11.

51) Ibid., et XXVI. 35.

52) Polyb. VI. 19.

§. 11.

Comitia centuriata.

Nicht an der kleinsten Fuge dieses künstlichen Werks kann etwas verändert werden, ohne in dem Ganzen eine Stockung zu verschulden. Von Hornbläsern zusammen gerufen, wie im Felde 1), mit Aussteckung einer rothen Fahne auf dem Janiculum, nach den erörterten Ober- und Unter-Abtheilungen aufgestellt, in voller Rüstung, verhandelte die Bürgerschaft auf dem Kriegsplatze 2). Bei schlechtem Wetter mußten die Versammlungen ausgesetzt werden 3), was jedoch nur selten vorgekommen seyn kann. Des kriegerischen Aeußern wegen ist die in dieser Form versammelte Bürgerschaft das städtische Heer genannt worden 4). So lange der Staat sich auf die Stadt und ein Gebiet beschränkte, das nur aus Grundstücken der Bürger bestand, mochte es angehn, daß, ohne Rücksicht auf Sachkenntniß und Urtheil, auf Gesinnung und Ruf, der Umfang des

1) Labeo, laudatus a Laelio Felice, ap. Gell. XV. 27.

2) Liv. I. 44. VI. 20. XXX. 7. XXXIX. 15.
Varro RR. III. 2. 17.
Dionys. IV. 84. VII. 59.
Macrob. Saturn. I. 16.

3) Id. XXX. 39.

4) Varro LL. l. VI. c. 9, ed. Spengel. p. 272: »exercitum »urbanum convocare.«
Liv. XXXIX. 15: »comitiorum causa exercitus eductus.«
Gellius XV. 27.

Grundeigenthums entschied, wie viel Jeder im großen Rathe zu sagen hatte. Zuvörderst waren alle gar sehr und auf mehrfache Weise bei der Frage über Krieg und Frieden betheiligt 5). Auf Gemeinheitlichkeit beruhte das gesellschaftliche Gebäude; keinem Bewohner konnte das Recht entzogen werden, an gesetzlichen Bestimmungen von allgemein verbindlicher Kraft Theil zu nehmen 6). Schon in dem Grundvertrage, bei der engern Vereinigung der ursprünglichen drei Stämme oder dreißig Landschaften, war die Bedingung enthalten, daß auch die Regierung, ihrem Wesen nach, genossenschaftlich seyn, und von einem Ausschuß geführt werden sollte, doch mit Beibehaltung der alterthümlichen ausschließlichen Wahlfähigkeit des Herrnstandes, gegen dessen Macht noch kein Zweifler aufstand. Demnach ernannte die Bürgerschaft in diesen Comitien die obrigkeitlichen Behörden im Staate 7), und verlieh den Oberbefehl im Felde 8). Eben so erließ sie strafgerichtliche Urtheile in

5) Liv. IV. 30. 58. VI. 21. VII. 19. XXX. 43. XXXI. 7. 8.
Dionys. VI. 66. VII. 56.
Polyb. VI. 14. 15.

6) Liv. III. 34. 55. VIII. 12.
Dionys. l. l.

7) Polyb. VI. 14. 15.
Dionys. VI. 66. VII. 56. VIII. 90.
Liv. V. 52.
Cic. Rull. II. 7.
Gellius XIII. 15.

8) Liv. XXVI. 18.

wichtigen Fällen 9), verfügte die Landesverweisung und den Rückruf 10). Von diesem Standpunkte ist die peinliche Rechtspflege in allen den Staaten ausgegangen, die theils von der oben angegebnen Entstehungsart *), theils von geringem Umfange, wenigstens anfänglich, waren. Gemäß dem Gemeingeiste früherer genossenschaftlichen Vereine, machte in Beleidigungsfällen jeder Einzelne die Sache Aller zu seiner eigenen, und wollte Rache nehmen.

Der anfänglich kleine Flächen-Inhalt, und die Nähe, in welcher alle Staatsbürger neben einander wohnten, machte die Vertretung unnöthig, und die persönliche Stimmgebung jedes Berechtigten möglich 11): in diese wurde ein Haupttheil der Bürger-Ehre gesetzt. Der Vater und die Söhne, von gleichem Census, stimmten in derselben Klasse. Dabei aber hat der schlichte Verstand die Gefahr begriffen, der die Gesellschaft ausgesetzt ist, wenn im großen Volksrathe die Stimmen

9) Cic. legg. III. 4: »de capite civis nisi per maximum co»mitiatum.«
Id. pro Sext. c. 30: »neque de capite, nisi comitiis »centuriatis.«
Valer. Max. VI. 5. §. 3.
Polyb. l. l.
Liv. VI. 20. XXVI. 3. XLIII. 16.

10) Cic. post red. in senatu, c. 11: »nos comitiis centuria»tis arcessivit in patriam« (Lentulus), Conf. ad Att IV. 1.

*) S. 3 ff.

11) Liv. XXVI. 18: »omnes non censuriae modo, sed etiam »*homines*. — jusserunt.«
Dionys. IV. 21.

nicht gewogen, sondern gezählt werden, und die Stimmzeichen derer, die vom Staate entweder nichts verstehn, oder nichts zu erwarten haben, so viel gelten, wie die, der Unterrichteten und Betheiligten. Hätte der ganze Haufe in völliger Gleichheit, ohne alle Abtheilungen, durch einander gestimmt, so wäre das Unterste immer oben gekommen, alles Eigenthum unsicher, das Recht von der Leidenschaft abhängig gewesen. Es waren daher, um den Staat aufrecht zu halten, sämmtliche Stimmberechtigte in jene Ordnungen gesondert, Centurien genannt, deren Mitglieder von Seiten des Vermögens einander nahe standen, also ungefähr gleiche Stufe der Bildung einnahmen, und überdies Waffengenossen waren. Die Mehrheit der Centuriatstimmen sollte entscheiden 12). Die Zahl aber der Sprossen dieser timokratischen Leiter wurde so beispiellos übertrieben, daß die Sache, in der ursprünglichen Gestalt, nicht immer hat Bestand haben können.

Es waren derselben nicht weniger als 192.
Unbedingte Mehrheit also . . . . 97.
Gleichheit der Stimmen . . . . . 96.

Mit kaufmännischer Rechenkunst war der Entwurf ausgesonnen: in umgekehrtem Verhältniß, in abnehmenden Graden, ging die Abstimmung vor sich: die Klasse der Allerreichsten, an Zahl der Einzelnen nothwendig die geringste, hatte die meisten Unter-Abtheilungen, damit ihr, da nach Gesammtstimmen entschieden wurde,

12) Appian. bell. civ. III. 54.
Dionys. l. l.

das Uebergewicht gesichert wäre; ja sie hatte zu diesem Zwecke deren mehr, als die übrigen vier Klassen zusammen. Bei ihren Centurien hat demnach die Zahl der darin enthaltnen Bürger gewiß nicht zu dem Namen gestimmt. Wie die Zahl der Allerreichsten im Verhältniß zu den übrigen Bürgern nur gering seyn konnte, eben so die, der Berittnen, im Verhältniß zu der Fußmannschaft. So sehr wurde die Güterherrschaft überspannt, daß, nach dem obigen Zahlenverhältniß, selbst in dieser Klasse nicht alle 101 Centurien übereinstimmen durften, sondern 4 von abweichender Meinung seyn konnten, und sie dennoch schon den Ausschlag gab. Die Folgeordnung der Centurien dieser Klasse bei der Abstimmung muß diese gewesen seyn: zuerst die 6 der schwerbewaffneten Reiter; dann die 80 der schwerbewaffneten Fußmannschaft, mit den 3 angeschlossenen unbewaffneten; endlich die 12 der leichtbewaffneten Reiter. Denn in dieser Ordnung zählt Cicero sie auf; er verfolgt sie jedoch nur bis zur neun und achtzigsten, um zu zeigen, daß die erste Klasse schon entscheiden konnte, wenn auch ihre Gesammtstimmen-Zahl noch nicht erschöpft war. Auf die 89 aber müssen die 12 der leichten Reiterei gefolgt seyn, sonst käme die auf die Ciceronische Stelle gegründete Rechnung nicht heraus.

In Ansehung der Reiter überhaupt kann die Frage entstehn, wo sie ihre Stimme abgelegt haben, so bald die Zeit ihrer Dienstverpflichtung zu Ende war. Da ihre Centurien nicht in jüngere und ältere zerfielen, so führt diese Frage auf eine andere: wie lange sie zu dienen

verpflichtet gewesen? Davon findet sich keine Spur, daß sie in spätern Jahren in die Fußgänger-Centurien der Aeltern von der ersten Klasse eingerückt wären, und darin gestimmt hätten. Im Gegentheil giebt eine ausdrückliche Nachricht zu erkennen, daß Männer von vorgerücktem Alter noch Roßdienste verrichtet, also in den Reitercenturien gestimmt haben. Zu dem Geschäfte nämlich der Schatzung gelangten eigentlich nur Männer, welche bereits die ganze Bahn der öffentlichen Aemter durchlaufen hatten; von zweien dieser Beamten aber wird erwähnt, daß sie noch unter der Reiterei gedient 13). Freilich hat die Zeit auch in diesen Verhältnissen manche Veränderungen herbeigeführt, zu denen gehörte, daß, als sich aus den Geldreichen ein besonderer Stand gebildet hatte, dessen Mitglieder, ihrer Schatzung wegen, vorzugsweise zum Roßdienste verpflichtet waren, »die jüngern Männer« der Familien ihn verrichteten, daher auch eine Stimme führten 14).

Mit aller Einseitigkeit aber und Vorbegünstigung der ersten Klasse haben doch die Urheber der sonderbarsten aller Gesetzgebungsformen die nöthige Menschenkenntniß und bürgerliche Erfahrenheit zu verbinden gewußt. Familienhaß, Ränke, Parteiung, sind angeborne Gebrechen der Freistaaten; warnende Beispiele davon blieben nicht ohne Einfluß auf den Entwurf der neuen Verfassung. Daß es unter den Klassikern nicht an Spal-

13) Liv. XXIX. 37.

14) Cic. de petit. cons. c. 8.

tungen fehlen würde, war vorauszusehn. Auch mußte den übrigen Bürgern Theilnahme zugestanden werden; nur geschah dies, folgerecht, in abnehmenden Verhältnissen, nach Maßgabe des Vermögens. War dem zufolge, nachdem alle Centurien der ersten Klasse ihre Stimmen abgelegt hatten, jene unbedingte Mehrheit noch nicht erreicht, so wurde die zweite herbeigerufen. Kam auch dann noch keine Mehrheit zu Stande, so gelangte die dritte Klasse zum Stimmen, und so fortschreitend die beiden übrigen. Endlich war die Möglichkeit angenommen, es könnte selbst nach Abstimmung aller fünf Klassen nur bis zur Gleichheit der Centuriatstimmen kommen, auf jeder Seite 96. Für diesen äußersten Fall war den Capite censis eine Gesammtstimme vorbehalten, um den Ausschlag zu geben: ein bloßes Blendwerk, um sie darüber zufrieden zu stellen, daß sie eigentlich ausgeschlossen worden. Diese Absicht leuchtet hervor 15); denn es ist wohl nie so weit gekommen 16). Ein gewisser Vorfall gehört nicht dahin. Die Clienten konnten zwar ihren Grundherrn nicht sonderlich mehr als Werkzeuge dienen, da sie in andern und viel spätern Centurien stimmten; einst aber ist vorgekommen, daß sie, als die dinglich freien Mitglieder der Plebs, aus Erbitterung, an einer Wahlversammlung nicht Theil ge-

15) Dionys. IV. 21.

16) Id. IV. 20. 21. VII. 59.

Liv. I. 43: »nec fere unquam infra ita descenderent, »ut ad infimos pervenirent.«

nommen, mit ihren Patronen allein die Wahl vollzogen haben 17).

In der Regel werden die in Rede ſtehenden Staatsverſammlungen Comitia genannt; Concilium hatte eigentlich eine andere Bedeutung. Irrig iſt es aber, den Unterſchied ſo anzugeben: jener Name ſei den Verſammlungen der ganzen Bürgerſchaft eigen geweſen, dieſer aber denen, eines Theils derſelben, beigelegt worden 18). So hätten ja die Comitia tributa, anfänglich und lange Zeit Zuſammenkünfte blos der Plebs, damals nicht ſo geheißen, ſondern nur Concilia, welcher Name ihnen jedoch nur ſelten beigelegt wird 19). Der Unterſchied beſtand darin, daß ſolche Zuſammenberufungen der Bürgerſchaft, worin auf die dargeſtellte Weiſe eine Handlung der höchſten Gewalt ausgeübt werden ſollte, Comitia genannt wurden, ſolche aber Concio oder Concilium, in welchen ein Oberbeamter einen Gegenſtand blos zur Kenntniß der Bürger brachte, ohne darüber abſtimmen zu laſſen 20). Doch wird es keineswegs genau damit genommen; bald werden beide Ausdrücke ſchlechthin als gleichbedeutend gebraucht 21), bald iſt aus dem Zuſammenhange, in welchem Concilium vor-

17) Dionys. VIII. 82.
Liv. II. 64.

18) Labeo, laudatus a Laelio Felice, ap. Gellium XV, 27.

19) Liv. III. 13.

20) Messala ap. Gellium XIII. 16.

21) Liv III. 13: »Virginio *comitia* habente, collegae dimisere »*concilium*.«

kömmt, zu entnehmen, daß Comitia zu verstehn sind, worin förmlich abgestimmt worden 22).

§. 12.

Neue Einrichtung des Senatus.

Die Zahl der Mitglieder des kleinen Raths, und die Art ihrer Ernennung, hatte bisher mit den Curien, und deren drei Inbegriffen, den Tribus in der ursprünglichen und eigentlichen Bedeutung, in wesentlicher Beziehung gestanden *). Da nun die bürgerliche Bedeutung dieser kleinern und größern Körperschaften durch die Einführung des Census und die Stiftung der Centurien aufhörte, so folgte unvermeidlich, daß jene Grundlage des Senats nicht fortdauern konnte. Mit der Wahl der Senatoren durch die einzelnen Curien 1) fiel auch die bisherige Vertretungsart weg: ihrer je Drei hatten eine bestimmte Curie vorgestellt, keiner davon für die ganze Staatsgesellschaft gesprochen. Nun fing ein anderer Geist an, den Senat zu beleben. Es erwachten aber auch gewisse ehrgeizige Wünsche; die Urheber der Staats-Umwandlung werden sich selbst nicht vergessen haben; nicht zufrieden mit dem größern Gewicht bei der Gesetzgebung, verlangten sie auch Antheil an der Regierung. Die alten Geschlechter behielten zwar ihre

22) Id. III. 71. 72: »*concilio populi* a magistratibus dato, — »surgit P. Scaptius de plebe.«

*) Oben S. 23.

1) Dionys. II. 47.

Sitze, mußten aber dem Drange der Zeit nachgeben, und neue Gewaltige unter sich aufnehmen; wodurch freilich ihre Macht um so mehr verdünnt wurde, als jene zwei hundert Mann stark eindrangen. Den vornehmen plebejischen Familien, die auf diesem Wege vorrückten, wurde der rathsherrliche Stämpel gegeben 2); sie vermochten aber nicht, die festgegründete Meinung für den alten Adel, und die Erinnerung an die Schöpfung ihres neuen, sogleich zu vertilgen. Sie konnten nicht hindern, daß man sie allgemein die »Patres der niedern Geschlechter« nannte, entgegengesetzt denen, der höhern 3); in welchem Zusammenhange Gens, wie nicht selten, und wie oben dargethan worden *), Familie, verwandtschaftliches Geschlecht, bedeutet. Der Name »Beigeordnete«, Conscripti 4), oder Adlecti 5), war ihnen nur so lange ungelegen, als er ebenfalls an die Neuheit ihrer Würde erinnerte; er ist aber bald zur Gesammtbenennung aller Senatoren geworden, da die, von der neuen Stiftung, zwei Drittheile ausmachten.

2) Id. V. 13.

3) Cic. de republ II. 20.
Id. epist. ad div. IX. 21.
Liv. I. 35. 47.
Tac. annal. XI. 25.

*) S. 45.

4) Plutarch. Romul. 12.
Liv. II. 1.

5) Festus v. adlecti: »qui propter inopiam (patriciorum) in »senatorum sunt numero adsumpti.« Conf. v. »Qui patres «

Die Zeit und die Veranlassung, wann und wie die Zahl der Senatoren auf Dreihundert vermehrt worden, ist eine der dunkelsten Stellen in der ältesten Römischen Verfassungsgeschichte. Dem als richtig vorausgesetzten Verfahren zufolge, die beiden sagenhaften Personen des Tarquinius und des Servius Tullius als allgemeine Bezeichnung der großen Staatsveränderung zusammen zu nehmen, dürfte sich die Sache so verhalten, wie sie hier vorgestellt worden. Beide sinnbildliche Männer, Tarquinius 6) und Servius Tullius 7), werden als Urheber der Erhöhung der Senatorenzahl auf Dreihundert angegeben, mit der Bemerkung, daß sie die neuen Mitglieder aus dem Plebejerstande genommen. So viel ist also zuvörderst gewiß, daß die Vermehrung in den Zeitraum der Einführung des Census fällt. Für zufällig kann dies aber nicht gehalten werden. Sie steht unstreitig damit in Verbindung, als Folge des, durch die neue Grundverfassung in den reichen Plebejern geweckten Selbstgefühls und der gesteigerten Ansprüche. Noch in der spätesten Zeit ist eine Spur dieser Verbindung mit dem Census darin zu erkennen, daß nach Verrichtung desselben, die Schatzungsbeamten unter gewissen Bedingungen befugt waren, erledigte Stellen im Senat

6) Cic. de republ. II, 20.

Liv. I. 35.

Dionys. III. 67: »ἐκ τῶν δημοτικῶν.«

7) Servius ad Virgil. Aen. I. 426: »a Servio Tullio e plebe »electi.«

zu besetzen *). Die Nachricht also, die Zahl der Mitglieder sei bei einer, nicht lange darauf erfolgten, Veränderung der Verwaltungsform auf dreihundert vermehrt worden 8), ist auf eine bloße Ergänzung zu deuten, auf Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung, nach vorgefallenen Mißbräuchen und Gewaltthätigkeiten.

§. 13.

Umänderung der Verwaltung.

Consules. Rex sacrorum. Interrex. Praefectus urbis. Quaestores.

Umkehrungen des Staats sind zu vergleichen mit Aufregungen des Meeres. Hier legt sich, wann der Sturm aufgehört, der Wellenschlag nicht so bald; eben so wird dort, was in Bewegung gerathen, nicht auf ein Mal beruhigt. Die Ansprüche steigen wohl gar mit der Befriedigung. In Rom wenigstens ist nach jenen Zugeständnissen die große Mehrzahl der Bürger immer weiter vorgeschritten, und hat theils das Fachwerk der Centurialverfassung umgearbeitet, daß auch die weniger Begüterten mehr Einfluß gewannen, theils danach gestrebt, die obersten Stufen der Verwaltung zu ersteigen. Die lebenslängliche Dauer der Würden des Rex und des Tribunus (maximus) celerum vertrug sich nicht

*) Unten §. 30, N. 4.

8) Dionys. V. 13. VII. 55.
Liv. II. 1.

mit dem politischen Geiste, der seit der neuen Ordnung der Dinge waltete; andere wollten auch an die Reihe kommen, auf Todesfälle aber nicht warten. Allgemein verlangte der Ehrgeiz der alten wie der neuen Patricier die Abschaffung der Lebenslänglichkeit. Wie es gekommen, daß in den lange vorhandnen Zunder endlich der Funke gefallen, und wie dies sagenhaft eingekleidet wird, ist eben so bekannt, als für eine Ausführung gleichgültig, bei der es nur auf verfassungsrechtliche Thatsachen ankömmt.

Nicht allein aber auf die Dauer der beiden Würden erstreckte sich die Staatsveränderung, es wurden auch theils einige Zweige davon getrennt, die ihre besondern Beamten erhielten, theils in Ansehung der übrigbleibenden die gegenseitigen Verhältnisse des bisherigen Rex und seines Stellvertreters aufgelöset, beide neue Beamte einander gleichgestellt, und jährlich in den Centuriat-Comitien gewählt 1). Sie wurden genannt Rathgeber, Consules; anfänglich, als Richter, auch Praeitores 2). Mit Ausnahme der Religionshandlungen verwalteten sie alle Theile des Staats- und Kriegs-Wesens: die öffentliche Ordnung und Sicherheit, mit dem Strafrechte 3),

1) Liv. I. 59. 60.
Dionys. IV. 76.

2) Varro LL. l. V. c. 14, ed. Spengel p. 85. 86.
Cic. legg. III. 3.

3) Liv. II. 55.
Dionys. IX. 39.

die bürgerliche Rechtspflege 4), die gesammte Staatswirthschaft 5), endlich alle auf die Kriegführung bezügliche Geschäfte. Die Fähigkeit, den Oberbefehl im Felde zu führen, war ein Haupt-Erfoderniß der Bewerber; daher ist vorgekommen, daß Consules, die in dieser Hinsicht den Erwartungen nicht entsprachen, vor der Zeit das Amt niederlegen mußten 6). Im Gegentheil ist mancher abgehende Consul, wenn er sich als vorzüglichen Feldherrn bewährt hatte, zum Pro-Consul ernannt worden mit der Verlängerung des Oberbefehls 7). Die Oberheerführer-Gewalt war von großer Ausdehnung, und ein Imperator mit unumschränkter Vollmacht ausgestattet. Er hob die Kriegsmannschaft aus 8); ihm allein, als dem Haupte der Regierung, leistete das Heer den Eid, keineswegs zugleich der, in den Centuriatcomitien ausgeübten, gesetzgebenden Gewalt; keine Privatbewaffnung der Plebs; gegen Widerspenstige durfte er die strengsten Maßregeln ergreifen 9). In Dienstsachen erstreckte sich seine Gewalt bis zur Verfügung der Todesstrafe 10). Selbst die

4) Id. X. 1.

5) Liv. IV. 8.
Polyb. VI. 10.

6) Liv. VIII. 3.

7) Liv. VIII. 23. 26. X. 16. XXII. 22. 34: »pro consule.«

8) Id. II. 55. III. 4. IV. 1. X. 25. XXVII. 38. XLII. 32.

9) Dionys. VII. 19. VIII. 87. IX. 5. XXV. 5.
Polyb. VI. 19.
Valer. Max. VI. 3. §. 4.

10) Liv. VIII. 7.

Anführer des Heeres sind anfänglich von den Consuln, als Oberbefehlshabern, ernannt worden 11); seit dem Jahre 393 aber kommen Beispiele vor, daß ihre Wahl, wie die, der Oberfeldherrn *), in Centuriat-Comitien vollzogen worden 12). Weiterhin ist, auf den Antrag eines Rutilius Rufus, festgesetzt worden, daß in außerordentlichen Fällen das alte Recht der Consuln wieder eintreten durfte. Nach dem Urheber sind solche von den Oberfeldherrn angestellte Befehlshaber Rutili oder Rufuli genannt worden 13). Ein Beispiel von der Ausübung des Raths kömmt im Macedonischen Kriege vor 14). Es ist auch geschehn, daß die Hälfte von den Consuln, die andere von der Bürgerschaft, ernannt worden 15).

Auf der Macht des Alterthümlichen beruhte, daß der Wagen die Auszeichnung desjenigen von beiden Consuln blieb, dessen Würde aus dem Oberfeldherrnamte hervorgegangen. Da nun er in allen Rechten und Ehren dem Oberstaatsbeamten gleich gestellt worden, so mußte das auch gegenseitig geschehn: auch dem andern Consul mußte der Wagen beigelegt werden. Wagen-

11) Id. VII. 5. IX. 30.

*) Oben S. 115, N. 8.

12) Ibid. »a *populo* crearentur.«
Polyb. VI. 19.

13) Liv. VII. 5.
Festus, v. Rufuli.

14) Liv. XLII. 31.

15) Id. XLIV. 21: »parem numerum consules et *populus* crea»rent.«

behörden, magistratus curules (currules) ist die eigenthümliche Benennung nicht nur der beiden höchsten Würden geblieben, sondern auch auf die Zweige übergegangen, die, davon abgetrennt, zu besondern Aemtern eingerichtet worden 16); und der bewegliche Sitz, der darauf gestellt, und, als zur Auszeichnung gehörend, auch zu Fuße ihnen überall nachgetragen wurde, hat Wagenstuhl geheißen 17).

Bei der Einfachheit des Staatswesens nicht blos in Rom, sondern in frühern Zeiten überhaupt, konnte vereinbar seyn, daß dieselben Männer, die im Felde befehligten, die Sache des Staats auch daheim führten, sowohl im Senat Vorträge hielten, und die Verhandlungen leiteten, als die Bürgerversammlungen beriefen, und die Abstimmung wahrnahmen. Der Vaterlandsliebe des Cicero ist die übertriebne Behauptung nachzusehn, daß zwar zuweilen einer von beiden Consuln unfähig oder schlecht gewesen, beide zugleich aber nie 18): Beispiele vom Gegentheil sind nicht unbekannt 19).

Zwei Männer sollten in der Art, die vorkommenden Verwaltungsgegenstände anzusehn und zu behandeln, genau übereinstimmen, ihre Eigenthümlichkeiten sollten sich amtsgenossenschaftlich durchdringen: wenn die Urheber, die in der Consulwürde den ehemaligen Ober-

16) Gabius Bassus ap Gell. III. 18: »curru solitos honoris »gratia in curiam vehi.«

17) Ibid. »in quo curru sella, supra quam considerent.«

18) Post red. in senatu c. 4.

19) Liv. IV. 26.

Tribunus Celerum dem ehemaligen Rex völlig gleich gestellt, dies für möglich erachtet hätten, so würde sie die Erfahrung bald vom Gegentheil überzeugt haben. Daher die Maßregel, daß beide monatlich in der Vorgewalt wechseln sollten 20); womit es jedoch nicht genau ist genommen worden, denn häufig haben sie über Amtsverrichtungen, die nicht von Zweien zugleich geschehn konnten, unter andern über den Vorsitz im Senat und in den Versammlungen der Bürgerschaft, entweder sich verglichen, oder gelooset 21).

Vereinbarung oder Loos entschied auch über die Provinzen, in denen jeder den Oberbefehl über das Heer führen sollte 22). Dabei ist vorgekommen, daß, wenn Jemand sehr nach einer Provinz getrachtet, und sich dem Looſe nicht hat aussetzen wollen, eine Versammlung der Tribus den Streit geschlichtet hat 23).

Zur Zeit der Einrichtung des Consulats bekleidete Junius Brutus die Stelle des Tribunus (maximus) celerum, er konnte daher bei der ersten Verleihung jener

20) Id. II. 1: »Brutus prior fasces habuit.«
Id. VIII. 12: »Aemilius, cujus tum fasces erant.«
Dionys. V. 2. IX. 43.

21) Liv. II. 8. III. 64. XLI. 6.
Id. IV. 26: »sors, nam inter collegas non convenerat, »T. Quinctio evenit.«
Id. XXIV. 10: »consules sortirentur, compararentve«
Id. XXXV. 6. 20: »inter se compararent, sortirenturve.«

22) Liv. II. 54. III. 10. XXVIII. 38. 45. XLIII. 15.

23) Id. X. 24: »Fabius *comitio* abit.«

Würde nicht übergangen werden; wie hätte das auch ein Mann gekonnt, dessen Name zum eigenthümlichen der Freiheitsverfechter geworden! Damit, daß er seine bisherige Stelle niedergelegt, ist dieselbe ganz eingegangen 24).

Nach den jedesmaligen Consuln das Jahr zu bezeichnen, war eine im gemeinen Leben zwar gewöhnliche, aber sehr mangelhafte Weise. Denn abgesehn davon, daß Viele das Amt mehr als ein Mal verwaltet haben, wodurch allein schon die Bezeichnung schwankend wird, ist dasselbe häufig vor der Zeit erledigt worden, wenn ein oder beide Consuln, aus mancherlei Ursachen vom Senat bewogen, zurückgetreten *), oder wenn sie im Felde geblieben sind. Dann haben entweder, wofern die neue Wahl keine Hindernisse fand, die Nachfolger das Amt sogleich, also vor Ablaufe des consularischen Jahrs, angetreten, oder die Stellen sind bald längere bald kürzere Zeit unbesetzt geblieben, und durch Interreges 25), nicht selten auch durch Dictatores 26), verwaltet worden. Ein Beispiel hiervon findet sich umständlich erzählt bei dem Jahre 291. Beide Consuln waren vor Beendigung ihres Amtsjahrs mit Tode abgegangen, einer im Kriege, der andere daheim an einer Seuche. Sie hat-

24) Dionys. IV. 71. 75.

*) S. 138.

25) Liv. III. 55. VII. 17.

Id. IX. 7: »taedebat populum omnium magistratuum »ejus anni; res ad interregnum rediit.«

26) Id. XXX. 39.

ten es angetreten am ersten August, »Calendis Sextili»bus«, ihre Nachfolger aber rückten, nachdem einige Interregna Statt gehabt, zehn Tage später ein, »ante »diem tertium Idus Sextiles« 27), und dreizehn Jahre früher war der Antritt in desselben Monats zweite Hälfte gefallen 28). Auch in den oft vorgekommenen Fällen sind Zwischenverwaltungen eingetreten, wann durch ständische Zwietracht, Widerspenstigkeit der plebejischen Häupter, Ränke der Patricier, die Wahl über die Zeit verzögert wurde. Es konnten endlich auch Umstände obwalten, die den Senat bestimmten, in einzelnen Fällen einen Tag festzusetzen, an welchem die neuen Consuln das Amt antreten sollten 29).

Wenn sich aus dem Allen nicht von selbst ergäbe, daß über den Antrittstag keine feste Bestimmung bestanden hat, so würde es schon aus vielen Beyspielen abzunehmen seyn. Denn die Angabe des Livius, im Jahre 291 habe das Jahr mit dem ersten August begonnen, und an diesem Tage der Antritt des Consulats Statt gehabt 30), kann nicht auf das bürgerliche Jahr gehn, denn dieses nahm den Anfang am ersten März, sondern es kann damit nur gesagt seyn sollen, auf jenen Tag sei in dem Jahre der Anfang des consulari-

27) Id. III. 6–8.

28) Dionys. IX. 25.

29) Liv. IX. 8: »quo creati sunt die, eo, *sic enim placue»rat patribus*, magistratum inierunt.«

30) Id. III. 6: »Calendis Sextilibus, ut tunc principium anni »agebatur, consulatum ineunt.«

schen Jahres gefallen. Drei Jahre später ist ein Tag im December 31), und um die Zeit der Herrschaft der Zehnmänner der fünfzehnte Mai, Idus Majae, der Antrittstag der höchsten obrigkeitlichen Würde gewesen 32). Nach Dionysius 33) sollen M. Geganius Macerinus und T. Quinctius Capitolinus den Consulatus im Jahre 311 verwaltet, und zwar im December angetreten haben. Livius 34) dagegen setzt diese Consuln richtiger in das folgende Jahr, und nennt bei 311 zwei Ergänzungsconsuln statt der zurückgetretenen Consulartribunen, die ihre Würde nicht volle drei Monate inne gehabt 35). Dionysius hat beide Jahre verwechselt. Später hingegen wird bei zweien Jahren, 332 und 353, der dreizehnte December als damaliger feierlicher Antrittstag genannt 36). Schon 363 aber war es der erste Julius, Calendae Quinctiles 37), und noch ein Mal, 426, wird dieser genannt 38). Im sechsten Jahrhundert kommen binnen 34 Jahren (535—569) sechs Beispiele vor, daß der fünfzehnte März, Idus Mar-

31) Id. III. 19.

32) Id. III. 36. 38.

33) L. XI. c. 63.

34) L. IV. c. 8.

35) Ibid. c. 7.

36) Liv. IV. 37. V. 9. 11: »Idus Decembres, solemnem ineun»dis magistratibus diem. — Idibus Decembribus, die so»lemni.«

37) Id. V. 32.

38) Id. VIII. 20.

tiae, der Antrittstag gewesen 39); woraus jedoch keineswegs zu folgern ist, daß eben dies für alle dazwischen liegende Jahre gelte.

Wenn nicht bei dem Antritte des Consulats, so kommt doch bei der Dauer desselben das Einschaltungswesen in Betracht. War keiner von den angegebnen Ausnahmefällen eingetreten, daß also die Consuln ihr volles Jahr im Amte geblieben, so sind doch die, in gemeinen Jahren von 354 Tagen, gegen die, in Schaltjahren von 376 oder 377, zu kurz gekommen. Ja es ist nicht blos die Schuld der Zeitrechnung, sondern auch der Pontifices gewesen, daß Ungleichheit hierin Statt gehabt. Nicht nur haben diese aus Fahrläßigkeit das Einschaltungswesen vernachläßigt 40), sie haben sogar absichtlich, aus Unredlichkeit, mehr oder weniger eingeschaltet, bald aus Haß oder Begünstigung, je nachdem sie bewerkstelligen wollten oder auf Betrieb des Senats sollten, daß Consuln früher abgingen, oder länger im Amte blieben, bald aus schmutzigem Eigennutz, bestochen von Finanzpächtern 41). Nicht absichtlich, sondern blos

39) Id. XXII. 1. XXIII. 30. XXVI. 1. XXX. 39. XXXII. 1. XXXIX. 45.

40) Cic. legg. II. 12.

41) Id. ad Att V. 9: »ne quid novi decernatur; — ut pugnes, »ne intercaletur.«

Censorin. de die nat. 20: »plerique (pontificum), ob »odium vel gratiam, quo quis magistratu citius abiret, »diutiusve fungeretur, aut publici redemtor ex anni ma»gnitudine in lucro damnove esset, plus minusve ex libi-

aus Versehn, mag im Jahre 582 der Anfang des Schaltmonats, statt auf den ersten Tag nach den Terminalien, erst auf den dritten gesetzt worden seyn 42).

In dem abgeschafften Regnum waren die drei Gewalt-Zweige enthalten gewesen, für welche in der Attischen Verfassung, seit ihrer Umgestaltung durch Klisthenes, drei einzelne Aemter, in der spätern Zeit freilich nur dem Namen nach, bestanden, die, des Archon eponymos, des Polemarchos, und des Rex sacrorum. In den Geschäftskreis des ersten hatten ursprünglich sämmtliche innere Staatssachen gehört. Die Grundlage der Würde des zweiten betreffend, ist nicht unwahrscheinlich, daß er anfänglich in den Panathenaeen dasselbe gewesen, was der Ober-Tribunus Celerum in den Consulalien. Weiterhin befehligte er blos den rechten Flügel des Heeres, und hatte in dem, aus den zehn Stammhäuptern bestehenden Kriegsrathe die eilfte Stimme 43). Diese beiden ersten Gewalten zu verbinden, sie zweien Männern gemeinschaftlich zu übertragen, und dieselben von der Bürgergemeine jährlich wählen zu lassen, schien allen Römern unbedenklich. Mit der dritten aber, einer priesterlichen, eben so zu schalten, ließen Bedenklichkeiten nicht zu. Es wurde die besondere Stelle

»dine intercalando, rem sibi ad corrigendum mandatam »ultro depravarunt.«

Sueton. Jul. Caesar 40: »fastos, jam pridem vitio pon»tificum per intercalandi licentiam turbatos.«

42) Liv. XLIII. 11.

43) Herodot. VI. 109. 111.

eines Rex sacrorum 44), sacrificiorum 45), sacrificus 46), sacrificulus 47), errichtet, ein kirchliches Regnum blos dem Namen nach 48), mit gewissen unbedeutenden Obliegenheiten, wohin die Sorgfalt gehörte, daß an hohen Festtagen keine Arbeit verrichtet würde 49). Folgerecht war, daß diese Würde, ihrem Wesen nach eine kirchliche, nicht von der Bürgerschaft allein, und nicht auf die, bei der Wahl bürgerlich-obrigkeitlicher Personen übliche Weise, verliehn, sondern daß der Priestergenossenschaft ein bedeutender Einfluß dabei eingeräumt wurde, die dann immer einen im Lebensalter vorgerückten, würdigen Mann aus ihrer Mitte dazu ausersah 50). Als priesterliche Person aber durfte dieser Rex auch nicht aus seinem Berufskreise heraustreten, durchaus kein Amt im Staate und Felde bekleiden 51). Außer

44) Dionys. IV. 74 extr. V. 1 extr.
Cic. pro domo c. 14.
Liv. XXVII. 6. 36.
Macrob. Sat. I. 16.

45) Liv. IX. 34.

46) Id. XL. 42.

47) Id. II. 2. VI. 41.
Gell. X. 15.

48) Liv. II. 2.

49) Macrob. l. l. c. 15. 16.

50) Dionys. V. 1 extr.
Das Genauere s. unten §. 14 und 31.

51) Dionys IV. 74 extr. V. 1.
Plutarch. quaest. Rom 60. Francof. p. 279
Liv. XL 42.

dem Namen ist der priesterliche Rex dem ehemaligen bürgerlichen hauptsächlich dadurch verähnlicht worden, daß er zeitlebens im Amte blieb 52), und eine Amtswohnung inne hatte 53), in welcher seine Gattinn, Regina genannt, wie die, des Athenischen, die Basilissa 54), zu gewissen Zeiten eine Opferhandlung verrichten mußte 55). Mit dem Freisinn vertrug sich diese Behörde, denn sie hatte nur alterthümliches Ansehn, keine Macht; und wie überhaupt die Kirche dem Staate untergeordnet war, stand auch der Rex sacrorum unter dem Pontifex maximus 56).

Die Staatsverfassung der Römer war in mehrern wesentlichen Theilen keine gemachte, nicht das zerbrechliche Werk einiger beauftragten Baukünstler, die in Eile das Ganze aus erborgten Bruchstücken, im Geschmacke der Zeit, aufgestellt hätten, sondern sie hatte sich allmählich aus altgesellschaftlichen Verhältnissen von selbst hervorgebildet. Ohne aufgeschrieben zu seyn, jedem Römer geläufig, von alterthümlicher Ehrwürdigkeit, standen die Hauptformen bis zum Verfalle des Freistaats fest, unangetastet, wenn auch über die Ansprüche und das Recht, sie zu handhaben, scharfe ständische Reibun-

52) Dionys. IV. 74 extr.
Liv. XL. 42.

53) Festus v. Regia.
Macrob. Sat. I. 15.

54) Auctor. orat. advers. Neaeram, ed. Reiske p. 1370.
Pollux VIII. 90.

55) Macrob. l. l.

56) Liv. II. 2. XL. 42.

gen und öftere Wechselfälle Statt gehabt haben. Zu den ersten Grundsätzen gehörte, daß die Wahl eines obrigkeitlichen Beamten nur unter der Leitung eines andern von demselben Range, oder von höherm, verrichtet werden durfte. Die Consules also wurden gewöhnlich, wann der Wechsel bevorstand, unter der Aufsicht eines von den zeitigen gewählt. Ging einer von beiden während des Amtsjahres mit Tode ab, so ward er durch einen Ergänzungs-Consul ersetzt, dessen alsbaldiger Wahlhandlung der andere vorstand etc.; wenn aber auch dieser letztere vor dem Ende der Würde starb, so war jener, als außerordentlicher, nicht befugt, die neue Wahl zu leiten 58). Es geschah auch wohl, daß, ohne Todesfälle, das Amt beider Consuln vor Ablaufe der Zeit erledigt wurde, wenn der Senat sie bewog, niederzulegen, wegen ihres Gesundheitszustandes 59), oder in schweren Kriegen, denen sie entweder nicht gewachsen schienen 60), oder die sie mit Schmach gesühnt 61).

So oft nun das Amt der Consuln auf irgend eine Weise vor der Zeit erledigt war, mußte zum Behufe der Wahlhandlung ein außerordentlicher Beamter eintreten, der im Range entweder ihnen gleich, oder höher,

57) Id. XXIII. 31.

58) Id. XLI. 18.

59) Id. V. 31: »consules morbo impliciti, quam ex senatus-»consulto magistratu se abdicassent.«

60) Id. V. 9. VIII. 3.
Plutarch. Marcell. 4.

61) Liv. IX. 7.

stand. In den meisten Fällen ist der einschlagende Theil der ältesten Verfassung beibehalten worden. Während der Erledigung nämlich der Würde des Rex, hatte das Interregnum der Senat geführt, und zwar durch Ausschüsse, die nach einer bestimmten Folge-Ordnung gewechselt, und aus denen immer Einer, unter dem Namen Interrex, auf kurze Zeit den Rex vorgestellt. Unter dem Vorstande von jenem hatte die Wahl des Rex Statt gehabt 62). Auch nach Einführung des Consulats ist der Interrex, ἀντύπατος, ἀνθύπατος 63), so oft die Umstände ihn erfoderten 64), immer vom Senat ernannt worden 65), bekleidet mit aller Macht der Consuln, aber nothwendig jeder nur auf fünf Tage 66). Wurden in dieser Zeit die Vorbereitungen zur Wahl nicht zu Ende gebracht, so mußte er abgehn, und einen Nachfolger ernennen, der nach Ablaufe seiner Frist dasselbe thut 67). Es werden Beispiele erwähnt, daß es bis

62) Liv. I. 17. 22.
Dionys. II. 57. III. 1. 36. 46. IV. 40.
Plutarch. Numa 2.

63) Dionys. VIII. 90. IX. 69. XI. 62.

64) Liv. III. 8. 55. IV. 7. 43. 51. V. 17. 31. VI. 1. 5. 36. 41. VII. 17 cet.

65) Id. VI. 41: »nos, sine suffragio populi, interregem pro»damus.«

66) Id. IX. 34.
Appian. bell. civ. I. 98.

67) Dionys. VIII. 90. IX. 14.
Liv. VIII. 3.

zum achten 68), zum eilften 69), zum vierzehnten 70), gekommen ist. War nur die Wahl eines von beiden Consuln zu Stande gebracht, so bedurfte es keines Interrex weiter, da jener das Geschäft der Wahl seines Amtsgenossen vollziehn konnte 71).

Die Fälle traten je länger, desto häufiger ein, daß, wann beide Consules abwesend waren, von den laufenden Verwaltungssachen daheim die dringendsten durch einen Stellvertreter besorgt werden mußten. Einen solchen hatte früher der Rex in dem Ober-Tribunus Celerum gehabt *). Der letzte, der die Stelle bekleidete, ernannt von dem jüngern Tarquinius, war der schon erwähnte Junius Brutus 72). Unter demselben Tarquinius soll Sp. Lucretius *Praefectus urbis* gewesen seyn 73): sonach wären dieses zwei verschiedne Würden gewesen. Das ist aber eine Verwirrung, die sich in Ansehung der beiden Männer noch weiter erstreckt. Es ist nämlich durchaus irrig, bei der großen Staatsveränderung, durch welche der letzte Rex gestürzt wurde, sei die Wahl der ersten Consuln unter der Leitung des Praefectus ur-

68) Id. VII. 17.

69) Id. VII. 21.

70) Id. VIII. 23.

71) Id. XXII. 35.

*) Oben S. 25.

72) Liv. I. 59.
Dionys. IV. 71.

73) Tac. annal. VI. 11.

bis vollzogen worden 74); das wäre ein dem Geiste der Verfassung widersprechendes Verfahren gewesen. Dieser Beamte, mag er mit dem Ober-Tribunus Celerum einerlei, oder von ihm verschieden gewesen seyn, stand mit den Männern, die an die Stelle des Rex treten sollten, nicht auf gleicher Stufe, konnte also ihrer Wahl nicht vorstehn; nur ein vom Senat bevollmächtigter Interrex war solcher Ehre fähig. Dagegen stimmt die Nachricht vollkommen zu der folgerichtigen Verfassung, daß, nachdem die Bürgerschaft die Einführung der neuen Oberbeamtenstelle beschlossen, Brutus, in seiner Eigenschaft als Ober-Tribunus Celerum, den vom Senat zum Interrex ernannten Sp. Lucretius öffentlich verkündet habe, von welchem dann die Consulwahl vollzogen worden 75). Es ist demnach mit der Person dieses letztern eine Verwechselung vorgegangen: nicht als Praefectus urbis, sondern als Interrex, hat er die Handlung der Consulwahl geleitet; seiner Ernennung aber zum Interrex hat der Praefectus urbis, d. i. der Tribunus (maximus) celerum, vorgestanden; denn es unterliegt keinem Zweifel, daß unter beiden Benennungen ein und derselbe Beamte zu verstehn sei. Er mußte wegfallen, seitdem kein Rex mehr gewählt wurde: die Würde der Consuln war die verjüngte des Rex und seines Stellvertreters, beide jetzt in ihren Amtsverhältnissen völlig gleich gestellt. Aber auch diese mußten nun einen Stellvertreter haben, der,

74) Liv. I. 60.

75) Dionys. IV. 75. 76. 84.

wann sie zu Felde zogen, in der Stadt blieb 76), den Senat berief 77), überhaupt die Oberaufsicht führte 78); meistentheils viri consulares. In der Folge ist aus dieser Würde die, des Praetor urbanus, geworden 79).

Unter der Aufsicht der Consuln besorgten anfänglich zwei 80) Steuer-Einnehmer, Quaestores, vom Stande der Patricii 81), die Aufbewahrung und Verrechnung aller öffentlichen Einkünfte 82), und von den mittelbaren Steuern (Vectigalia) und Einkünften auch die Hebung; wogegen die einzige unmittelbare Steuer (Tributum) von den Tribunis eingefodert wurde 83). Daß die Quaestores in der Schatzkammer auch die silbernen Feldzeichen aufbewahrten 84), und daß sie den fremden Gesandten Wohnung und Beköstigung besorgten 85), war ihrem Amte nicht unangemessen. Die anfängliche Zahl ist dann verdoppelt, und zugleich den Plebejern der Zutritt einge-

76) Liv. III. 3: »Q. Servilio praefecto urbis relicto.«
Id. IV. 36: »App. Claudium praefectum urbis relinquunt.«

77) Id. III. 9. 29.
Gellius XIV. 7.

78) Liv. III. 24.

79) Joann. Laurent., Lyd. de mensibus cet. c. 19. ed. Schow. p. 9, Roether p. 26.

80) Plutarch. Poplicola c. 12.

81) Liv. IV. 43.

82) Id. XXVI. 47. XXXVIII. 60.

83) Dionys. IV. 15.

84) Liv. IV. 22. VII. 23.

85) Plutarch. quaest. Rom. 40, Francof. II. p. 275.

räumt worden 86): zwei für die Staatskassen, zwei als Kriegszahlmeister, deren Kasse sich im Quaestorium befand 87). Die Erweiterung des Umfangs der Staatswirthschaft hat in der Folge die Vermehrung der Zahl, wenigstens bis zu 8, nöthig gemacht 88).

Unter dem Namen Quaesitores, Quaestores sind in Fällen der perduellio gewisse Untersuchungs- und Straf-Richter, mit Rechtsberufung an die Staatsgemeine, außerordentlich ernannt worden 89), ihrer zwei 90), wovon sie auch Duumviri genannt worden 91). Sie mit den obigen in früherer Zeit für einerlei zu halten 92), ist ein Irrthum, daraus ersichtlich, daß dieser gerichtlichen Beamten fortwährend nur zwei ernannt worden sind 93), als die Zahl jener staatswirthschaftlichen längst auf vier erhöht war 94), und daß in Ansehung des Auftrags der angegebnen peinlichen Untersuchung nichts Festes bestanden

86) Liv. IV. 43. 54.

87) Id. X. 32. XLI. 2.

88) Id. epitome l. XV.

89) Liv. I. 26. II. 41. III. 24.
Cic. de rep. II. 35.

90) Liv. l. l.

91) Id. VI. 20: »duumviri, qui de perduellione anquirerent«

92) Varro LL. l. V. c. 14; ed. Spengel, p. 86: »quaestores »a quaerendo, qui conquirerent publicas pecunias et ma»leficia, quae triumviri capitales nunc conquirunt.«
Zonaras VII. 13.

93) Liv. VI. 20.

94) Id. IV. 43. 54.

hat, da er zuweilen den höchsten obrigkeitlichen Beamten geworden ist 95). In der Voraussetzung, beide gleichnamige Beamte seien dieselben gewesen, wird von Dionysius ohne Weiteres der strafrichterlichen Quaestio die staatswirthschaftliche Quaestura untergelegt 96).

§. 14.

Comitia *curiata* nach Einführung der Timokratie.

Obgleich die Centurien-Verfassung den Römischen Staat fast umgestaltet, und die größten Veränderungen im Heere, in der Form der Gesetzgebung, und in der Verwaltung, herbeigeführt, so hat sie sich doch nur auf das Staatsbürgerliche erstreckt, und selbst dies nicht ohne Ausnahme. Alles dagegen, was entweder gewisse hochfeierliche, oder doch ganz außerordentliche Handlungen, oder was Privatangelegenheiten der Gentilengemeinen betraf, desgleichen Alles, was auf Religionswesen und Kirchengemeinschaft Bezug hatte, das blieb den Curien vorbehalten, allerdings jedoch, wie vorher, unter Aufsicht und Leitung der Regierung. Zu diesen Zwecken haben Curiatcomitien fortbestanden, wirkliche und bildliche.

1. Wirkliche.

Urverfassungsgemäß gehörten zwei verschiedne Versammlungen der Staatsgemeine zur vollständigen Uebertragung der Würde anfänglich des Rex, darauf der Con-

95) Id. IV. 51. IX. 26.

96) L. VIII. c. 77.

ſuln, ihrer Stellvertreter, der Prätoren, nicht aber der Proconſuln und der Propräturen. Die erſte Verſammlung hatte die eigentliche Wahl zum Gegenſtande. In einer zweiten mußte der Gewählte die ausdrückliche Bekleidung mit der amtlichen Macht, und die Berechtigung, Auſpicien anzuſtellen, das vorzugsweiſe und ſchlechthin ſo genannte Imperium, nachſuchen 1): wo dann der Bürgerſchaft noch frei ſtand, die Beſtätigung zu verſagen, wenn ſie zur Einſicht gekommen war, ſich vergriffen oder übereilt zu haben. Bei der Einführung der Centuriatcomitien war an dieſe, mit andern Theilen der höchſten Staatsgewalt, auch das Wahlrecht übergegangen; zur Ertheilung aber des Imperium wurden Curiatcomitien fortdauernd für nothwendig erachtet, blos der Auſpicien wegen 2), da dieſe nur in einer Verſammlung verliehn werden konnten, worin die Bürger in ihrer Eigenſchaft als Kirchengemeine handelten. Vorhergegangne Wahlcomitien wurden bei dieſer Verſammlung der Curien weſentlich vorausgeſetzt 3).

Auf dem Oberbefehl im Felde war es bei dem Ge-

1) Cic. agrar. II. 11.
Liv. XXI. 63. XXII. 1.
Vergl. unten S. 148. N. 12.

2) Ibid.: »curiata comitia tantum *auspiciorum* causa remanserunt.«

3) Ibid. c. 10: »inauditum et plane novo more, uti curiata »lege magistratus detur, qui nullis comitiis ante sit »datus.«

ſuche des Neugewählten um Ertheilung des Imperium hauptſächlich abgeſehn 4). Er ſelbſt hielt in den dazu berufenen Curiatcomitien darum an; dies wird ſowohl von den Reges verſichert 5), als von den Conſuln 6). Hatte ſich der Rex dazu entſchloſſen, ſo konnte auch der in außerordentlichen Fällen ihn erſetzende Dictator nicht umhin, daſſelbe zu thun 7), wenn er gleich nicht unmittelbar von der Bürgerſchaft gewählt wurde. Denkwürdig iſt in dieſer Hinſicht, was ſich in jener unglückſchweren Zeit der Kriege mit Hannibal zugetragen hat. Das Römiſche Heer in Spanien hatte entmuthigende Niederlagen erlitten, und war verwaiſet; ein neuer Oberfeldherr ſollte gewählt werden. Sonſt fehlte es hierzu nie an Bewerbern; dieſes Mal meldete ſich keiner. Der Wahltag erſchien; noch kein Name zum Vorſchlage. Rathlos,

4) Liv. V. 52: »comitia curiata, quae rem militarem con»tinent.«

5) Cic. de republ. II. 13. 17. 18. 21: »quamquam populus »curiatis eum comitiis regem esse jusserat, tamen *ipse* »de suo imperio curiatam legem tulit. — Populus regem »comitiis curiatis creavit, *isque* de imperio suo populum »cunsuluit curiatim. — Rex a populo est constitutus, *idem*»*que* de imperio suo legem curiatam tulit. — Jussus re»gnare, legem de imperio suo curiatam tulit.«

6) Cic. ad divers. I. 9 extr.: »legem curiatam consuli ferri »opus esse.«

Id. agrar. II. 12: »consulibus legem curiatam ferenti»bus a tribunis plebis saepe est intercessum.«

7) Liv. IX. 38. 39: »dictatori, *legem curiatam de imperio* »ferenti.«

wie nimmer, in stummer Niedergeschlagenheit, begaben sich die Bürger hinaus. Auf die Häupter des Staats waren die Blicke gerichtet, fragend, wie sie es anstellen würden, den Mann zu finden? Plötzlich, auf einer erhöhten Stelle, erbot sich Publius Cornelius Scipio. Dort, auf den Gräbern seines Vaters und seines väterlichen Oheims, zweier Helden, die binnen dreißig Tagen gefallen, wollte er den Oberbefehl übernehmen, er, vier und zwanzig Jahre alt. Sogleich ward er gewählt von allen Centurien, ja in jeglicher von allen Einzelnen. Bald aber wich die augenblickliche Freude über den unverhofften Ausweg sehr ernsten Bedenklichkeiten; man fürchtete, sich übereilt zu haben; es war nahe am Zurücknehmen. Doch kam eine zweite Versammlung zu Stande, worin es dem kühnen jungen Manne gelang, alle Zweifel zu zerstreuen, und seinen Muth, sein Vertrauen auch Andern einzuflößen. Das Imperium ward ihm ertheilt 8). Daß Livius hier die Versammlung nicht Comitia, sondern Concio nennt, ist eine Freiheit, die sowohl er in andern Stellen, als auch Cicero, sich genommen 9). Es sind Fälle vorgekommen, daß die Volkstribunen Einspruch gegen die Verleihung des Imperium gethan haben 10), auch, daß der Senat dasselbe

8) Id. XXVI. 18. 19: »freta civitas — imperium permisit.«

9) Id. X 24: »in *concione*, quum vocarentur ad *suffragia*.« Cic. de amicitia 25: »C. Papirius influebat in aures »*concionis*, quum *ferret legem*.«

10) Id. agr. II. 12.

verzögert oder verhindert hat, um einem nicht anständigen Gewählten die Bestätigung zu entziehn. Daher einst ein Appier, im Trotze seines Geschlechts, gedroht, eine durch die Wahl ihm verheißene Prätura in der Provinz auch ohne Imperium antreten zu wollen 11); nach dem Beispiele eines den Patriciern verhaßten plebejischen Consuls, der ohne Auspicia, also ohne Imperium, ins Lager abgereiset war 12).

Im Gedränge großer Noth und Gefahr, im Gefühle der Freude, wann die zerrissenen gesellschaftlichen Bande wieder angeknüpft wurden, in Zweifeln über außerordentliche Staats- und Rechts-Fragen, rückten die Bürger sich näher, beseitigten alle Scheidungen des Vermögens und der Waffengattung, und kehrten zurück zu der urgesellschaftlichen Gewohnheit, nach den Curien zusammenzutreten und zu berathschlagen. Dies geschah theils bei dem Beschluße der Landesverweisung des letzten Rex und seiner Familie, theils bald nachher bei der Verhandlung über die Frage, ob die Güter desselben für den Staat eingezogen werden, oder Eigenthum der Fa-

11) Cic. ad divers. I. 9 extr.: »si licitum esset, legem curiatam ferre, — si non esset, se tibi (Lentulo) successurum.«

Id. ad Quintum fratrem III. 2: »Appius sine lege curiata confirmat, se Lentulo successurum.«

12) Liv. XXI. 63. XXII. 1: »consulem inauspicato factum. »Duos se consules creasse, *unum* (Cn. Servilium) habere: »quod enim illi (C. Flaminio) *justum imperium, quod* »*auspicium*, esse? Nec privatum *auspicia* sequi.«

milie bleiben sollten; eine Mehrheit von nur einer Curiatstimme entschied für Letzteres 13). Als nach zerrüttender Unterbrechung durch die Herrschaft der Zehnmänner die Verfassung wieder in ihr Geleise gerückt wurde, und die verwaiſete Plebs zusammen kam, um sich wiederum Vertreter zu wählen, führte das Haupt der Kirche, der Pontifex Maximus, den Vorsitz 14): das können keine andere, als Curiatcomitien, gewesen seyn. Ebenfalls in solchen beschloß man, als die Gallier dem Staate den Untergang drohten, den erlauchtesten, thatenreichsten Mann seiner Zeit, den undankbar und grausam behandelten, von häuslichem Kummer nieder gedrückten Camillus aus der Verbannung zurückzurufen, und ihm als außerordentlichem Machthaber die Rettung anzuvertrauen 15). Von den Priesterwahlen unten *).

2. Bildliche.

Bei der Gründung des Staats und der Einrichtung des gesellschaftlichen Zustandes war für jede Gens ein Feldgebiet abgeschlagen worden, von welchem sie sich, bei der weitern Theilung in Familienloose, das Gesammt-Obereigenthum vorbehalten hatte. Indem auf diesem Umstande auch die gemeinschaftlichen Religionshandlungen beruhten, machte jede Gens eine Land- und Kirchen-Gemeine aus, mit gegenseitigen Pflicht-

13) Dionys. IV. 84. V. 6.
14) Liv. III. 54.
15) Id. V. 46.
*) §. 31.

verhältnissen, die mit denen, des Patronus und seiner Clienten, verglichen werden 16), aber denen auch gewisse Rechtsverhältnisse entsprachen *). Namentlich ermächtigte die Betheiligung bei der Anwartschaft jeden Gentilis, wenn ein Genosse der Gemeine durch Verlust des Verstandes zur Verwaltung seines Vermögens unfähig geworden, eine Mit-Aufsicht darüber zu führen 17). Durch die Ausbildung des Privat-Erbschaftsrechts hätte das in Fällen der Erledigung in Kraft tretende Recht des Anfalls an die Gemeine in Gefahr gerathen können, verdunkelt zu werden; daher fand die Gesetzgebung für nöthig, es zu sichern 18). Von der Anwendung desselben, von dem Uebergange eines Grundvermögens, wenn Niemand da war, dem rechtlich der Vorzug gebührte,

16) Dionys. II. 10: »ἐν ταῖς εἰς τὰ κοινὰ δαπάναις τῶν »ἀναλωμάτων, ὡς τοὺς γένει προσήκοντας, με»τέχειν.«

*) Vergl. S. 38

17) Cic. de invent. II. 50: »si furiosus est, agnatorum *gen*»*tiliumque* in eo pecuniaque ejus potestas esto.«

Auctor libri ad Herennium I. 13.

Varro RR. I. 2: »mente captus ad agnatos et *gentiles* »est deducendus.«

18) Cic. l. l., et auctor libri ad Herenn. l. l.: »si paterfa»milias intestato moritur, familia pecuniaque ejus agna »torum *gentiliumque* esto.«

Gaji instit. l. III. §. 17.

Ulpiani liber singularis de legitimis hereditatibus; in Collatione legum Mosaicarum et Romanarum tit. XVI. §. 4.

Pauli sententiarum receptarum l. IV. tit. 8. §. 3.

an Gentilen, welche nachweisen konnten, solche zu seyn, finden sich noch Beispiele in den Zeiten des Untergangs der freien Verfassung 19). Freilich haben sich im Laufe der Jahrhunderte die eigentlichen Gentilitätsverhältnisse ganz aufgelöset, daß Viele nicht mehr wußten, zu welcher Gens sie gehörten 20). Denn wegen des häufigen, sich durchkreuzenden Wechsels im Grundbesitze, seit dem freien Veräußerungsrechte, mußte es dahin kommen, daß die Gentilität nicht mehr auf örtlicher Wirklichkeit beruhte, sondern auf genealogischer Ueberlieferung, wichtig, wegen der Möglichkeit des Anfalls erbloser Güter. Das gemeinschaftliche, an bestimmte Tage im Jahre gebundne Mahl der Curien 21) hat zuletzt seine Bedeutung verloren, ist zum gemeinem Schmause geworden; mancher Lebemann hat an solchen, noch immer sogenannten Curientagen 22) Theil genommen, der das Curienwesen nur vom Hörensagen gekannt. Auch die Bedeutung der Eigen-Namen fiel weg, weshalb es oft, wann sich Jemand zu einem erledigten Vermögen meldete, nicht leicht seyn mochte, die Gentilen-Ansprüche zu beweisen. Da hat es nicht an Betrügern gefehlt, welche vorgegeben, Gentilen zu seyn, um einen Nachlaß zu erschleichen 23). Als endlich jede Spur von Gentilitätsverbindung verwischt, und das ganze Verhält-

19) Sueton. Jul. Caesar. 1: »gentilitiae hereditates.«

20) Ovid. Fast. II. 531.

21) Dionys. II. 23.

22) Cic. de orat. I. 7.

23) Valer. Max. IX. 15. §. 5.

niß dem Gebiete der Rechtsalterthümer anheim gefallen war 24), ist der Staat an die Stelle der Gentilengemeine getreten, wenn die Regierung nicht für gut fand, anders darüber zu verfügen 25). Die Gentilnamen wurden auf die Familien beschränkt, da man für diese schon immer den Ausdruck Gens gebraucht hatte *); selbst ohne Verwandtschaft sind in der spätern Zeit Gleichnamige überhaupt Gentiles genannt worden 26). Nur wo es darauf ankam, hat eingeleuchtet, daß der gemeinsame Name unzulänglich sei, und mehr dazu gehöre 27).

Die dargestellte Entstehungsart und ursprüngliche rechtliche Beschaffenheit des Grundbesitzes führt darauf, Intestat-Erbfolge nach der bekannten Stufenordnung, und eben damit nothwendig Untheilbarkeit der Familiengüter, als älteste Römische Erbschaftsverfassung anzunehmen, die so lange gegolten, bis jene merkwürdige Umgestaltung der Römischen Bürgerschaft nach Korinthischem Vorbilde begann, wodurch nicht blos die Gentes staatsrechtlich aufgelöset, sondern selbst die

24) Gajus et Ulpianus l. l.

25) Tac. annal. II. 48: »bona petita in fiscum.«

*) Oben S. 45.

26) Cincius ap. Festum: »gentilis dicitur et ex eodem genere ortus, et is, qui simili nomine appellatur.«
Cic. Tusc. I. 16: »meo regnante gentili (Servio Tullio).«
Id. Brut. 28: »tuus gentilis, Brute, M. Pennus.«

27) Id. Top. 6: »gentiles sunt, qui inter se eodem nomine »sunt: *non est satis*,« cet.

Familienbande erschlafft wurden. Hätte Ausschließlichkeit der Intestat-Erbfolge, und Untheilbarkeit fortgedauert, so wäre die neue Verfassung der Timokratie doch auf die alte, der Genokratie, hinausgelaufen. Den Bestrebungen also, das alte Familienrecht zu brechen, kam man bereitwillig entgegen.

Die meisten sagengeschichtlichen Angaben von dem oben genannten Korinther Demaratus und seinen Söhnen sind ohne Bedeutung, zwei Umstände aber verdienen Aufmerksamkeit. Abgesehn davon, daß Demaratus oder Damaratus (dem Volke erwünscht) keine geschichtliche einzelne, sondern eine sagenhafte Collectiv-Person ist, wird doch durch den Zeitraum, in welchen er, Tarquinius, und Servius gesetzt, und durch den Handelsstaat, aus welchem sie abgeleitet werden, die Zeit und der Ort angedeutet, wann und von woher die erste Erschütterung des altherkömmlichen Erbschaftsrechts eingetreten, die rechtliche Möglichkeit der Testamente, und in deren Folge die Theilbarkeit des Vermögens 28), aufgekommen sey. Von den Testamenten scheint der Ursprung folgender gewesen zu seyn. Die Korinthischen Rechtsgewohnheiten hatten in dem gewerblichen Zustande der Römer manche Regungen hervorgebracht. Seitdem die Mitglieder einer Gens sich freier bewegten, wollten es die, einer Familie, ebenfalls. Mit der Zulässigkeit von Erbtöchtern dürfte der Anfang gemacht worden seyn, das alterthümliche, genossen-

28) Dionys. III. 46–48.
Liv. I. 34.

schaftliche Gentilen-Erbrecht zu untergraben: es wurde nachgegeben, daß bei dem Erlöschen des Mannsstammes die Töchter ins Erbe rückten. Es ereignete sich ferner, daß einem kinderlosen zeitigen Besitzer ein Fremder lieber war, als seine Agnaten: er trug in comitiis curiatis darauf an, Jemand an Sohnes Statt annehmen zu dürfen, freilich nach der einfachen Weise der frühern Zeit; und die Genehmigung solcher Anträge ward herkömmlich. Man ging endlich noch einen Schritt weiter: ohne daß weder von Erbtöchtern noch von Adoptivsöhnen die Rede war, trachtete man, nach Gutbefinden über das Vermögen verfügen zu dürfen. Wer es aber auch seyn mochte, dem man die Erbschaft zuzuwenden wünschte, in jedem Falle mußte der Besitzer, der die aufkommende Freiheit, von der Intestat-Erbfolge abzuweichen, benutzen wollte, dies durch eine öffentliche Erklärung vor den versammelten Curien bezeugen: Testamentum: Nachdem man den Foderungen der Zeit so häufig nachgegeben, und Abweichungen von dem alten Familienrechte zugestanden hatte, war nicht mehr zu verhindern, ja es sollte nicht verhindert werden, daß ein bloßes Herkommen endlich für eigentliches Recht gehalten wurde. Aus der anfänglichen Genehmigung der Curien ward eine bloße Kenntnißnahme, das Gesuch des Erblassers war also seitdem nur eine rechtsgültige Erklärung und Beglaubigung vor der zuständigen Behörde; wie denn die Sache noch weiter, bis zum freien Veräußerungsrechte, gegangen ist. Im Felde konnte die angegebne Förmlichkeit nicht beobachtet werden. Wenn daher Jemand, bei

einer bevorstehenden Schlacht, für den äußersten Fall, seinen letzten Willen zu erklären wünschte, durften drei bis vier Zeugen die Curienversammlung vertreten 29); doch war die Handlung nur gültig, wenn sie unmittelbar vor dem Beginnen der Schlacht geschah 30), wo sich also der Urheber bereits mit dem Wehrgehänge umgürtet hatte (in procinctu) 31).

Somit haben die zwölf Tafeln nur gesetzlich gemacht, was bereits gewohnheitlich gewesen. Die Folge, in welcher die, auf das Einrücken in eine Verlassenschaft bezüglichen Bruchstücke geordnet stehn 32), ist unverkennbar die richtige: zuerst die Testaments-Erben, nach diesen die Intestat-Erben, von welchen zuletzt die Gentilen 33): das spätere und besondere Recht brach das frühere und gemeine, und diesem war wieder das Gentilenrecht untergeordnet. Was letzteres betrifft, so ist in der Ländereinverfassung der Urzeit, und in der damit auf das genaueste zusammenhängenden Erbrechtsverfassung, die Analogie anderer Völker von vielem Gewicht, vorzüglich die, der Griechen; nur ist es unter diesen allein der Attische

29) Plutarchi Marcius Coriolan. c. 9.

30) Ibid.

31) Gellius XV. 27.
Vellej. Paterc. II. 5.
Gajus II. 101.

32) Gothofredi Tab. V.

33) Ulpian. in fragm. tit. XI. §. 14. et tit. XXVI. §. 1.
Ejusd. liber singular. de legit. hereditat, in Collatione LL. Mosaic. et Rom. tit. XVI. §. 4.
Gajus III. 1. 9 17.

Staat, von dessen Erbrechtsverhältnissen einige Kenntniß auf uns gekommen ist. Eine Vergleichung kann aber nur Statt haben, wenn aus dem ältesten Römischen Zustande Alles das ausgeschieden wird, was, aus spätern Rechtsquellen geschöpft, in einer viel jüngern Zeit entstanden, geschichtwidrig in die älteste übergetragen zu werden pflegt. In zweien wesentlichen Dingen wich zwar die Attische Schatzungsverfassung von der Römischen ab: sie hatte keine Beziehung auf das Kriegswesen *), und es war dabei nicht auf Grade der Theilnahme an der Gesetzgebung, sondern an der Regierung, abgesehn. In Ansehung aber der wesentlich damit zusammenhängenden Veranlassung der Testamente wirft sie Licht auf die Römische. Bis zu Solons Zeit waren alle Grundstücke Eigenthum der ganzen Familie; es galt mithin blos Intestat-Erbfolge; noch keine Testamente. Zu den wichtigsten Theilen der Solonischen Gesetzgebung gehörte nun, daß, unter gewissen Einschränkungen, Jeder, der keine eheliche Kinder hatte, über sein Vermögen zu verfügen, also in Hinsicht auf die Ascendenten und Collateralen von dem alten Familienrechte abzuweichen ermächtigt wurde 34). Daß bei Anführung dieses Gesetzes eheliche Kinder überhaupt genannt werden 35), geschieht der Kürze wegen, und in der Voraussetzung, Jedermann wisse, daß blos

*) Oben S. 10 11. 13.

34) Plutarch. Solon. c. 21.

35) Demosth. adv. Lept. ed. Wolf. p. 91: »ἐὰν μὴ παῖδες »ὦσι γνήσιοι.«

die männlichen zu verstehn seyen: von welcher genauern Bestimmung auch Beispiele vorkommen 36). Mit dem Grundsatze der Erbtöchter, der, wie es scheint, sich ebenfalls schon vor Solon Bahn gemacht hatte, wurde jenes Gesetz durch ein anderes in Uebereinstimmung gebracht, das dem Urheber eines Testaments die Verbindlichkeit auflegte, eheliche Töchter darin zu bedenken 37): ein Pflichttheil, aus dem zu erkennen ist, daß dieselben, in Ermangelung von ehelichen Brüdern oder deren männlichen Nachkommen, der Intestat-Erbfolge fähig gewesen. Darin also, daß diese Erbfolge in Beziehung auf die ehelichen Söhne, zum Theil auch auf die Töchter, beibehalten worden, denen hierdurch das Erbe gesichert war, bestand eine wesentliche Verschiedenheit der Solonischen Gesetzgebung von jener, der zwölf Tafeln.

Nicht blos durch Erwerbung von Grundstücken auf dem Wege der Vermächtnisse ist jene Veränderung herbeigeführt worden, die den bürgerlichen Zusammenhang der Gentes aufgelöset hat; auch dadurch geschah dies immer häufiger, daß verpfändete Grundstücke, bei gänzlicher Unfähigkeit des Schuldners, sie einzulösen, in das Eigenthum des Pfandherrn übergingen *).

36) Ejusd. orat. II. adv. Stephan. ed. Reiske II. 1133: »ἂν μὴ παῖδες ὦσι γνήσιοι ἄρρενες.«
Isaei orat. de Philoctemonis hered. Reiske, T. VII. p. 124.

37) Ejusd. orat. de Pyrrhi hered. p. 58.

*) Unten §. 20. N. 13.

Zu spät sind denkende und wohlgesinnte Beobachter des Treibens der Gesellschaft aufgestanden, ein Voconius mit dem, aus innigster Ueberzeugung ihn unterstützenden Cato 38), welche die Gefahr eingesehn, der die Gesellschaft durch immer weiteres Entfernen vom rechten Wege sich aussetzte, die daher versucht haben, wenn nicht, sie in das Geleise zurückzuführen, doch wenigstens den allzu verderblichen Folgen sowohl der unbedingten Theilnahme des weiblichen Geschlechts an der Erbschaft, als der unbeschränkten Freiheit der Verfügung über das Vermögen, zu steuern; also Vorkehrungen zu treffen theils gegen das Zerreißen der Familienbande, wodurch die Gemeinstaaten in ihren Gründen erschüttert werden, theils gegen die zu große Zersplitterung des Grundvermögens, wodurch der Mittelstand verarmte, gegen über dem furchtbar sich anhäufenden Reichthum der Großen: aus welchem Verfall der Gesellschaft zunächst eine Pöbelherrschaft hervorgehn mußte, von welcher bis zur Gewaltherrschaft Einiger, und endlich eines Einzigen, es nur weniger Schritte bedurfte. Auf der entgegengesetzten Seite ist das Aufhören der Geschlossenheit des Grundeigenthums in Rom dadurch von weltgeschichtlichem Einfluße geworden, daß dieser Rechtsgrundsatz in die Germanische Bürgerwelt eingedrungen ist, und deren innerste Verhältnisse von Grund aus umgestaltet hat.

Bei der Neuerung, nach welcher man nun ein Grundstück erwerben konnte, auch ohne zur Familie, ja ohne zur Gens zu gehören, war es eine Frage

38) Cic. de senect. c. 5.

von heiliger Wichtigkeit, die früher nicht vorkommen konnte: ob Gewährleistung für diejenigen Sacra privata vorhanden sey, welche auf einem Grundvermögen hafteten, mochten sie für einzelne Familien, oder für die ganze Gens, verrichtet werden 39). Hierüber mit Sorgfalt zu wachen, war anfänglich nicht allein Sache der Priesterschaft, sondern auch der Gentilen-Gemeine, deren Gerechtsamen des Ober-Eigenthums und Anfalls diese Pflicht zur Seite stand. Es war ein durch das höchste Alterthum befestigter Grundsatz, daß keine Familien-Sacra, überhaupt keine auf einem Sachvermögen haftende, untergehn durften 40). Die Bestimmungen, wer sie bei Eigenthumsveränderungen zu übernehmen habe, gehörten zu den wichtigsten des Kirchenrechts. Daß diese Verpflichtung auf die Kinder und Erben, desgleichen auf angenommene Söhne 41), überging, verstand sich von selbst. Wenn aber, in Ermangelung von

39) Festus, v publica sacra.

40) Cic. legg. II. 19: »Sacra iis essent adjuncta, ad quos »morte patrisfamilias pecunia venerit.« — C. 20: »pon»tifices pecuniam sacris conjungi volunt.« — C. 21: »Sa»cra cum pecunia pontificum auctoritate, nulla lege, con»juncta sunt.«

41) Id. pro dom. 13: adoptiones hereditas sacrorum sequuta est, amissis sacris paternis.

Liv. XLV. 40: »duobus filiis datis in adoptionem, duos »solos nominis, sacrorum, familiaeque heredes retinuerat »domi (L. Aemilius Paullus).«

Valer. Max. VII. 7. § 2: »M. Aunejus in Sufenatis fa»miliam ac sacra transierat.«

solchen, auf andere Weise über das Vermögen verfügt wurde, so bedurfte es, um allen Ausflüchten zuvorzukommen, und die Sache sicher zu stellen, einer öffentlichen, feierlichen Erklärung des Urhebers eines Testaments über die Person dessen, der zu den Sacris verpflichtet wurde, abgelegt vor den in der ältesten Zeit wirklich versammelten Curien, und zwar gleichzeitig mit dem Gesuche um Genehmigung des Testaments 42). Dies war die Handlung der Detestatio sacrorum, deren Zusammenstellung mit Testamentum 43) wesentlich ist. Von Testatio, worunter eine rechtsbeständige Erklärung verstanden wird 44), ist Detestatio nur die Verstärkung 45); wie derelinquere von relinquere, demirari von mirari, deprecatio von precatio, denunciatio von nunciatio. Diese Auslegung ist unstreitig die richtige, daß also

42) Labeo, laudatus a Laelio Felice, apud Gellium XV. 27: »iisdem comitiis (curiatis calatis) *sacrorum detestatio et testamenta* fieri solent.«

43) Labeo l. l.

Servius Sulpitius ap. eund. VI. 12: »in libro de *sacris* »*detestandis* secundo *testamentum* verbum esse duplex »scripsit.«

44) Ulpianus, fr. 5. §. 10. D. de administratione et periculo tutorum (XXVI. 7): »utique testato — citra testa»tionem.«

45) Ulpian. fr. 40. D. de verb. sign. (L. 16): »detestatio est »denunciatio facta cum testatione.«

Gajus in fr. 238, §. 1. D. eod.: »detestatum est testa»tione denunciatum.«

zwei andere nicht Statt haben können. Der ersten zufolge soll jene Handlung einerlei gewesen seyn mit der Consecratio einer Sache, oder der Widmung zum Dienste der Götter; die, nach dem Papirischen Gesetze, nicht ohne Vorwissen und Zustimmung der Bürgerschaft geschehn durfte 46). Die Absicht dieses Gesetzes ging dahin, einen bisher vorgekommenen Mißbrauch der Oberfeldherrngewalt abzustellen: sie sollten nicht eigenmächtig, ohne öffentliche Genehmigung, eroberte Grundstücke und Gebäude widmen, weil diese dadurch an die tode Hand kamen, und für die bürgerliche Benutzung verloren gingen 47). Weiterhin ist das Gesetz auch auf Privatbesitzungen der Römischen Bürger ausgedehnt worden, aus dem guten Grunde, um zu verhindern, daß nicht durch solche Widmung Häuser und andere Grundstücke leichtsinnig der Familie entzogen würden. In Ansehung der letztern wären allerdings Curiatcomitien die zuständige Genehmigungsbehörde gewesen. In so fern aber anfänglich die Nothwendigkeit der Genehmigung sich blos auf öffentliche Grundstücke erstreckt hatte, konnte dieselbe nur von den Centuriatcomitien ertheilt werden. Bei der Erweiterung des Gesetzes auf Privat-Widmungen waren es eben dieselben, welche nicht nur gleichfalls die Zustimmung gaben, sondern bei denen auch dahin einschlagende Beschwerden angebracht wurden, unter

46) Cic. dom. 49. 50.
Conf. id. pro Corn. Balb. 14.

47) Id. dom. 49.
Conf. Liv. XXII. 10.

der Einrichtung, daß der Senat mit der Erledigung beauftragt wurde, der dann auf den Grund eines vom Collegio pontificum eingeholten Gutachtens entschied 48). Die Dedicatio eines gewidmeten Gebäudes, verschieden von der Consecratio 49), bestand in der eigentlichen Weihung, und sollte von Niemand vollzogen werden, den nicht der Senat und der größere Theil der Tribunen gebilligt hätten 50). Theils also, weil die Genehmigung der Consecratio nicht vor die comitia curiata calata, sondern vor die centuriata, gehörte, theils, weil die Handlung in keiner Verbindung mit Testamenten stand, ist die vermeintliche Einerleiheit derselben mit Detestatio sacrorum irrig.

Eben so unzulässig ist eine andere Erklärung der letztern, nach der die Losmachung von Sacris darunter zu verstehn seyn soll, die Alienatio sacrorum 51). Eine ungemeine Bürde waren sie freilich 52), deren man sich möglichst zu entledigen trachtete; wobei die Rechtskundigen mancherlei Kunstgriffe an die Hand gaben 53).

48) Pseudo-Cic. de harusp. respons. 6.

49) Cic. dom. 48: »an consecratio nullum habet jus, dedi»catio est religiosa?«

50) Liv. IX. 46.

51) Cic. ad Brutum orator 42.

52) Id. legg. II. 21: »sacrorum molestia.«
Festus v. sine sacris hereditas: »incommoda ap»pendix.«

53) Cic., Murena 12.: »JCtorum ingeniis pleraque cor»rupta ac depravata sunt. Horum ingenio senes ad coem-

Daher der muthwillige Plautus: »eine freie Mahl»zeit ist bei dermaliger Theurung eine Erbschaft ohne »Sacra 54).« Als im Fortgange der Zeit das Erbschafts- und Vermächtniß-Wesen sehr zusammengesetzt worden, ist es dahin gekommen, daß viele alte Familien-Sacra, als solche, untergegangen, und in eine dingliche Last verwandelt worden sind, womit förmlicher Handel getrieben wurde. Vernachlässigungen, Umgehungen, Streitfälle, haben Veranlassung gegeben, daß die Sache sich zur Wissenschaft ausgebildet hat, mit abweichenden Theorien, eigentlich von kirchenrechtlicher Natur, aber oft im Widerspruche mit dem bürgerlichen Rechte, in dessen Gebiet der unwürdige Gegenstand mehr und mehr übergegangen ist 55). Eben weil er aber blos in den gerichtsbarkeitlichen Wirkungskreis entweder der Pontifices, oder in der Folge des Prätors, gehört hat, keineswegs- also vor die Curienversammlungen gebracht worden ist, kann Detestatio sacrorum, diese an comitia curiata calata gebundne Handlung 56), nicht Entledi-

»tiones faciendas, interimendorum sacrorum causa, reperti »sunt.«

54) Trinumm. II. 4. v. 83.
Id. Captivi IV. 1. v. 7 (8).

55) Cic. legg. II. 20 et 21: »civilis juris scientia pontificium »quodam modo tollitis. — *Per aes et libram* heredem te»stamenti solvat. — Hoc nihil ad pontificium, et e medio »est jure civili, ut per aes et libram heredem testamenti »solvant.«

56) Labeo l. l. (N. 42.)

gung von den Sacris bedeuten. Aus demselben Grunde, weil es hier nur auf die Curiatcomitien ankömmt, liegt auch eine Untersuchung über die Verpflichtung, die Sacra zu übernehmen, außer dem Umfange der gegenwärtigen Ausführung *).

In Angelegenheiten, die irgend eine Beziehung auf Kirche und Religion hatten, sind die Curien zu allen Zeiten von der priesterlichen Behörde zusammengerufen worden. Vorzugsweise hießen solche Versammlungen berufene, calata 57), zum Unterschiede von jenen eigentlichen, worin förmlich abgestimmt wurde 58). Denn in bloßen calatis konnte dies nicht geschehn, da kein Staatsbeamter den Vorsitz führte. Bekanntmachungen zu erlassen über Zeitrechnungsangelegenheiten, über die Tage, auf die gewisse Feste fallen sollten, und über an-

*) Dieser Gegenstand ist erschöpft von Savigny, in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft II. 362 ff.

Ueber die Detestatio sacrorum:

Graevius, in praefat. ad T. I antiqq. Rom. p. 20.

Jos. Scaliger ad Festum, v. Puri.

Christ. Gottl. Schwarzii exercitatio de sacrorum detestatione. Altorfi 1726. p. 24 seqq.

57) Macrob. Sat. I. 15: »pontifex *calata*, id est *vocata* in »capitolium plebe, pronuntiabat.«

Gell. V. 19: »comitia arbitris pontificibus praebentur, quae *curiata* appellantur.«

Labeo l. l. *calata* comitia, quae pro collegio pontificum »habentur.« (Was hierauf zunächst folgt, ist verderbt.)

58) Cic. agrar. II. 12: »veris comitiis (curiatis), id est populi »suffragiis.

dere in die Religion einschlagende Dinge, haben die Pontifices die Curien oft zusammengerufen 59). Obgleich nicht eigentliche Curiatcomitien, waren das doch noch wirkliche Versammlungen der Bürgerschaft, aufgestellt nach den Curien.

Es bestanden aber auch, unter demselben Namen der Comitia curiata calata, bildliche Comitien, die zu einer blos kirchlichen Behörde geworden waren, zuvörderst für solche Testaments- und Erbschafts-Sachen, bei welchen die Fortsetzung der Sacra Zweifeln oder Streitigkeiten unterlag 60), ferner diejenige Adoptio, welche Arrogatio war 61), und, wie schon erwähnt, für die Detestatio sacrorum 62). Weil in der frühern Zeit bei diesen Angelegenheiten die ganze Gens betheiligt gewesen, hatten solche Verfügungen nur Gültigkeit gehabt, wenn sie vor den versammelten Curien erklärt, und von diesen genehmigt worden. Da es aber früh dahin gekommen ist,

59) Macrob. l. l.

60) Gaji institutt. comm. I. II. §. 101: »*calatis* comitiis, quae »bis in anno *testamentis* faciendis destinata erant.«
Theophili paraphr. instit. l. II. tit. X. §. 1: »item.«
Labeo l. l.

61) Gellius V. 19: »arrogatio per *populi* rogationem.«
Cic. dom. 29: »in illa adoptione, — si triginta *curiae* »jussissent.«
Sueton. Octav. 65: »adoptavit *lege curiata*.«
Tac. hist. I. 15: »si te privatus (Galba) *lege curiata* »*apud pontifices*, ut moris est, adoptarem.«

62) Labeo l. l.

daß an Verweigerung nicht mehr zu denken war, so mußte die Handlung zur leeren Förmlichkeit werden, woran Niemand mehr Theil nahm; zu solchem Behufe kamen daher keine Curien-Versammlungen mehr zu Stande. Zur bloßen Privatsache geworden, hätten die angeführten, vor den Curien zu gebenden, Erklärungen von der Priesterbehörde allein können bestätigt werden; ein Umstand aber war dem entgegen. Die wirklichen Curiatcomitien, als öffentliche Versammlungen, wurden unter Anstellung von Auspicien gehalten; diese nun durften weder bei Handlungen unterlassen werden, zu denen sie alterthümlich gehörten, noch konnten sie bei gerichtlichen Privatversammlungen Statt haben. Es wurden daher jährlich zwei Mal Zusammenkünfte einiger Pontifices und Augures veranstaltet 63), um die in Rede stehenden Sachen abzuthun, bildliche Curiatcomitien, worin dreißig Gerichtsdiener die Curien vorstellten, mit Beobachtung der abgeschmackten Formen, die noch den Namen Auspicien führten 64).

Selbst die wirklichen Curiatcomitien müssen zuletzt in blos bildliche zusammengeschmolzen seyn, die im Auftrage des Senats das Imperium ertheilt haben; denn nur in diesen hat man einen Betrug, wie den folgen-

63) Gajus l. l.
Gellius V. 19. XV. 27: »arbitris pontificibus; — pro »collegio pontificum.«

64) Cic. agrar. II. 12: »comitiis illis, ad speciem atque usur»pationem vetustatis per triginta lictores *auspiciorum causa* »adumbratis.«

den, zu spielen für möglich halten können. Bei Abfassung eines auf Lüge und Bestechung gegründeten Vertrags hofften die Urheber, die nach dem Consulatus trachteten, drei Augures zu finden, welche feil genug wären, vorzugeben, in Curiatcomitien zugegen gewesen zu seyn, worin den abgehenden Consuln für erschlichene Statthalterschaften das imperium ertheilt worden wäre 65).

65) Id. ad Att. IV. 18, conf. ad divers. XIII. 1.

Dritter Theil.

Demokratie.

I.

In Beziehung auf die Regierung.

§. 15.

Tabulae novae. Provocatio. Tribuni plebis. Leges sacratae.

Ohne der besondern Angabe eines Alterthumsforschers zu bedürfen, folgt aus der dargestellten Rechtsbewandtniß der Ländereien von selbst, daß sie anfänglich nur nach eingeholter Genehmigung der Curien, oder wenigstens der erbschaftberechtigten Verwandten, mit Schulden belastet werden durften. In Uebereinstimmung aber mit dem Rechte letztwilliger Verfügungen, ist aus der mehrerwähnten Grundveränderung in den staatsbürgerlichen Verhältnissen für die Römischen Landeigenthümer auch die Befugniß zu hypothekarischen Anleihen hervorgegangen. Zu der nunmehrigen Erleichterung des Schuldenmachens gesellte sich für die kleinen Grundbesitzer eine dringende Nothwendigkeit. Von dem, was ihre Wirthschaft ergab, hatten sie zum Verkaufe wenig übrig; auch fehlte es an Gelegenheit zum Absatze,

da bei weitem die meisten Staatsgenossen von ihrem Landertrage lebten, und für die wenigen freien Künstler und Handelsleute, die nicht mit ländlichen Grundstücken ansässig waren, der Verlag von den großen Gutsherrn bestritten wurde. Daher der geringe Geldumlauf unter den kleinen.

Nun begannen, seit dem Uebergange der Genokratie in Timokratie, jene unaufhörlichen Kriege, eingegeben von der Herrschbegierde und Bereicherungssucht der Großen. Häufige Ueberfälle gereizter Nachbarn, Verheerung der Felder, Verlust des Viehes, Verfall der Wirthschaft 1). Und überdies die Grundsteuer, eine Abgabe, die nicht ein Mal in Friedenszeiten, von alsdann besser bestellten Wirthschaften, geleistet wurde! Immer hat die Einführung einer ländlichen Grundsteuer, ja selbst deren Erhöhung, etwas Drückendes. So wurden viele Grundstücke verschuldet. In den Nachrichten von der Noth des verschuldeten Volks in Rom, von der Bedenklichkeit des hieraus erfolgten öffentlichen Zustandes, und von den Verhandlungen, die über die Mittel der Abhülfe geflogen worden, ist fast immer nur die Rede von kleinen Ackerbürgern. Zuvörderst werden die Schuldner vorgestellt als kriegsdienstpflichtig 2): sie mußten also, da sie zu einer von den fünf Klassen gehörten, Grundeigenthümer seyn. Bei einem über das verderbliche Schuldenwesen entstandnen Auflaufe zeigte

1) Dionys. VI. 22.

2) Liv. II. 23. 24. 32.
Dionys. V. 63. 67. VI. 23. 37. 41.

einer von den Betheiligten seine Narben 3). Ein andrer versicherte bei ähnlicher Gelegenheit, an achtzehn Feldschlachten Theil genommen zu haben 4). Daß die meisten der Verschuldeten mit Grundstücken ansässig gewesen, erhellt ferner aus manchen schon früh gemachten, wenn auch nicht zur Ausführung gekommenen Vorschlägen und Anträgen, in Zukunft nicht mehr die Person des Schuldners, sondern blos sein Vermögen, in Anspruch zu nehmen, sobald er zur Verfallzeit nicht zahlte 5), und selbst dieses nicht, während er im Felde abwesend wäre 6). Als Grundbesitzer endlich geben sich die Unglücklichen selbst zu erkennen, in den Ausbrüchen ihres Unmuths: »für unsere Schuldherrn bauen wir Elende »den Acker, für sie weiden wir das Vieh, nur Mitknechte unsrer Knechte sind wir. Was uns die feindlichen Plünderungen gelassen, wird uns von gefühllosen Gläubigern durch Auspfändung geraubt. Kein »Eigenthum haben wir mehr, keinen heimathlichen Grund »und Boden. Was hält uns zurück, zu wandern, wohin das Schicksal uns führt, unser Besitzthum in »der Bravheit zu suchen, unsere Heimath in der Freiheit? 7)«

Die Reichbegüterten, allein fähig, Darlehne zu ge-

3) Liv. II. 23.
4) Dionys VI. 26.
5) Id. V. 69.
6) Id. VI. 41.
Liv. II. 24.
7) Dionys VI. 79.

währen, hatten zugleich das Uebergewicht bei der Gesetzgebung und in den Gerichtshöfen: daher konnte sich das roheste, grausamste Pfandrecht, jenes berüchtigte Verhältniß bilden, das unter dem Namen Schuldhörigkeit, Nexum oder Nexus, bekannt ist. Einzelne Grundstücke, namentlich Häuser, sind mit Beibehaltung dieses Ausdrucks, und unter den dabei herkömmlichen Förmlichkeiten, noch in später Zeit verpfändet worden, wobei Besitz und Eigenthum verblieb 8). Die Begebung in das Verhältniß war eine sinnbildliche Handlung, die als Kauf und Verkauf gelten sollte, vollzogen in Gegenwart von Zeugen. Sie wurde demnach so vorgestellt, als wäre dabei, da in der frühern Zeit alle Münze aus Kupfer bestand, größere Summen also zugewogen wurden, eine Wage gebraucht, und von der einen Seite eine Zahlung geleistet, von der andern in Empfang genommen worden 9). Bei dem Grundeigenthum, das als Hypothek angewiesen wurde, waren zu den Attischen ὅροι 10) die Römischen Schuldtafeln, Tabulae, Libelli, das bekannte Seitenstück, bei denen eben-

8) (Pseudo) Cic. harusp. respons. c. 7: »multae sint domus »in hac urbe jure nexi.«

9) Cic. de orat. III. 40: »nexum, quod per libram agitur.« Manilius et Mutius ap. Varron. LL. l. VII. c. 5. ed. Spengel p. 382: »omne, quod per libram et aes geritur; »— quae per aes et libram fiant, ut obligentur.« Aelius Gallus ap. Festum, v. nexum: »quodcunque »per aes et libram geritur.«

10) Plutarch. Solon. 15.

falls eine gewisse Oeffentlichkeit Statt hatte 11). Somit bestand der erste oder mildere Grad der Schuldhörigkeit in der dinglichen.

An einen gesetzlichen Zinsfuß war lange noch nicht zu denken, nicht ein Mal an einen landüblichen; die Schuldner waren gänzlich der habsüchtigen Willkühr reicher Wucherer Preis gegeben 12). Daß eine gesetzliche Bestimmung hierüber schon in den zwölf Tafeln enthalten gewesen 13), ist ein Irrthum; fast um ein Jahrhundert später sind erst einige Männer von Einfluß auf den Gedanken gekommen, eine für das Wohl des Volks so wichtige Angelegenheit öffentlich zur Sprache zu bringen. Wie ungeheuer muß der Wucher gewesen seyn, wenn, als die Gesetzgebung endlich einschritt, die Bestimmung der jährlichen Zinsen auf Hundert vom Hundert für eine wohlthätige Erleichterung angesehn wurde! Weder im Alterthum nämlich, noch im Mittelalter, ist in irgend einem Staate, so lange der Credit schwach, der Geldumlauf gering, und die auf das Schuldenwesen bezügliche Gesetzgebung schlecht war, die Zinsenbestimmung auf Jahre, sondern überall auf

11) Cic. pro Quinctio c. 15: »cujus *bona* ex edicto possidentur, — de quo *libelli* in *celeberrimis locis propo*»*nuntur*.«

Seneca de beneficiis IV. 12: »spondeo pro judicato, et »*suspensum amici bonis libellum* dejicio, *creditoribus* ejus »me obligaturus.«

12) Tac. annal. VI. 16.

13) Ibid.

Monate, wohl gar auf Wochen, gestellt gewesen; wenn gleich die Zahlungsfristen bei weitem nicht immer eingehalten worden.

Monatliche Ziele sind demnach auch in jener Römischen Festsetzung zu verstehn, der gemäß der zwölfte Theil des Capitalbetrags als Zinsen gezahlt werden sollte 14): 8 1/3 vom Hundert. Das sind jährlich Hundert vom Hundert. Das Uebertriebene des Zinsen-Unfugs ist aus der Erzählung von einem einzelnen Falle abzunehmen. Mit Erbitterung versicherte einst ein verschuldeter Centurio, in den Zinsen sein Schuldcapital mehrmal schon zurückgezahlt zu haben 15), was überhaupt eine nicht ungewöhnliche Sache war 16). Da er demnach mit den Zinsen nicht in Rückstande geblieben, und das Capital durch deren Hinzukommen nicht angewachsen war, (wiewohl er allerdings endlich erliegen mußte), so sind nur einfache zu verstehn, nicht aber Zinsen von Zinsen. Die mehrmal in denselben geschehene Zurückzahlung des Capitals, während dieses stehn geblieben, ist doch wenigstens zu einer dreimaligen anzunehmen. Wäre nun mit jenen 8 1/3 eine jährliche Zahlung gemeint, so hätten zu einer solchen Rückzahlung nicht weniger als sechs und dreißig Jahre gehört: bei einem Schuldner, der kaum ein Mann von

14) Liv. VII. 16. 19. 27.

15) Id. VI. 14: »*multiplici* jam sorte exsoluta.«

16) Id. VI. 36: »foenore potius, quam sorte, creditum sol»vere.«

vierzig Jahren gewesen seyn kann, da er erst seit den neuern Vejenter Kriegen gedient hatte. Der Vorgang fällt um 28 Jahre früher, als jener Zinssatz gesetzlich ward; hat er also einen höhern zahlen müssen, so wären der Jahre weniger erfoderlich gewesen. Eine jährliche Zahlung der 8 1/3 anzunehmen, wäre ein so mäßiger Zinssatz, daß unmöglich solches Elend daraus hätte entstehn, und eine Menge von Hausvätern auf den verzweifelten Einfall kommen können, Haus und Hof zu verlassen. Von der Seltenheit, also Theurung des Metallgeldes in der frühern Römischen Zeit, einer Haupt-Ursache der wucherlichen Höhe der Zinsen, zeugt unter andern der Umstand, daß die, auf den Ungehorsam gegen Verfügungen der Obrigkeit gesetzte Ordnungs-Strafe einer gewissen Häupterzahl von Vieh gleich gestellt war: eine Zahlungserleichterung für die Straffälligen, da die meisten nur ländliche Erzeugnisse, insonderheit Vieh, besaßen, an Baarschaft aber wenig 17). Unerhört ist jener Zinsfuß keineswegs. Haben doch zu Lindau am Bodensee noch gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts Christliche Wucherer ihren Gewinn bis auf 216 2/3 vom Hundert getrieben: für 120 Pfennige (= 10 Schillinge) wöchentlich 5, jährlich also 260; daß die Bürger froh

17) Plutarch. Publicola c. 11.
Dionys. X. 50. conf. IX. 27.
Plin. hist. nat. XVIII. 3.
Gell. XI. 1.
Festus v. peculatus.
Cic. de rep. II. 35.

waren, als sich ein Jüdischer Wechsler niederließ, der weniger nahm 18).

Sobald die Capitalsumme, angewachsen durch die hinzugekommenen Zinsen 19), den Werth des verpfändeten Grundstücks zu übersteigen anfing, trat der zweite Grad der Schuldhörigkeit ein, die persönliche. Der unmenschlichen Härte wegen hieß dieselbe vorzugsweise Nexum. Wohlthätig hatte die Solonische Gesetzgebung dagegen Vorkehrung getroffen, und verordnet, daß es bei der Beschlagnahme des dinglichen Pfandes sein Bewenden haben, die Person aber des Schuldners nicht mehr in Anspruch genommen werden sollte 20). Die Gesetze des sagenhaften Servius Tullius, klüger zwar, doch weniger weise, sind hierauf nicht zugekommen; auch die spätern der Decemviri haben diesen anstößigen, aus der rohesten Vorzeit stammenden Uebelstand fortbestehn lassen. War es mit den Bedrängten so weit gekommen, so wurden sie selbst Schuldhörige 21)

18) Joannes Vitoduranus (von Winterthur) ad a. 1344, ap. Eccard. corp. hist. medii aevi I. 1899. 1900.

19) Liv. VI. 14: »mergentibus semper sortem usuris.« Id. VII. 19: »sorte ipsa obruebantur inopes.«

20) Diodor. I. 79. Plutarch. Solon, c. 15, conf. 13.

21) Liv. VI. 27. 34: »quum jam *ex re* nihil dari posset, fama »et *corpore* judicati atque addicti creditoribus satisfaciebant.« Id. VII 19: »nexum inibant.«

nexu vincti 22), oder schlechthin Nexi. Es wurde demnach die Sache vor Gericht anhängig gemacht, und dem Schuldner eine Frist von dreißig Tagen gesetzt. Konnte er nach deren Ablaufe nicht so viel aufbringen, die Schuld ganz abzutragen, so wurde er dem Schuldherrn gerichtlich zugesprochen 23), um durch seiner Hände Arbeit den Rest abzuverdienen 24). Vom frühen Morgen bis spät in die Nacht mußten solche Unglückliche die schwersten Arbeiten verrichten 25), wobei ihnen der Herr, im Falle gänzlicher Unvermögenheit, die gewöhnliche Kost der Leibknechte zu reichen gehalten war 26). In den Zustand der letztern versetzt, verloren sie nun ihr Bürgerthum. Damit aber der Herr seiner Schuldhörigen versichert bliebe, durfte er sie mit Halseisen und fünfzehnpfündigen Fußketten belegen, und des Nachts einsperren. Ein Schuldthurm gehörte zur Wohnung eines reichen Patriciers 27). Einige Mal haben auch Neben-Umstände das Empörende vermehrt; darunter zwei Fälle, wo die Schuldherrn ihren Schuldhörigen, jungen, blühenden Männern, deren einer für seinen Vater

Id. VIII. 28: »quum se C. Publilius, ob aes alienum »paternum, nexum dedisset.«

22) Id. II. 23.

23) Gellius XV. 13. XX. 1.

24) Varro l. l. p. 383.

25) Dionys. VI. 79.

26) Gellius XX. 1.

27) Dionys. IV. 11. V. 53. VI. 23 79 82.
Liv. II. 23. 24. VI. 14. 20. 34. 36 extr. VIII. 28.

die Fesseln übernommen, schändliche Zumuthungen unnatürlicher Wollust gemacht haben 28).

Die Ursachen der Verschuldung, und der Gang des Schicksals der Unglücklichen, finden sich in einigen geschichtlichen Stellen bündig, und in der angegebnen Folge, zusammengefaßt: »verzehrende Kriege Jahr aus »Jahr ein, Verfall der Wirthschaft, Erpressung der »Kriegs-Grundsteuer, und zwar von unbestellten Feldern, »Anwachs des Schuld-Capitals durch hinzugeschlagene »Zinsen, Verlust des väterlichen Erbes an die Gläubi»ger, persönliche Einkerkerung 29).« Keine Erwähnung hier von andern Ursachen der Schuldhörigkeit, von nicht erfüllten Zahlungsverbindlichkeiten, die zum Schaden-Ersatze und zur Strafe, wegen Verletzung eines Privat-Eigenthums, gerichtlich wären auferlegt worden. Unstreitig sind die angegebnen Quellen der Volksnoth bei weitem die gewöhnlichsten und häufigsten gewesen.

Sechszig Tage, nachdem der Schuldner dem Gläubiger zugesprochen worden, hing er ab von dessen gefühlloser Willkühr. An dreien unmittelbar auf einander folgenden Markttagen in diesem Zeitraume mußte er öffentlich ausgestellt, und der Betrag seiner Schuld ausgerufen werden: eine Hindeutung auf den endlichen Verkauf seiner Person. Konnte er schlechterdings nicht

28) Valer. Max. VI. 1. §. 9.
Liv. VIII. 28.

29) Liv. II. 23. V. 10.
Dionys. VI. 26.
Plutarch. Coriolan. c. 5.

Rath schaffen, weder durch Baarschaft, noch durch Bürgen, so ward am dritten Markttage der Sache ein Ende gemacht: er wurde wirklich für Rechnung des Gläubigers verkauft, doch gesetzlich nur an einen Ausländer 30).

Wie es gehalten worden, wenn der Gläubiger mehrere gewesen, darüber hat unter den spätern Römischen Rechtskundigen die Meinung geherrscht, die zwölf Tafeln hätten den Betheiligten die Wahl gelassen, an Statt ihr Opferthier zu verkaufen, und sich aus der gelöseten Summe nach Verhältniß bezahlt zu machen, dasselbe zu schlachten, und sich darein zu theilen 31). Nach den sittlichen Merkmalen, mit welchen die Patricier in der frühesten Zeit auftreten, hätten ihnen die Urheber jener Gesetzgebung wohl das Unmenschliche, allenfalls auch das Unsinnige, zutrauen können. Von ihrem Eigennutze aber mußten sie nothwendig annehmen, daß sie niemal den aus dem Verkaufe zu gewinnenden Vortheil verschmähn würden, wie gering auch der Antheil des Einzelnen ausfallen mochte.

Es kömmt bei diesem streitigen, oft behandelten Gegenstande ausschließlich darauf an, wie das Bruchstück des Gesetzes wörtlich laute, ohne Rücksicht darauf, was erst von der mündlichen Ueberlieferung mißverstanden und übertrieben, dann von spätern Rechtslehrern ergriffen worden, um das Fehlende zu ergänzen.

30) Gellius l. l.

31) Sextus Caecilius ap. Gellium l. l.
Quinctil. instit. orat. III 6 §. 84.

Das Bruchstück lautet so: »am dritten Markttage soll »man die Theile zerlegen; fällt das ungleich aus, »so soll es nicht als betrüglich angesehn werden.« Kein Wort von Zerstückelung des Körpers. Daß kein einziges Beispiel der Ausführung bekannt sei, müssen die ergänzenden Gelehrten selbst eingestehn 32). Der Sinn des Bruchstücks ist dieser: die aus dem Verkaufe gelöste Summe soll nach Verhältniß der Foderungen unter die Gläubiger getheilt werden. Es heißt ja nicht, wie der Bericht-Erstatter es vorstellt, man könne nach Belieben tod schlagen oder verkaufen, sondern im Tone des Befehls: »man solle theilen.«

Es war ungefähr sechszig Jahre nach der Einführung der Schatzung, als der lange verhaltne Unmuth des großen Haufens über den heillosen bürgerlichen Zustand zum Ausbruche kam. Hier beginnt in der Geschichte der Römischen Verfassung ein großer Zeitraum. Hoffnungslose Verzweiflung brachte eine Menge niedergedrückter Hausväter, als sie eben von einem Feldzuge zurück kamen, zu dem Entschlusse, die Stätte nicht wieder zu betreten, auf der ein Fluch ruhte. Andere Mißvergnügte, für Aufruhr gestimmt, schlossen sich an: »Empörungen fehlt nirgend der bereitwillige Theilneh»mer 33).« Drei Römische Meilen von der Stadt nahmen sie ihren Lagerplatz. Ohne frevelnde Ausgelassenheit zwar, doch noch bewaffnet 34), und in großer An-

32) Ibid.

33) Liv. II. 23.

34) Dionys. VI. 68 extr.

zahl beisammen, fühlte der Haufe sich stark; die Sache gewann ein drohendes Ansehn, daß den Patriciern, in ihrer zweifachen Eigenschaft, als Gläubigern, und als Herrn von der Regierung, gar unheimlich ward. Wie es in der Folge so oft der Fall gewesen, so galt auch dieses Mal die Sorge nicht der Sache des Staats, sondern ihrer eigenen. Es wurden Vermittler abgeschickt, deren Vorstellungen es gelang, die aufgeregte Menge zu beruhigen, und sie zur Rückkehr zu bewegen. Wenn in der Hauptsache nichts geschah, keine gesetzliche Maßregeln ergriffen wurden, um für die Zukunft dem Uebel zu steuern, so verlangte doch der Drang der Umstände, daß die Capitalisten ein Opfer bringen mußten, um den Aufruhr zu stillen 35). Folgende Vergünstigungen wurden zugestanden: alle, die durchaus als zahlungsunfähig befunden würden, sollten ihrer auf wirklichen Darlehnen beruhenden Schulden frei und ledig seyn; die übrigen sollten, wann die Verfallzeit einträte, wenigstens nicht persönlich in Anspruch genommen werden; sogar diejenigen, welche den Gläubigern bereits gerichtlich zugesprochen worden, sollten auf freien Fuß gestellt seyn, so fern sie wegen privatrechtlicher Verhältnisse in die Schuldhörigkeit gerathen wären 36). Damit

Cic. fragm. orat. I. pro C. Cornelio: »armati consederant, — armati reverterunt.«

35) Liv. II. 32 seqq.
Dionys. VI. 45 seqq.

36) Dionys. VI. 83 extr.: »ὅσοι τε δίκαις ἁλόντες ἰδίαις.«

wurden also jetzt, wie später in ähnlichem Falle, diejenigen Schuldhörigen ausgeschlossen, die wegen irgend eines Verbrechens in diesen Zustand verfallen waren 37), denn das peinliche Recht gehörte zum öffentlichen; wogegen, als auch solchen Hörigen einst die Vergünstigung widerfuhr, dies ausdrücklich angegeben wird 38). Daß Jenes auch in der Solonischen Gesetzgebung enthalten gewesen, beweiset das Beispiel von Miltiades und seinem Sohne 39).

Eins aber hat die gesammte Plebs durch diesen Schritt erreicht, was zur festen Grundlage der Demokratie geworden ist. In schwankender Allgemeinheit wird die Nachricht gehalten, daß die Reges in ihrer Verwaltung verantwortlich gewesen 40); dem Geiste der ältesten Staatsverhältnisse zufolge ist diese Schranke ihrer Amtsgewalt wohl nur den Patriciern zu Gute gekommen. Bald nach Errichtung der Consulwürde aber war auf den Antrag eines der ersten, die diese Würde bekleideten, des P. Valerius, geschehn, daß die wichtige Festsetzung auf die ganze Bürgerschaft ausgedehnt, und dahin bestimmt worden: wenn Jemand durch eine, von

37) Liv. VIII. 28: »nisi qui noxam meruisset.«

38) Id. XXIII. 14: »qui *capitalem fraudem* ausi, quique pe»cuniae judicati, in vinculis essent, — eos noxa pecunia»que sese exsolvi jussurum.«

39) Corn. Nep. Cimon c. 1.

40) Cic. de republ. II. 31: »*provocationem* etiam a regibus »fuisse declarant pontifici libri, significant nostri etiam »augurales.«

obrigkeitlichen Beamten zuerkannte Geldbuße, durch Stockschläge, oder gar durch den Ausspruch der Todesstrafe, sich beschwert glaubte, sollte er befugt seyn, sich mit einer Rechtsberufung entweder an die Bürgerschaft zu wenden 41), oder, wenn sie gegen einen Consul angestellt würde, an dessen Amtsgenossen 42). Während die Sache in diesem weitern Rechtsgange verhandelt würde, sollte mit der Vollziehung der Strafe nicht vorgeschritten werden 43). Es ist nicht zu verwundern, daß die Herrn vom Rathe ein für ihre Herrschlust so widerwärtiges Gesetz möglichst zu umgehn, und es dem Bürger aus dem Auge zu rücken gesucht haben, wiewohl dennoch oft Gebrauch davon gemacht worden. Was sich indessen einige Monate vor dem Ausbruche des Ingrimms über das Elend des Schuldenwesens in Beziehung auf eben dasselbe zugetragen, bewies, daß man in solchen Angelegenheiten nicht mit Sicherheit darauf zu rechnen habe. Mit Vorwissen des Senats hatte der Consul P. Servilius bei einem bevorstehenden, gefahrdrohenden Kriege, um dem Aufrufe zu den Waffen mehr Nachdruck zu ge-

41) Dionys. V. 70. VII. 41.
Liv. II. 55: »provoco ad populum.«
Plutarch. Publicola c. 11.
Zonaras VII. 17.

42) Liv. II. 18: »in consulibus, qui pari potestate essent, »alterius auxilium et provocatio.«

43) Id. II. 8.
Dionys. V. 19. VI. 58.

ben, verheißen, keines verschuldeten Bürgers Vermögen sollte, während er im Felde abwesend wäre, von Gläubigern in Anspruch genommen, noch verkauft werden; selbst wer in persönliche Schuldhörigkeit gekommen, sollte, um an dem Feldzuge Theil nehmen zu können, zur Verfallzeit nicht eingezogen werden. Das Mittel hatte angeschlagen; viele Schuldhörige hatten sich einschreiben lassen, und tapfer gefochten. Kaum war aber der glänzende Feldzug beendigt gewesen, als Appius Claudius, Consul, gegen das Volk feindselig, und gegen den Amtsgenossen scheelsüchtig, sogleich die Schuldsachen vorgenommen, und mit rücksichtloser Härte sowohl die frühern Schuldhörigen, als die neu hinzugekommenen, zu dem verderblichen Verhältniß verurtheilt hatte. Da war es einem von den betheiligten Tapfern eingefallen, Gebrauch zu machen von dem Rechte, den andern Consul, also den Urheber der Verheißung, anzurufen: ein Zeichen für Viele, die sich in gleichem Falle befanden. Allerdings hätten die Bedrängten unter den obwaltenden Umständen billige Nachsicht von dem dankbaren Vaterlande erwarten können; aber die Hemmung des gerichtlichen Verfahrens in Schuldsachen war freilich nur für die Dauer des Feldzugs bestimmt worden. Servilius, in nicht geringer Verlegenheit, war der Hülfleistung ausgewichen, und hatte, wie früher der Maßregel wegen die Gunst der Patricier, so nun auch die, der Plebejer, verscherzt. Die Gährung war in Aufruhr übergegangen; auf dem Versammlungsplatze hatten wilde Auftritte Statt gehabt. Als der herzhafte andere

Consul, bemüht, dem Sturme zu gebieten, einen Rädelsführer fest zu nehmen befohlen, hatte dieser die Rechtsberufung an die Bürgerschaft ergriffen. Wenn der trotzige Appius hierauf nachgegeben, und, ohne das Urtheil der Centuriat-Comitien, als der zuständigen Behörde 44), abzuwarten, den Verhafteten auf freien Fuß gestellt hatte, so war es kein Geheimniß geblieben, daß es aus Nachgiebigkeit gegen den Senat geschehn, dem daran gelegen seyn mußte, die Bürger in guter Stimmung zu wissen, da wieder ein Krieg bevorstand 45).

Dieser Vorgang lebte bei den zurückgekehrten Mißvergnügten, wie bei der gesammten Plebs, noch in frischem Andenken. Die überlegene Menge verlangte daher Vertreter aus ihrer Mitte, die, in Ansehung ihrer Person unverletzlich, überhaupt die Sache der Plebs führten, und insonderheit jenem Rechte der Beschwerdeführung, namentlich gegen die Consuln 46), Achtung und Nachdruck verschafften, zumal, da noch keine geschriebene Gesetze die Willkühr zügelten. Schwerlich wäre dies so willfährig zugestanden worden, hätte man ahnen können, wohin es führen würde. Auf der Stelle erkohr die allgemeine Stimme der Plebs zu ihren ersten Sachwaltern zwei Männer, welche die Seele der

44) Liv. II. 27: »non dubium erat *populi* judicium.«

45) Id. II. 24—27.

46) Id. II. 33. III. 55: »plebi sui magistratus essent *sacro-*»*sancti*, quibus auxilii latio *adversus consules* esset, neve »cui patrum capere eum magistratum liceret.«
Dionys. VI. 89. VII. 22. IX. 1. X. 32. 42.

Volksbewegung gewesen 47). Ueber den Entwickelungsgang dieser, für das ganze Römische Staatswesen so wichtig gewordenen, neuen Behörde der Tribuni plebis, und über die sie betreffende Zeitbestimmung, sind die Angaben schwankend; da es nun hier nicht auf das einzelne Geschichtliche, sondern auf das allgemeine Verfassungsgemäße ankömmt, so soll nur dargestellt werden, was thatsächlich fest steht, in der Folgeordnung, wie sie die Sache selbst an die Hand giebt.

Um die jährlich im Monat December 48) zu erneuernde Wahl nach einer festen Form zu vollziehn, hatte man zu wählen zwischen den neuern und den ältern Bürgerversammlungen, nach den Centurien oder nach den Curien. Jene wären begreiflich den wohlhabenden und gebildeten Plebejern sehr wünschenswerth gewesen, um das Zudrängen des gemeinen, ungeschickten Haufens abzuwehren; erwog man aber den in den Centuriat-Comitien befolgten Grundsatz der Verhandlung und Abstimmung, so leuchtete ein, daß er dem Sinne und Zwecke des Volkstribunats entgegen war. Denn

47) Cic. de republ. II. 34: »duobus tribunis plebis per seditionem creatis, ut potentia senatus minueretur.«
Ejusd. fragm. orat. I. pro C. Cornelio.
Liv. II. 33: »sunt, qui duos creatos esse dicant.«
Id. II. 58: »perinde ac duo antea fuerint.«
Dionys. VI. 89. VII. 14.
Joann. Laurent., Lyd., de magistrat. I. 38. 44.
Zonaras VII. 15.

48) Dionys. l. l.

bei den dort gefaßten Beschlüssen kam es blos auf die Abstufung des Vermögens an, und auf die (richtige oder irrige) Voraussetzung, dasselbe sei der Maßstab der größern oder geringern sowohl Theilnahme an der Sache des Staats, als Fähigkeit, darüber ein Urtheil abzugeben. Nach dem Geiste aber der neuen Anstalt des Volkstribunats wurde der zweite Stand dem ersten gegen über aufgestellt. Um sich also über die Männer zu vereinigen, denen auf ein Jahr Obhut und Schirm anvertrauet werden sollte, blieb nur übrig, nach den Curien zusammenzutreten. Dies ist auch sogleich bei der ersten Wahl geschehn 49).

Alle bessere, ordnungliebende Plebejer drangen jedoch darauf, das ganz gemeine Volk von der Tribunen-Würde zurückzuhalten; sie wußten zu bewerkstelligen, daß der, in den Centuriat-Comitien herrschende Grundsatz der Klassen in so fern angewandt wurde, als zum Gesetze ward, aus jeglicher einen zu wählen, also anfänglich fünf 50). Darauf ist diese Zahl verdoppelt worden 51).

49) Dionys. VI. 89: *ὁ δημος εἰς τὰς φρατρίας, ἃς ἐκεῖνοι καλοῦσι κουρίας, ἄρχοντας ἐνιαυσιαίους ἀποδεικνύουσι.«*
Cic. fragm. orat. l. pro Cornelio: »auspicato, — comitiis *curiatis*«

50) Zonaras VII. 15.
Ascon. ad. Cic. fragm. laud., ad verba: manifestum puto esse: »*quinque*, singulos ex singulis classibus.«
Liv. II. 33.

51) Cic. l. l.: »*decem* tribuni plebis creati sunt.«

Zu Besprechungen über ständische Privatangelegenheiten sammelten nun die Tribunen immer häufiger die Plebs um sich; wobei sie aber bald weiter gegangen sind, und eigentliche Staatssachen in ihren Umkreis zu ziehn sich angemaßt haben. Wie hieraus endlich ein Staat im Staate hervorgegangen, wie die Tribunen zur förmlichen Gegenregierung geworden sind, immer schlagfertig der Senatsregierung gegenüber: dieser sonderbarste aller Theile einer Staatsverfassung, in dem Grade nur den Römern eigenthümlich, bedarf, in geeignetem Zusammenhange, einer ausführlichen Darstellung. Hier nur die Erwähnung, daß, wiewohl die Hauptsache durchgefochten war, der ständische Parteigeist und Hader doch in der Frage neue Nahrung fand: ob bei den neu aufgekommenen Versammlungen Plebs oder Tribus der vorwaltende Gesichtspunkt seyn, und als Unterscheidungsmerkmal gelten sollte? Jenes behaupteten begreiflich die Plebejer, dieses die Patricier. Siege steigern zur Tapferkeit. Was seit geraumer Zeit vorgegangen, hatte der alterthümlichen Ehrerbietung für die Patricier empfindlichen Abbruch gethan. Im Gefühl ihrer Stärke, mit anmaßlicher authentischen Auslegung jenes im Nothstande ertrotzten Gesetzes, entblödeten sich die Tribunen nicht, Patricier, die von ihrem unstreitigen Rechte als Tribulen Gebrauch machen wollten, aus den Versammlungen

Liv. III. 30. 64: *decem*: bini e singulis classibus.«
Dionys. X. 30.
Plutarch. C. Gracch. 3.

zu weiſen 52). Dieſe daher mit dem Namen comitia plebis zu belegen, wäre entſprechend geweſen; tribunicia war auch nicht unangemeſſen 53); tributa aber haben ſie unſchicklich ſo lange geheißen, als die Patricier nicht Theil nehmen ſollten. Um Collectivſtimmen zu Wege zu bringen, mußten ſich die Mitglieder freilich in gewiſſe Abtheilungen ſondern. Curiatim und centuriatim: nach beiden Formen hätte ein Conſul den Vorſitz führen müſſen. Es kam daher eine dritte auf, tributim; und davon der Name.

Das Recht eigener, unverletzlicher Sachführer, und ein anderes, ſogleich zu nennendes, haben die beiden älteſten und wichtigſten, der Plebs von den Patriciern gewährten Zugeſtändniſſe ausgemacht; davon ſind die darüber abgefaßten geſetzlichen Beſtimmungen »sacratae« genannt worden. Dieſer Ausdruck wird überhaupt von unverbrüchlichen, eidlich eingegangnen Verpflichtungen gebraucht 54), unter andern von Bündniſ-

52) Liv. II. 56. 60: »(consules nobilitatemque) submoveri tri»bunus jubet, praeterquam qui suffragium ineant. — Pa»tribus ex concilio submovendis«

Dionys. VII. 16: »μὴ παρεῖναι τῇ συνόδῳ τοὺς πα»τρικίους.« — IX. 41: »μήτε πατρικίους ἐξὸν τῇ ψηφη»φορίᾳ παρεῖναι.«

53) Liv. III 30.

54) Dionys. VI. 89.

Cic. off III. 31: »nullum vinculum ad adstringendam »fidem *jurejurando* majores arctius esse voluerunt: id in»dicant — *leges sacratae*.«

Id. pro Cornel. Balbo 14: »sanctiones sacrandae sunt »aut genere ipso, aut obtestatione et consecratione legis

sen 55). Die »heilige Schaar« 56) der Samniter hat davon so geheißen, daß in großer Kriegsnoth die Mannschaft nicht allein zur Fahne schwören mußte, sondern auch dabei ausgesprochen wurde, wer sich nicht stellte, oder davon liefe, sollte vogelfrei seyn 57). Auch von andern Italischen Völkerschaften wird der Gebrauch berichtet, in außerordentlichen Fällen das Heer unter Feierlichkeiten in Eid und Pflicht zu nehmen 58). Von ganz anderer Bedeutung ist in Rom die im Jahre 413 abgefaßte Lex sacrata militaris gewesen. Es war im Lager eine unerhörte Meuterei ausgebrochen; den Theilnehmern wurde jedoch durch eine mächtige und wohlwollende Vermittelung Straflosigkeit zugesichert, mit der eidlich bekräftigten Festsetzung: Niemandes Name sollte ohne seinen Willen in der Kriegsrolle gestrichen werden 59).

Vorzugsweise führen in der ältern Römischen Geschichte den Namen Leges sacratae zuvörderst zwei der Plebs zugestandne Rechte, auf die sie den größten Werth legte 60). Das erste war die gegen den Patriciersstand

»aut poenae, quum caput ejus, qui contra facit, conse»cratur.«

55) Liv. XXXVIII. 33: »foedus, quod Olympiae, quod in »arce Athenis *sacratum* fuisset.«

56) Id. IX. 40: »sacratos milites.«

57) Id. X. 38.

58) Id. IV. 26. IX. 39. XXXVI. 38: »lege sacrata delectu ha»bito. — Lege sacrata coacto exercitu.«

59) Id. VII. 41.

60) Cic. legg. II. 7. — Off. III. 31.

aufgerichtete Schutzwehr des Tribunatus 61). Die ganze Bürgerschaft, also die Patricier nothgedrungen mit inbegriffen, beschwor die für ewige Zeiten unverletzliche Satzung; wer dagegen verbrechen würde, sollte seines Vermögens verlustig, und vogelfrei seyn, daß ihn Jedermann ungestraft tod schlagen könnte; Himmel und Hölle dagegen sollten dem hold bleiben, der auf die Unverletzlichkeit hielte 62). Das andere heilig verbürgte Gesetz betraf den, der Plebejergemeine von der Regierung eingeräumten Allmandenbesitz einer beträchtlichen waldigen Grundfläche 63), wovon das Genauere unten, in einem mehr geeigneten Zusammenhange *). Unter Mitwirkung der, auf außerordentliche Weise gegenwärtigen hohen Priesterschaft, durch feierliche Opfer und Gelobungen, wurde dem Gesetze das Siegel der heiligsten Weihe aufgedrückt 64). Dann ist auch die Gültigkeit der zehn ersten Gesetztafeln unter denselben Feier-

61) Id. fragm. orat. I. pro C. Cornelio.
Id. pro Sext. 37. Prov. cons. 19
Liv. II. 33. 54: »tribunos, quam nihil auxilii sacratae »leges haberent, morte collegae monitos.«

62) Dionys. VI. 89.
Id. X. 42: »τῶν ἱερῶν νόμων.«

63) Id. X. 31. 32.
Liv. III. 32.
Cic. Sext. 30 bezieht sich hierauf.

*) § 20.

64) Dionys. X. 32.

lichkeiten, und ebenfalls in Centuriatcomitien, geheiligt und unwiderruflich gemacht worden 65).

So liegen die Keime der Römischen Volksfreiheit nicht undeutlich vor Augen. An Zahl seinen Gegnern bei weitem überlegen, ging der Plebejerstand doch mit gutmüthiger Mäßigung zu Werke; die gemessene Festigkeit, mit der er seine Stellung behauptete, ist für die früher so hoffärtigen, rohen Patricier eine Schule politischer Veredlung geworden. Die Römische Plebs gehörte nicht zu jenen Fieberkranken, die alles Bestehende auf ein Mal niederreißen wollen, und sich nicht auf das beschränken, was der fortgerückten Zeit nicht mehr entspricht, sondern die verwegene Hand auch an Verhältnisse legen, die, über den Gesetzen der Zeit, in der Ewigkeit der menschlichen Natur gegründet sind.

§. 16.

Feststellung der obrigkeitlichen Gewalt durch geschriebenes Recht und durch Anlegung eines Archivs. Aediles plebeji.

Ein Mal ins Leben gerufen, strebte jugendliches Muthes das Bürgergefühl des zweiten Standes weiter, und die ehrgeizigen seiner Vertreter suchten, sich in ihrem Amtsjahre ein Denkmal zu errichten. Einer von diesen Anwalten, Terentius 1) oder Terentilius *) Arsa wird als Urheber eines Gedankens genannt, durch des-

65) Id. X. 57.

1) Dionys. X. 1.

*) Nach Niebuhrs Berichtigung.

sen Ausführung das Recht der Provocatio erst Begründung, der Beruf der Volkstribunen volle Bedeutung, und der staatsgesellschaftliche Zustand Würde erlangte. In der Voraussicht, daß der ganze Herrnstand in Aufruhr gerathen und sich gegen ihn erheben, besonders die Consules Alles aufbieten würden, die Sache zu hintertreiben, benutzte er im Jahre 292 die Abwesenheit der letztern, die Foderung eines geschriebenen, gemeinschaftlichen Rechts für die ganze Bürgerschaft aufzustellen. Was er vorausgesehn, erfolgte; aber seine Worte verhallten nicht fruchtlos. A. Virginius, einer von seinen Nachfolgern, trat als Wortführer aller der plebejischen Bürger auf, denen der verdiente Vorgänger die Augen geöffnet, und das Ziel einer nicht mißverstandnen Freiheit aufgesteckt hatte. »Nach bloßer Willkühr und Laune werde meistentheils »die Amtsgewalt der Consuln ausgeübt, wodurch selbst »der Name dieser Behörde verhaßt geworden 2). Der »ehemalige Rex habe unerträglich geschaltet, statt dessen »nun zwei solcher Gebieter. Was Rechtens sei, wüßten »blos die Patres, und auch diese fast nur durch Ueberlie»ferung und Gebrauch; die Anwendung bliebe ihrem »Gutbefinden überlassen. In den urkundlichen Schrif»ten der Pontifices sei davon Einiges aufgezeichnet, ihre »Zugänglichkeit beschränke sich aber ebenfalls auf den »vorberechtigten Stand 3). Der Tag sei dem Römer

2) Liv. III. 9. 34 extr.

3) Dionys. X. 1. 35.
Liv. IV. 3. IX. 46.

»aufgegangen, wo diesem Staatsgebrechen ein Ende ge»macht werden müsse. Zwei Dinge fodere dringend die »Stimme der Zeit: Oeffentlichkeit und Allge»meingültigkeit des Rechts. Nur durch schriftliche »Abfassung der Gesetze und deren öffentliche Aufstellung, »werde der Bürger in den Stand gesetzt, zu beurthei»len, ob die obrigkeitlichen Beamten die Schranken ihrer »Befugnisse überschreiten, und ob er also Grund habe, »zur Provocatio und zu den plebejischen Sachwaltern »seine Zuflucht zu nehmen 4). Und diese Gesetzgebung »müsse alle Staatsbürger umfassen; die anstößige Tren»nung beider Stände in Ansehung des Rechts müsse auf»hören: völlige privatrechtliche Gleichstellung ohne Un»terschied der Geburt und des gesellschaftlichen Ranges 5).«

Der ganze in seinem Reiche bedrohte Patricierstand begriff, wo das hinauslaufen müsse. Die jüngern, nach ihrer Gewohnheit, die Ansprüche der Plebs durch ihre und ihrer Clienten Fäuste zurückzuweisen 6), griffen auch jetzt zu diesem entehrenden Mittel. Wie oft aber auch die Bittsteller blutig von dem Versammlungsplatze zurückkehrten, immer sammelten sie sich wieder, immer erneuerten sich die Auftritte; es galt eine zu wichtige Sache.

4) Id. X. 1. 3.
Liv. III. 9: »legibus de imperio consulari scribendis.«

5) Id. III. 9. 56. 67: »aequandarum legum causa, — sub »titulo aequandarum legum nostra (patrum) jura op»pressa.«
Dionys. X. 1. 35.

6) Id. VIII. 90. X. 33. 34.

Sieben bis acht Jahre haben sie das Ziel beharrlich verfolgt, nicht abgeleitet durch äußere Kriege 7); bis die Halsstarrigkeit gebrochen ward, und die Patricier sich die Nothwendigkeit eingestanden, in der Hauptsache nachgeben zu müssen. Nun begann ein untergeordneter Streit: wem die verhängnißvolle Arbeit anvertraut werden sollte? Allerdings verlangten die Plebejer Theilnahme 8). Die Gegner aber erwiderten: das wäre ausschließlich Sache ihres Standes; das tiefbegründete alte Recht, allein Gesetze zu entwerfen und vorzuschlagen, würden sie sich nicht nehmen lassen; ohne Vorberathung des Senats könnte die Plebs über kein Gesetz verhandeln, selbst nicht ihre Tribunen 9), nach deren beschränkter Bestimmung als bloße Sachführer 10). Schon deshalb wäre kein Plebejer der Theilnahme fähig, weil durch das geforderte Werk offenbar der Staatsleitung großentheils eine andere Richtung bevorstände, wozu der Uebergang nur durch Einsetzung einer außerordentlichen Regierungsbehörde geschehn, und diese doch keine andere seyn könnte, als die mit der Vollbringung der Arbeit beauftragte. Um längern Aufenthalt und verdrießliche Weiterungen zu vermeiden, fügte sich der Plebejerstand in die Bedingungen, zufrieden, in der Sache selbst das Ziel erreicht zu haben, und in treuherzigem

7) Liv. III. 11. 14. 30. 31.

8) Id. III. 31: »communiter et ex plebe et ex patribus.«

9) Ibid. 31. 32: »plebem et tribunos legem ferre non posse.« Dionys. X. 4: »νόμους ἀπροβουλεύτους.«

10) Dionys. VII. 17.

Vertrauen auf die Redlichkeit der Männer, in deren Hände die theure Angelegenheit gelegt werden würde 11). Daß diese in Centuriatcomitien gewählt werden mußten, lag im Geiste der Verfassung; nur fragte sich, wie viel, und nach welchem Grundsatze? Beides folgte von selbst aus dem Wesen und dem Grundgedanken dieser Comitien, dem gemäß nur die Klassen zur Richtschnur genommen werden konnten. Demnach hätten es fünf seyn müssen; es ward aber die doppelte Zahl beliebt, als Seitenstück zu jener, der Volkstribunen 12): nur ist bei den Zehnmännern allein auf die Zahl, nicht auf den Census, gesehn worden. Wo die Rede ist von fünf 13), da sind die anfänglich verlangten plebejischen gemeint.

Die Einwilligung der Plebs, daß die consularische Staatsverwaltung unterbrochen, und den Mitgliedern der Gesetzgebungsbehörde mit übertragen wurde 14), erklärt sich nur aus dem Widerwillen, der wegen des Mißbrauchs, den jene von ihrem Amte gemacht, selbst gegen den Namen entstanden war. Für solche Uebereilung aber, die freilich der leidenschaftlichen Menge eigen ist, hat dieselbe zu büßen gehabt. Denn nun konnte sie das Folgerechte zweier Foderungen der Patricier nicht in Abrede stellen: da die Provocatio nur gegen die Consules gerichtet war, so mußte mit diesen auch jene

11) Liv. III. 32: »postremo concessum patribus.«

12) Ibid. et. c. 33.
Dionys. X. 3.

13) Liv. III. 9.

14) Id. III. 32. 33: »ne quis *eo anno* alius magistratus esset.«

wegfallen; eben damit wurden die Volkstribunen überflüssig, als welche blos die Bestimmung hatten, der Provocatio Nachdruck zu geben. Um jedoch alle Bedenklichkeiten gegen diese Schlußfolge zu heben, wurde festgesetzt, die Mitglieder der außerordentlichen Regierungsbehörde sollten in so fern die Stelle der Tribunen einnehmen, als sie ermächtigt wurden, Beschwerden gegen Amtsgenossen anzunehmen. Weitere Opfer durften die Patres nicht verlangen; die Fortdauer der Staatsgrundgesetze mußten sie zusichern 15).

Als Interregnum läßt sich die Regierung der Zehnmänner nicht vorstellen. Zwar wurde solchem die Einrichtung nachgebildet, daß der Reihe nach täglich Einer, mit den äußern Abzeichen der höchsten obrigkeitlichen Würde, die laufenden Geschäfte verwaltete, insonderheit zu Gericht saß, wovon er Gerichtsvorstand hieß 16). Im Collegium aber hatte dieser nicht zugleich den Vorsitz, sondern allein Appius Claudius war mit der beständigen Aufsicht und Leitung bevollmächtigt 17). Auch standen einem Interrex die Volkstribunen gegenüber, den Zehnmännern aber nicht.

15) Id. III. 32—34. 36. 55.
Dionys. XI. 6.
Cic. de republ. II. 31.

16) Liv. III. 33.
Dionys. X. 57.
Zonaras VII. 18.

17) Liv. l. l.: »regimen totius magistratus penes Appium erat, »favore plebis «

Diese Männer, auf die Aller Augen gerichtet waren, begaben sich an das Werk. Ihre Aufgabe ging dahin, nicht nur die einheimischen Rechtsgewohnheiten zu sammeln und zu ordnen, sondern auch die, der Griechischen Staaten, zu vergleichen, und das Brauchbare aufzunehmen; um sie von diesen in Kenntniß zu setzen, waren Anstalten getroffen worden 18). Hier bietet sich die Vermuthung an, daß unter den Griechischen Staaten blos die, im benachbarten Unter-Italien 19), zu verstehn seien, denen aber die Sage eigenmächtig Athen vorangestellt habe, das erlauchte Haupt der Griechischen Welt, den Sitz der Solonischen Weisheit, den Staat, in welchem zuerst eine ordentliche Rechtspflege eingeführt worden 20). Die Bruchstücke der Gesetzgebungen sowohl des Solon, Zaleukus und Charondas, als der Zehnmänner, sind viel zu dürftig und zu vereinzelt, als daß sich aus einer Vergleichung ermitteln ließe, was ursprünglich sei, und was entlehnt. Wenn manche Altrömische Rechtsgebräuche mit Solonischen Gesetzen übereinstimmen 21), so dürfte die Verwandtschaft, wofern solche überhaupt anzunehmen ist, durch Vermittelung Großgriechenländischer Städte bewerkstelligt gewesen seyn. Nur ein Beispiel hievon. Nach Solon war

18) Id. III. 31 extr.: »et aliarum Graeciae civitatum instituta, mores juraque noscere.«

19) Dionys. X. 51. 54: »εἰς τὰς Ἑλληνίδας πόλεις τὰς ἐν Ἰταλίᾳ; — τῶν ἐν Ἰταλοῖς Ἑλληνίδων πόλεων.«

20) Aelian. var. hist. III. 38.

21) Plutarchi Solon et Poplicola inter sese comparati c. 2.

der Aufwand bei Leichenbegängnissen, und das Ungemäßigte des Wehklagens verboten 22). Das Letztere hat auch die Gesetzgebung des Charondas untersagt 23); und eben so ist es, angeblich aus der Solonischen Gesetzgebung genommen, in dem Werke der Zehnmänner verboten gewesen 24). Da nun Charondas sein Gesetzbuch für die Thurier, Abkömmlinge aus Attika, doch vermischt mit andern Griechischen Ansiedlern, ausgearbeitet, und dabei die Rechtsgebräuche andrer Staaten, also unstreitig vor allen des vaterländischen der meisten Thurier, zum Grunde gelegt hat 25), so können auf diesem Wege allerdings manche gesetzliche Bestimmungen nach Rom gekommen seyn. Im Gegentheil aber enthält die Gesetzgebung der zwölf Tafeln auch wesentliche Abweichungen von der, des Charondas und Solon. Jener zum Beispiele übergiebt die minderjährigen Kinder eines ohne Testament Verstorbnen der Mutter und deren Verwandten zur Erziehung, und bestellt den nächsten Agnaten blos zum vormundschaftlichen Verwalter des Vermögens 26); wogegen nach den Tafeln letzterer auch über die Person solcher Kinder die Vormundschaft zu führen hatte. Solon sichert zahlungsunfähigen Schuldnern die persönliche Freiheit; in den Tafeln das Gegen-

22) Id. Solon c. 21.

23) Joannes Stobaeus, serm. 44 (alias 42) ed. Gaisford, Oxoniae 1822, Vol. II. p. 222.

24) Cic. legg. II. 23. 25.

25) Diodor. XII. 10. 11.

26) Ibid. c. 15.

theil 27). Doch wäre deren Urhebern wohl zuzutrauen, daß sie, nach ihrer Sinnesart, dies willkührlich verändert hätten. Im Ganzen sind ihre Festsetzungen, so fern darin die Anfänge alles öffentlichen und Privat-Rechts bestanden 28), die Grundlage des gemeinsamen Rechts aller Römischen Vollbürger gewesen 29), eines Rechts, das in Verbindung mit dem Christenthum die Urkraft der Europäischen Entwickelung geworden ist.

Bei dem Ablaufe des anberaumten Jahres war das Werk eigentlich vollendet. Nun wurde es zuvörderst dem Senat zur Prüfung vorgelegt, dann weiter auf dem verfassungsmäßigen Wege vor die Centuriat- (nicht Curiat-) Comitien gebracht, an deren Verhandlung und Abstimmung, da in dem öffentlichen Rechte auch das kirchliche begriffen war, nothwendig die Priesterschaft Theil nehmen mußte. Nach erfolgter allgemeinen Genehmigung, ließ man dieses unter so großer und vieljähriger Anstrengung erworbne Volkseigenthum in zehn Tafeln öffentlich aufstellen 30).

Somit hatte der Beruf der Gesetzgebungsbehörde ein Ende. Appius Claudius aber, der, um zur Ehre und Macht zu gelangen, in dem erborgten Kleide eines Mannes von Bürgersinn die Mehrzahl beschlichen hatte 31),

27) Oben §. 15. S. 175.

28) Dionys. X. 3.

29) Liv. III. 34.

30) Id. l. l.
Dionys. X. 57.

31) Liv. III. 33: »novum sibi ingenium induerat, ut plebi-

setzte nun Alles daran, im Besitze der Herrlichkeit zu bleiben. Durch das Vorgeben also, es habe sich noch Stoff zu Nachträgen gefunden, berückte er die Bürgerschaft, die Fortdauer der Anstalt noch auf ein Jahr zu beschließen. Kein schlechtes Mittel verschmähte er, um zu erreichen, nicht nur, daß ihm die Obergewalt verlängert, sondern auch, daß zu den neuen Mitbevollmächtigten lauter Männer ernannt wurden, die sich ihm unterordneten; ja er hatte die Stirn, sich über einen noch nie verletzten, tief gegründeten Theil der Verfassung wegzusetzen, und einer Wahlhandlung vorzustehn, bei welcher er selbst als Bewerber auftrat 32). Kaum aber war er seiner Sache gewiß, so erschien der Heuchler in seiner eigenen Gestalt. Eine Reihe unerhörter Gewaltthaten nahm den Anfang, Raubsucht, Mord, durch erkaufte Werkzeuge verübt. Unglückliche Feldzüge vermehrten das öffentliche Elend. Da gingen der Plebs die Augen auf; allgemeine Sehnsucht nach Wiederherstellung ihrer Sachführer. Am heftigsten ließ sich im Lager der Centurio L. Siccius oder Sicinius Dentatus vernehmen, ein acht und fünfzig jähriger Mann, der bei der Anklage der Tyrannen, wodurch er das Volk erhitzte, seine Thaten geltend machte, die 120 Schlachten, in denen er seit 40 Jahren gefochten, die 45 vorn erhaltne Wunden, worunter 12 an einem Tage, die 14

»cola repente omnisque curae popularis captator evaderet, »pro truci saevoque insectatore plebis.« — c. 36: »ille finis »Appio alienae personae ferendae fuit«

32) Id. III. 35.

Bürger, denen er das Leben gerettet, die Menge ihm gewordener Bürgerkränze, die 83 goldnen Ketten, die 60 goldnen Armbänder, die Ehrenwaffen aller Gattungen. Ein Mann, mit solchen Zahlen ausgerüstet, stand den Gewalthabern drohend im Wege; sie schafften ihn meuchelmörderisch auf die Seite. Verblendet genug, erkannten sie nicht das Vorzeichen ihres Sturzes in dem feierlichen Leichenbegängniß, worin sich die Stimmung der Kriegsmannschaft aussprach 33).

In dumpfer Klage seufzte Alles unter dem unerhörten Joche eigentlich eines Einzigen; doch nicht hoffnungslos, denn das Ende des schweren Prüfungsjahres nahte heran. Für zwei Ergänzungstafeln kamen noch Gesetze zum Vorschein: sie verriethen die Werkstätte dieses Einzigen und seines Hauses 34). Unter andern hatte er die wechselseitigen Verehlichungen beider Stände für Mißheirathen erklärt 35), der Wortbrüchige, der völlige Gleichstellung in Ansehung des Rechts versprochen hatte.

Auch das zweite Jahr war abgelaufen, das aufgetragene Geschäft völligt beendigt, aller Vorwand zur

33) Dionys. X. 36 seqq. XI. 26.
Liv. III. 43.
Jener setzt den Vorgang früher, als dieser.
Plin. hist. nat. VII. 28.
Valer Max. III. 2. §. 24.
Gell. II. 11.

34) Cic. de rep. II. 37: »duabus tabulis *iniquarum* legum »additis.«

35) Ibid.

Unterbrechung der Regierungsform fiel weg. Eine schreckliche Erfahrung führte zurück auf den Wunsch des Amtes zweier verantwortlichen Consuln, und eben damit der Wiederherstellung ihrer Gegenbeamten, der Volkstribunen 36). Aber keine Anstalten zu den Wahlen. So fest glaubten die Gebieter jetzt auf ihren Stühlen zu sitzen, daß sie im dritten Jahre, ohne Bestätigung durch die Bürgerschaft, eigenmächtig die Herrschaft fortsetzten, sogar mit der Vereinbarung, keine Beschwerden mehr anzunehmen, sich also gegenseitig keinen Einspruch zu thun 37). Alles wie erstorben; die eingeschüchterten Patricier auf ihre Güter geflüchtet. Diesen Hochmüthigen, wie gedrückt sie auch sich fühlten, ging doch der ständische Haß über Alles. Viele konnten die Schadenfreude nicht bergen: »dem Volke »geschehe schon recht; durch hitziges Jagen nach Freiheit »habe es sich in Knechtschaft gestürzt; nun könne ihm »der Patricierstand nicht helfen 38).« Das Zeichen, sich selbst zu helfen, gab die Wollust des Hauptes der Verschwörung gegen Verfassung und Freiheit. Der Plebejerstand griff wieder zu dem äußersten Mittel, zu dem

36) Liv. III. 37: »nec quidquam jam supererat, cur eo ma»gistratu reipublicae opus esset. Expectabant, quam mox »consulibus creandis comitia edicerentur. Id modo ple»bes agitabat, quonam modo tribuniciam potestatem re»pararent.«

37) Id. III. 36 seqq.
Dionys. X. 59.

38) Id. III. 37.

Entschlusse, einer dem Ehr- und Freiheits-Gefühle so entfremdeten Stadt den Rücken zuzuwenden. Zum Glücke fanden sich bald entschlossene und wohlgesinnte Vermittler. Valerius und Horatius, mit Vollmacht des in der Noth berufenen Senats versehn, begaben sich zu der verzweifelten Menge. Provocatio, Tribunen, und Verzeihung für den Auszug, das waren die ersten, wesentlichen, und sehr bereitwillig zugestandnen Foderungen. Wie wohl siegend und bewaffnet, zogen sie doch ohne Geräusch wieder ein. Ohne Verzug schritt man zur Wahl der schmerzlich entbehrten Tribunen. Wer aber sollte den Vorsitz führen, wer die Tribus berufen? Tribunen, denen allein dies zukam, waren noch nicht; auch Consuln nicht; wären diese gewesen, so hätten sie, wie bisher gewöhnlich *), die Handlung in Curiatcomitien vollzogen. Bei dieser bürgerlichen Verwaisung trat der kirchliche Vormund ein, der Ober-Pontifex **). Darauf kam die Reihe an die Consulwahl, unter der Leitung eines Interrex 39).

Appius Claudius, der sich einst als Volksfreund verstellt hatte, verirrte sich am Tage der Vergeltung besinnungslos in die Reihen der Plebs, und war der erste, der, nach Wiederherstellung der Provocatio, die Hülfe der Tribunen anrief, er, der heftigste Widersacher dieses Rechts 40). Durch Selbstmord im Gefäng-

*) Oben S. 186.

**) Oben S. 149.

39) Id. III. 52—54: »consulibus creandis *cum provocationem*.«

40) Id. III. 56: »provocare, qui provocationem sustulisset.«

niß entzog er sich der bürgerlichen Rache. Eben so ein gewisser Oppius, der vorzüglichste Mitschuldige. Die übrigen acht gingen in freiwillige Verbannung, ihre Güter wurden eingezogen 41). Freilich hatte der Haufe, als er noch draußen war, gräßliche Drohungen gegen die Verbrecher ausgestoßen; sie lebendig zu verbrennen, hatte die wilde Rache beschlossen. Doch ließ man sich von den Vermittlern zureden, denen vom Senat aufgegeben worden, die Schonung der Personen zur Bedingung zu machen 42). Hierauf bezieht sich, daß in einem bald darauf abgefaßten Gesetze, welches verbietet, sich an öffentlichen (zeitigen oder gewesenen) Beamten zu vergreifen, auch die Zehnmänner genannt werden 43).

Das Recht der Provocatio war dem Plebejer das theuerste Gut. Die Macht der allgemeinen Stimme hatte auf die Zehnmänner des ersten Jahres gewirkt, daß sie es vollständig aufgenommen: jedem sollte frei stehn, sich mit Beschwerden an Beamte von gleichem oder höherm Range, oder auch an die ganze Staatsgemeine, zu wenden 44). Aus der mehrmaligen Erneue-

41) Id. III. 58.
Dionys. XI. 46.

42) Liv. III. 53: »decemviris ab ira et impetu multitudinis »praecavere jubentur (Valerius Horatiusque). Vivos igni »crematuros minabantur (plebes). — Crudelitatis odio in »crudelitatem ruitis Numquamne quiescet civitas no»stra a suppliciis aut patrum in plebem, aut plebis in »patres?«

43) Id. III. 55.

44) Cic. legg. III. 3. 4: »magistratus noxium civem multa,

rung und Bestätigung, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß es sich auf alle obrigkeitliche Beamte erstrecke, und daß während der Beschwerdeführung mit der Vollziehung einer verfügten Strafe Einhalt geschehn solle, ist abzunehmen, daß viele Consules sich nicht daran gekehrt haben. Als Freunde des Volks, die sein Recht in Erinnerung gebracht, wann die Verletzungen überhand genommen, sind bekannt, jene Vermittler, die Consules L. Valerius Potitus und M. Horatius Barbatus im Jahre 306 45), M. Valerius 452 46), und drei mit Namen Porcius 47).

Noch eine Anstalt von Bedeutung ist bei Gelegenheit jener Aussöhnung erwirkt worden. Nicht selten hatten sich die Consules erlaubt, die Beschlüsse des Raths zu verfälschen, manche wohl gar unterzuschlagen. Jetzt wurde im Cerestempel ein Archiv angelegt, zur Aufbewahrung nicht nur dieser, sondern auch der Beschlüsse der Plebejergemeine; die Ober-Aufsicht ließen sich die Tribunen nicht nehmen. Um die Schriften geordnet und unter Verschluß zu halten, so wie, um über die Unverletzlichkeit der aufgestellten Tafeln zu wachen, bedienten sie sich der beiden Unterbeamten, die zugleich mit der Errichtung ihrer Stelle, als vollstreckende Ge-

»vinculis, verberibusque coerceto, ni *par majorve potestas populusve* prohibessit.«

45) Cic. l. l.
Liv. III. 55.

46) Id. X. 9.

47) Cic. et Liv. l. l.

hülfen in allen Angelegenheiten des Plebejerstandes, ihnen zugegeben worden 48), in der folgenden Zeit in Tributcomitien gewählt 49). Zur Aufbewahrung jener Schriften wurde der Cerestempel, seiner innern Einrichtung wegen, am meisten geeignet befunden: daher ist auf die in Rede stehenden Unterbeamten der Name des Orts übergetragen worden, an welchen ein Geschäft geknüpft war, das wegen einiger dazu erfoderlichen wissenschaftlichen Bildung als ihr nunmehriges Hauptgeschäft *) angesehn wurde: Aediles 50).

Bald aber beschränkte sich ihre Aufsicht nicht mehr auf die Stelle, wo sie die Urkunden verwahrten; sie ward nicht nur auf das ganze Gebäude ausgedehnt, sondern, bei der um sich greifenden Macht der plebejischen Beamten, entstanden daraus sogar gewisse in das Religions- und Sitten-Wesen einschlagende Verwaltungsgeschäfte. Es gehörten dahin Vorkehrungen, daß sich bei verheerenden Landplagen der Aberglaube nicht zu verderblichen, im Verborgnen getriebnen Handlungen verirrte 51); hauptsächlich aber die Veranstaltung gewisser, in Kampf- und Wett-Spielen bestehen-

48) Gellius XVII. 21: »tribunos et aediles tum primum per »seditionem sibi plebs creavit.«
Dionys. VI. 90. VII. 26.

49) Id. IX. 43.

*) Wie es ihnen wieder abgenommen worden, unten §. 30.

50) Liv. III. 55. 57.
Zonaras VII. 15.

51) Liv. IV. 30.

den Volksfeste, bei denen es hier weder auf die Beschaffenheit und Einrichtung, noch auf die Götter ankömmt, denen sie galten 52). Ueber Zuschauer, die sich dabei Ungehöriges erlaubten, maßten sie sich ein Strafrecht an 53). Daß sie auf Bestrafung ehelich-untreuer Frauen 54) und ihrer Verführer 55) angetragen, wird ebenfalls auf Anmaßung beruht haben.

Die Ausführung über ihre Amtsgewalt in Gewerbepolizeisachen wird dem geeigneten Zusammenhange vorbehalten *).

§. 17.

Verfassung und Macht des Tribunatus plebis.

Hat den Aedilen und ihren Vorgesetzten die Aufsicht über urkundliche Schriften obgelegen, so können, mit seltnen Ausnahmen 1), die Stellen der letztern nur von Männern bekleidet worden seyn, die nicht blos die Schreibkunst verstanden, sondern überhaupt unterrichtet und von besserer Erziehung also wohlhabend waren; mehrere darunter

52) Id. VI. 42. XXV. 2. XXVII. 6. 21. 36. XXVIII. 10. XXX. 26. XXXI. 4. 50. XXXII. 7. XXXIX. 7.
Dionys. VI. 95.
Cic. Verr. act. II. l. V. c. 14.

53) Gellius X. 6.
Liv. epit. I. XIX.

54) Id. XXV. 2.

55) Id. VIII. 22.

*) Unten §. 20.

1) Dionys. IX. 41.

haben sogar in der Reiterei gedient 2). Was für die ganze Staatsbürgerschaft früher die Patricier gewesen, das ward nun für die Plebejer ein Inbegriff gebildeter Familien dieses Standes; und in solche Hände seine Sache zu legen, mußte man in jeder Hinsicht angemessen finden. Doch hat der Grundsatz fortbestanden, die Tribunen nach den Klassen zu wählen. Die Timokratie begann in so fern zum Theil mit der Demokratie zusammen zu fallen, als die hervorragenden Plebejer, die bei der Gesetzgebung, als Reiche, den meisten Einfluß hatten, auch an der Regierung Theilnahme zu verlangen anfingen. Hierüber entspann sich ein langwieriger ständischer Kampf. Auf der patricischen Seite war der verjährte Besitz, aber auch Gewissenlosigkeit in der Wahl der Streitmittel: rohes Zurückstoßen, feiger Meuchelmord, kleinliche Arglist; auf der plebejischen anfänglich die gute Sache, bald aber Pochen auf die Ueberlegenheit in der Zahl, wilde Kraft, Verletzung der gesellschaftlichen Ordnung. Die Volkstribunen immer Vorstreiter, am häufigsten zugleich Aufwiegler. Nur von ihrer Kehrseite, nach den verderblichen Entartungen, hat Cicero die Anstalt in dem harten Urtheil angesehn, worin er sie für staatsgefährlich, für die Quelle des Aufruhrs erklärt 3). Nur ihren Verfall und die spätere Zeit hat auch Livius im Auge gehabt, wenn er den Tribunen vorwirft, dem

2) Liv. XXIV. 43.
Gell. III. 4.

3) Cic. legg. III. 8.

Haufen in seinen Aufsprüchen zu viel nachzugeben 4). Erst nachdem durch häufige Feldzüge in fernen Ländern auch unter den gemeinen Bürgern Sittenverwilderung eingerissen, und die Achtung für das Bestehende geschwächt war, dienten die Tribunen dem niedrigen Volke als Werkzeuge. In den beiden ersten Jahrhunderten nach der Stiftung der Anstalt, auf welchen Zeitraum sich diese Ausführung, ihrer Anlage zufolge, größtentheils beschränkt, waren es allein die Tribunen, von denen die Foderungen und Umgriffe ausgingen, und der ständische Krieg geführt wurde. Selten, daß ein mehrjähriger Waffenstillstand eintrat, wo beide Parteien sich erholten 5). Den Tribunen gegen über regten sich unter den Patriciern am thätigsten die jüngern Männer, die ihren Gegnern jede Eroberung streitig machten 6). »Ständischer Hader ist das Gift dieser Stadt. Bei uns »Patriciern kein Maß des Herrschens, bei euch Plebejern »keins des Strebens nach Unabhängigkeit; bei euch Wi»derwille gegen patricische Behörden, bei uns gegen ple»bejische 7).« Wer diese Worte gesprochen, hat das Wesen der innern Geschichte Roms auf das treffendste bezeichnet. Bei dem Allen aber, bei den verschieden-

4) Liv. III. 71.

5) Id. IX. 33: »permulti anni jam erant, quum inter pa»tricios magistratus tribunosque nulla certamina fuerant.«

6) Id. III. 65: »coitiones tribunorum adversus nobilium ju»ventutem. — Quiescenti plebi ab junioribus patrum in»juriae fieri coeptae.

7) Id. III. 67.

artigsten, durch solches Treiben entstandnen Verfassungstheilen, ist dieser Staat nicht so weit verfallen, ein »politischer Trödelmarkt« zu seyn, wie Plato die reine Demokratie genannt hat 8). Auch beschämt die Römische Plebejergemeine durch Achtung für obrigkeitliche Rechte, durch Mäßigung und Gutartigkeit bei dem Auftreten mit Ansprüchen, die meisten der Bürgerschaften des Mittelalters, ja der neuesten Zeit, die einen höhern sittlichen Standpunkt einzunehmen gemeint. In Steinwürfe, Brandstiftung, Plünderung und Mord hat sie ihre Foderungen nicht eingekleidet; lieber zog sie aus. Nur ein Mal ist es in den Zeiten, in deren Umfange sich diese Ausführung hält, zu einem bürgerlichen Kriege gekommen, worin sie die Besitzungen ihrer Gegner mit Feuer und Schwert überfallen hat; um so widerwärtiger, da sich der Handel aus einer nichtswürdigen Ursache entsponnen, aus dem Streite zweier Nebenbuhler, eines bürgerlichen und eines adlichen Bewerbers um ein schönes plebejisches Mädchen 9).

Darin hatten die Patricier Recht, daß die Tribunen nicht über die ganze Bürgerschaft (populus), also nicht mit über sie gesetzt, sondern blos Privatbeamte der Plebejergemeine wären 10). Früher haben die Tribunen

8) De republ. l. VIII, p. 557. ed. Bekker P. III. Vol. I. p. 402.

9) Liv. IV. 9.

10) Id. II. 35. 56: »plebis, non patrum, tribunos esse«: — »non populi, sed plebis, eum magistratum esse. Negare, »jus esse tribuno in quemquam, nisi in plebejum.«

diese ihre ursprüngliche und eigentliche Bestimmung auch erkannt, und erklärt, keine Macht im Staate seyn zu wollen, sondern blos die Rechte ihrer Standesgenossen wahrnehmen zu sollen 11), und von den Patriciern sind sie an diese Schranken erinnert worden 12), freilich in höhnischem, erbitterndem Tone: »ihr Amt sei »von gemeiner Art, angetreten ohne priesterlichen Sang »und Klang 13).« Wenn aber bald rechtsherkömmlich ward, daß sie ihre Gränze überschritten, bei den Privat-Angelegenheiten ihres Standes nicht stehn blieben, sondern sich an Maßregeln der Regierung wagten, die den ganzen Staat betrafen 14), und auch gegen diese mit ihrem Veto 15) auftraten, so müssen die sonst so aufmerksamen Patricier doch nicht genug auf ihrer Hut gewesen seyn, daß sie dies einreißen, und die dreisten Volkshäupter sich über den Kopf wachsen ließen. Solche Anmaßungen sind der Wendepunkt jeder gegen die Regierung aufgestellten Beobachtungsbehörde, wo dann auch letztere anfängt, eines Gegengewichts zu bedürfen.

Das gewöhnlichste von den Zwangsmitteln, deren sich die Tribunen bedienten, um dem Senat Rechte abzunöthigen, oder wenigstens sich wichtig zu machen, war

Gellius XV. 27: tribuni neque advocant patricios, neque ad eos referre ulla de re possunt.«

11) Dionys. VI. 87.

12) Id. VII. 17. 52. X. 34.

13) Id. X. 4.

14) Id. IX. 1.

15) Liv. VI. 35.

der Einspruch gegen die Aushebung der Kriegsmannschaft 16), da das Heer nicht stehend war, ja zuweilen handgreiflicher Widerstand 17). Sehr hart und schonungslos ist es freilich oft dabei hergegangen, mit Stockschlägen und Einkerkerung 18). An jenen Einspruch schloß sich die Widersetzung gegen die Einfoderung der Kriegssteuer 19). Also wenn die Centuriatcomitien einen Krieg, und eben damit die Aushebung der Mannschaft, so wie die Leistung der Steuer, beschlossen hatten, durften die Privatbeamten eines Theils der Mitglieder, freilich des zahlreichern, der Vollziehung Hindernisse in den Weg legen! Sie knüpften auch wohl ihre Genehmigung an Bedingungen 20). Doch ist einst ein Krieg beschlossen worden, den sie widerriethen, den aber die große Mehrheit verlangte 21). Aller Grund-Verfassung zum Trotz haben sie selbst gegen die Berufung jener Versammlungen, oder während derselben gegen die Verhandlungen, Widerspruch eingelegt, beson-

16) Liv. II. 43. 44. III. 11. 20. 30. IV. 1. 6. 30. 53. Dionys. VIII. 87. IX. 1. 5. X. 26.

17) Id. XI. 54.

18) Liv. VII. 4.

19) Id. V. 12.

20) Id. III. 30.

21) Id. VI. 21: »nequidquam dissuadentibus tribunis plebis »omnes tribus bellum jusserunt.«

Daß hier comitia centuriata gemeint sind, wird unten §. 23 nachgewiesen.

ders wenn darin Männer, die ihnen nicht anstanden, zu Consuln gewählt werden sollten 22).

Umsichtig gemacht, und auf die Erneuerung der Mißbräuche gefaßt, hat der Senat bald räthlich gefunden, sich nicht mehr öffentlich und zu spät solcher Verlegenheit auszusetzen, sondern über wichtige Regierungsbeschlüsse, bei denen von den Volkstribunen Widerstand zu besorgen seyn konnte, vorher mit ihnen Rücksprache zu nehmen, und sie zu diesem Behufe zur Theilnahme an den Sitzungen einzuladen 23). So hatten sie den Weg gefunden; nicht selten kamen sie nun ungerufen, setzten sich anfänglich im Vorplatze 24), drangen endlich in den Saal selbst, und wurden ordentliche Beisitzer 25). Ob es hinlängliche Beglaubigung ihres Einverständnisses mit den Beschlüssen des Senats gewesen, wenn unter diese ein T gesetzt worden 26), muß dahin gestellt bleiben. Als sie ein Mal festen Fuß gefaßt hatten, war

22) Id. VI. 35. VII. 17. 21. XXVII. 6: »se comitiis intercessuros.«
Dionys. VIII. 90.

23) Id. VII. 25.

24) Valer. Max. II. 2. §. 7.

25) Dionys. VII. 49. IX. 51. X. 2. 9. XI. 54. 57.
Liv. IV. 1. 3. 26. 44: »Canulejus in senatu vociferans; »in senatu Canulejus disseruit; — vos, tribuni plebis, »senatus appellat; — a tribunis mentio in senatu in»lata est.«
Id. V. 9.
Zonaras VII. 15.

26) Valer. Max. l. l.

es kein so außerordentlicher Schritt, daß sie im Jahre 298 selbst eine Versammlung veranlaßten, um auf eine für ihre Pflegebefohlnen wichtige Vergünstigung anzutragen, die sie durch Gewalt ertrotzten 27). Bei dem Geiste, durch den sie sich berüchtigt gemacht, hat es auch nichts Auffallendes, daß sie noch weiter gegangen sind, den höchsten Staatsbeamten sich gleich gestellt, und den Senat berufen haben, um darin vorzutragen 28). Um den Widersachern auszuweichen, hat ein Consul zuweilen den Senat hinter ihrem Rücken versammelt, und zwar entweder blos eine Auswahl der Mitglieder zu Privat-Besprechungen eingeladen 29), oder, wenn man die Tribunen auf dem Lande wußte, alle Senatoren an einen der gewöhnlichen Orte berufen, wo dann nicht ausblieb, daß jene die, ihrer Meinung nach einseitig gefaßten Beschlüsse anfochten 30).

Kein Beispiel enthält weder das Alterthum noch die neuere Zeit von einem Staate, in welchem die Verfassung so viele und so sonderbare Falten gehabt, der Durchkreuzungen so viele gewesen, und die Führer der Gesellschaft

27) Dionys. X. 31. 32.

28) Gellius XIV. 7. 8.
Cic. ad divers. X. 28: »quum senatum tribuni plebis »voca vissent.«
Id. XI. 6.
Id. de orat. III. 1.

29) Liv. IV. 6.
Dionys. X. 40. XI. 55. 56.

30) Liv. IV. 36.

doch so lange des Ruders mächtig geblieben. Auch in den Reibungen mit den Tribünen standen den Oberbeamten und dem Senat manche Auswege offen. Der Grundsatz, daß von Amtsgenossen gleiches Ranges einer den Handlungen und Verfügungen des andern Einhalt thun durfte 31), hatte auch in Ansehung der Tribunen Anwendung. Zur Gültigkeit eines Widerstandes von ihrer Seite verlangte demnach die Verfassung Einstimmigkeit; schon der Widerspruch eines Einzigen konnte eigentlich eine Sache rückgängig machen 32). Oft genug ist auch der Fall vorgekommen, daß Familienhaß, Dünkel, Geist des Widerspruchs, unter den zehn Volks-Anwalten Zwiespalt erzeugt haben, und sie in zwei Parteien zerfallen sind, deren eine zuweilen selbst die verfassungswidrigsten Dinge in Schutz genommen hat 33). Keines-

31) Cic. legg. III. 4: »par majorve potestas plus valeto «

32) Liv. II. 44: »unum vel adversus omnes satis esse.«

Id. IV. 30: »unius ex collegio (tribunorum) pro»ditione.«

Polyb. VI. 16.

Plutarch. Cato minor. 20: »κἂν πάντες οἱ λοιποὶ παρ' »ἕνα ψηφίσωνται, τοῦ μὴ θέλοντος μηδ' ἑῶντος τὸ κρά»τος ἐστί.«

Id. Tib. Sempr. Gracch. 10: »ἑνὸς ἐνισταμένου.«

Zonaras VII. 15.

33) Liv. VI. 38: »Solito certamine inter se tribunorum plebi »ferentium legem intercedentiumque. — Vim tribuniciam »a se ipsa dissolvi non patiar.«

Id. IX. 34: »adprobantibus *sex* tribunis actionem col»legae, *tres* adpellanti Appio auxilio fuerunt.«

wegs ist Jeder von ständischem Gemeingeiste so beherrscht worden, daß er allen Rechtssinn verleugnet hätte; freilich auch aus unreinen Gründen haben manche die Meinung ihrer Amtsgenossen nicht getheilt. In der Ueberzeugung, nur durch Eintracht stark zu seyn, haben sich einige Mal sämmtliche Tribunen eines Jahrs vereinbart, sich nicht in den Weg zu treten, sondern Alles gemeinschaftlich zu behandeln 34). Da aber im Gegentheil bei weitem häufiger Zugänglichkeit für die Lockungen der Patricier herrschte, so gehörte es zu deren gewöhnlichen Kunstgriffen, durch Familienverbindungen, eröffnete Aussichten, und Gegengefälligkeiten einige Tribunen zu gewinnen, daß sie gegen ihre Amtsgenossen einschritten 35).

Id. X. 37: »inter tribunos plebis contentio orta: pars »intercessuros ajebant, pars auxilio se adversus collegas »triumphanti futuros.«

Id. XXXIX. 39: »pars tribunorum plebis negare, — »pars aequum censere.

34) Dionys. X. 31. a. 298.

Liv. V. 29. a. 361: »quia nemo ex collegio intercessu»rus erat.«

35) Dionys. IX. 1. 2.

Liv. II. 44: »darent modo et consules et primores pa»trum operam, ut, si minus omnes, aliquos tamen ex »tribunis reipublicae ac senatui conciliarent.«

Id. IV. 48. 49: »prensantur ab principibus tribuni, »suadendo, pollicendo: — sex ad intercessionem com»paravere.«

Id. IV. 53: »novem tribuni pronunciaverunt ex colle»gii sententia, consuli se adversus intercessionem collegae »auxilio futuros esse.«

Es gab aber darunter unbändige Männer, die sich über Alles, was Recht und Ordnung heißt, wegsetzten, und, gestützt auf die lüstern gemachte Menge, ihre Plane durchfochten 36); Gewaltstreiche, um so auffallender, wenn sogar eine Minderzahl von dreien die übrigen sieben einzuschüchtern vermochte 37). Bei so entstandnen Parteien in der Partei ist sogar geschehn, daß, von Rache verblendet, Tribunen ihre Waffen gegen die Waffengefährten selbst gekehrt haben, wenn diese ihnen zuwider gewesen 38); gleich so vielen Vorfechtern in Freiheitskämpfen, welche die Freiheit nur für sich wollen. Der leidenschaftliche Tiberius Gracchus der Jüngere hat sogar den unerhörten Schritt gethan, auf der Stelle die Absetzung eines Amtsgenossen durchzutreiben 39). Es gereicht jedoch der Römischen Plebs zur Ehre, daß solche Beispiele ohne anzustecken vorübergegangen sind. Eine Mehrheit der Stimmen sollte nur in dem einzigen Falle erfoderlich seyn, wenn die Berechtigung zur Einweihung eines Tempels ertheilt wurde 40).

Id. VI. 35. 38: »conterriti patres, publicis privatisque »consiliis nullo remedio alio, praeter *expertam multis jam »ante certaminibus intercessionem*, invento, collegas ad»versus tribunicias rogationes comparaverunt.«

Id. XXV. 3. XXXIV. 1. 5. 8.

36) Dionys. IX. 41.

37) Liv. IX. 34 extr. X. 37.

38) Id. V. 29.

39) Appian. bell. civ. I. 12.

40) Liv. IX. 46.

Wie oft aber auch Privat-Verhältnisse als Hülfsquellen für die öffentlichen benutzt worden, so hat doch jene Praxis der Patricier nicht immer den gewünschten Erfolg gehabt. Hielten die Tribunen zusammen, so schlug sie fehl. Dann sahn sich jene nach andern Auswegen um, wenn ihnen heftig zugesetzt wurde. Ein ausbrechender Krieg war zuweilen ein willkommner Ableiter 41); wohl gar hat der Senat, um von den innern Angelegenheiten abzuziehn, Kriegshändel gesucht 42). Manche Tribunen hätten sich gern für den Senat erklärt, wann einige von ihren Genossen zu ausschweifende Foderungen machten; um aber ihren Ruf des Bürgersinns nicht auf das Spiel zu setzen, nahmen sie Anstand. Da kam ebenfalls die Nachricht von einem erlittnen Kriegs-Unfalle zur rechten Zeit. Ein Tribunus hatte sich einst der Aushebung von Mannschaft widersetzt: wie erwünscht war da der einlaufende Bericht von dem Verluste einer wichtigen Burg! Nun galt es Ehre und Gebiet; die übrigen Tribunen, vorher schon von den Patriciern bearbeitet, schöpften Muth, und vereinigten sich gegen jenen 43). Unter ähnlichen Umstän-

41) Id. IV. 1: »laeti audiere patres, Ardeatium populum de»scisse, et Vejentes depopulatos extrema agri Romani: »adeo vel infelix bellum ignominiosae paci praeferebant.«

42) Id. VI. 15: »Volscos, toties hostes, quoties patribus ex»pediat.«

43) Id. IV. 53: »ea ignominia ceteris tribunis, jam ante »praeparatis intercessoribus, praebuit justiorem causam »resistendi collegae.«

den ist ein Mann, der Römer seyn wollte, im Stande gewesen, als seinen Einspruch gegen die Aushebung von Kriegsmannschaft ein Gegen-Einspruch niederschlug, die Worte auszustoßen: »so wollte ich lieber, daß der Feind »die Stadt eroberte 44)!« Hier solche Verblendung aus Leidenschaftlichkeit, und gegen über einst ein Meuchelmord, als Etwas zur Sprache gebracht wurde, das alle Patricier in die äußerste Bestürzung setzte, und ihrem Herrnleben an die Wurzel ging. Zweien Consuln drohte dabei große Gefahr, als sie das Amt niedergelegt. Am Tage der Entscheidung sah die versammelte Bürgergemeine mit gespannter Erwartung der Ankunft des Klägers entgegen, des verwegenen Tribuns Genucius. Nach langem vergeblichen Harren gerieth die Versammlung durch die Nachricht in Entsetzen, er liege entseelt in seinem Hause 45),

Auf andere Weise hat einst der Senat sich befleckt, als in seiner Mitte ein Zwiespalt entstanden war, der ihn in solche Geistesverirrung stürzte, daß er in den grellsten Widerspruch mit seinen Grundsätzen gerieth. Es war eine von jenen Zeiten vielfacher öffentlichen Noth, die über diese unaufhörlich hin und her gewor-

44) Dionys. IX. 2.

45) Liv. II. 54: »atrocissima quaeque maxime placebat »(patribus) sententia, nec auctor quamvis audaci fa»cinori deerat. — Patres non satis moderate ferre lae»titiam.«

Dionys. IX. 37. 38. Nach dieser Erzählung soll er plötzlich am Schlagflusse gestorben seyn.

sene Staatsgesellschaft oft gekommen sind: von außen Kriegsgefahr, im Innern bedenkliche Gährungen, die Consuln ungeschickt, und nicht nur unter sich selbst feindselig, sondern auch mit dem Senat entzweit. In dieser Verwirrung verlor ein sonst verdientes Mitglied des Senats, Q. Servilius Priscus, so sehr die Besonnenheit, daß er die Bedeutung der Behörde, und die Stellung der Tribunen, vergaß, und diese auffoderte, »kraft »ihres Amts« den Consuln zu gebieten, das Verlangen des Senats zu erfüllen. Wie hätten die Ehrgeizigen nicht zugreifen sollen! Hochfahrend drohten sie den Consuln mit Ketten und Banden, wofern sie dem Senat nicht gehorchten 46).

Daß die Tribunen Niemand vorladen konnten, sondern blos befugt waren, Bürger, auf die sie eine Schuld brachten, auf der Stelle eigenhändig, oder durch die Aedilen, festzunehmen 47), war eben nichts Ehrenhaftes sondern verwandt mit der Eigenschaft eines Büttels. Auf empörende Weise wollte einst ein unverschämter Mann von diesem Rechte Gebrauch machen. Als ein Appius Claudius, sein Privatfeind, im Triumphzuge, unter großem Zulaufe des Volks herrlich einherfuhr, trat er an den Wagen, im Begriff, den Gefeierten herabzureißen. In dem Augenblicke ward dessen Tochter dies gewahr, sprang hinzu, und stieß den Unverletzlichen zurück. An einer Vestalinn mochte sich der bestürzte Tri-

46) Id. IV. 26.

47) Gellius XIII. 12.

bunus nicht vergreifen 48). Hat es auch von Seiten der Tribunen bei den Drohungen sein Bewenden gehabt, Consuln und andere obrigkeitliche Personen ins Gefängniß führen zu lassen 49), so war es doch eine Verkehrtheit sonder Gleichen. Wie unkenntlich im Fortgange der Zeit die Gränze der Tribunatsbefugnisse geworden, das haben die berühmten Scipiones, Publius Africanus, und sein Bruder Lucius Asiaticus, erfahren. Gegen Publius wurden, kurz vor seiner Abfahrt von Sicilien nach Africa, harte Beschuldigungen vorgebracht, die von einem dahin abgesandten bevollmächtigten Ausschusse des Senats untersucht werden sollten. So fern die Tribunen längst die Mitgliedschaft der Behörde erlangt hatten, fällt es nicht auf, von ihnen zwei darunter zu finden: aber nur sie sollten, durch einen mitgenommenen Aedilis, im Falle der Widersetzlichkeit die Verhaftung bewerkstelligen! Der Sieg des vortrefflichen Publius bei Syracusä über seine Verleumder und Privatfeinde war ein Vorspiel des Siegs über den bittersten Römerfeind bei Zama 50). Lucius war von dem Volkstribunus C. Minucius Augurinus der Veruntreuung öffentlicher Gelder angeklagt worden, und sollte, weil er es ableugnete, und deshalb die Stellung von Bür-

48) Cic. pro Coel. 14.
Valer. Max. V. 4. §. 6.

49) Dionys. IX. 48. X. 34 extr.
Liv. IV. 26. V. 9. IX. 34 extr.

50) Liv. XXIX. 19. 22.
Plutarch. Cato maj. 3.

gen verweigerte, ins Gefängniß geführt werden. Sein Anverwandter P. Cornelius Scipio Nasica, nach Andern sein Bruder selbst, verwandte sich für ihn bei den übrigen Tribunen; aber auch der Ankläger drang in die Amtsgenossen, ihm nicht durch Einspruch sein Ansehn zu schmälern. Die Tribunatsbehörde pflog Rath. Acht Mitglieder bestätigten die Anklage und den gerichtlichen Ausspruch. Der neunte, Tiberius Sempronius Gracchus, stand in politischer Feindschaft mit dem großen Scipio 51), wiewohl er nachher dessen Tochter geheirathet hat 52). Feierlich, an Eides Statt, betheuerte er öffentlich, daß keine Aussöhnung vorgegangen; darauf erließ er folgende amtliche Erklärung: es verstoße gegen die Würde des Römischen Staats, einen Feldherrn in den Kerker zu werfen, in welchen sowohl er als sein Bruder feindliche Heerführer im Triumphzuge geführt hätten; darum nehme er L. Cornelius Scipio Asiaticus in Schutz gegen den Ausspruch 53).

Mit der mißverstandnen Volksfreiheit ist es weit gegangen. »Versuche du nur Demokratie in deinem Hause,« hat Lykurgus einem Ueberspannten erwiedert, der die

51) Liv. XXXVIII. 52.
Gellius VII. 19.

52) Vellej. Paterc. II. 7.
Plutarch. Tib. Sempr. Gracch. 1.
Liv. XXXVIII. 57.

53) Gellius VII. 19
Liv. XXXVIII. 57. 60.

Volksregierung eingeführt wissen wollte 54). Fand die unruhige, von falschem Ehrgeiz eingegebne, von Parteihaß genährte Thätigkeit mancher Tribunen keinen andern Gegenstand, sich auszulassen: jene berüchtigte Werkstätte, worin gegen abgegangne Consuln Pfeile geschmiedet wurden, stand ihnen jederzeit offen. Mit dem Geiste eines wohlgeordneten bürgerlichen Gemeinwesens vertrug sich, daß die obersten Staats- und Kriegs-Beamten, da ihnen ein Mal das ehrgeizige Zudrängen und das freistädtische Mißtrauen die Stelle nicht länger, als ein Jahr, lassen wollte, nach Ablaufe desselben zur Rechenschaft über die Amtsführung durften gezogen werden; hätte nur eine Einrichtung bestanden, in der keine Verwirrung der Begriffe enthalten gewesen. In Centuriatcomitien ernannte die Gesammtheit der Bürger die öffentlichen Beamten, nur die Gesammtheit, als Dienstherr, wäre demnach, in denselben Comitien, zuständiger Richter gewesen. In Klagesachen wegen Staatsverbrechen war sie es auch wirklich *), namentlich wenn man Tribunen in ihrer Amtseigenschaft beleidigte 55), wo dann die Klage bei dem städtischen Prätor, als gewöhnlichem Strafgerichtsbeamten, eingereicht wurde 56). Um so mehr hätte die ganze Bürgerschaft über Ungesetzlich-

54) Plutarch. Lykurg. 19.

*) Oben S. 115. 116.

55) Liv. XLIII. 16.

56) Id. XXVI. 3. XLIII. 16.
Gell. VII. 9.
Unten §. 27, N. 6.

keiten richten sollen, die bloße Dienstvergehungen waren. Da verschoben aber die Tribunen den Gesichtspunkt; sie wollten in jeder solchen Angelegenheit, offenbar einer bürgergesammtheitlichen, vorzugsweise eine plebejerständische erblicken, behaupteten demnach, daß bei der gerichtlichen Entscheidung die Bürgerschaft nach den Tribus aufgestellt seyn müsse, wo der große Haufe das Uebergewicht hatte. Zu diesem Auswuchs des Tribunats ist es schon achtzehn Jahre nach dessen Errichtung gekommen. »Das sind die unseligen Folgen der Provocatio«: so hat sich einer aus der Hochwächterfamilie der patricischen Macht sogar schon vor Entstehung des Tribunats vernehmen lassen 57).

Um das eben so Unwürdige als Widersinnige der Ausartung zu fühlen, darf man nur einige schnell auf einander gefolgte Beispiele erwägen. T. Menenius wurde wegen einer ihm zur Last gelegten Fahrlässigkeit im Felde zu einer Geldstrafe verurtheilt. Die nicht unbedeutende Summe war es weniger, als die Schmach, die bald sein Leben verzehrte 58). Bald darauf sollte den abgegangnen Consuln L. Furius und C. Manlius zum Vorwurfe gereichen, daß sie einen dem Plebejerstande günstigen, aber schon vor zwölf Jahren gefaßten Senatsbeschluß nicht zur Vollziehung gebracht. Das ist der oben erwähnte Fall, wo sich der Senat mit einer Mordthat

57) Liv. II. 29: »id adeo malum ex provocatione natum.«

58) Liv. II. 52.

Dionys. IX. 27: »κατὰ φυλὰς.«

Keineswegs also haben die Curien das Urtheil gefällt.

aus der Verlegenheit zog 59). Nun kam ein gewaltiger Mann an die Reihe, einer von den Appiern, der sich an den Tribunen vergriffen haben, auch mit Schande aus dem Felde zurückgekommen seyn sollte, eigentlich aber aus Rache wegen des halsstarrigen Widerstandes gegen eine der Plebs sehr angelegentliche Foderung, verfolgt wurde. Vergeblich beschwor der Senat »diesen »immerwährenden dritten Consul, den Vorkämpfer, den Schirmer seiner Hoheit,« den Ton herabzustimmen, mit dem er vor dem Volke auftrat. Trotzig donnerte er in dem Verhör gegen den Schwarm der Kläger, daß viele ihn als Angeklagten eben so fürchteten, wie im Jahre vorher als Gebieter. Ihn sollten die Plebejer nicht richten: er nahm sich das Leben. Der Sohn des schrecklichen Mannes bat um die Veranstaltung einer allgemeinen Versammlung, worin er, nach altväterlicher Sitte, dem Entseelten die Lobrede halten wollte. Daß die Vertretenen oft besser sind, als die Vertreter, diese Wahrnehmung erneuerte sich auch hier. Die Tribunen verweigerten ihre Einwilligung, mußten aber der lauten und allgemeinen Stimme des Volks nachgeben, das, wie vor kurzem die Anklage, eben so beifällig jetzt die Lobsprüche anhörte 60). Als der rauhe L. Hortensius den

59) Id. IX. 37. 38.
Liv. II. 54: »rei circumeunt plebem. Judicii die, »quum *plebs in foro* staret cet.« Unverkennbar ebenfalls Tributcomitien.

60) Dionys. IX. 54.
Liv. II. 61.

abgegangnen Consul C. Sempronius Atratinus belangte, einen tapfern, wenn gleich von Unfällen getroffnen, bei dem Heer aber beliebten Feldherrn, waren vier Tribunen getheilt zwischen dem Gefühle der Anhänglichkeit an den Verklagten, ihren wackern Anführer, und der genossenschaftlichen Rücksicht auf den Kläger: sie widersprachen diesem nicht amtlich, sie baten ihn menschlich. Hortensius fuhr sie an; und zum Verklagten wandte er sich höhnisch: »im Schatten des Tribunats verbirgt sich »ein consularischer Herr!« Nun gaben die wohlgesinnten vier Tribunen zu verstehn, in der Tracht demüthig Flehender erscheinen zu wollen, um den väterlichen Befehlshaber zu retten. »Nein,« rief der betroffene Kläger, »ihre Tribunen soll die Römische Plebs nicht im »schmutzigen Kittel der Büßenden erblicken. Wer sich »durch Kriegsbefehl solche Theilnahme erworben, sei »frei 61)!«

Hat man die höchsten Staatsbeamten so behandelt, wie viel mehr Privatpersonen, wenn sie sich gegen den Stand der Plebs vergangen hatten, entweder gegen den ganzen Körper, oder gegen die zehn Köpfe 62). Ein unbesonnener junger Patricier ist es schon früher gewesen, der überhaupt solche Anmaßungen verschuldet hat, Marcius Coriolanus. Durch strafbaren Uebermuth und Hohn gegen die Plebs hatte er deren Erbitterung zu solcher Wildheit gesteigert, daß sie alle Schranken der Gerichtsverfassung durchbrach, und sich zur Rich-

61) Liv. IV. 42.

62) Dionys. IX. 46.

terbehörde anfwarf: das erſte verderbliche Beiſpiel einer Verſammlung der Plebs nach den Tribus, worin eine förmliche Abſtimmung Statt gehabt 63). Der gefährliche Vorgang iſt von den wichtigſten Folgen geweſen. Nicht allein auf jenen Gedanken hat er geführt, abgegangne Conſuln vorzufodern, und über ſie zu richten; von anmaßlichen Richterſprüchen iſt man vorgeſchritten zu Verhandlungen über gemeinſame Angelegenheiten, und zur unabhängigen Wahl der plebejiſchen, genoſſenſchaftlichen Beamten: Alles in Tributcomitien. Aufgeregt durch den rachſüchtigen Tribunus Publilius Volero, hat die Plebs dieſe Wahlform den Patriciern im Jahre 282 abgekämpft, mit ſo beharrlichem Ungeſtüm, daß letztere, nach den pöbelhafteſten gegenſeitigen Mißhandlungen, ermüdet, erſchöpft, die Neuerung ſtillſchweigend geſchehn ließen 64). Der Einfluß, den ſie bisher auf die, in Curiatcomitien vollzogenen Wahlen der Volksvertreter *) durch ihre Clienten ausgeübt hatten 65), war nun dahin; und auch die reichen Plebejer hatten kein Uebergewicht. Die Prieſterſchaft hat ſich nie mit der neuen Erwählungsart ausgeſöhnt, dieſelbe immer für ungehörig gehalten; daher die Aeuſ-

63) Liv. II. 35.
Dionys. VII. 26. 58—65. Inſonderheit c. 59.
Plutarch. Coriolan. 20: »οὐ κατὰ λόχους, ἀλλὰ κατὰ φυλὰς.«

64) Dionys. IX. 41—49. Inſonderheit 46.
Liv. II. 56. 57.

*) Oben S. 186.

65) Liv. II. 56.

ferung des Augurs Messala: »der plebejische Beamte »wird freilich in Tributcomitien gewählt, angemessener »aber wären die, nach den Curien 66).«

Es verging jedoch manche Zeit, bis der Strom ein festes, abgeschlossenes Bette gewann. Consuln, überhaupt Patricier, vor die Gemeine entbieten, und von dieser allein zu Geldbußen verurtheilen zu lassen; Beschlüsse über die theuersten, den ganzen Staat betreffenden Angelegenheiten ausschließlich der Gemeine einzuräumen: Dazu konnten sich die Patricier unmöglich entschließen, was auch aus dem Widerstande erfolgen mochte 67). Die außerordentlichsten Zeitumstände, die gewaltigsten gegenseitigen Anstrengungen, führten beide Parteien auf einen gemeinschaftlichen Ausweg. Es entstanden gemischte Versammlungen, den Hauptmerkmalen nach plebejischer Natur, doch nicht rein, denn der Patricierstand wurde dabei zugelassen, und stimmte mit, hauptsächlich bei strafrichterlichen Erkenntnissen 68). Von den eigentlichen Tributcomitien, aus denen die Patricier anfänglich verdrängt blieben, waren solche Versammlungen zwar verschieden, aber die

66) Gellius XIII. 15; »*justius* curiata lege. Jenes zu verändern in jus ejus: (Gronov. ad Gell. l. l.) ist unstatthaft.

67) Liv. III. 31.
Dionys. X. 4. 48. 49.

68) Id. X. 49: »*οἱ πατρικίοι μηδὲν ἐξαμάρτωσι περὶ τὴν ψηφηφορίαν.*«
Id. VII. 60. 64 IX. 37. 38. 41. 44. 47. 48. X. 41.
Liv. II. 35. 54. 56. V. 30.

Hauptmerkmale der reinen Tributcomitien herrschten darin vor: Zeit und Ort, Berufung und Entlassung durch die Tribunen 69), Freiheit aller Mitglieder zu sprechen, worin die Tribunen jeden in Schutz nahmen, wenn ein Consul den, in den Centuriatcomitien verfassungsgemäßen, entgegengesetzten Grundsatz geltend zu machen versuchte 70). Vermöge der Zusammensetzung dieser absonderlichen Versammlungen führten die Tribunen und die Consuln gemeinschaftlich den Vorsitz 71), als ständische Obere, jene von der Plebs, diese von den Patriciern. Lauter solche außerordentliche, gleichsam Bundes-Versammlungen sind es gewesen, in denen die oben erwähnten strafrichterlichen Erkenntnisse abgefaßt worden, und die unwürdigsten Auftritte Statt gehabt haben 72). Seit der Gleichstellung beider Stände sind sie eigentlich weggefallen, und nur zuweilen noch zur Schlichtung streitiger Amtssachen angestellt worden 73).

Wenn der ganze Patricierstand, wie es in den meisten Fällen geschehn ist, die Sache einzelner Genossen zu der seinigen machte, so warf er sich oft eben so weg, als er in Glückszeiten hoffärtig pochte. Die Verwandten des Angeschuldigten, die Hausfreunde, die ersten

69) Id. I. l. et c. 40. 41.

70) Liv. III. 71.

71) Dionys. X. 2: »ἐκκλησίαι — ταῖς ἀρχαῖς καὶ' ἀλλήλων.«

72) Liv. III. 11. 63. VI. 35. 38—42.

73) Id. XLII. 33. 34: »populus in concionem advocatus, Sp. »Ligustinus *a consule et a tribunis* petiit, ut sibi paucis »ad populum agere liceret.«

Männer der Stadt, setzten sich in Bewegung, um die Unzahl von Richtern in Tributcomitien zum günstigen Urtheil zu stimmen; die Fingerringe abgelegt, mit Bußkleidern angethan, faßten sie alle Männer von Bedeutung und Einfluß bei der Hand, niedrig bettelnd um Begnadigung. Eine Schaar von Clienten und abhängigen Gentilen mußte Bittgänge um die versammelten Tribus anstellen 74). Die sich aber vor den Tribunen, als den Klägern und Gerichtsvorstehern, auf die Erde geworfen, ihnen die Füße geküßt, den Straßenkoth geleckt haben, diese Niederträchtigen sind Plebejer gewesen 75). Doch als sich einst für den Vater ein Sohn dem Tribunus Memmius zu Füßen warf, und dessen Auge sich an dem Schauspiel weidete, brach bei seinem Amtsgenossen Lälius das Menschengefühl durch, daß er gegen die Klage einschritt 76). »Das ist die Art des »großen Haufens: entweder er herrscht übermüthig, oder »er dient kriechend 77).« War der Angeklagte schuldig, so hätte alles Flehen und Händedrücken nichts helfen sollen. Welche Gerichtsverfassung, der gemäß, wenn auf irgend eine zufällige Veranlassung der Richterschwarm aus einander gestoben, die Sache damit niedergeschlagen war! Ein Platzregen konnte dem Handel ein Ende

74) Liv. II. 54. III. 12. 58. VI. 20. XLIII. 16.

75) Valer. Max. VIII. 1. §§. 3. 6.

76) Ibid. §. 3.

77) Liv. XXIV. 25: »— — et non ferme desunt irarum indulgentes ministri, qui avidos atque intemperantes plebejorum animos ad sanguinem et caedes irritent.«

machen, wenn sich die Gerichtsherrn zerstreuet, und ein Obdach gesucht hatten 78). Denn die Entscheidung einer Sache mußte an einem Tage erfolgen 79), wofern nicht etwa die Nacht darüber einbrach, und hierdurch die Vertagung zulässig ward 80). Was der Besieger Hannibals that, das vermochte nur er, dessen Verdienst von keinem übertroffen, von keinem erreicht worden. Ein so einziger Mann, »dessen Größe selbst ein Cato anbellte 81),« wie hätte der von den kleinen Kläffern verschont bleiben können, in einem gemeinheitlichen Staate, wo die Regierung, weil sie so häufig wechselt, leichter, als in fürstlichen, gegen das Verdienst erkaltet! »Gleichzeitig »haben sich die beiden größten Freistädte der damaligen »Welt undankbar gegen ihre ersten Männer bewiesen; »am meisten Rom: denn Karthago hat nur den Besiegsten entfernt, Rom aber den Sieger 82).« So lange der Eindruck von dem öffentlichen Unglück vorhielt, aus welchem Scipio gerettet hatte, konnte die Dankbarkeit in den Huldigungsbezeugungen kein Maß finden; in der Vorhalle des Jupitertempels auf dem Capitolium wurde sein

78) Plutarch. C. Graceh. 14.
Valer. Max. VIII. 1. §§. 4. 6.

79) Cic. dom. 17: »si qua res — illum diem sustulit, tota »causa judiciumque sublatum est.«
Dionys. IX. 41: »ἐν ἡμέρᾳ μιᾷ.«

80) Liv. XXXVIII. 51: »orationibus in noctem perductis, pro»dicta dies est.«

81) Ibid. c. 54.

82) Ibid. c. 50.

Wachsbildniß aufgestellt 83). Aber kaum ein halbes Menschenalter, so ließ die Mehrheit ihn fallen; sehr Vielen stand er im Wege. Daß man, um sich seiner zu entledigen, so vielerlei Klagegründe vorbrachte, verrieth die Absicht; die Anschuldigung, von öffentlichen, für den Schatz bestimmten Geldern einen Theil untergeschlagen zu haben, gründete sich nur auf Verdacht 84). Mit Fassung, wie sie das Bewußtseyn eingab, so hoch über den Klägern zu stehn, sprach am Gerichtstage der Angeklagte zu der Menge: »heute, Quiriten, ist der Jahrestag des Siegs über Karthago; heute sollten wir »allen Hader bei Seite setzen. Ich begebe mich auf die »Burg, um den Göttern, die dort walten, zu danken »für das Gelingen jener That. Auf, thut dasselbe; bethet, daß euch immerdar Führer werden, die mir gleichen!« Alles zog ihm nach; auch die Schreiber und Boten liefen davon; die betroffenen Tribunen sahn sich fast von Allen verlassen 85). Freilich war es nur abgesehn auf Beschämung, und auf Abwehr der Entwürdigung, vor solchem Gericht zu stehn. Er wußte zu gut, daß die neidischen, nun gereizten Widersacher sich von der Bestürzung erholen und von neuem ansetzen würden. Dem entging er durch den Entschluß, im Auslande eine Ruhestätte zu suchen 86).

83) Valer. Max. VIII. 15. §. 1.
Liv. XXXVIII. 56.

84) Ibid. c. 51.

85) Ibid.

86) Ibid. c. 52.

Dies war in Rom ein nicht ungewöhnliches Mittel, einem nachtheiligen gerichtlichen Ausspruche zuvorzukommen. Wenn ein Angeklagter aus der Richtung, die seine Sache nahm, den ungünstigen Ausgang voraussah, so konnte er, selbst wann nur noch eine einzige Tribus zu stimmen hatte, durch die Erklärung, sein Bürgerrecht aufgeben und auswandern zu wollen, die Klage auf der Stelle niederschlagen 87). Nur durfte man nicht jeden beliebigen Staat zum Aufenthalte wählen, sondern es waren von der Regierung gewisse Orte und Völkerschaften in Italien zu diesem Behufe ein für alle Mal genehmigt, als Tibur 88), Präneste 89), die Volsci 90), die Tusci 91), insonderheit Tarquinii 92), ferner Linternum 93), Neapolis 94). Es verstand sich von selbst, daß nicht auf Geldbuße und zugleich entweder auf Landesverweisung, oder gar auf Todesstrafe, erkannt werden konnte 95), wenn gleich die Gerichtsverfassung gestattete, bei Verstärkung der beschwerenden Umstände von der Anklage

87) Cic. Caecin. 34: »qui volunt poenam aliquam subterfugere aut calamitatem, eo solum vertunt, hoc est, sedam »ac locum mutant.«

88) Polyb. VI. 14.
Liv. III. 58.

89) Polyb. l. l.

90) Liv. II. 35.

91) Id. III. 13.

92) Id. XXVI. 3.

93) Id XXXVIII. 53.

94) Polyb. l. l.

95) Conf. Cic. dom. 17.

auf jene überzugehn zu der, auf eine von diesen 96). Denn außerdem, daß beide Arten von Strafen in den Wirkungskreis verschiedner Comitien gehörten, jene vor die, der Tribus, diese, der Centurien, war ja mit der Landesverweisung 97) wie mit der Todesstrafe 98) ohnehin die Einziehung des ganzen Vermögens verbunden.

Von den schadhaften Theilen der Römischen Verfassung hat das Gerichts-Unwesen der Tribunen, wozu ihnen der Haufe als Werkzeug diente, den widerlichsten ausgemacht. Die meisten wohlhabenden Plebejer lebten auf ihren Landhöfen, und kamen nur an bestimmten Tagen zur Stadt, um die Erzeugnisse ihrer Wirthschaft abzusetzen. Diese Markttage Nundinae zu nennen, beruhte auf einer sonderbaren Rechnungsweise. Zwischen je zweien derselben lagen sieben Werktage; indem nun jeder Markttag zwei Mal gezählt wurde, am Schlusse eines Kreislaufs, und wieder am Anfange des nächsten, entstand so die Zahl Neun 99), (wie im Deutschen gesagt wird: »über acht Tage,« wenn sechs dazwischen

96) Liv. XXV. 4: »omissa multae certatione, rei capitalis diem »dixerunt«

97) Ibid.: »bona venire, ipsi aqua et igni placere interdici.« Id. III. 58: »exsilii causa solum verterunt, bona pu»blicata sunt.«

98) Ibid: »bona Claudii Oppiique publicavere tribuni.« Id. IV. 15: »decemviros *bonis*, exsilio, *capite* mul»tatos.«

99) Dionys. VII. 58. 59.
Festus, v. Nundinas feriarum.

liegen). Den Zusammenfluß vieler Mitglieder aus allen Tribus benutzten die Tribunen zur Veranstaltung ihrer Comitien; und da man gewiß seyn konnte, daß es immer etwas Neues geben würde, so war schon deshalb an solchen Tagen der Zulauf groß: wodurch sie als Versammlungstage der Tribus herkömmlich wurden 100). Damit Niemand von der Theilnahme abgehalten würde, hatten sich beide Stände darüber vertragen, daß auf diese Tage keine Staats-Comitien, überhaupt keine Staatshandlungen angesetzt werden sollten 101), (da die Verhandlungen der Plebs anfänglich und lange Zeit als Privatsache gegolten); woran sich indeß der erste Stand, wenn er dem zweiten einen Streich spielen wollte, zuweilen nicht gekehrt hat 102). Wird der Unterschied zwischen Staats- und plebejischen Privat-Handlungen fest gehalten, so fällt der Streit weg, ob die Nundinä zu den Ferien gehört haben oder nicht 103).

Hier sollte nun der schlichte Landmann, wann er seine Feldfrüchte und Gartengewächse verkauft hatte, aus dem Stegereif den Richter über Staatsmänner und Feldherrn machen; er sollte deren Amtsführung beurthei-

100) Dionys. X. 3. 48 extr.
Liv. III. 11: »patres in lege, quae per omnes co»mitiales dies ferebatur, impedienda.«

101) Plin hist. nat. XVIII. 3: »comitia (centuriata et curiata) »nundinis haberi non licebat, ne plebs ustica avocare»tur (a tributis).«

102) Dionys. VIII 90.

103) Macrob. Sat. I. 16, ed. Zeune p 290.

len, ohne die schriftlichen Verhandlungen eingesehn zu haben, blos im Vertrauen auf die von den Tribunen daraus erstatteten Berichte; aus den Verhören der Zeugen, die man von den Plätzen der entfernter stehenden Tribus kaum sehen, geschweige vernehmen konnte, sollte er sich ein Urtheil bilden! Zur Ackerbestellung, zur Baumpflege, zur Viehbehandlung, gehörte eine auf Erlernung und Erfahrung beruhende Kenntniß: und zu dem wichtigsten aller Gerichtsgeschäfte sollte es dieser nicht bedürfen! Weit mehr noch, als die Geschwornengerichte, verstoßend gegen den Begriff der Rechtspflege unter einer in der Entwickelung fortgeschrittenen bürgerlichen Gesellschaft! Wenn es auch gesetzlich war, daß der Kläger an dreien auf einander folgenden, vorher von ihm öffentlich bekannt gemachten Markttagen seine Anklage zur allgemeinen Kenntniß brachte, mit Nennung der Strafsumme, auf die er antrug, und daß erst an einem vierten die endschaftlichen Verhandlungen, die Abstimmung und der Spruch erfolgten [104]), so mußte doch oft geschehn, daß am Tage der Entscheidung viele von denen, welche den drei ersten Vorträgen beigewohnt, fehlten, viele andere dagegen zum ersten Male Theil nahmen, die also nicht im Zusammenhange waren. Von den Landleuten werden auch viele, die gern zu rechter Zeit wieder nach Hause wollten, den Schluß nicht abgewartet haben.

Zur Auferlegung gewisser, dem Grade nach gesetz-

104) Cic. dom. 17: »ter ante magistratus accuset; quarta sit »accusatio trinum nundinum prodic ta die.«

lich bestimmten Ordnungsstrafen waren die Tribunen für sich allein befugt, ohne die Tribus zuziehn zu müssen: nur sie nämlich können in einem desfalls erlassenen Gesetze unter den Beamten gemeint seyn, denen solches Recht eingeräumt wird; denn aus dem Zusammenhang geht hervor, daß die Urheber des Gesetzes sich bei der Plebs beliebt machen gewollt 105). Gegen solche Machtsprüche sind keine Rechtsberufungen gestattet gewesen; wie überhaupt die Tribunen, als über dem Gesetze stehend, herrischer verfuhren, als die Consuln. Nach dem Icilischen Gesetz durfte Niemand wagen, sie während eines amtlichen Vertrags mit Einrede zu unterbrechen, sonst verfiel er in eine starke Strafe; war er außer Stande, für deren Leistung Bürgen zu stellen, so hat jene That sogar als ein mit dem Tode und der Einziehung des Vermögens zu bestrafendes Staatsverbrechen angesehn werden sollen 106). Ist solche Mißgeburt von Gesetz, noch dazu in einem Freistaate, jemals zur Welt gekommen, so kann es wenigstens nicht im Jahre 262 geschehn seyn, in welches sie gesetzt wird; denn noch zwanzig Jahre später findet sich keine Spur davon bei gewissen sehr lebhaften Auftritten, zu denen es zwischen den Tribunen und den Consuln kam, und wobei jenen die Veranlassung, Gebrauch davon zu machen, sehr nahe gelegen hätte 107). Der Urheber dürfte jener Icilius seyn, der nach dem Sturze der Zehnmänner, bei

105) Dionys. X. 50.

106) Id. VII. 17.

107) Liv. II. 56.

der Wiederherstellung des Volkstribunats, sich unter den ersten wieder erwählten Tribunen befand, und noch ein anderes Plebiscitum veranlaßt hat 108); in welchem Falle ihn die Consuln Valerius und Horatius mit ihrem bekannten gefährlichen Gesetze unterstützt hätten 109), oder vielmehr umgekehrt: in der Verirrung der Freude über die wiedergewonnene Freiheit des Staats, und um die gute Stimmung des Volks zu vollenden, hatten sich beide bis zu einem so unbesonnenen Gesetze vergessen, Icilius aber auf der Stelle Gebrauch davon gemacht. Sein Inhalt läßt wenigstens vermuthen, daß es nur zu einer Zeit durchgegangen, wo sich der Senat im größten Gedränge befunden. Um den unverantwortlichen Tribunen beizukommen, ist wohl der Seitenweg versucht worden, Vorwürfe über ihre Amtsführung in verfängliche Fragen umzukleiden 110).

Selbst auf den Umstand, aus welchem der Sinn und Zweck des Tribunats am meisten hervorleuchtet, daß diese Behörde streng an den Sitz der Regierung gebunden seyn sollte, ist nicht immer gehalten worden. Als Wächtern der Gerechtsame und Freiheiten ihres Standes lag den Tribunen ob, jederzeit zur Stelle zu seyn, keinen vollen Tag außerhalb der Stadt zuzubringen 111); woraus von selbst folgte, daß sie während des Amts-

108) Id. III. 54.

109) Ibid. c. 55: »ut, quod tributim plebes jussisset, populum teneret«

110) Plutarch. Tiber. Graech. 14.

111) Gellius III. 2.

jahres an keinem Feldzuge Theil nehmen konnten 112). Davon kömmt aber die angeführte Ausnahme vor, daß zwei mit nach Sicilien gegangen sind *). Auch beschränkte sich die plebejische Heiligkeit ihrer Person, und das Recht der Provocatio, auf die Stadt und einen Umkreis von tausend Schritten 113). Es würde nicht schwer fallen, jeder strafbaren Handlung hoher Staatsdiener aus der Geschichte der Fürstenreiche eine ähnliche der Machthaber in Freistaaten zur Seite zu stellen; ja Demagogen dürfen mehr wagen, denn sie halten das Volk gefangen, gegen dessen Stimme selten ein fürstlicher Diener ganz gleichgültig ist. Ein verschuldeter Tribunus wollte die Unverletzlichkeit seiner öffentlichen auf die Privat-Person ausdehnen, um seinen Gläubigern nicht vor Gericht zu folgen, und verlangte von den übrigen, wiewohl vergeblich, die freche Anmaßung zu unterstützen 114). Aehnliche Zumuthungen an Amtsgenossen mögen genug in Monarchien vorgekommen seyn, gewiß aber keine, wie die, des Tribunus C. Scantinius Capitolinus, der, wegen versuchter Knabenschändung angeklagt, unter demselben Vorwande, und mit demselben Ansinnen an die Amtsgenossen, aber nicht minder vergeblich, sich der gerichtlichen Strafe entziehn wollte 115).

112) Dionys. VIII. 87.

*) Oben S. 221.

113) Ibid.

Liv. III. 20.

114) Valer. Max. VI. 5. §. 4.

115) Id. VI. 1. §. 7.

Es ist nicht der Geist einer edeln, wohlverstandnen, von sittlicher und bürgerlicher Ausbildung zeugenden Freiheit, der sich in denjenigen Theilen der Römischen Gesetzgebung ausspricht, welche den Volkstribunatus betreffen. Der Geist dieser Freiheit darf nicht anders betrachtet werden, als in Verbindung mit zweien davon unzertrennlichen Dingen, mit der ungezähmten Natur der Patricier, wodurch die Plebejer immer gestachelt wurden, und mit der Rohheit oder Grausamkeit der dahin gehörenden, angedrohten Strafen. Dann erscheint jene Freiheit im rechten Lichte, als zusammenhängend mit dem gesellschaftlichen Zustande, mit dem Ganzen des Zeitalters: denn nur aus diesem ist die Beschaffenheit und die Richtung jedes Freiheitstriebes zu beurtheilen. Um nur die Strafen zu erwähnen, da es von der Patricier Sinnesart keiner Beispiele mehr bedarf, so hatte M. Duilius, einer von jenen nach dem Sturze der Zehnmänner zuerst wieder gewählten Tribunen, um jede fernere Unterbrechung des Tribunats zu verhüten, und die plebejische Freiheit fester zu begründen, das Gesetz bewerkstelligt, daß jeder Tribunus vor Niederlegung des Amts die Wahl seiner Nachfolger betreiben, widrigenfalls er nach der Niederlegung in Strafe verfallen sollte. Aber in welche! Männer, vor kurzem noch unverletzlich, sollten Stockschläge erhalten! Nach Beschaffenheit der Umstände wurde sogar die Todesstrafe angedroht 116), und zwar der Scheiter-

116) Liv. III. 55, extr.
Cic. legg. III. 3.

haufe 117). Wäre das richtig, wie es der Volkstyrannei zuzutrauen ist, so hätte der unmenschliche P. Mucius Gebrauch davon gemacht, der darauf gedrungen, daß seine neun Amtsgenossen, die sich jenes Vergehns schuldig gemacht, lebendig verbrannt wurden 118).

Zur Leitung der Wahl, die im December herkömmlich war 119), wurde einer durch das Loos bestimmt, bei dem sich die Bewerber zu melden hatten, und dem die Prüfung ihrer Wahlfähigkeit, eine gewisse Vor-Wahl, zustand, der aber auch sich selbst mit vorschlagen durfte 120). Als die Tribunen des ersten Jahres nach Wiederherstellung der Anstalt abgehn sollten, fiel das Loos dem genannten M. Duilius. Die neun übrigen legten es darauf an, wieder gewählt zu werden, dem widersetzte sich aber der Wahlvorstand. Es kam zu scharfen Reibungen; keiner von beiden Theilen gab nach, jeder siegte zur Hälfte. Denn Duilius brachte es nur zur Wahl von Fünf, so viel Schwierigkeiten setzten ihm die Herrschlustigen entgegen. Nur durch eine Spitzfindigkeit und eine Willkühr zog er sich aus dem Handel: mit der Erklärung, er habe seinem Gesetz Genüge geleistet, das nur verlange, überhaupt für Nachfolger zu sorgen, ohne ausdrücklich die Vollzahl von Zehn zu bestimmen, entließ er die Tribus, und nahm sich heraus, die gewählten zu ermächtigen, die fünf übrigen, ganz

117) Diodor. XII. 25.

118) Valer. Max. VI. 3. §. 2.

119) Dionys. VI. 89. Vergl. oben S. 185.

120) Liv. III. 35: »id pessimo exemplo.«

verfassungswidrig, durch Cooptatio zu ernennen. Einmal aus der Bahn gefallen, ward die Sache zum baaren Widerspruche, denn von dem eigenmächtig ertheilten Rechte machten jene so eigenmächtig Gebrauch, daß sie, von den Patriciern gewonnen, zwei der ledigen Stellen mit Männern dieses Standes, gewesenen Consuln, besetzten 121). Seiner eigenthümlichen Ursprünglichkeit nach war der Volkstribunatus eine dem Stande der Oberbeamten gegen über aufgestellte Wächter-Anstalt, von deren Mitgliedschaft noch in späterer Zeit, als auch Plebejer zu den höchsten Aemtern gelangten, selbst alle diejenigen plebejischen Bürger, deren Väter ein solches bekleidet hatten, so lange diese lebten, streng ausgeschlossen seyn sollten 122). Es war demnach eben so grundgesetzwidrig 123), als verkehrt, in diese Anstalt zwei consularische Patricier aufzunehmen. L. Trebonius, einer von den fünf unter Duilius verfassungsmäßig gewählten Tribunen, ein rechtlicher Mann, hatte sich beschleichen lassen, seine Einwilligung zu geben; er kam aber bald zur Einsicht. Um ähnlichem Mißbrauche vorzubeugen, bewirkte er ein Gesetz, durch welches das Duilische ergänzt wurde: die Wahl der Tribunen durch die Tribus sollte so lange fortgesetzt werden, bis die gehörige Zahl erreicht wäre 124), worin das Verbot der Cooptatio

121) Id. III. 64. 65.

122) Id. XXVII. 21. XXX. 19.

123) Id. II. 33: »ne cui patrum capere cum magistratum liceret.«

124) Id. III. 65.

lag 125). Wie aber die Patricier ihrem Feinde beizukommen trachteten, wo sie konnten, so hätten sie auch gern das Trebonische Gesetz untergraben, um festen Fuß im Gebiete der Tribunen zu gewinnen. Sieben und vierzig Jahre nach dessen Abfassung, als wieder bei der Wahl, wegen Parteiung und mancherlei Irrungen, die volle Zahl nicht zu Stande gebracht werden konnte, spielten ihre Triebfedern, um an die Stelle der fehlenden durch Cooptatio Patricier zu befördern. Letzteres, als die Hauptsache, gelang ihnen zwar nicht, doch erreichten sie, daß Cooptatio Statt haben durfte, und diese auf geschmeidige Männer fiel, das Trebonische Gesetz also unbeachtet blieb. Zufällig aber befand sich unter den neuen Tribunen einer aus der Familie des Urhebers, Cn. Trebonius. Der hielt es für Ehrensache, mit einer Rüge aufzutreten; da er aber von „betrügerischem Spiel der „Patricier, von strafbarem Verrath der Tribunen" sprach, und den Plan jener, die Seele des Tribunats zu werden, aufdeckte, stieß er alle vor den Kopf, sowohl die Theilnehmer an der amtsgenossenschaftlichen Wahl, als die Gewählten. Daher blieb die Strafrede ohne Folge; denn drei verschlagene Tribunen, die sich am meisten getroffen fühlten, wußten das wetterwendische Volk von der Sache abzulenken, und dem aufgeregten Unmuth eine Richtung zu geben, daß er sich an abgegangnen obrigkeitlichen Personen ausließ 126). Noch ein Beispiel

125) Id. IV. 16: »paucis (novem) ante annis lege cautum, ne »tribunis collegam cooptare liceret.«

126) Id. V. 10—12.

von gesetzwidriger Wahl der Tribunen wird später erwähnt 127).

§. 18.

Ager publicus. Leges agrariae. Coloniae.

In den gemeinheitlichen Staaten des Alterthums hat die Regierungsform mit dem Verfahren, das in besiegten Ländern gegen die Grundeigenthümer beobachtet worden, in einer Uebereinstimmung gestanden, durch die auf gewisse Verhältnisse des Ländereiwesens Licht geworfen wird. In so fern die zeitigen Häupter des Staats jährlich von der ganzen Gesellschaft, und aus deren Mitte, gewählt wurden, waren eigentlich alle Bürger öffentliche Personen, und Regierungsbehörde in weiterm Sinne. Ein harter, vergrößerungssüchtiger Feind, wie der Römer, wollte demnach in den Grundstücken der Bürger besiegter Freistaaten nicht Privat-Eigenthum, sondern öffentliche Güter erblicken, die sich der Sieger anmaßen dürfe. Wo der Bürgerschaft das unbedingte Wahlrecht nicht zustand, sondern der Römische Senat landeshoheitliche Befugnisse besaß, wie zu Veliträ 1) und Capua 2), da sind, nach unterdrückten Empörungen, die Privatpersonen unter den Bürgern nicht durch Verlust ihres Grundeigenthums gestraft worden, sondern blos die Mitglieder der Regierung. Es kann daher als Fortschritt in der sittlichen Bildung angesehn werden, und als Auf-

127) Id. X. 47.

1) Liv. VIII. 14: »in agrum senatorum coloni missi.«

2) Id. XXVII. 3: »bonis principum vendendis.«

hellung der Einsicht in die Grundverhältnisse der Staatsgesellschaft, daß auch in Behandlung solcher besiegten Völkerschaften, bei denen, kraft des unabhängigen Rechts, die höchsten Beamten zu wählen, und wegen der Verantwortlichkeit derselben, die ganze Gemeine mittelbar die Regierung ausübte, allmählich mildere Grundsätze eingetreten sind: von zweien Drittheilen der Ländereien 3) ist die Beschlagnahme stufenweise ermäßigt worden auf eins 4); und weiterhin, als die Eroberungen ins Große gingen, hat man den Eigenthümern gegen Entrichtung einer Steuer fast alles Land gelassen.

Bei dem Gebrauche, der von eingezogenen Ländereien gemacht wurde, hat zweifache Verschiedenheit Statt gefunden, je nachdem sie näher an der Hauptstadt, oder entfernter, lagen, und weniger oder mehr durch Kriege verheert waren. Von den näher liegenden, und den wenig oder gar nicht beschädigten, wurde ein Theil an plebejische Familien verkauft 5). Ein andrer ward in kleinen Stücken an geringe Bürger auf kürzere Zeit verpachtet 6), großentheils gegen eine Abgabe in Körnern 7).

3) Id. II. 41. VIII. 1.

4) Id. XXXV. 9: »tertia pars.«

5) Liv. IV. 48: »quod venisset.«
Appian. bell. civ. I. 7: »ἐπίπρασκον.«
Plutarch. Tib. Sempr. Gracch. 8.

6) Appian. l. l.: »ἐξεμίσθουν.«
Plutarch. l. l.
Dionys. VIII. 73 76.

7) Liv. XXVII. 3.

Die letztere Nutzungsart wählte die Regierung gern bei den in der Nähe liegenden Staatsländereien, um für unvorhergesehene Fälle die freie Verfügung zu behalten 8). Bei diesen konnte auch kein Mißbrauch in den Pachtungen einreißen, denn in einer ziemlich weiten Umgebung der Stadt war von allen Gütern und einzelnen Höfen offenkundig, wer Inhaber, und unter welchen Rechtsbedingungen er es war; wenn also auch die Censura oft ausfiel, wußte doch Jeder genau, daß die Pachtungen fortliefen; die Pacht-Inhaber konnten nicht versuchen, diese ihre Eigenschaft zu verbergen. Anders aber ging es in entfernten Gegenden her, wohin die öffentliche Beobachtung nicht reichte. Von Campanien ist noch aus der spätern Zeit ein Beispiel bekannt. Mit den vielen daselbst befindlichen, verpachteten Staatsgütern 9) hatten, während mehrjähriger Kriegsverwirrungen, wo die Verwaltung gelähmt war, die Pächter, größtentheils dortige Einheimische, diesen Zustand benutzt, betrügerisch zu schalten; aber der eifrige Consul Postumius wußte, auf einer dazu unternommenen Untersuchungsreise, viele Staatsländereien, die sich die Nutznießer zugeeignet, wieder herauszufinden, worauf sie von neuem verpachtet wurden 10).

Frühzeitig ist die Regierung darauf bedacht gewesen, in den eroberten Gebieten Römische Niederlassun-

8) Id. XXXI. 13: »ager publicus, qui intra quinquagesi»mum lapidem esset cet.«

9) Liv. XXVII. 3. 11.

10) Id. XLII. 8. 9. 19.

gen zu gründen 11), und dadurch die Herrschaft zu befestigen. Den Ansiedlern, lauter Plebejern, wurden Theile von den in Beschlag genommenen Ländereien als Eigenthum angewiesen 12), mit der, allen Bürgern obliegenden Verpflichtung zum Tributum und Kriegsdienste 13).

Eine besondere Art der Benutzung des ager publicus mußte bei denjenigen entferntern Gütern angewandt werden, die in den Kriegen zu Grunde gerichtet worden. Die Auslagen zu bestreiten, um sie wieder in Stand zu setzen, das vermochten nur wohlhabende Patricier. Aus Rücksicht hierauf, wie auf die häufig zum Absatze der Erzeugnisse nicht günstige Lage, begnügte sich die Regierung nicht nur mit einer sehr mäßigen Leistung von solchen Grundstücken, mit dem zehnten Theile des Ertrags an Körnern, und dem fünften an Gartenfrüchten, Wein und Oel, desgleichen mit einer Abgabe von Viehweiden 14); sondern, weil bei dem jährlichen Wech-

11) Id. I. 56.
Vellej. Paterc. I. 15. 16.

12) Liv. IV. 48: »quod adsignatum publice esset.«
Ibid. c. 36: »agri publici dividendi coloniarumque deducendarum spes.«
Appian. l. l.

13) Liv. XXVII. 10: »milites pecuniamque darent.«
Id. XXIX. 15 et 37: »censum in coloniis agi. — Coloniarum census, — quantum numero militum, quantum pecunia, valerent.«

14) Appian. l. l.

sel der Beamten keine strenge Aufsicht über das Kassen- und Rechnungs-Wesen bestehn konnte, wagten es auch ständisch-parteiische Finanzbamte, ihren Verwandten und Freunden durch die Finger zu sehn, und es mit der Ablieferung nicht so genau zu nehmen. Bald stiegen Wünsche der Vergrößerung auf; im alten Römischen Gebiet aber, im Umfange der Tribus, war nicht Platz noch Gelegenheit. In der Zuversicht, ihre Zehentländereien zu behalten, machten sich die Inhaber an die erreichbaren Privatgüter, um durch solche ihr Gebiet abzurunden; wo sie konnten, brachten sie solche an sich durch Erpressungen und erschlichene Käufe 15). Lagen von jenen verpachteten kleinen Staatsgrundstücken welche in der Nähe ihrer Güter, so zogen sie auch von diesen die Nutzung an sich, da sie im Stande waren, bei neuen Verpachtungen durch Mehrgebote den Zuschlag zu erlangen 16). Wenn ein Gesetz bestanden hat, Patricier sollten von diesen Pachtstücken ausgeschlossen seyn, um sie als Quelle des Unterhalts armen Plebejern vorzubehalten, so haben sie theils Wege gefunden, dasselbe zu umgehn, und verstohlen 17), unter falschen Namen 18), das Pachtland genutzt, theils ohne Umstände sich dessen

15) Ibid.
Sallust. Jugurtha 41: »ut quisque potentiori confinis »erat, sedibus pellebatur.«

16) Plutarch. l. l.

17) Dionys. VIII. 73: »κλέπτοντες.«

18) Plutarch. l. l.: »ὑποβλήτοις προσώποις.«

bemächtigt 19). In Erwägung, wie in den Wirthschaften dieser Herrn Alles im Großen herging, ist begreiflich, daß sie den kleinen Pachtbauer wohl überbieten konnten. Schon dadurch, daß in umfassenden Landwesen ein Zweig den andern unterstützt, befanden sich die großen Wirthe auf dem Markte im Vortheil, und die kleinen oft außer Stande, mit ihnen Preis zu halten. Hauptsächlich aber beruhte die Ueberlegenheit jener auf der Sklavenzucht. Es kann zwar scheinen, als sei ihnen dadurch die Arbeit theurer zu stehn gekommen, als den kleinen Ackerleuten, die sie selbst verrichteten; aber eigentlich war es doch blos das Futter, was bei den Sklaven in Anschlag kam, und beköstigen mußten sich die Pachtbauern auch; dagegen wurden jene nicht zum Kriegsdienste angezogen, über welchen diese, wenn sie zugleich irgend einiges eigene Vermögen besaßen, so oft ihre Wirthschaft versäumen mußten: ein Umstand, auf den in der Erzählung von dem Zusammenschlagen der Güter, und dem daraus erfolgten Verfalle des kleinen Landmanns in ganz Italien, das meiste Gewicht gelegt wird 20).

Demnach bestanden die in den Händen der Patricier befindlichen Staatsgrundstücke aus einer Zusammensetzung von Zehent- und Pacht-Lande, wobei aber weder von jenem der Zehent, noch von diesem die Pacht, mehr abgeführt wurde. Zum Schilde, die Umgriffe und Mißbräuche zu bedecken, diente das

19) Dionys. l. l.: »βιαζόμενοι.«

20) Appian l. l.
Plutarch. l. l.

zerstreuet dazwischen liegende erschlichene oder erpreßte Eigenthum. Nun legten es die anmaßlichen Herrn darauf an, die Gränzbezeichnungen in Verfall gerathen zu lassen, damit die durcheinanderlaufenden Gränzen verdunkelt würden, und Erbe und Nutzland nicht mehr zu unterscheiden wäre 21). Censoren kamen nur selten, und immer andere; ihre Tabulae publicae 22) oder censoriae 23) wie wenig genau mögen sie in diesen Theilen gewesen seyn! Die im Allgemeinen schon früh laut gewordenen Klagen über die Schamlosigkeit der Patricier in Anmaßung und Mißbrauche des Gemeinlandes 24) achteten diese so wenig, daß sie sich immer fester darin setzten, sich als erbliche Besitzer benahmen, und ohne Weiteres als solche angesehn wurden 25). Sie verwandten viele Kosten auf die Verbesserung, führten Gebäude auf, legten Erbbegräbnisse an, verfügten Erbtheilungen, bestritten davon Ausstattungen, nahmen Darlehne darauf 26). Durch ähnliche Vermengung der Lehn- und Stamm-Güter ist im Deutschen Mittelalter die Erblichkeit jener entstanden, wie durch Zusammenziehn beider

21) Dionys. I. l.

22) Liv. XXIX. 37. XLIII. 16.

23) Cic. agr. I. 2.
Plin. hist. nat. XVIII. 3.

24) Dionys. IV. 9. VIII. 70.

25) Florus III. 13: »qui relictas sibi a majoribus sedes aestate, quasi jure hereditario, possidebant«
Liv. II. 41. 61. III. 1. IV. 36 51. 53. VI. 5.

26) Appian. c. 8 et 10.

in vielen kleinen Gebieten die Fürstenherrschaft gegründet worden.

Ackervertheilung und Schulden-Erlaß sind, wie in den Griechischen Staaten 27), und daselbst noch in später Zeit 28), so im Römischen, häufig das Mittel herrschsüchtiger lauernder Volksverführer gewesen, um gegen die höhern Stände aufzureizen. Die Ackersache insonderheit war in Rom, nur in anderm Sinne, als bei den Griechen, Jahrhunderte lang der Gegenstand öffentlicher Beschwerden 29), der Vorwand zu Aufständen 30), »das »Ziel, nach welchem das Volk jagte, getrieben von sei»nen Sprechern 31), das Gift, womit diese den Hau»fen berauschten 32),« die Lockspeise, durch welche selbst Consuln sich verdächtig gemacht haben. Ob unter die letztern Spurius Cassius im Jahre 268 zu zählen sei, ob dieser zu den Vielen gehöre, in deren benommenem

27) Aristot. Pol. V. 4. §. 3 et 4, ed. Schneid.
Dionys. VII. 8.

28) Liv. XXXII. 38: »rogationem promulgavit, unam de ta»bulis novis, alteram de agro viritim dividendo.«

29) Liv. IV. 57. VI. 5. 37: »in retinendis publicis agris, quos »vi tenerent, pertinacem nobilitatem esse. Nobiles homi»nes in possessionem agri publici grassari. Nec agros oc»cupandi modum alium patribus unquam fore «

30) Id. VI. 11: »agrariis legibus, quae materia semper tri»bunis plebi seditionum fuisset.«

31) Dionys. IX. 59.
Liv. II 54.

32) Id. II. 52.

Kopfe weder die Kenntniß der Natur des großen Haufens, noch schlägende Erfahrungen Eingang finden, die es für möglich halten, auf dem lockern Boden vorübergehender, zweideutiger Volksgunst eine dauerhafte Herrschaft zu gründen, das bleibt zweifelhaft: was von ihm berichtet wird, steht im Helldunkel, und ist nicht ohne Widersprüche. Freilich, ein dreimaliger Consulatus, und ein zweimaliger Triumphzug: da konnte wohl Schwindel entstehn. Das besiegte Volk der Hernici hatte den größern Theil seines Gebiets abtreten müssen; nach dem Antrage des genannten Consuls sollte das gewonnene Land nicht Staatsgut bleiben, sondern als Privateigenthum vertheilt werden. Hiervon nahm er Veranlassung, zur Sprache zu bringen, daß beträchtliche Staatsländereien widerrechtlich in Privatbesitz gekommen; er verlangte, die anmaßlichen Besitzer sollten sie herausgeben, damit auch sie in den Umfang des zu verleihenden Landes gezogen würden. Die verwöhnten, mit dem empfindlichsten Verluste bedrohten Landherrn geriethen außer sich; ihr Anwalt zu seyn, fühlte sich Proculus Virginius, zweiter Consul, berufen, und der Claudier Appius unterstützte ihn mit der aristokratischen Ungeberdigkeit seines Geschlechts. Es ward dem Herrnstande nicht schwer, den Abtrünnigen zu bekämpfen; er selbst reichte seinen Gegnern die angemessenen Waffen. Sein Antrag nämlich beschränkte sich nicht auf die Römer; auch die verbündeten Latinischen Völkerschaften sollten Theil nehmen an den mit ihrer Hülfe gewonnenen Ländereien. Zwar kann hier nicht in Betracht kommen, daß drei Jahrhun-

derte später mehrere mit Latinern besetzte Colonien von Rom sind angelegt worden, als Bononia 33), Aquileja 34), Pisa 35); aber auch früher, und wenigstens zwanzig Jahre vor Cassius, sind deren schon zwei eingerichtet gewesen, Pometia und Cora 36). So unerhört war also der Gedanke nicht. Cassius ging aber noch einen Schritt weiter, und dieser ward am meisten zu seinem Verderben benutzt. Auch die eben besiegten Hernici wollte er nicht nur in das Bundesverhältniß aufgenommen wissen, sondern auch zur Theilnahme an den zu verleihenden Grundstücken berufen, womit sie also das verlorne Eigenthum großentheils zurückbekommen hätten; sie, dem Römischen Volke fremd, da die Latiner doch wenigstens Stammverwandte waren, sollten, gleich diesen beiden, einen Drittheil erhalten.

Diese verdächtige Großmuth bot die Seite dar, wo die empörten Patricier ihm beikommen konnten. »Es sei »darauf angelegt, aus den eben genannten, so bedenklich begünstigten Völkerschaften eine Macht zu bilden, um den Freistaat zu unterjochen.« Für solche Einflüsterungen hatte der Römer eine krankhafte Empfänglichkeit, wie sich dies nachher an dem Beispiele von Mälius 37) und an dem ähnlichen von Manlius 38),

33) Liv. XXXVII. 57.
34) Id. XXXIX. 55.
35) Id. XL. 43.
36) Id II. 16.
37) Id. IV. 13—15.
38) Id. VI. 11 seqq.

grausam gezeigt hat. Es gelang, den Tribunen und den weniger armen Plebejern Argwohn einzuflößen, zumal, da diese erwogen, daß bei Erweiterung der Theilnahme auf so Viele, jedem doch nur ein kärgliches Stück Landes zufallen könnte. Desto mehr war dagegen Cassius der Mann des ganz armen, gemeinen Volks, dem an der Freiheit nichts lag, und der betheiligten Völker, die schaarenweise in die Stadt kamen, und bedenkliche Bewegungen erregten. Was that der Senat, um sich aus der Verlegenheit zu ziehn? Er machte den Beschluß bekannt: »es sollten sofort Bevollmächtigte aus »seiner Mitte in die Gegenden abgehn, wo die in Rede »stehenden Grundstücke lägen; an Ort und Stelle sollten sie ausmitteln, welche davon unbestreitbares Staats»eigenthum wären; wie viel dann von diesem Land verpachtet bleiben müßte, und wie viel zur Vertheilung »kommen könnte, würde zu seiner Zeit bestimmt werden; »von den benachbarten Völkern sollten diejenigen nicht »leer ausgehn, die zu Rom in genauerm staatsrechtlichen »Verhältnisse ständen, und zu den Eroberungen beigetragen hätten.« Damit war die Ruhe hergestellt. Kaum hatte aber Cassius das Amt niedergelegt, so ward er vor die Schranken gefodert, und zwar nicht von den Tribunen, also nicht vor Tributcomitien, sondern von zweien Patriciern, den zeitigen öffentlichen Anklägern, die ihn wegen Hochverraths belangten, mithin vor Centuriatcomitien. Die Latini und Hernici sollten eine bedeutende Geldsumme unter sich aufgebracht haben, womit er, ein Römer bestochen worden. Zeugen dafür

wußte man zu stellen. Er ward zum Tode verurtheilt 39).

Nun war aber von der Ausführung jenes Senatsbeschlusses nicht weiter die Rede. Die sich Hoffnung gemacht, sahn sich getäuscht, bereueten, daß sie sich hatten beschleichen lassen, dem Todesurtheil beizupflichten, schalten die Tribunen des vorigen Jahres Verräther, wünschten den Volksfreund zurück, foderten drohend vom Senat, das Versprechen zu halten: ein Zustand, fast so bedenklich, wie vor kurzem. Darum hinaus mit dem Volke ins Lager, um die unruhigen Köpfe vom Innern abzulenken; einen Feind hatte der Senat bald gefunden 40).

Aber den theuren Gegenstand betreffend, hatte die Plebejergemeine ein treues Gedächtniß; nach allen von der Regierung erkünstelten Zerstreuungen, nach mehrmaligen ausweichenden Antworten, kam sie immer darauf zurück. Sieben Jahre vergeblichen Harrens vermochten nicht, sie einzuschläfern. Endlich wurde die Sache von den Tribunen wieder gewaltig in Anregung gebracht. Zur Beurtheilung der Absichten des unglücklichen Cassius ist nicht unwichtig, daß einer von dessen Anklägern, der Fabier Caeso, jetziger Consul, sich für die Landvertheilung erklärte. Ist er hierbei wahr gewesen, und ein Mann, der gewußt, was er gewollt, so erscheint eben damit Cassius in nachtheiligem Lichte. Wohl-

39) Id. II. 41.
Dionys. VIII. 69—78.
40) Id. VIII. 81.

wollend, ständeversöhnend, nachdrücklich, doch gemäßigt, rieth Caeso, den weitern Schritten der Tribunen zuvorzukommen, und freiwillig Staatsgrundstücke an die zu vertheilen, die ihr Blut und ihren Schweiß auf deren Erwerbung verwandt hätten. Aber ihm gegen über waren Alle viel zu verstockt. Der gelungene listige Vorschlag des Appius, einige Tribunen zu gewinnen, daß sie Einspruch thäten, half für wenige Jahre aus der Noth 41). Erfinderisch in Ausflüchten und Winkelzügen, wußten die Patres mehrmal die Versuche der Tribunen zu vereiteln, unter andern durch die freche Behauptung, ein Regierungsbeschluß habe nur für die Consuln des laufenden Jahrs verbindliche Kraft 42). Als die Tribunen im Jahre 284 wiederum ansetzten, hatte der Senat den Verdruß, daß seine zeitigen Häupter auf ihre Seite traten, der Valerier Lucius, und der Aemilier Tiberius, beide aus persönlichen Beweggründen: jener, nebst Cäso Ankläger des Cassius, um das Volk zu versöhnen, das ihm den Streich nicht vergessen konnte; dieser aus Groll gegen den Senat, weil derselbe seinem Vater den Triumphzug verweigert hatte. Sie selbst hielten jedoch für gut, in den Hintergrund zu treten, und im Senat den ehrwürdigen Vater des Tiberius für sich sprechen zu lassen, der eindringlich vorstellte, wie es Zeit sei, daß die unrechtlicher und verstohlner Weise benutzten öffentlichen Güter herausgegeben würden, und

41) Id. IX. 1, conf. 5.
Liv. II. 48.

42) Dionys. IX. 37, conf. X. 38.

wie man endlich den vor siebenzehn Jahren gefaßten Senatsbeschluß zur Ausführung bringen müsse. Was er aufgebauet, riß die Beredsamkeit des Claudiers nieder, deren Inhalt den Meisten mehr zusagte. In seinem Staatsrechte stand: was der damalige Senat versprochen, brauche der jetzige nicht zu halten. Indem die Tribunen ihren Zorn gegen den Urheber dieser Behauptung wandten, die ihm auch, wie erzählt worden *), den Untergang zugezogen, ließen sie die Sache selbst auf kurze Zeit aus dem Auge 43).

Bei dem wesentlichen Einflusse des Senats auf die Consulwahl muß sich Tiberius durch den bewiesenen Volkssinn großen Anhang erworben haben, da er, jenes entgegen strebenden Einflusses ungeachtet, drei Jahre darauf wieder gewählt wurde. Neue Hoffnung ging den Ackerlustigen auf. Beide Parteien traten wieder auf den Kampfplatz. Da vermittelte der zweite Consul, der Fabier Quintus, mit folgendem Vorschlage. Die Latinische Völkerschaft der Volsci hatte schon einige Mal das Schicksal gehabt, nach unglücklichen Kriegen mit Rom Gebietstheile abtreten zu müssen, in welchen von dem Sieger Colonien angelegt worden, als die, zu Signia 44), Veliträ 45), Norba 46). Ueber das Feld-

*) §. 17. S. 225.

43) Id. IX. 51—54.
Liv. II. 61.

44) Liv. II. 21.

45) Id. II. 31.

46) Id. II. 34.

gebiet von Antium, das im Jahre zuvor durch Eroberung an Rom gekommen 47), war noch keine Verfügung getroffen: dieses nun sollte an Römische Ansiedler vertheilt werden. Gern stimmten die bedrohten Patricier diesem Antrage bei; blieb doch der Besitz ihrer Staatsgüter unangetastet. Wie gewöhnlich, wurde nun das zu vertheilende Feld in eine gewisse Zahl von Loosen zerlegt, und es erging eine Bekanntmachung, die Bewerber sollten sich melden; die am längsten gedient, erhielten den Vorzug. Wer macht es dem Volkshaufen recht! Da es zur Erfüllung kam, war den Meisten die Lust vergangen; man wollte doch lieber in der Vaterstadt bleiben. Sehr wenige Römer meldeten sich; um die Loose unterzubringen, mußte der größte Theil der Ansiedler aus den vorigen Eigenthümern genommen werden 48). Sieben und zwanzig Jahre später ist dies auch bei Anlegung einer Colonie zu Ardea geschehn, nur aus einem andern, für den Senat rühmlichen Grunde. Er wollte den Flecken vertilgen, den ein völkerrechtlich treuloser schiedsrichterlicher Spruch auf den Römischen Namen gebracht hatte 49).

Der ager publicus ist ein stehendes Thema geworden, das beide Stände gegenseitig ausgeführt haben, jeder nach seiner eigenthümlichen Behandlungsart: die

47) Id. II. 65.

48) Id. III. 1. Conf. X. 21: »nec facile inveniebantur, qui »nomina darent.«
Dionys. IX. 59.

49) Liv. III. 71. IV. 11.

Tribunen in ſtetem Geſchrei, daß ſich die Patricier der Ländereien bemächtigt, die hauptſächlich durch die Anſtrengungen der Plebejer erworben worden 50); die Gemeine überhaupt in Klagen über die leidigen Vertröſtungen des Senats 51); die Patricier in Seufzern über die ihren Pfründen drohende Gefahr 52); der Senat endlich durch die Maßregel, bei entſtandner Ueberbevölkerung ſich des unruhigen, feilen Pöbels durch Anſetzung als Coloniſten zu entledigen 53). Ohne Murren ging das auch nicht immer von Statten; vielmehr ward dadurch zuweilen der öffentliche Zuſtand noch bedenklicher, wenn die ſelbſtſüchtigen Feinde der geſellſchaftlichen Ordnung dem unverſtändigen gemeinen Manne wunderliche Dinge in den Kopf geſetzt hatten, wenn er von ſtattlichen Landgütern, und zwar in dem Bereich von Rom, geträumt hatte, und nun auf eine Scholle in ferner Gegend verwieſen wurde 54). Zwei Morgen enthielt anfänglich und geraume Zeit das Loos eines Anſiedlers 55); es ſind

50) Dionys. X. 35 extr. 36.

51) Liv. IV. 36: »agri publici dividendi coloniarumque de»ducendarum ostentatae spes.«

52) Id. IV. 48: »quum magnae partis nobilium publicarentur »fortunae.«

53) Id. IV. 47. 48. V. 24. VI. 16.

54) Ibid.

55) Id. IV. 47. VIII. 11. 21.
Siculus Flaccus de condit. agror. ap. Goës. rei agrar. auctores, p. 15: »antiqui Romanorum agrum ex hoste »captum victori populo per *bina jugera* partiti sunt.«

aber auch, nach Maßgabe des zu vertheilenden Landes, so wie der geringern oder größern Zahl der Brodlosen und Mißvergnügten, deren sich die Regierung entledigen wollte, drittehalb 56), drei 57), etwas über viertehalb 58), vier 59), fünf 60), sechs 61), acht 62), bis zehn 63), verliehn worden; ja einst erhielten die zu Fuße Dienenden zwanzig bis dreißig, die zu Pferde, vierzig bis sechszig 64).

Zu viele schwindelhafte Wünsche waren aufgeregt, zu viele Triebräder der Mißgunst und Habsucht in Bewegung gesetzt, als daß sich die Patricier eines ruhigen, behaglichen Besitzes hätten erfreuen können. Die Volkstribunen ließen sich nicht irre machen: das unrechte Gut sollte herausgegeben werden. Und war das nicht durchzusetzen, so konnte keine Foderung billiger seyn, als diese, an der Stelle des in Abgang gekommenen Zehents und Pachtgeldes ein, auf den Kriegssold zu verwendendes Vectigal zu zahlen 65).

56) Liv. VI. 16.

57) Id. VIII. 11.

58) Id. V. 24: »terna jugera et septunces.«

59) Diodor. XIV. 102. Nach Liv. V. 30 sieben.

60) Liv. XXXIX. 55: Mutinae.

61) Id. XXXIX. 44.

62) Id. XXXIX. 55: »Parmae.«

63) Ibid., conf. Plin. hist. nat. III. 5, ante med.: »Saturnini, »— Caletranus «

64) Liv. XXXV. 9.

65) Liv. IV. 36.

§. 19.

Connubium patrum cum plebe. Tribuni consulares.

Durch zunehmende Beschäftigung mit Angelegenheiten der Gesellschaft erweiterte sich der politische Gesichtskreis der Plebejergemeine, und die Aufgabe, an der sie, mit geringen Unterbrechungen, achtzig Jahre gearbeitet hat, war, gleicher Würden, wie der erste Stand, fähig zu werden. Unter gewaltigen Kämpfen ist diese Gleichstellung durch Wieder-Annäherung der Familienverhältnisse möglich gemacht worden. Durch unverwerfliche Zeugnisse wird erhärtet, daß wechselseitige Verehlichungen beider Stände früher nicht unrechtmäßig, die Verheirathung also eines Patriciers mit einer Plebejerinn keine Mißheirath gewesen, und daß nur erst die Gesetze der zwölf Tafeln, und zwar die, dem Zwecke dieser Gesetzgebung zuwiderlaufenden Zusätze vom zweiten Jahre 1), durch das Verbot des Connubium beider Stände eine höchst anstößige Scheidewand zwischen ihnen aufgeführt haben 2). Wesentlich hing auch die Recht-

Dionys. VIII. 73.

Conf. Cic. agrar. I. 4: »agris publicis pergrande vectigal imponere.« — Verr. act. II. l. III. c. 6: »vectigal »stipendiarium.«

1) Cic. de republ. II. 37: »connubia ut ne plebei cum patribus essent, inhumanissimâ lege sanxerunt, (decemviri).«

2) Liv. IV. 4. 6: »hoc ipsum, ne connubium patribus cum »plebe esset, non decemviri tulerunt, paucis his annis? »— Decemviros connubium diremisse.«

mäßigkeit wechselseitiger Ehebündnisse mit den Banden der Gentilität, namentlich mit den oben dargestellten Erbschaftsverhältnissen, zusammen. Daher ist jenes Verbot ein merkwürdiges Beispiel, welche Gewaltstreiche sich die falsche, von Herrschaft der Optimaten verschiedne, Aristokratie erlaubt, wenn sie durch Widerstand erbittert, und vorübergehend im Vortheil ist. Gewohnheitlich mag es gewesen seyn, daß beide Stände nur unter sich geheirathet; wo dies aber nicht geschah, da hat zu allen Zeiten der Grundsatz gegolten: »die »Kinder folgen in ständischer Hinsicht dem Vater 3).« Fünf Jahre nach dem Sturze der Urheber des Verbots, als man sich von den Zerstreuungen der Freude über das wiedergewonnene Recht der Provocatio und die Herstellung des Tribunats, wieder gesammelt hatte, regte sich das Gefühl der Empörung über die Schmach. Der Tribun Canulejus trat vor, als Dolmetscher dieses Gefühls. Die Patricier, wiewohl sie sich wehrten, konnten doch die Billigkeit der Zurückfoderung eines uralten Rechts nicht wegleugnen. Doch wurde durch ihre Nachgiebigkeit der Adelstolz nicht unterdrückt; patricische Fräulein, die es wagten, einem wenn auch noch so vornehmen Plebejer ihre Hand zu geben, wurden von ihren Standesgenossinnen in den Bann gethan 4). Schwerlich würden die Patricier so bald nachgegeben haben, wäre dies nicht ein Mittel gewesen, den dringlichen Redner und seinen Anhang für eine noch

3) Id. IV. 4.

4) Id. X. 23.

kühnere Foderung abzufinden. Zugleich nämlich steuerten die Tribunen auf nichts Geringeres, als auf Zutritt des Plebejerstandes zum Consulatus 5), worüber die rathsherrlichen Geschlechter um so mehr in Bestürzung geriethen, als dadurch eine noch wunde Stelle berührt wurde. Denn der gefährliche Einfall war schon bei jenem Vergleiche beider Stände vor fünf Jahren zum Vorschein gekommen 6), und nur weil damals Alle sich freudig dem Gedanken des Wiedergewinns der verlornen Rechte hingegeben, war dem Senat gelungen, die Foderung eines so auffallenden neuen zu beseitigen. Nun aber kam man darauf zurück.

Die Reden, in denen sich Livius, wie so häufig, auch bei dieser Gelegenheit gefällt, wenn sie auch verrathen, daß sich zu seiner Zeit die Beredsamkeit aus dem politischen Felde zum Theil in das geschichtliche zurückgezogen hatte, geben doch im Allgemeinen zu erkennen, daß den alten vorberechtigten Geschlechtern stark zugesetzt worden. Der Staat befand sich eben im großem Kriegsgedränge, welchen Zustand die Häupter der Plebejergemeine geschickt benutzten, den Gipfel zu ersteigen, nach dem sie so lange getrachtet. Um die Feinde abzuwehren, die von mehrern Seiten zu gleicher Zeit aufgestanden, mußten wenigstens drei verschiedne Heere ins Feld geschickt werden. Da nun die Nothwendigkeit einleuchtete, neben beiden Consuln einen dritten Oberanführer, ausgestattet mit derselben Gewalt, anzustellen, und keine Zeit zu verlie-

5) Id. IV. 1 seqq.

6) Diodor. XII. 25.

ren war, gleichwohl in dem hitzigen Streithandel keine von beiden Parteien nachgeben wollte, so verglich man sich, um nur einstweilen zu einem Beschlusse zu kommen, vorläufig dahin, gar keine Consuln für das nächste Jahr zu wählen, sondern statt deren drei Oberkriegsbefehlshaber, und diesen zugleich die Rechte der Consuln im Staate, nebst ihren Auszeichnungen, beizulegen: Tribuni consulares 7), oder Tribuni militum consulari potestate: eine Würde, deren auch Plebejer fähig seyn sollten. Daß sie eine curulische gewesen, wird nicht blos ausdrücklich angegeben 8), sondern liegt auch in den geschichtlichen Bemerkungen, daß, als bald darauf die Consulartribunen wieder abzugehn bewogen worden, der Staat ohne Wagenbehörden *) gewesen 9), und daß dieselben auch einst fünf Jahre nach einander gefehlt haben, indem sich die Volkstribunen immer der Wahl von Consulartribunen widersetzten, die Patricier aber zur Consulwahl keinen Plebejer zulassen wollten 10).

Nicht volle drei Monate, so hatte der Senat sich erholt, und ging nun darauf aus, die zudringliche Plebs hinter das Licht zu führen. Ob er gleich zu machen gewußt, daß nur Patricier gewählt worden 11), so war

7) Liv. VI, 1.

8) Id. IV. 7: »imperio et insignibus consularibus usos.«

*) Oben S. 128. 129.

9) Ibid.: »quum sine curuli magistratu res publica esset.«

10) Id. VI. 35 extr.

11) Id. IV. 6 extr. Es wird darunter c. 7 ein L. Atilius ge-

ihm doch schon die Wahlfähigkeit der Plebejer ein Gräuel; deshalb sollte die ganze Einrichtung wieder umgestoßen werden. Ein staatsrechtlicher Kunstgriff war dieses Mal nicht anzubringen; da gebrauchte man einen nicht ungewöhnlichen aus dem Gebiete der Religion. Es wurde vorgewandt, in Ansehung der, bei der Wahl verfassungsmäßig zu beobachtenden Götterbefragung wären Fehler vorgegangen, woraus nur Unglück entstehn könne. Von Aberglauben befangen, verhielt sich der zweite Stand ruhig, als für den übrigen Theil des Jahrs Ergänzungsconsuln 12), allerdings patricische, angestellt wurden 13). Der alten Verfassung gemäß standen nun in den nächsten fünf Jahren wieder Consuln an der Spitze der Regierung 14). Gar zu gern aber wäre mancher plebejische Ehrenmann auch ein Mal während eines Jahrs der Erste gewesen, und hätte den Wagensessel eingenommen. Das Feuer dieses nicht unbefugten Ehrgeizes ist in den bessern bürgerlichen Familien nie wieder zu ersticken gewesen. Wie es, für einige Zeit ge-

nannt, und ein anderer desselben Namens l. V. c. 13 als Plebejer aufgeführt. Hierin braucht aber kein Widerspruch zu liegen, denn die Gens Atilia hatte eine patricische, und mehrere plebejische Familien; aus jener, beigenannt Longi, wird der l. IV. c. 7 angeführte gewesen seyn, unter diesen waren die Reguli am bekanntesten, zu denen der l. V. c. 13 erwähnte gehört haben wird.

12) Id. IV. 8: »tribunis subfecti consules.«

13) Id. IV. 1—8.

14) Id. IV. 8—16.

dämpft, durch jeden Verdruß über Maßregeln der Regierung wieder angefacht wurde, so geschah dies auch im Jahre 317, in der heftigen Aufregung, die über Mälius entstand, jenen schon angeführten reichen Plebejer von großem Anhange, der sich durch auffallende, dem Volke bewiesene Freigebigkeit in Getreidenoth, höchst verdächtig gemacht, und dadurch den Tod zugezogen hatte 15). »Rache für des Mälius Ermordung« war die Losung. Bei der bevorstehenden Wahl für das nächste Jahr sollten zur Theilnahme an der höchsten Würde Männer des Plebejerstandes befördert werden, die in Centuriatcomitien darauf antrügen, an den Urhebern der Gewaltthat das blutige Vergeltungsrecht auszuüben. Deshalb bestanden die Häupter der Plebs darauf, daß die vor sechs Jahren auf drittehalb Monate Statt gehabte Einrichtung wieder getroffen würde, wenn gleich die damalige Ursache nicht vorhanden war; und damit man versichert seyn könnte, daß in dem Glücksspiele der Wahl wenigstens einige Gewinne auf Plebejer fielen, so sollte die doppelte Zahl der damaligen Consulartribunen gewählt werden. Der Andrang war gewaltig; die Patricier legten sich auf das Dingen. Drei Consulartribunen wurden zugestanden; die Wahlgefäße ergaben aber lauter patricische Namen 16). In den nächsten vier Jahren wieder Consuln 17). Erneu-

15) Id. IV. 13—16.

16) Ibid. c. 16.

17) Ibid. c. 17—23.

erte Versuche in zweien auf einander folgenden Jahren; immer jedoch drei Patricier 18). Dann wieder vier Jahre nach einander Consuln 19). Wenn die Zahl der Consulartribunen auf die doppelte der Consuln festgesetzt würde, meinten die Plebejer, so müßte doch endlich ein Mal ein erwünschter Name aus dem Glückstopfe hervorgehn. Mit scheinbarer Gefälligkeit gaben die Patricier nach, wußten aber, vermöge ihres vielfachen Einflusses, immer den Wunsch zu vereiteln, und vier Standesgenossen durchzubringen 20); und da allerdings, für je mehr Mitglieder sie werben mußten, desto größer die Ränke und Anstrengungen waren, so gelang ihnen sogar mehrmal dazwischen, die Zahl wieder auf drei herabzusetzen 21). Doch nahmen die Sorgen abermal zu, als die unermüdeten Plebejer wirklich jene Erhöhung auf Sechs erzwangen. Dessen ungeachtet schlug die Hoffnung fehl; alle Plebejer fielen durch; immer sechs Patricier 22). Auf dieser Höhe hat seitdem die Zahl sich erhalten *).

Nicht abgeschreckt durch so häufigen Schiffbruch, ging der Plebejer immer wieder in See. Endlich er-

18) Ibid. c. 25.

19) Ibid. 26. 30.

20) Id. 31. 35. 44. 47. 57.

21) Id. 42. 44. 45. 47. 56.

22) Id. IV. 61. V. 10.

*) Wie die einige Mal vorkommende Zahl Acht auf einem Irrthum beruhe, ist von Niebuhr II. 440. 441. genügend dargethan worden.

reichte er wenn nicht das eigentliche, gehoffte Land, doch eine vorliegende Insel. Nach vier und vierzig Jahren 23) hartnäckiger Gegenwehr und unwürdiger Täuschungen von Seiten des erblichen Adels, 355, hatte der bürgerliche Stand für seine Beharrlichkeit die Genugthuung, daß unter den sechs Oberbeamten einer aus seiner Mitte gewählt wurde, der geachtete, schon ziemlich bejahrte P. Licinius Calvus 24). Sogleich im nächsten Jahre erlitt der Senat und der Patricierstand eine große Niederlage: fünf Plebejer siegten 25). Doch wechselte das Kriegsglück: zwei Mal unmittelbar nach einander wieder sechs Patricier 26); darauf neben fünf von ihnen jener Licinier zum zweiten Male 27). Die Foderung der Plebs, daß der größere Theil der Stellen mit Genossen ihres Standes besetzt werden sollte 28), ward ihr rund abgeschlagen; in gleiche Theile mit den Patriciern zu gehn, ist ihr nur ein Mal gelungen 29). Im Ganzen immer Patricier 30); einige Mal dazwischen ein Plebejer, als Trebonius 31), C. Licinius 32). Die Wahl ist

23) Id. VI. 37.
24) Id. V. 12.
25) Id. V. 13.
26) Id. V. 14. 16.
27) Id. V. 18.
28) Id. VI. 17.
29) Ibid. c. 30.
30) C. 1. 4. 5. 6. 18. 22. 24. 27. 32. 36.
31) C. 21.
32) C. 31.

zuweilen unter Leitung eines Interrex vollzogen worden, also unzweifelhaft in Centuriatcomitien 33). Einer blieb immer in der Stadt, zur Wahrnehmung der bürgerlichen Geschäfte 34).

Sieben und siebenzig Jahre (311—388) ist der zweite Stand hingehalten worden, in welchem Zeitraume der erste durch lange Uebung sich Meisterschaft in der Staatslist erworben. Nicht nur hat er den lästigen Nebenbuhler meistentheils berückt, sondern wann er endlich nicht umhin konnte, einen oder einige Plebejer zuzulassen, wann also diese, der Sache nach, an der Ehre des Consulatus Theil nahmen, so fehlte ihnen doch der Name 35), und damit immer sehr viel, denn an ihm hing seit undenklicher Zeit die Meinung. Der Plebejerstand fühlte auch, wie man ihm mitspielte, und sprach sich darüber bei geeigneten Anlässen mit Bitterkeit aus. In Verlegenheit und Noth, als einst im Senat ärgerliche Zwietracht herrschte, verloren viele Mitglieder die Besonnenheit, und suchten Hülfe bei ihren Gegnern, den Volkstribunen. Höhnisch versetzten diese: »die »nicht zu den Bürgern, nicht zu den Menschen gehören, »können euch nicht helfen 36).«

33) Id. IV. 8. VI. 5.

34) Id. IV. 31. VI. 6: »custos rerum omnium urbana»rum.«

35) Zonaras VII. 19.

36) Liv. IV. 56.

§. 20.

Schuldentilgung.

Sinn des Licinisch-Sextischen Gesetzes über das Maß des Landbesitzes, verschieden von dem Sinne des Semproniſchen. Erweiterung des Wirkungskreises der plebejischen Aedilen. Theilnahme der Plebs am Consulatus.

M. Manlius, der Retter des Capitolium, überschätzte sein anerkanntes Verdienst. Gequält von Neid und krankhaftem Ehrgeiz ertrug er nicht, M. Furius Camillus, den ersten Mann seiner Zeit, höher gefeiert zu sehn. Von unreinem Privatgefühl ist mehr oder weniger allen Patriciern die plebejische Rolle, die sie gespielt, eingegeben gewesen. Der erste Ueberläufer war der genannte Manlier. Auf die Lockspeise der Ackervertheilung, da sie fast abständig war, ließ er sich wenig ein 1); an der unheilbaren Wunde, der unaufhörlich schmerzenden, berührte er das Volk, um sich in diesem eine Macht zu bilden. Er brachte das verruchte Schuldenwesen wieder zur Sprache, erneuerte den Eindruck des Fluchs, der auf seinen Standesgenossen ruhte, den Wucherern, schmeichelte mit Klagen, daß so wackere Mitbürger und Kampfgefährten dadurch zu Grunde gerichtet würden. Bei Redensarten ließ er es nicht bewenden; er bezahlte mit Geräusch öffentlich die Schulden vieler Gedrückten, wodurch er den gerichtlichen Verkauf ihres väterlichen Erbes und ihr Versinken in Schuldhörigkeit abwendete; für andere bürgte er mit seinen eigenen Gü-

1) Liv. VI. 11: »non contentus agrariis legibus.«

tern. Daß er das gewöhnliche Empfehlungsmittel, Narben vorzuzeigen, nicht verschmäht habe, bedarf kaum der Erwähnung. Worauf es für das Folgende am meisten ankömmt: er rückte mit dem Ansinnen heraus, die Gläubiger sollten sich vom Capital so viel abziehn lassen, als ihnen an Zinsen bezahlt worden 2). Das wäre ja viel ärger, als die Solonische sogenannte Bürden-Erleichterung, gewesen; viele Schuldscheine wären dadurch zerrissen worden, wenn es seine Richtigkeit gehabt, daß oft in den Zinsen das Capital vollständig, und darüber, zurückgezahlt war.

Dies ist im Jahre 371 geschehn. Die Patricier haben dem Verräther ihres Standes den Untergang bereitet, und die Plebejer den »Vater des ihrigen 3)« nicht gerettet. Neun Jahre nachher aber standen aus der Mitte der letztern zwei Männer auf, die Tribunen L. Sextius und C. Licinius Stolo, die den Weg, auf welchem der Manlier zu weit hinaus gewollt 4), in der Absicht einschlugen, die verfassungsmäßige höchste, ordentliche Staatswürde, den Consulatus, zu erreichen. Auf dieses Ziel war es bei ihren drei Gesetzfoderungen angelegt; die beiden ersten sollten als Stufen dienen, um das dritte, den Gipfel, zu ersteigen. Keine Consulartribunen mehr, nur Consuln, sollten fortan gewählt

2) Ibid. 11—20.

3) Liv. VI. 14.

4) Ibid. c. 18: »solo aequandae sunt dictaturae consulatus»que, ut caput adtollere Romana plebes possit! Inde de »*regno* agendi ortum initium dicitur.«

werden, und einer davon immer aus der Plebs; denn ohne einen Mann an der Spitze der Regierung, dem das Wohl des Volks am Herzen läge, »wäre die »Mordlust der Wucherer nicht zu zügeln, die Wuth der »Patricier in Vergrößerung der Güter auf Ko»sten ihrer Schuldner nicht zu bändigen 5).« Die Urheber der drei Gesetze kamen auf den Antrag des Manliers zurück: die Summe der bezahlten Zinsen vom Capital abzuziehn, mit dem Zusatze, wenn von letzterm noch etwas bliebe, dies binnen dreien Jahren zu gleichen Theilen abzutragen. Und damit für die Zukunft der Verarmung des kleinen Ackerbürgers vorgebeugt würde, sollte Niemand mehr als fünfhundert Jugera Landes erwerben 6).

Die letzte gesetzliche Bestimmung haben Vellejus Paterculus 7) Appianus 8), ein Mal auch Plutarchus 9), und in der neuern Zeit Freinsheim 10), Heyne 11), Hegewisch 12), Niebuhr, und andere, so verstanden, als wäre sie desselben Inhalts gewesen, wie die, um 240

5) Ibid. c. 37: »nec *agros occupandi modum*, nec foenore »trucidandi plebem, alium patribus unquam fore.«

6) Ibid. c. 35.
Varro RR. I. 2, Bipont. p. 94.

7) L. II. c. 6.

8) De bell. civ. I. 8 et 9.

9) Tib. Sempr. Gracch. 8 et 10.

10) Suppl. in Livii l. LVIII.

11) Opuscula IV. 364.

12) Geschichte der Gracchischen Unruhen. Hamburg 1801. S. 9.

Jahre spätere Gracchische, wonach letztere blos in der Erneuerung und Schärfung eines längst vorhandnen, nur in Vergessenheit gekommenen Gesetzes bestanden hätte. Die in beiden Gesetzen gleiche Zahl 500 hat hierzu verleitet. Daß aber diese Deutung irrig sei, ergiebt sich aus der Zusammenstellung folgender Umstände. Das zweite und dritte der in der obigen Ordnung aufgezählten Licinisch-Sextischen Gesetze stehn in unverkennbarem Zusammenhange: erdrückt von der Zinsenlast, gingen viele kleine Bürger zu Grunde, verloren ihr Erbe an die Gläubiger, und suchten sich dann auf sträfliche Weise zu helfen; durch die zunehmende Ungleichheit der Theilung des Eigenthums gerieth die Gesellschaft in Gefahr 13). Daß beide Männer diesem bedenklichen Zustande Einhalt thaten, war verdienstlich. Auch in manchen Staaten von Griechenland, wo von Staatsgütern nicht die Rede war, haben gesetzliche Beschränkungen der Erwerbung von Grundstücken bestanden 14).

Man vergleiche nur bei Livius die Fassung der Berichte über folgende drei Gegenstände, über die Verhandlungen in der Ackersache, über das in Rede stehende Licinisch-Sextische Gesetz, und über die Gracchischen Anträge. Wo in der Erzählung der frühern Vorgänge das Staatsgut gemeint ist, setzt er zu ager immer

13) Liv. VI. 20. 31. VII. 22: »bona venire. — Erat et materia et caussa seditionis aes alienum. — Solutio aeris »alieni *multarum rerum mutaverat dominos.*«

14) Aristot. Pol. II. 4. §. 4. ed. Schneid.

»*publicus* 15).« In der Darstellung aber der Licinisch-Sextischen Streitigkeiten gebraucht er nie diesen Ausdruck 16). Das kann doch nicht zufällig seyn. Plutarchus, hier nach einem andern Führer, als oben, nennt ebenfalls die Verfügung der beiden Tribunen nicht Ackergesetz 17). Es fehlen auch darin zwei Bestimmungen, die in dem Gracchischen Gesetz als wesentlich erscheinen: die Erwerbung von Viehweiden auf einen Flächenraum zu beschränken, worauf nicht mehr, als 100 Häupter von großem Vieh, und 500 von kleinem, zu halten wären, denn die Zucht von Schlachtvieh war zum Behufe der vielen Opfer ein Haupttheil der Landwirthschaft; und wieder herauszugeben, was das gesetzliche Maß an Getreidefelde und Weidelande überschritte 18). Es ist in der Folge zur Sprache gekommen, daß Licinius selbst sein Gesetz übertreten, und das Doppelte zusammen ge-

15) Liv. II. 41: »agri aliquantum, quem *publicum* possideri »criminabantur.« — II. 61: »caussam possessorum *publici* »agri.« — IV. 36: »agri *publici* dividendi spes.« — IV. 51: »(lex agraria) quae possessores per injuriam agro *pu*»*blico* patres pellebat.« — IV. 53: »injusti domini pos»sessione agri *publici* cederent.« — IV. 57: »in retinen»dis *publicis* agris.« — VI. 5: »nobiles homines in pos»sessionem agri *publici* grassari.«

16) Id. VI. 35: »de modo agrorum, — quingenta jugera agri.« — 37: agros occupandi modum.« — 39: »de foenore at»que agro rogationes.« — VII. 16 extr.: »mille jugerum agri.«

17) Camill. 39.

18) Appian. l. l. c. 8.

wuchert, um aber die Ungesetzlichkeit zu verbergen, den Kunstgriff gebraucht hat, seinen Sohn aus der väterlichen Gewalt zu entlassen, damit dieser den Namen zum Besitze von 500 Jugera hergäbe: da geschieht blos der Strafsumme Erwähnung, nicht aber einer Herausgabe 19). Dann aber, in der Erzählung von Sempronius Gracchus, wird der ager wieder publicus genannt 20), und das Gesetz nicht als Wiederherstellung eines bestehenden, nur vernachlässigten, sondern als ein dem Sempronius eigenes, und ausdrücklich als ein Ackergesetz vorgestellt 21). Was er, und vor ihm schon Cajus Lälius 22), gewollt, hat in Folgendem bestanden. Diese verständigen Männer sahn ein, daß den Patriciern die in ihrem Besitz befindlichen Staatsgüter, wegen der beträchtlichen Summen, die sie aus eigenen Mitteln darauf verwandt hatten, nicht durchaus wieder entzogen werden könnten; sie wollten daher wenigstens dem nothwendigen Uebel Maß und Ziel gesetzt wissen; und da wählten sie jene Gränzzahl, die schon in andrer Beziehung nicht allein für die Patricier, sondern auch für die Plebejer, das gesetzliche Maximum war, wie an dem Beispiele von Licinius zu sehn ist, bei dem einleuchtet, daß die Grundstücke, die er, ein

19) Liv. VII. 16.
Plutarch. l. l.

20) Ejusd. epit. l. LVIII. et LX.: »ex *publico* agro; — qua »*publicus* ager esset.«

21) Ibid.: »quum legem *agrariam* ferret; — *Sempronia* lege. »— Legem *agrariam*, quam et frater tulerat.«

22) Plutarch. Tib. Sempr. Gracch. 8.

Plebejer, zusammengebracht, nicht Staatsländereien seyn konnten.

Wie derselbe mit seinem Kampfgenossen die Patricier durch Zweck und Mittel in die Enge getrieben, so planmäßig und berechnet, so gewaltig und beharrlich, war es noch nie geschehn. Ob es dem wechselnden Ehrenstuhle oder einem erblichen Königsthrone gegolten, darauf kömmt es bei dem Kampfe nicht an, sondern auf die Kriegskunst, den Muth und die Ausdauer, womit er geführt worden. Damit begannen die Patricier, daß sie die übrigen Volkstribunen zum Widerspruche bewogen. Hierauf vorbereitet, riefen die entschlossenen Antragsteller ihnen zu: »diese Nothwehr sollt ihr bereuen, »der Wohllaut des Veto soll euch Herrn zum Klage»ton werden.« Keine Wahl von Consuln, keine von Consulartribunen, ließen sie zu Stande kommen. Sie wußten sich die Gunst des großen Haufens so dauerhaft zu erhalten, daß sie immer von neuem zu ihrer Stelle gewählt wurden. Eben so hartnäckig war aber auch der Herrnstand 23). Fünf Jahre dauerte der Zustand der Auflösung aller obrigkeitlichen Bande. Wie es während dieser Staatsverwaisung gehalten worden, wer die dringendsten Verwaltungsgeschäfte verrichtet, wer das Recht gesprochen habe, darüber giebt Livius keine Auskunft. Was würde daraus geworden seyn, wenn nicht ein willkommner Krieg gerettet hätte! Ein auswärtiger Feind wollte die Verwirrung benutzen. Nicht die Patricier gaben nach, sondern jene beiden Volkstri-

23) Liv. VI. 35.

bunen: sie ließen sich die Wahl von Consulartribunen gefallen, vier Jahre nach einander, und lauter Patricier. Dabei aber behielten sie ihr Ziel unverrückt im Auge; und da auch der Senat sich gewöhnlich hinter den Einspruch gewonnener Amtsgenossen jener beiden Männer verschanzte, so bewegte sich die Sache immer in demselben Kreise. Endlich verging beiden Tribunen die Geduld, daß sie sich vergaßen, und alle gesetzliche Schranken durchbrachen. Trotz aller Einrede der übrigen, beriefen sie die Tribus, verhandelten abermal die oft verhandelte Sache, und ließen abstimmen. Welcher Erfolg! Eigennützig zeigte sich das Volk, aber nicht dankbar: bereitwillig genehmigte es die beiden, gegen seine Gläubiger gerichteten Gesetze, aber die Urheber ließ es fallen: worauf es diesen eigentlich ankam, ihre Fähigkeit zum Consulatus, ging nicht durch. Nun erschöpften sie sich in Klagen und Vorwürfen: alte, wohlverdiente Tribunen leer ausgehn zu lassen; jene drei, sich gegenseitig unterstützenden Dinge dürften nicht getrennt werden! Indem sie alle Räder in Bewegung setzten, daß sie zum zehnten Male gewählt würden, gaben sie sich das Ansehn, ein so undankbares Amt nicht wieder annehmen zu wollen 24).

Nach Beendigung eines Kriegs, der sie abgehalten, rüsteten sie sich von neuem, bearbeiteten das Volk so ungestüm, daß sie es zu seinem äußersten Drohungsmittel, auszuwandern, aufwiegelten. Da ward endlich der

24) Ibid. c. 36. 38. 39 42.

Starrsinn des patricischen Senats gebrochen. L. Sextius eröffnete im Jahre 389 die Reihe der plebejischen Consuln; erst zwei Jahre nachher folgte sein Mitstreiter 25).

Lange Zeit konnte der Herrnstand die Niederlage nicht verschmerzen. Wo Rache nicht anging, verrieth er Schadenfreude. Nachdem der Senat durch allerlei Verhandlungskünste über vier Jahre die äußern Angelegenheiten hingehalten, und den Ausbruch eines Kriegs zu vermeiden sich bemüht hatte, um nicht Kränze des Kriegsruhms auf ein plebejisches Haupt kommen zu lassen, mußte er sich doch zu einem Feldzuge entschließen. Derselbe L. Genucius, der sich dem C. Licinius Stolo vorgedrängt, und zweiter plebejischer Consul gewesen 26), bekleidete jetzt die Würde zum zweiten Male. Ehrgeiz und Eifer, den Erwartungen seiner Standesgenossen zu entsprechen, und die Patricier zu beschämen, führten ihn zu weit; in blinder Unbesonnenheit stürzte er auf den Feind, und fiel. »Feldherr und Heer untergegan»gen: darin offenbart sich die Strafe für die Entweihung »des Götterthums 27).« So sprach sich der Verdruß des Patricierstandes aus, daß er sein angestammtes Vorrecht der Götterbefragung, weil es vom Consulatus unzertrennlich war, nun mit der Plebs theilen mußte.

Sehr gemäßigt war anfänglich die Foderung nur dahin gegangen, die Consuln nach Gutdünken aus dem

25) Ibid. 42. VII. 1. 2.

26) Id. VII. 1.

27) Id. VII. 6.

Adel oder der Gemeine zu wählen 28), zunächst also hatte letztere blos die gesetzliche Anerkennung der Wahlfähigkeit verlangt. Ihre spätern Ansprüche waren bestimmt auf eine von beiden Stellen gerichtet 29); dennoch sind, dem Vertrage zuwider, in der ersten Zeit mehrmal beide Consuln Patricier gewesen 30). Als die Plebs angefangen, eifersüchtig auf das errungene Recht zu halten, kam der Antrag auf die Bahn, beide Stellen mit Plebejern zu besetzen 31); was in der Folge nicht selten in Erfüllung gegangen ist 32).

Durch bloße Gesetze, mit welcher Strenge sie auch gehandhabt werden, wird selten einem tief im gesellschaftlichen Zustande gegründeten Gebrechen abgeholfen. Der Schaden, den Licinius und Sextius zu heilen gedacht, ist oft wieder zum Ausbruche gekommen. Mehrmal hat auch die Regierung Vorkehrungen dagegen getroffen, und zwischen beiden Theilen vermittelt, daß den Schuldnern Erleichterung angedieh, ohne zu empfindliche Opfer der Gläubiger: durch Bewerkstelligung, daß Pfandschaften, die dem Pfandherrn anheim fallen sollten, zu einem höhern Werthe abgeschätzt wurden, als zu welchem dieser sie angenommen hatte; durch Vor-

28) Id. IV. 1: »seu de plebe, seu de patribus«.

29) Id. VI. 35: »alter ex plebe.«

30) Id. VII. 17—28.

31) Id. VII. 42.

32) Id. XXIII. 31, conf. 24 et 30: »F. Sempr. Gracch. et »Marcellus.« — XLII. 9: »C. Popillius Laenas et P. Ae»lius Ligur.«

schüsse der Regierung an zahlungsfähige Schuldner, damit sie nicht von Privatgläubigern gedrängt würden; durch Herabsetzung des Zinsfußes und Feststellung von Zahlungsfristen 33). Immer jedoch nur vorübergehende Aushülfen, so lange die persönliche Schuldhörigkeit, die vorzugsweise und in engerm Sinne sogenannte, fortdauerte, welche eintrat, wann durch den Verkauf des Grundeigenthums die Schuld noch nicht getilgt war. Man ist endlich dem Uebel an die Wurzel gegangen, und hat auch diese bei allen, auf wirklichen Darlehnen beruhenden Schulden gesetzlich abgeschafft, wonach das Haften für eine Schuld auf das Vermögen beschränkt wurde: mit welchem im Jahre 429 gegebnen Pötelisch-Papirischen Gesetze 34) »der Römischen Plebs »ein neuer Schöpfungstag der Freiheit aufgegangen 35).« Doch aller gesetzlichen Vorkehrungen ungeachtet, ist der Wucher im Finstern fortgeschlichen, daß einst das gedrückte Volk in einem Anfalle der Verzweiflung zum dritten Male die Stadt verlassen hat 36). In den aussaugenden Feldzügen, dem einreissenden Zusammenschlagen von Ländereien, und dem zunehmenden Sklavenhalten, wodurch das Aufkommen eines freien, wohlhabenden Handwerkerstandes verhindert wurde, sind die Ur-

33) Liv. VII. 16. 19. 21. 27.

34) Id. VIII. 23 extr.

35) Id. VIII. 28.
Cic. de republ. II. 34.

36) Plin. hist. nat. XVI. 10.
Liv. epit. l. XI.

sachen der Begünstigung des Wuchers zu suchen, der, um sich vor dem Auge der Gerechtigkeit zu verbergen, mancherlei Schlupfwinkel ausspähete. Einer davon ist im Jahre 559 entdeckt worden: Staatsbundesgenossen, die bis dahin nicht unter den Römischen Wuchergesetzen gestanden, hatten befreundeten Wucherern ihren Namen geliehn, um darauf die Schuldverschreibungen ausstellen zu lassen 37).

Seit der Licinisch-Sextischen Gesetzgebung über den Wucher und die Vergrößerungssucht der Patricier, erhielt die Wirksamkeit der plebejischen Aedilen an der Aufsicht darüber einen Zuwachs, der dann auf gleichartige Polizeisachen ausgedehnt worden. Die Ueberschreitung des gesetzlichen Maßes in Erwerbung von Grundstücken auf dem Wege des Wuchers war nun ein vorzüglicher Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit 38). Sich treu in den auf diese Angelegenheit bezüglichen Ausdrücken, gebraucht Livius bei der Erwähnung, daß in Uebertretungsfällen die Aedilen sich zur Anklage berufen gefühlt haben, weder den Ausdruck Acker-Gesetz, noch bei ager den Zusatz »publicus.« Mißbräuche in Ansehung der Staatsländereien, die meistentheils entfernter lagen, in Erfahrung zu bringen und nachzuweisen, dazu waren die plebejischen Aedilen durch ihr Amt außer Stand gesetzt, das ihre Anwesenheit in der Stadt nöthig machte; und wie schwer das überhaupt gewesen,

37) Liv. XXXV. 7.

38) Id. X. 13: »plerisque dies dicta ab aedilibus, quia plus »quam *lege* finitum erat, *agri* possiderent.«

hat sich später, bei den Gracchischen Bewegungen, gezeigt. Enge verbunden mit diesem neuen Berufe der Aedilen war die Wachsamkeit zunächst gegen den Geldwucher, und der Antrag auf dessen Bestrafung 39). Daran schloß sich die gerichtliche Verfolgung des Kornwuchers 40). Hieraus haben sich einige verwandte Geschäfte entwickelt: die Marktpreise des Getreides festzusetzen, oder Ankäufe zu machen, um den Armen es wohlfeil abzulassen 41), woraus endlich ein Brodgeld geworden ist, von den Aedilen ausgetheilt in ihrem Geschäftsgebäude 42). Auch die Befugniß haben sie sich beigelegt, den Verkauf der Lebensmittel zu beaufsichtigen, und schlechtbefundne wegzunehmen 43).

Noch einer in die Vortheile ihres Standes einschlagenden Sache haben sich die Aedilen angenommen. Die waldige Aventinische Anhöhe 44), anfänglich Staats-Eigenthum, war auf den Antrag des Tribuns Icilius zur plebejischen Allmande erklärt, und die Plebs berechtigt worden, nicht nur, sich darauf aufzubauen 45), son-

39) Id. VII. 28.

40) Id. XXXVIII. 35.

41) Plin. hist. nat. XVIII. 3. med.

42) Varro de vita populi Romani l. I, ap. Nonium Marcellum de proprietate sermonum, v. Pandere. Ed. Lipsiae 1826. p. 44.

43) Plaut. Rud. II. 3. v. 42.

44) Dionys. III. 43: »ὕλης παντοδαπῆς μεστὸς.« — X. 31: »ὕλης ἀνάπλεως.«

45) Id. X. 31. 32.

dern auch, was darin liegt, den Forst zu benutzen, sowohl zum Bauholze, als zur Gemeinweide. Ueber den Abhang führte ein Fahrweg nach der Stadt, und nahe dabei hatten Viehhalter ihre Weideplätze 46). Diese wagten, wenn sie es unbemerkt thun zu können glaubten, ihre zahlreichen Heerden auf die Gemeinweide zu treiben, zum Nachtheile der Bürger 47), bei denen die Theilnahme jeder Haushaltung auf wenige Häupter beschränkt war. Diesen Mißbrauch rügten zuerst die Gebrüder L. und M. Publicii Malleoli 48), plebejische Aedilen 49), und wurden Urheber der Bestrafung 50); worauf mehrere Beispiele vorkommen, daß Nachfolger von ihnen dasselbe gethan haben 51).

46) Festus v. Publicius clivus: »clivum *pecuariis* continuum.«

47) Ovid. Fast. V. 283. 286: »populi depascere saltus; — in »privato pascere inertis erat.«

48) Festus l. l.
Ovid. l. l. 287. 288.

49) Varro LL. ed. Spengel p. 157: »aedilibus *plebei*.«

50) Ovid. l. l. 289 seqq.

51) Liv. X. 23. XXXIII. 42.

II.

In Beziehung auf die Gesetzgebung.

1.

Vorberathung des Senats.

§. 21.

Allgemeinheit und Andauer.

Die Entwürfe aller Staatsgesetze, die vorgängige Prüfung derselben, ehe sie in den Centuriat- und Tribut-Comitien zum Vertrage kamen, hat die Römische Bürgerschaft unbedingt und ohne Ausnahme der Regierung, als der Behörde überlassen, die in jeder Hinsicht am meisten dazu geeignet war: nicht nur wegen ihrer Zusammensetzung aus Männern, die den Staat und seine Bedürfnisse am besten kannten, durch Erfahrung, Geschäftskunde, Reife des Urtheils, der Sache am meisten gewachsen seyn mußten, sondern auch, weil die Vorberathung, da die Zahl der Mitglieder nicht allzu groß war, mit Ruhe, Würde und Umsicht geschehn konnte. Von Senatoren also, gewöhnlich von den zeitigen Verwaltungsbeamten, gingen die Anträge aus, die an den Populus gelangen sollten; es wurde darüber in den Sitzungen berathschlagt, abgestimmt, und der Schluß nach der

Mehrheit gefaßt 1). Eine Vorbearbeitung der Gesetze, und ein Vorbeschluß, ist auch in Athen und Sparta verfassungsmäßig gewesen: ohne jene 2), wie ohne diesen 3), konnten so wenig dort, wie hier 4), Anträge an die Staatsgemeine gestellt werden; Abänderungen, die aus dem Vorschlage ganz etwas Anderes machten, sind in Sparta zwar versucht, aber vom Rathe übel aufgenommen worden 5). Eben denselben Gang nahmen in Rom Gesetz-Entwürfe, die vorzugsweise an die Plebs gelangen sollten. Folgerecht gebührte die Einleitung den Tribunen, die aber Alles zuerst dem Senat vorlegen mußten, worin sie Sitz und Stimme hatten.

Es ist ein nicht gleichgültiger Umstand, daß, wie diese die Plebs zu Tributcomitien berufen haben, so die Consuln, oder, nach Umständen, ein Dictator, Interrex, Prätor, den Populus sowohl zu Curiat- 6) als Centuriat- 7)

1) Dionys. II. 14.

2) Pollux VIII. 101: »τοὺς νέους νόμους ἐδοκίμαζεν ἡ βουλή.«

3) Xenoph. Hellen. I. 7. §. 7. VII. 1. §. 2.
Liban. ad Demosth. advers. Androt., ed. Reisk. p. 587: »νόμου γὰρ κελεύοντος μὴ πρότερον εἰς τὸν δῆμον ψή»φισμα ἐκφέρειν, πρὶν ἐν τῇ βουλῇ δοκιμασθείη.«
Alius cujusd. argument. orat. ejusd. ibid. p. 591: »ἄπρο»βούλευτον ψήφισμα μὴ εἰσιέναι ἐν τῷ δήμῳ.«

4) Plutarch. Lycurg. 6.

5) Ibid.

6) Dionys. IV. 71 extr.

7) Cic. legg. III. 4.
Dionys. VII. 59. VIII. 90.
Liv. VIII. 23. XXIV. 10. XXV. 2. XXXV. 6. 20.

Comitien. Hierin offenbart sich das in der Staatswesenheit gegründete, in Rom immer bestandne Rechtsverhältniß der Regierung in Beziehung auf die Gesetzgebung. Ihr allein gebührte die Einleitung, der Staatsgemeine blos die Prüfung, und entweder die Genehmigung, oder die Verwerfung. Daß der angegebne Hergang der gesetzliche gewesen, insonderheit alle dem Populus vorzulegende Entwürfe vom Senat, als der Rathsbehörde der Verwaltungsbeamten, ausgegangen, wird durch sehr viele Beispiele bestätigt 8). Nicht weniger ist es anerkannter Grundsatz gewesen, daß jedem vor die Tri-

8) Gellius X. 20: »lex est jussum populi, *rogante magistratu.*«

Cic. legg. III. 3. 12: »quum potestas in populo, auctoritas in senatu sit. Quum senatus creverit populusque jusserit.«

Id. de republ. II. 32: »populi comitia ne essent rata, »nisi ea patrum adprobavisset auctoritas «

Ejusd. epist. ad Brutum 4: »quod nondum senatus censuit, nec populus jussit «

Liv. III. 59: »quod patres auctores fuissent.« — IV. 20: »senatus consulto jussuque populi « — VI. 41: »nec centuriatis nec curiatis comitiis patres auctores fiant.« — VII. 19: »ex auctoritate patrum et populi jussu.« — X. 12: »patres censuerunt, populus jussit.« — X. 45: »ex »auctoritate patrum, jussu populi.« — XXXI. 7: »quod »patres censuerunt, vos jubete.« — XXXVII. 55: »senatus censuit, populus jussit.«

Dionys. VII. 59: »*ὑπὲρ ὁτουδήτινος, ὧν ἐπιτρέψειεν ἡ βουλὴ.*«

bus zu bringenden Antrage eine Berathung im Senat vorangegangen seyn mußte 9), wovon ebenfalls eine Menge ausdrücklicher Angaben zeugt 10). Bei diesen

9) Liv. IV. 49: »nullum plebiscitum, nisi ex auctoritate »senatus:« — XXXVIII. 36: »huic rogationi (tribuniciae) »quatuor tribuni plebis quum intercederent, *quia non ex auctoritate senatus ferretur.*«

Dionys. VII. 38: »*τὴν βουλὴν δεῖν ἄρξαι προβουλεύ-*»*ματα ποιησαμένην, ὥσπερ ἐστὶν ἡμῖν πάτριον;* — *οὐ-*»*δὲν πώποτε ὁ δῆμος, ὅ τι μὴ προβουλεύσειεν ἡ βουλή,* »*οὔτ' ἐπέκρινεν οὔτ' ἐπεψήφισεν.*« — IX. 49: »*ἐπειδὴ* »*ὁ ὕπατος οὐκ ἐξ νόμον ἀπροβούλευτον εἰς τὴν ἐκ-*»*κλησίαν ἐκφέρειν.*« — X. 4: »*οὐκ ἐπιτρέψουσιν αὐ-*»*τοῖς νόμους εἰσηγεῖσθαι, καὶ τούτους ἀπροβουλεύ-*»*τους.*«

Auf das bestimmteste ist hier überall die Sache ausgedrückt, und mit den angeführten Stellen des Livius in vollkommner Uebereinstimmung. Nun wird aber ganz das Gegentheil gesagt IX. 41: »*τὰς φυλετικὰς ψηφηφορίας* »*μήτε προβουλεύματος γενομένου.*« Diese einzige Stelle vermag die vielen von entgegengesetztem Inhalte nicht umzustoßen. Aus Zerstreuung sind in die Angabe, daß den Tributcomitien weder Auspicien noch Opfer vorangegangen, auch die Regierungsvorbeschlüsse gezogen.

10) Liv. IV. 51: »senatus consultum, ut tribuni ad plebem »ferrent.« — VII. 15: »a C. Poetelio, tribuno plebis, »auctoribus patribus, ad populum latum.« — VIII. 23: »actum cum tribunis est, ad populum ferrent, ut Publi-»lius Philo pro consule rem gereret.« — XXVI. 21: »tri-»buni plebis ex auctoritate senatus ad populum tulerunt.« XXVII. 5 et 11: »ex auctoritate patrum latum in plebem

Vor-Verhandlungen ist es oft zu lärmenden Auftritten gekommen, wenn entweder die Tribunen den Senatoren einhellig zusetzten 11), oder wenn einige von jenen, durch diese gewonnen, Einsprache erhoben; wo dann die Urheber des Antrags durch Schimpfen sich schadlos hielten, ihre Genossen »Knechte der Consuln, Verräther des Volks,« nannten 12). Nur die Frage, ob eine Tribus neue Mitglieder mit dem Stimmrechte aufnehmen sollte, war Privatsache derselben, als einer geschlossenen Gesellschaft, und konnte ohne Vorwissen des Senats entschieden werden 13). Zuweilen ist freilich geschehn, daß wilde Gewalt

»est, plebesque scivit.« — XXXIV. 53: »tribunus plebis »ex senatus consulto tulit ad plebem.« — XXXV. 7: »tribunus plebis ex auctoritate patrum plebem rogavit, »plebesque scivit.« — XXXIX. 19: »utique consul cum »tribunis plebis ageret, ut ad plebem ferrent.«

Dionys. VII. 38. 58: »τὸ προβούλευμα ἔλαβον οἱ δήμ»αρχοι.«

Id. X. 30. 31. 48. 50. 52: »τὸ προβούλευμα ἐξήνεγκαν, »καὶ κυρώσαντες τὸν νόμον. — δεόμενος τὸν ἐπ' αὐτῷ »γραφέντα νόμον προβουλεῦσαί τε καὶ εἰς τὸν δῆμον »ἐξενεγκεῖν. — τὸ περὶ τῶν δημάρχων δόγμα προεβου»λευσαν. — γραφέντος δὲ τοῦ προβουλεύματος, καὶ μετὰ »ταῦτ' ἐπικυρώσαντος τοῦ δήμου.«

Id. XI. 61: »τὸ προβούλευμα — λαβοντες οἱ δημαρχοι »προῆλθον εἰς τὴν ἀγοράν.«

11) Id. X. 31. 32.

12) Liv. IV. 48.

13) Id. XXXVIII. 36.

sich über das in Rede stehende urwesentliche Recht der Regierung weggesetzt, und diese sich genöthigt gesehn hat, Dingen, die wider ihren Willen von Tribunen vor die Versammlung gebracht worden, hinterher, nach bereits gefaßtem Beschlusse, der Form wegen, die Genehmigung zu ertheilen 14).

Aus dem unschätzbaren Allein-Rechte des Senats zu Gesetz-Anträgen folgte, daß die gesetzgebende Behörde ihre Schranken nicht überschritt, nicht zugleich regierende seyn wollte; wodurch das Haupt die Bestimmung der Hände und Füße erhalten hätte. Und wäre es bei den Römern zu diesem Auswuchs der Verfassung gekommen, so hätte er wenigstens, weil die Centurien die ordentlichen Regierungsbeamten wählten, nicht auf solcher Verwirrung der Begriffe beruht, als in denjenigen der neuern Staaten, in welchen das Gebrechen entweder aus politischen Verwüstungen hervorgegangen, oder aus unmündiger Nachahmerei angebildet ist, wo aber die Häuser oder Kammern weder den Fürsten noch dessen Rathgeber anstellen. Hätten in Rom die Centurien die Regierung an sich gerissen, für die Festigkeit der letztern wäre das nicht so verderblich gewesen, als wenn es von den Kammern geschieht: denn jene wechselten nicht; und es konnten nicht drohende

14) Id. III. 63. VI. 42: »sine auctoritate senatus. Patricii se »auctores futuros negabant. Patres auctores comitiis »fierent.«

Id. XXX. 43: »ex hac rogatione (tribunicia) senatus »decrevit.«

Volksvereine entstehn, wie regieren wollenden Kammern gegen über solche sich aufstellen.

§. 22.

Senatus auctoritas. Senatus consultum. Sinn des Publilischen Gesetzes.

Für die Einleitung der Gesetze durch den Senat, die Vor-Arbeiten und Beschlüsse desselben, werden die Ausdrücke Senatus auctoritas und Senatus consultum gebraucht. Von gleicher Bedeutung aber sind beide keineswegs. Zur Auffassung ihrer Verschiedenheit müssen zwei Fälle, in welchen Parteiung im Senat entstehn konnte, neben einander gestellt werden. Der erste trat ein, wenn die Mehrheit dem Antrage eines beamteten Mitglieds beipflichtete, ein Amtsgenosse aber desselben, oder eine über ihm stehende Behörde, widersprach 1): die Abfassung eines Consultum wurde dadurch hintertrieben 2), eine Auctoritas aber war da 3). Im zweiten, entgegengesetzten Falle, wenn die Häupter des Senats eine Sache auf die Bahn brachten, die Mehrheit aber sich dagegen erklärte, so kam zwar ebenfalls kein Consultum zu Stande, aber auch die Auctoritas fiel weg. Uebereinstimmung der zeitigen Häupter und der Mehrheit der Mitglieder gehörte wesentlich zu einem Consultum. Al-

1) Gellius XIV. 7.

2) Ibid.: »ne senatus consultum fieret.«

3) Cic. ad divers. VIII. 8. med.: »si quis senatus *consulto* »intercesserit, — *auctoritatem* perscribi.«

lerdings aber konnten die Tribunen gegen die einstimmige Behörde Einspruch erheben, in welchen Fällen es bei der Auctoritas sein Bewenden hatte 4).

Livius erwähnt einige auffallende Beispiele, wie der Senat, wenn ein Consul oder Consulartribunus die Zustimmung versagte, dennoch, ohne Consultum, seine Auctoritas durchgesetzt hat, entweder in Centuriat- oder in Tribut-Comitien. Durch eine solche fühlten sich einst von den drei Consulartribunen, die im laufenden Jahre der Behörde vorstanden, zwei persönlich sehr verletzt; sie erhoben dagegen den lebhaftesten Widerspruch. Um den Reibungen, noch dazu unter bedenklichen Zeit-Umständen, ein Ende zu machen, trat der dritte, C. Servilius Ahala, mit der Erklärung hervor: wenn der Abfassung eines Consultum so viel in den Weg gelegt werde, so genüge ihm die Auctoritas. Und somit vollzog er dieselbe 5). Sechs Jahre darauf, als der Mann, der zuerst solchen Schritt gewagt, dasselbe Amt wieder bekleidete, entschied er, in ähnlichem Falle, den Streit durch eine so nachdrückliche Erklärung, daß die Gegenpartei nachgeben, und die Auctoritas anerkennen, also zum Consultum erheben mußte 6). Widerrechtlich beide Mal; es war eine grundlose Behauptung, daß seine Amtsgenossen nicht befugt wären, sich der Auctoritas zu

4) Liv. IV. 50. XXXIX. 38.
Cic. ad divers. VIII. 8.

5) Liv. IV. 56. 57: »si quis intercedat senatus *consulto*, »*auctoritate* se fore contentum.«

6) Id. V. 9.

widersetzen 7). Aus Nachgiebigkeit 8), oder gebeugt unter die Macht des Aberglaubens 9), haben auch andere Consuln oder Consulartribunen sich in widerwärtige Consulta gefügt. Als im Jahre 364 die Römer mit den Galliern in Berührung zu kommen anfingen, suchte der Senat die Verwickelung in einen Krieg zu vermeiden, und schickte, um Unterhandlungen anzuknüpfen, drei junge Männer in ihr Lager, Söhne des zeitigen Consulartribunus M. Fabius Ambustus. Die Friedensbevollmächtigten stellten sich an die Spitze der von den Galliern bedrohten Völkerschaft; einer von ihnen erschlug sogar einen Heerführer des herausgefoderten Feindes. Gemäßigt genug für solche Verletzung des Völkerrechts, verlangten die Gallier bloß die Auslieferung der Frevler. Die Größe der Schuld, wer mochte sie wegleugnen! Aber das Entsetzliche der Genugthuung, und der gebietende Name der Fabier! Im Kampfe der Gefühle nahm der Senat Anstand, die Sache in der Eigenschaft als Regierungsbehörde abzuthun; er wollte die Bürgerschaft zuziehn. Empört über die That, faßte er das Consultum, die Auslieferung des Schuldigsten der drei Brüder in Vorschlag zu bringen. Von seinem Rechte, als Consulartribunus das Consultum zu verhindern, wagte der Vater nicht, Gebrauch zu machen; aber im Stillen wußte er durch den Einfluß seiner Gentilen zu bewirken, daß die Centurien schonend verfuhren. Dies

7) Ibid.: »tendere adversus auctoritatem senatus.«

8) Id. XXVI. 32.

9) Id. V. 17.

soll der erste Fall gewesen seyn, daß die Entscheidung der Centuriatcomitien dem Inhalte des Senatus consultum nicht entsprochen hat. Der Anhang der Fabier muß groß gewesen seyn, da sie vermocht haben, die drei Brüder für das nächste Jahr zum Consulartribunatus auf die Wahl zu bringen und obzusiegen 10). Seitdem die Comitien nach den Tribus in Ansehung der meisten Staatssachen denen, nach den Centurien, gleich gestellt worden, hat der Senat, wenn ein Consul der Abfassung eines Consultum widersprach, die Tribunen aber der Auctoritas beistimmten, zuweilen den unwürdigen Abweg eingeschlagen, sich dieser seiner sonst häufigen Widersacher zu bedienen, um in den Tributcomitien eine Sache durchzutreiben; er hat sogar auf der Stelle seine Zuflucht zu ihren Drohungen genommen 11).

Der entgegengesetzte Fall war, wenn ein Consul etwas wider den Willen der Mehrheit, ohne Auctoritas, durchsetzen wollte. Ein solches Verfahren verletzte unstreitig die Verfassung stärker, als jenes; denn der Senat war eine stetige Anstalt, und Rathsbehörde für die

10) Diodor. XIV. 113.
Liv. V. 35. 36.

11) Id. IV. 26: »quum in auctoritate senatus consules non »essent. — Consules ab tribunis, quam ab senatu, vinci »maluerunt!«
Id. XXX. 43: »Cn. Lentulus consul senatus consulto »intercessit; tum M. Acilius et Q. Minucius, tribuni ple»bis, ad populum tulerunt cet.«
Id. XLII. 21.

Consuln, diese aber wechselten jährlich, als bloße Vollziehungsbeamte. Auf die Auctoritas, die patres auctores, kam daher das Meiste an; viel häufiger, als Consultum, werden auch Senatsschlüsse so genannt. Sp. Cassius, der erste, von dem der Gewaltstreich bekannt ist, ohne Auctoritas gehandelt zu haben, hat gewähnt, durch den Zweck, Vertheilung öffentlicher Ländereien an verdiente Bürger, das Mittel zu rechtfertigen. Blos für seinen Kopf, wider den Willen seines Amtsgenossen und des Senats, in Winkel-Comitien, brachte er, ein Consul, die bedenkliche Sache vor die Bürgerschaft 12). Auf einzige Weise hat sich im Jahre 398 der Consul Cn. Manlius einer Gesetzwidrigkeit schuldig gemacht: ohne Vorwissen und Einwilligung des Senats, eigenmächtig, nicht auf dem Marsfelde, sondern im Lager, nicht nach den Centurien, sondern nach den Tribus, ließ er ein von ihm ausgesonnenes Finanzgesetz bestätigen. Da jedoch dasselbe dem erschöpften Schatze einen nicht unbedeutenden Zufluß gewährte, so sah dieses Mal der Senat über das Ungehörige weg, und ertheilte die Auctoritas nachträglich 13).

Diese Vorgänge führen auf den Sinn des Publiliſchen Gesetzes vom Jahre 416. Es ist dadurch bestimmt worden, »daß der Senat neuen Staatsgesetzen »vor der Abstimmung in den Centuriatcomitien die Auc»toritas ertheilen sollte 14). Welche Bewandniß es mit

12) Dionys. VIII. 78.

13) Liv. VII. 16.

14) Id. VIII. 12: »ut legum, quae comitiis centuriatis

dieser Festsetzung gehabt, erhellt zuvörderst aus dem Geiste des Urhebers, der die kurze Zeit seiner Macht dazu benutzte, Gesetze durchzutreiben, durch welche den Patriciern, in so fern aus ihnen der größte Theil des Senats bestand, Eintrag geschah 15). Demnach war es kein Angriff der Bürgerschaft auf die Rechte des Senats, sondern einer von den häufigen Streichen des plebejischen Standes gegen den patricischen. Auch der Umstand wirft Licht auf die Bedeutung des Gesetzes, daß etwas verordnet wird, was dem Anscheine nach sich von selbst verstand: die Auctoritas sollte den Beschlüssen in den Centuriatcomitien vorangehn. Es müssen also Fälle vorgeschwebt haben, wo sie hinterher ist ertrotzt worden, wenn nämlich plebejische Urheber eines Gesetzes bei dem Senat, in dessen patricischer Mehrheit, Widerspruch gefunden, sich aber nicht daran gekehrt, sondern die Sache eigenmächtig vor die Comitien gebracht, obgesiegt, und so ihren Willen durchgesetzt haben. Das gab großes Aergerniß. Um die Form zu retten, konnte dann der verletzte Senat nicht umhin, was hätte vorher gehn sollen, nachher zu gewähren. Nun ist aus eben so vielen als unzweifelhaften Beispielen bekannt, daß in Centuriatcomitien nur curulische Beamte, wie in Tributcomitien nur Tribunen, mit Vor-

»ferrentur, ante initum suffragium patres auctores fie»rent.«

15) Ibid.: »dictatura popularis, et orationibus in patres cri»minosis, fuit, et quod tres leges *secundissimas plebei*, »*adversas nobilitati*, tulit.«

schlägen zu Gesetzen aufgetreten sind. Der Umstand, daß das Publilische zu Gunsten der Plebs abgefaßt gewesen, wird bemerklich herausgestellt. Es kann also nur Folgendes der Sinn desselben gewesen seyn: wenn eins von den Häuptern des Senats (auf plebejische war es abgesehn) worauf antrüge, wovon vorauszusehn wäre, daß es in den Centurien durchgehn würde, so sollte, zur Vermeidung widerwärtiger Irrungen, die Auctoritas nicht versagt werden *). Eine Beschränkung der Macht des Senats lag hierin allerdings, doch nicht von Seiten der Bürgerschaft, sondern seiner zeitigen Vorsteher, denen nun überwiegender Einfluß auf die Verhandlungen eingeräumt war. Die altverfassungsgemäße Nothwendigkeit aber, jeden vor die Centuriatcomitien zu bringenden Entwurf zuerst im Senat vorzutragen, hat durch das Publilische Gesetz nicht wegfallen können, eben weil die Genehmigung eingeholt werden

*) Die Bemerkung bei Livius I. 17 hat hierauf keine Beziehung: »hodie in legibus magistratibusque rogandis usurpatur idem jus, *vi ademta*: priusquam populus suffragium ineat, in incertum comitiorum eventum patres auctores fiunt.« Seit Marius nämlich war die alte Staatsordnung untergraben, manche Schranke niedergerissen, die Pöbelgewalt vorgeschritten. Unter Octavianus war letztere wieder unterdrückt. Neue Gesetze, und Wahlen der obrigkeitlichen Beamten, wurden nicht mehr dem unsichern Erfolg in den Comitien ausgesetzt, sondern im Senat beschlossen; die Comitien bestanden noch einige Zeit nur der Form nach. Hierauf zielt Livius. Eben dies hat Dionysius im Sinne: II. 14.

sollte. Unerhört und verderblich wird daher die Verwegenheit eines Prätors genannt, der nach einer Oberbefehlshaberstelle im Heere trachtete, und deshalb, ohne die Consuln und den Senat in Kenntniß zu setzen, für seinen Kopf bei den Centurien auf eine Kriegs-Erklärung antrug. Wie sich der Senat dabei benommen, ist unbekannt, da mitten in dieser Erzählung eine Lücke in dem Werke des Livius eintritt 16).

Von den Senatus consultis, die bloße Regierungsbeschlüsse waren, und von dabei mit untergelaufenen verfassungswidrigen und erschlichenen, folgt die Ausführung unten *).

2.

Gleichstellung beider gesetzgebenden Versammlungen.

§. 23.

Comitia centuriata.

Nach jenem künstlich berechneten, von dem sagenhaften Servius Tullius ausgesonnenen Spiel der Abstimmung in den Centuriatcomitien waren es die Reichen, also damals in der Regel die Patricier, auf welche die größern Gewinne fielen. Bis in die erste Hälfte des vierten Jahrhunderts hat diese verschleierte Adelsherr-

16) Id. XLV. 21.

*) §. 30.

schaft unverändert bestanden. Aus den beiden letzten Jahrzehnten des dritten sind hiervon noch Beispiele bekannt. Bei einer Gelegenheit wird blos im Allgemeinen versichert, daß es in diesen Versammlungen allein auf die Centurien der ersten Klasse angekommen, die, der folgenden, selten zum Stimmen gelangt seien 1): also noch ganz die alte Ordnung. In der Erzählung eines andern Falls aber wird vollständig angegeben, daß die Reichbegüterten, die achtzehn Centurien der Reiterei, und die achtzig der schwerbewaffneten Fußmannschaft, übereingestimmt haben, so daß eine Wahl schon durch die erste Klasse entschieden worden, keine der folgenden an die Reihe gekommen sei, weil die unbedingte Mehrheit da gewesen 2).

Von den Einflüssen, welche der um sich greifende Geist der Demokratie auf die Centuriatcomitien bewiesen, haben die Reitercenturien am wenigsten erfahren. Ihr alter Vorzug, vor allen zuerst zur Abstimmung zu gelangen, hat fortbestanden, worauf immer schon Einiges ankam 3); auch sind sie in ununterbrochener Folge, nicht vertheilt in die Tribus, worin sie ansässig waren, und nicht gesondert in Jüngere und Aeltere, aufgerufen worden. Nur darin weicht ihre spätere Verfassung von der frühern ab, daß die Zahl aus achtzehn in zwölf

1) Dionys. VIII. 82.

2) Id. X. 17.

3) Cic. ad divers. XI. 16: »equitum centurias tenes, in quels »regnas.«

zusammengezogen war 4) *). Desto größere Veränderungen haben in Ansehung der Grundsätze Statt gehabt, nach welchen die Fußmannschaft sich aufstellte, verhandelte, und abstimmte, Veränderungen, über deren Zeit, Veranlassung, Umstände und Hergang die vorhandnen Geschichtschreiber ein befremdliches Stillschweigen beobachten **). Bei keinem ist eine, auch nur in flüchtigen Umrissen entworfene Darstellung der neuern Einrichtung zu finden; nichts, als einige verlorne, gelegentlich hingeworfene Nachrichten und Bemerkungen, Scherben eines zerbrochenen Gefäßes, woraus man die Form errathen muß: unstreitig von allen Theilen der Römischen Verfassung der dunkelste. Bald nach der Mitte des vierten Jahrhunderts wird der neuen Form als einer bestehenden und bekannten gedacht 5), die Entstehung darf also in die äußerst stürmische Zeit bald nach der Erkämpfung des geschriebenen Rechts gesetzt, und damit in Verbindung gebracht werden. Der zweite

4) Liv. XLIII. 16: »quum ex *duodecim* centuriis equitum »octo censorem condemnassent.« — Es ist unzulässig, »duodecim« eigenmächtig zu verwandeln in »duodevi»ginti.«

*) Doch vergl. S. 103.

**) Dionysius hat gewiß die wichtige Staatsveränderung nicht übergangen. Doch findet sich nichts davon unter den, in die erste Hälfte des vierten Jahrhunderts fallenden Bruchstücken bei Majo, scriptorum vet. nova collectio, T. II. p. 465 — 474.

5) Liv. V. 18. a. 358: »praerogativa (tribus) creant, jure vo»catis *tribubus* verba fecit.«

Stand, in größter Aufregung, durch den Sieg ermuthigt, versuchte sich an allen bisherigen Schranken, riß so viele nieder, als er ablangen konnte; der erste, betroffen, durch den Schlag eingeschüchtert, mußte nachgeben. Die Neuerung scheint nicht auf den Grund eines förmlichen, von den Plebejern durchgefochtnen Staatsbeschlusses eingeführt worden, sondern nach und nach mißbräuchlich eingerissen zu seyn. Von dem alten Gerüste ist nur die Grund-Eintheilung der Bürgerschaft in fünf, aus dem Gesichtspunkte des Vermögens bestimmte Klassen geblieben, das ganze innere Fachwerk aber anders eingerichtet 6), hauptsächlich der demokratische Grundsatz der Tribus in den timokratischen der Klassen und Centurien eingeschaltet worden.

Die Klassen konnten nicht aufhören, Ober-Abtheilungen zu seyn, wenn der Census Grundlage bleiben sollte. Nur den einzigen Vorzug hat die erste vor den übrigen behalten, daß ihre Unterabtheilungen looseten, welche zuerst zum Stimmen gelangen, also praerogativa seyn sollte: nicht ohne Wichtigkeit, weil der Aberglaube in dem Ergebnisse des Loosens die Andeutung eines höhern Willens erblickte, weshalb die folgenden Abtheilungen sich nach der praerogativa richten zu müssen glaubten 7). Auch dieses letzte Bruchstück timokratischer Herrlichkeit war dem demokratisch verblendeten jüngern Grac-

6) Dionys. IV. 21 extr.

7) Cic. de div. I. 45. II. 40: »praerogativa, omen comitiorum.«

Id. Muren. 18: »omen praerogativum.«

chus anstößig, einem Manne von redlicher Gesinnung, aber politischer Kurzsicht. Er wollte der ersten Klasse das Vorrecht genommen wissen; die Centurien aller fünf sollten loosen, in welcher Ordnung sie zur Abstimmung vorträten 8). Aber seine starke Stimme hat doch nicht durchzudringen vermocht, denn die Einrichtung, wie sie einige Jahrzehente vor ihm erwähnt wird 9), bestand noch zur Zeit des Cicero, daß immer zuvörderst die erste Klasse, dann die zweite u. s. w. aufgerufen wurde 10).

Die innere Verfassung der Klassen erscheint nun völlig verändert, bei allen gleich, und auf demokratischen Fuß eingerichtet 11). Sämmtliche Mitglieder einer jeden sonderten sich nicht mehr unmittelbar in Centurien, wie früher, sondern zunächst nach den ländlichen Tribus, in welchen sie ansässig waren. Mit Bestimmtheit wird in vielen geschichtlichen Stellen bemerkt, wie in unverkennbaren Centuriatcomitien die Stimmführenden nach den Tribus zusammengetreten sind, und in dieser Form verhandelt haben 12).

8) Auctor libri ad Caesarem de republ. ordinanda (vulgo Sallustius) c 7, Bipont. p. 308: »C. Gracchus in tribunatu legem promulgaverat, ut *ex confusis quinque classibus* sorte centuriae vocarentur.«

9) Liv. XLIII. 16: »multae aliae (centuriae) *primae classis*.«

10) Cic. Phil. II. 33: »*prima* classis vocatur, deinde *secunda*.«

11) Dionys. IV. 21.

12) Liv. VI. 21: »omnes tribus bellum jusserunt.«

Eine Hauptveränderung in dem künstlichen innern Bau des ursprünglichen Werks bestand also darin, daß nun die Centurien unmittelbare Unterabtheilungen der Tribus ausmachten 13), aber sehr vereinfacht: jede Tribus enthielt deren nur zwei, eine der Jüngern, eine der Aeltern 14). Deutlich erhellt dies aus der Erzählung des Livius, wie einst die beiden Centurien der Tribus Veturia in Unterhandlung getreten. Auf diese Tribus, und zwar auf deren Centurie der Jüngern, war das Loos als praerogativa gefallen, es ward aber

Id. XXV. 2: »ad suffragium ferendum in tribus discur»sum est.«

Id. XL. 42: »tribus intro vocatae.

Cic. agrar. II. 2: »me non extrema tribus consulem de»claravit.«

Varro RR. III. 2. 17: »quem quaeque tribus in campo »Martio, auspicato, consule praeside, fecerit aedilem.«

Aus den beiden letzten Stellen geht unzweifelhaft hervor, daß nicht von comitiis tributis, sondern, von centuriatis, die Rede ist.

13) Cic. petit. consulat. 8: »qui apud *tribules* suos plurimum »gratia possunt, tui studiosos in *centuriis* habebis.«

Id. Planc. 20: »vocatae *tribus*, an tandem una *centu»ria* cet.«

Liv. IV. 30, extr.: »omnes centuriae bellum jussere.«

Id. V. 13: »omnes fere centuriae dixere.«

Id. X. 9: »consulem omnes dicerent centuriae.«

14) Cic. Verr. II. l. V. c. 15: »seniorum juniorumque cen»turiae.«

Liv. XXIV. 7. XXVI. 22. XXVII. 6: »Aniensis juniorum, »Veturia juniorum, Galeria juniorum.«

bei dem vorsitzenden Consul darauf angetragen, sie zu bewegen, eine bereits ausgesprochene Erklärung zurückzunehmen, weil alle Anzeichen da waren, daß die folgenden Stimmen ihr beipflichten würden. Die Centurie weigerte sich anfänglich, doch entschloß sie sich zu einer vertraulichen Rücksprache mit der Centurie der Aeltern, und auf deren Rath gab sie nach. Nur von zweien Centurien der Tribus ist hier die Rede 15). Durch eine gelegentliche Bemerkung des Livius wird diese Zahl bestätigt, besonders wenn die darin enthaltnen Sätze umgestellt werden: »die Tribus des Servius Tullius haben »mit der Eintheilung und Zahl der Centurien in keiner »Verbindung gestanden; dadurch aber, daß von den »jetzigen jede in die beiden Centurien der Jüngern und »Aeltern zerfällt, entsteht eine Zahl von Centurien, die »von jener, der (ländlichen) Tribus, das Doppelte aus»macht 16) (also 62 in jeder Klasse).« In so fern es nun zuletzt auf Centuriatstimmen ankam, haben diese Versammlungen den Namen Centuriatcomitien fortführen können.

Die Abstimmungs-Ordnung, und die Zahlenverhältnisse der Fußmannschaft sind demnach folgende gewesen. Voran die erste Klasse, und in dieser die Tribus praerogativa *). Schon aus der Bedeutung, welche der Aberglaube in die erste aller Stimmen legte, folgt, daß jedes Mal nur eine einzige Tribus zu dem Vor-

15) Id. XXVI. 22.

16) Id. I. 43: »quinque et triginta tribus, duplicato earum »numero centuriis juniorum seniorumque.«

*) S. unten N. 22.

zuge gelangt, und dieſe mithin immer von der erſten Klaſſe geweſen ſey. Das Geheimnißvolle dieſer Stimme hätte wegfallen müſſen, wenn auch aus jeder von den vier übrigen Klaſſen eine ſolche erlooſet worden wäre. Weil aber nur eine Statt hatte, und auf dieſelbe ſo viel ankam, bemühte ſich in jenem erwähnten Falle der vorſitzende Conſul, die Veturia zu bewegen, an der Stelle des Mannes, dem ſie die Stimme zum Conſulatus gegeben, wiewohl er die Würde ablehnte, einen andern, tüchtigern zu ernennen 17); ſo wie einſt in ähnlichem Falle der Anienſis Vorſtellungen gemacht wurden, daß ſie eine bedenkliche Wahl zurücknahm 18). Sobald nun über die Tribus entſchieden war, welche dieſes Mal den Vorzug haben ſollte, ſchritten auch die beiden Centurien derſelben zum Looſen, und die begünſtigte war dann die praerogativa in engerm Sinne, oder die centuria praerogativa 19). Wegen der Uebereinſtimmung aller einſchlagenden geſchichtlichen Angaben, und eben damit wegen der Folgerichtigkeit der ganzen Verfaſſung, kann man nicht umhin, in der Stelle des Livius, wo

17) Id. XXVI. 22.

18) Id. XXIV. 7—9.

19) Ibid.: »praerogativa suffragium init; — eosdem consules »*ceterae centuriae* sine variatione ulla dixerunt.«

Id. XXVI. 22: »auctoritatem praerogativae omnes *cen*»*turiae* sequutae sunt.«

Id. XXVII. 6: »Galeria *juniorum*, quae sorte praero»gativa erat.«

Cic. Planc. 20.

die Mehrzahl praerogativae ſteht 20), einen Schreibefehler anzunehmen, und praerogativa zu ſetzen. Obſchon eine Stelle des Cicero, der eilfertigen, zerſtückelten Faſſung wegen, wenig befriedigt, ſo ergiebt ſich doch ſo viel daraus, daß bei der Abſtimmung der Fußmannſchaft mit dem Looſen über die praerogativa der Anfang gemacht, worauf die fünf Klaſſen nach der Ordnung vorgerufen worden 21). Mit Ausnahme der durch das Loos beſtimmten erſten Tribus und deren erſter Centurie (in der erſten Klaſſe), ſtand dem Vorſitzenden frei, alle übrige nach einer ihm beliebigen Ordnung aufzurufen, wovon ſie jure oder primo vocatae hießen 22).

In flüchtiger Ueberſicht giebt Cicero die Zuſammenſetzung der Centuriatcomitien mit den Worten an: »die »Bürgerſchaft zerfällt darin in Stände, Klaſſen und Alter 23).« Mit den Ständen ſind der Reiter- und

20) Liv. X. 22: »et praerogativae, et primo vocatae omnes »centuriae.«

21) Cic. Phil. II. 33.

22) (Pseudo-) Ascon. ad Cic. Verr. act. I. c. 9: »praerogativae »tribus sunt, quae primae suffragium ferunt, ante jure »vocatas.« — »Praerogativae« in den Verſammlungen überhaupt, nicht in einzelnen.

Liv. V. 18: »praerogativa (tribus), — jure vocatis tri»bubus.«

Id. X. 22. XXVII. 6.

23) Cic. Flacc. 7: »tributim et *centuriatim* descriptis ordini»bus, classibus, aetatibus.« — »*Centuriatim*« bezieht ſich auf die Worte: »quae populus juberet.«

Fußgänger-Stand gemeint, mit den Lebensaltern die Centurien der Jüngern und Aeltern des letztern.

Die dargestellte Abstimmungsverfassung begreift nur die fünf Klassen. Zu keiner davon gehörten die Bewohner der vier städtischen Tribus, ohne Landeigenthum, fast lauter Kopfsteuerpflichtige. Jede Klasse ist in die 31 Tribus zerfallen; und da von diesen jede nur aus zweien Centurien bestand, so waren in der Zahl der letztern alle Klassen gleichgestellt, jede mit 62. Demnach ist die obige Bemerkung des Livius über das Verhältniß der Tribus zu den Centurien *) nicht in aller Strenge zu nehmen. Er hat dabei nur die ländlichen im Auge gehabt, die allein in Betracht kamen. Diese Berichtigung ist dort vorläufig schon eingeschaltet.

Die Summe aller Centurien der Fußmannschaft betrug also	310
Dazu die, der Reiter	12
	322

Gleichheit der Centurien-Stimmen aller fünf Klassen 161.

Wäre es dahin gekommen, so hätte die eine Gesammtstimme der in die vier städtischen Tribus gewiesenen Kopfsteuerpflichtigen den Ausschlag gegeben.

Diese Formen haben so lange mit Festigkeit bestan-

Id. legg. III. 19: »descriptus populus censu ordinibus, »aetatibus.«

*) S. 303.

den, als der Zustand der Gesellschaft dauerte, auf welchen sie sich gründeten, so lange also die Reichern zugleich von Stand, Erziehung und Gesinnung die Bessern waren, lauter Männer, die von dem Ertrage ihrer Güter lebten. Aber Kriege und Weltverkehr bewiesen auch in Rom ihre tiefe und mächtige Wirkung auf das Volk und dessen innerste Verhältnisse. Schon mit der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts nahm es den Anfang, daß Plebejer von geringerer Herkunft, wenn sie im Heer als Centurionen aufgerückt waren, sich zu bereichern Gelegenheit fanden. Immer merklicher veränderte sich nun das Verhältniß zwischen dem Land- und Geld-Reichthum, wodurch eine Erweiterung der Grundsätze des Census, und eben damit des Kriegsdienstes, nothwendig ward: es wurden nicht mehr ausschließlich die Einkünfte von Ländereien, sondern auch die, vom Geldgewerbe, zum Grunde gelegt. Wessen gesammte jährliche Summe der Einkünfte, ohne Rücksicht auf die Quellen, den Reiter-Census erreichte, der war zu Roßdiensten verpflichtet und berechtigt. Mehr als vierhundert in Kriegen reich gewordene Plebejer sind im Jahre 260 auf ein Mal dazu befördert worden 24). Seitdem nun die Reiterei nicht mehr allein aus Patriciern, sondern auch aus Plebejern bestand, bildete sich ein aus beiden gesellschaftlichen Ständen zusammengesetzter wehrschaftlicher; von dem schon in den Jahren 315 und 316 ein Mitglied großes Auf-

24) Dionys. VI. 43.

sehn erregt hat 25). Die Besiegung reicher und gebildeter Völker wirkte zurück auf die Ausarbeitung des gesellschaftlichen und gewerblichen Lebens der unersättlichen Eroberer, daß sich neben der Geburtsmacht, und über der Volksmacht, eine Geldmacht erhob, ein Stand der Capitalisten, deren Reichthümer größtentheils aus den erweiterten völkerschaftlichen Verhältnissen flossen: sie waren Bankhalter und Geldhändler, Unternehmer von Anschaffungen für das Heer, so wie von öffentlichen Bauten und Anlagen, Pächter der öffentlichen Nutzungen, namentlich der Zölle, Berg- und Salz-Werke, Fischereien, Viehweiden, Zehnten. Zum Behufe der Unternehmungen von so großer Ausdehnung hatten sie sich in Gesellschaften vereinigt, mit Actien, und mit einer geordneten Verfassung unter Vorstehern und Verwaltungs-Beamten 26), wodurch sie ein starkes, umfassendes Gewebe ausmachten, das viele der ersten Männer des Staats von beiden ständischen Parteien

25) Liv. IV. 13: »Sp. Maelius, ex equestri ordine, ut illis »temporibus praedives.«

26) Polyb. VI. 17.

Liv. XX. 18. XLIII. 16: »socius aut adfinis conduc»tionis.«

Cic. Verr. act. II. l. II. c. 70: »portum et scripturam »eadem societas habebat. Magistri istius societatis.«

Id. Planc. 13: »Plancius, eques Romanus, maximarum »societatum auctor, plurimarum magister.«

Id. ad Att. V. 15: »per magistros scripturae et portus.«

Id. ad divers. XIII. 9: »magister in ea scriptura.«

umstrickte. Und weil die Herrn des Raths und der Gerichte gar gefällig gegen Männer waren, die so viele Fäden des Geschäftslebens in ihrer Hand hielten 27), so fuhren die kleinen Bürger nicht übel, die sich gleich Clienten in ihre Mundschaft begaben 28).

Die angegebnen äußern Umstände haben auch dem Römischen Staate einen gefährlichen innern Feind zugezogen. Aus allen Gegenden zusammengebracht, häuften sich die Kriegsgefangnen oder erkauften Sklaven. Darunter befanden sich nicht wenige aufgeweckte, brauchbare Menschen, die sich die Gunst ihrer Herrn zu erwerben wußten, und die Freilassung erlangten. Wildfänge, ohne Bürgersinn, ohne eine von den Banden, die an ein Land und eine Regierung knüpfen, gelangten sie und ihre Söhne häufig durch schmutzige Geschäfte und auf krummen Wegen 29) zu einem ansehnlichen Vermögen. Ein sehr auffallendes Ereigniß in der Staatsgeschichte der Römer ist es, daß einer aus der Familie der Appier, dieser erblichen, leidenschaftlichen Gegner alles dessen, was nicht patricisch war, sich dieser Hefen der Bürgerschaft als Mittels bedient hat, an patricischen Widersachern eine staatsverderbliche Rache zu nehmen. Mit der Freilassung wurde zwar das Bürgerrecht verbunden 30), wer aber in keiner ländlichen

27) Liv. XXV. 3: »patres *ordinem publicanorum* in tali tempore obsensum nolebant.«

28) Id. IV. 13.

29) Dionys. IV. 24.

30) Id. IV. 22.

Tribus ansässig war, konnte davon in den Centuriatcomitien nur den unbedeutenden Gebrauch als Mitglied einer von den vier städtischen machen. Appius nun riß als Censor im Jahre 441 diese Schranke nieder, und vertheilte die geldbemittelten Freigelassenen in die ländlichen 31).

Die Reiter, wenn auch bei dem Ansatze ihres Census größtentheils bewegliches Vermögen zum Grunde lag, hatten doch einiges Land, also festen Fuß in der Tribus; dadurch aber, daß Freigelassene zu einer Tribus geschlagen wurden, wenn sie auch gar nicht darin ansässig waren, ging der Zweck der Einrichtung verloren, die Schatzung nach dem örtlichen Grundsatze der Tribus zu verrichten. Durch die Aufnahme in eine ländliche wurden sie des Rechts und der Ehre der Selbstschatzung theilhaftig; die ein beträchtliches Vermögen zusammengebracht, konnten hinaufdringen bis in die mittlern Klassen. Was kehrte sich solches fremde Volk an die Prärogativa! Es konnte sich ereignen, daß sie in 162 Centurien die Mehrheit ausmachten: so entschieden sie Wahlen. Berüchtigt ist der Vorfall vom Jahre 449, wo sie einen ihres Standes zum curulischen Aedilis gemacht haben, den Cn. Flavius, der sich durch das Abschreibergewerbe ein Vermögen erworben 32). Den Zutritt zu dem gerichtlichen und kirchlichen Archiv,

31) Diodor. XX. 36.

Liv. IX. 46: »libertinorum filiis humilibus per omnes »tribus divisis, forum et campum corrupit (Appius).«

32) Liv. epit. l. IX, et c. 46.

den er hierdurch erlangt, hatte er dazu benutzt, Abschriften von wichtigen Rechtserkenntnissen und urkundlichen Nachrichten zu nehmen, welche die Patricier gern der Oeffentlichkeit entzogen. Diesen zur Vergeltung, daß sie bei seiner Wahl sich so geberdet, Ringe und Schmuck abgelegt hatten, brachte er den Inhalt der Schriften zur allgemeinen Kenntniß; wie er auch in seinem Bauernstolze die curulische Würde gegen hochmüthige junge Patricier geltend gemacht hat 33). So gerieth die Verfassung des Servius Tullius in Verfall. Der Zweck des sagenhaften Urhebers war der in der Natur der Gesellschaft gegründete, ewige; aber das Mittel war verbraucht. Die nach seiner Absicht über das öffentliche Wohl berathen und beschließen sollten, die Gebildeten, am Staate vorzüglich Betheiligten, waren zugleich die Wohlhabenden gewesen. Das hatte sich geändert; unter den neuen Reichen befanden sich viele schlechte, gegen den Staat gleichgültige Bürger.

Doch hat der von Appius angerichtete Schaden nicht lange gedauert. Der Censor Q. Fabius machte wieder gut, was sein Vorgänger verderbt hatte: er trieb das Gesindel aus sieben und zwanzig Tribus, und beschränkte es auf vier, die er dafür bestimmte, und städtische nannte 34). Hierdurch ward ihr Einfluß sehr verrin-

33) Ibid.

34) Ibid. epit. l. l.: »forensis factio quum comitia et *campum* »turbaret, et in iis propter nimias vires dominaretur, »a. Q. Fabio censore *in quatuor tribus redacta est*, »*quas urbanas adpellavit.*« Cap. 46: »ne humillimorum

gert. Denn selbst angenommen, daß mehrere von ihnen bis zur dritten Klasse aufgestiegen, so konnten sie, nach der obigen Darstellung, höchstens in 24 Centurien vorherrschen, wenn sie in der fünften, vierten und dritten Klasse die Mehrheit in diesen vier Tribus ausmachten. Zwar hat sich die dankbare Anerkennung der echten Bürger durch Beilegung des Namens Maximus ausgesprochen, aber von den folgenden Censoren haben doch mehrere die Sache nicht mit denselben Augen angesehn. Einige bezeigten sich zu nachgiebig gegen das Zeitalter, dessen Streben dahin ging, Unmündige mitsprechen zu lassen, und die Staatsgewalt durch Zersplitterung zu schwächen; andere wähnten, den Staatszustand der alten Zeit ganz wiederherstellen zu können; noch andere begriffen die Unmöglichkeit dieser Wiedergeburt, und die Nothwendigkeit, dem Andrange des Stroms ein weiteres Bette zu eröffnen, sorgten jedoch für die nöthige Eindämmung. Die Freigelassenen hatten bald die von dem großen Fabier ihnen abgesteckten Gränzen überschritten, und sich, begünstigt von spätern Censoren, wieder in vielen der übrigen Tribus eingenistet. Da kam die Censura des L. Aemilius und C. Flaminius 35). Nicht nur trieben beide strenge Männer abermal alle nicht ansässige hinaus, um das Jahr 532; sie wagten sogar,

»in manu comitia (centuriata) essent, omnem forensem »turbam excretam in quatuor tribus conjecit, *urbanas-*»*que eas adpellavit.*«

Valer. Max. II. 2. §. 9.

35) Liv. XXIII. 23.

sie dahin zu versetzen, wo sie ganz unschädlich wurden, auf ihre ursprüngliche Stelle, in die vier eigentlichen städtischen Tribus 36). Doch vermöge einer Vergünstigung des Senats durften diejenigen, die einen fünfjährigen Sohn hatten, der Nichtansässigkeit ungeachtet, Mitglieder der Tribus bleiben, worin sie ein Mal geschatzt worden. So hat die Einrichtung über ein halbes Jahrhundert fortbestanden 37).

In den Jahren 583 und 584 verwalteten die Censura C. Claudius Pulcher und Tiberius Sempronius Gracchus der Aeltere 38). Zwischen beiden fand in Betreff des in Rede stehenden Gegenstandes eine Verschiedenheit der Meinungen Statt, der Streitpunkt läßt sich aber nur errathen, denn von der davon handelnden Erzählung des Livius fehlt der Anfang. Dabei ist auffallend, daß von dem, was vermuthet werden muß, Cicero das Gegentheil sagt: Tiberius Gracchus habe die Freigelassenen in die städtischen Tribus versetzt 39). Es ergiebt sich aber aus dem Zusammenhange, daß er sie darin vorgefunden, und sie viel mehr, mit noch größerer Strenge, als Servius Tullius, selbst aus diesen zu entfernen die Absicht gehabt hat. Dagegen erhob aber sein Amtsgenosse Einspruch, und erklärte: ein Censor könne zwar in andere Tribus versetzen, von allen fünf und dreißig aber ausschließen, und somit dem

36) Id. epit. l. XX.

37) Id. XLV. 15: »hoc quum ita servatum esset.«

38) Id. XLIII. 14—16.

39) Cic. de orat. I. 9.

Verstoßenen das Bürgerrecht entziehn, das dürfe er nicht ohne Genehmigung der Bürgerschaft. Beide vertrugen sich bald, der Patricier gab mehr zu, als der Plebejer; er ließ sich gefallen, daß die Freigelassenen drei städtische Tribus räumen mußten, und, um ihnen doch einen Schatten von Bürgerrecht zu lassen, insgesammt in eine einzige, in die durch das Loos bestimmte Esquilina, eingepfercht wurden 40), wo sie auf die Centuriatcomitien fast gar keinen Einfluß mehr hatten, da sie nur an einer von den vier Tributstimmen Theil nahmen, aus welchen die Gesammtstimme der Proleitarii zusammengesetzt war. Demnach hat Cicero in der erwähnten Stelle sagen wollen, auf eine einzige städtische habe sie der ältere Tiberius beschränkt. Doch ist auch diese Einrichtung nicht von Bestand gewesen; nach so manchen Versuchen, die mit dem lästigen Volke angestellt worden, kommen sie wieder auf ihrer anfänglichen Stelle zum Vorschein, in allen vier städtischen Tribus 41).

Im Allgemeinen waren gewisse Tage im Monat für die Versammlungen herkömmlich, mit Ausnahme der Festtage; doch konnte sie der Senat aussetzen, wenn er wichtige Geschäfte vorhatte 42). Mochte die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder einzelner oder aller Centurien, aus deren Viritstimmen die Centuriatstimmen zusammen-

40) Liv. XLV. 15.

41) Cic. l. l.

42) Id. Muren. 25.

gesetzt wurden, noch so gering seyn: die Versammlung ward immer als gültig angesehn, da es nur auf die Gesammtstimmen der Centurien ankam, und diese doch immer vollzählig waren 43). Die Mehrseitigkeit in der Beleuchtung einer Sache konnte nicht darunter leiden, wenn bei mancher Versammlung das Marsfeld ziemlich leer war; größtentheils waren ja die Verhandlungen nur öffentliche Wiederholungen der bereits im Senat gepflogenen, wobei also eigentlich nur dessen Mitglieder, mit Einschluß der Quästoren und Tribunen, mitzusprechen befugt waren 44), alle übrige, nicht beamtete Bürger in der Regel stumme Zuhörer abgaben. Das erste Beispiel, daß einer von diesen das Wort nehmen gedurft, soll im Jahre 245 vorgekommen seyn 45). Seitdem geschah wohl, daß Privatpersonen gestattet wurde, für oder wider eine Sache zu reden 46). In der Eigenschaft als Mitglieder ihrer Centurien, mochten die Tribunen gegen einen Antrag sprechen; die Festsetzung aber war heilsam, daß sie mit ihrem amtlichen Veto nicht vorschnell darein fahren durften, sondern abwarten mußten, bis die Bürger, die um das Wort gebeten, über

43) Liv. VII. 18 extr.: »consules, relicti a parte populi, per »infrequentiam comitia nihilo segnius perficiunt.«

44) Dionys. VIII. 77.

45) Id. V. 11.

46) Liv. V. 18: »permissu interregis verba fecit.«
Id. XLV. 21: »privatis suadendi dissuadendique legem »potestas facta.«

den Gegenstand gesprochen hatten 47); wo sich dann zuweilen ereignet hat, daß Tribunen, die mit dem Vorsatze des Widerspruchs hingegangen, sich eines andern besonnen, oder im Gegentheil, die einen Antrag gut zu heißen Willens gewesen, sich dagegen erklärt haben, je nachdem sie sich durch die angehörten Gründe ein anderes Urtheil gebildet 48). Dagegen hat es auch solche gegeben, die, gleichgültig gegen die Sache selbst, blos getrieben vom Geiste des Widerspruchs, um einen Beschluß wenigstens aufzuhalten, von dem in Rede stehenden, unsinnigen Rechte Gebrauch gemacht haben 49). Es mußte demnach der Vorsitzende alle Aufmerksamkeit anwenden, damit keine Willkühr durchginge, und in einer so großen und geräuschvollen Versammlung Gesetzmäßigkeit und Ordnung erhalten würde.

Gewöhnlich war es der Urheber eines Entwurfs, der ihn zum Vortrage brachte, und bei den Verhandlungen den Vorsitz führte, also auch die Abstimmung leitete 50). Wenn während jener die Anwesenden durcheinander stehn durften 51), so wurden sie, wann es zur Abstimmung kam, von dem Vorsitzenden aufgefodert, sich nach ihren Klassen, Tribus und Centurien zu ordnen, über die Prärogativa zu loosen, und

47) Dio Cass. XXXIX. 35.

48) Liv. XLV. 21.

49) Id. VII. 17. X. 9.

50) Liv. IV. 7. X. 21. XXXI. 7.

51) Cic. fragm. orat. I. pro C. Cornelio, circa med.: »huc et »illuc transferuntur, dum privati dicunt.«

sich anzuschicken, zur Ablegung ihrer Stimmen vorzutreten 52).

Ueber die äußere, örtliche Einrichtung der Centuriatcomitien, und den Hergang bei der Abstimmung, dürfte Folgendes mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen seyn. Die erhöhte Stelle mit den Sitzen der curulischen Beamten befand sich in der Mitte eines geräumigen, eingehägten Halbkreises, worin die Senatoren zu beiden Seiten ihre Plätze einnahmen. Dahin wurden die Centurien einzeln vorgerufen, um ihre Stimme abzugeben 53), nöthigen Falls auch Besprechungen und Verständigungen darin veranstaltet 54). Da aber seit der zunehmenden Bevölkerung oft vorkam, daß viele, die nicht zu der vorgerufenen Centurie gehörten, sich mit eindrängten, um auf den Inhalt der Centuriatstimme Einfluß auszuüben, ward eine Vorkehrung nöthig, um genauere Aufsicht dabei führen zu können. Der Halbkreis wurde zu einer Bühne erhöht, auf welche zu beiden Seiten ziemlich schmale, mit einem Geländer eingefaßte Aufgänge, Brücken genannt 55), führten, damit die Hinaufgehenden von allen Seiten beobachtet werden könnten. Nur einige Verworfene können es gewesen seyn, die geschrien haben sollen: »werfet die Sechsziger von

52) Liv. XXXI. 7: »consul, priusquam centurias in suffra»gium mitteret. — Ite in suffragium.«

53) Id. X. 13: »ut quaeque intro vocata erat centuria.«

54) Id. XXVI. 22: »datum secreto in ovili junioribus cum »senioribus conloquendi tempus.«

55) Cic. ad Att. I. 14: »operae Clodianae pontes occuparant.«

»der Brücke, sie nehmen nicht mehr Theil an den öffent»lichen Lasten 56).« Bei dem Eintritte erhielt Jeder zwei Stimmzeichen 57), wovon er im Vorübergehn eins unter den Augen des Vorsitzenden in die dazu aufgestellte Urne warf. Daß auf der beifälligen »uti rogas«, auf der ablehnenden »antiquo«, gestanden, ist nicht erwiesen, denn jenes 58), wie dieses 59), waren überhaupt die gebräuchlichen Ausdrücke für die Zustimmung oder den Widerspruch. Wie es bei den Wahlen in Ansehung des Stimmgebens gehalten worden, ist zweifelhaft, am meisten, welche Bewandtniß es mit den Punkten gehabt, die jeder Stimmende auf die Wahltafel gemacht habe 60). Nur so viel ist deutlich, daß überhaupt etwas dabei geschrieben worden 61).

Zuweilen ist es nicht zum Abstimmen gekommen, wenn schlechtes Wetter, oder eintretende nächtliche Dun-

56) Festus v. Sexagenarios.

57) Cic. l. l.: tabellae ministrabantur ita, ut nulla daretur »*uti rogas*.«

58) Ibid.
Liv. VI. 38. X. 8.

59) Cic. legg. III. 17.

60) Id Planc. 22: »punctis paene totidem nonnullas tribus »cum Plotio tulit Plancius.« Die Rede ist von der Aedilenwahl: Varro RR. III. 2. 17: »quem quaeque tribus »in campo Martio, auspicato, consule praeside, fecerit »aedilem «

61) Plutarch. Cato minor 46: »ταῖς δέλτοις μιᾷ χειρὶ γε»γραμμέναις.«

kelheit, nöthig machten, die Verhandlung abzubrechen 62). Daß dann die Sache an einem andern Tage wieder aufgenommen worden, bedarf nicht der Erwähnung. Aber selbst eine gänzlich beendigte hat unter gewissen Umständen von neuem zur Sprache gebracht werden dürfen, und von entgegengesetztem Ausgange seyn können 63).

§. 24.

Comitia tributa.

In Ergüssen der Freude über die Rettung des Vaterlandes aus Gefahren und Noth, läßt sich eine Regierung, mehr wohlwollend, als voraussichtig, leicht zu Versprechungen hinreißen, deren Erfüllung nicht geringere Gefahren herbeiführen kann, als diejenigen gewesen, welchen der Staat eben entgangen war. Davon hat die Römische Regierung im Jahre 306 ein warnendes Beispiel gegeben. Gewiß in der löblichsten Absicht, Freunde des Volks im wohlverstandnen Sinne, aber in unverzeihlicher Uebereilung, brachten L. Valerius Poblicola, und M. Horatius Barbatus, die verdienstvollen Vermittler zwischen dem in Verlegenheit untergegangnen ersten Stande, und dem in Verzweiflung davon gezogenen zweiten, ein Gesetz in Vorschlag, »daß die Fest»setzungen der Plebs in den Versammlun»gen nach den Tribus von verbindlicher

62) Liv. XL. 59.

63) Id. XXXI. 6. 8.

»Kraft für die ganze Bürgerschaft 1), namentlich also auch für die Patricier 2), seyn »sollten, und unbedingt den, in den Versammlungen nach den Centurien beschlossenen Gesetzen, gleichgestellt 3).« Der Senat, benommen von der Freude über die Wendung, wodurch er von dem Joche der Zehnmännerherrschaft erlöset worden, ließ es geschehn. Es kam aber die Zeit der Besinnung; und die Plebejer selbst nahmen Anstand, auf den Gebrauch einer so überschwenglichen Gabe zu dringen. Bald war nicht mehr die Rede davon, die Sache gerieth in Vergessenheit. Ein hundert und zehn Jahre vergingen, da kam der gegen den Patricierstand feindlich gesinnte, plebejische Dictator Q. Publilius Philo darauf zurück, und brachte die Festigkeit des Staats dem ständischen Privathasse zum Opfer 4). Immer wollte jedoch in dem patricischen Boden die plebejische Pflanze nicht recht Wurzel fassen; bis endlich, um ein halbes Jahrhundert darauf, als von Verschämtheit der Plebs nichts mehr zu spüren war, auf Anlaß des Dictators Hortensius 5), das in wildem Unmuth abermal durchgegangne Volk durch Erneuerung und Schärfung des

1) Liv. III. 55: »ut, quod tributim plebes jussisset, populum teneret.«

Labeo, laudatus a Laelio Felice, ap. Gellium XV. 27.

2) Liv. III. 67: »scita plebis injuncta patribus.«

3) Dionys. XI. 45.

4) Liv. VIII. 12: »ut plebiscita omnes Quirites tenerent.«

5) Liv. epit. l. XI.

verderblichsten aller Gesetze beruhigt, und zur Rückkehr bewogen wurde 6).

Früher hatten die Beschlüsse der Plebs nur Plebiscita geheißen; seitdem aber diese Privatcomitien, mit gewissen Ausnahmen, wohin besonders die Wahl der curulischen Beamten, und die hohe peinliche Gerichtsbarkeit gehörten, den Staatscomitien gleich gestellt waren, hatten ihre Beschlüsse die Kraft der Gesetze. Wahrhaftige Staatsfreunde sind darauf bedacht gewesen, diese verrenkte Gesetzgebungsweise möglichst wieder einzurichten. Ein vor vielen andern merkwürdiger Vorgang in der Römischen Verfassungsgeschichte ist das Unternehmen der Censoren M. Aemilius Lepidus, und M. Fulvius Nobilior, etwas über hundert Jahre nach Hortensius, beide Comitien in der Form einander zu verähnlichen. Nach den Gegenden, worin Tribulen von gleichen ständischen und gewerblichen Verhältnissen ansässig waren, zerfiel nun, dieser Einrichtung zufolge, jede Tribus in gewisse Abtheilungen, in welchen eine Nachbildung der Klassen zu erkennen ist: Senatoren, Ritter, Ackerbürger, haben seitdem Unterabtheilungen der Tribus ausgemacht, Seitenstücke zu den Centurien. Wie in die

6) Labeo l. l.: »plebiscitis ante patricii non tenebantur, donec Hortensius dictator eam legem tulit, ut »eo jure, quod plebes statuisset, omnes Quirites tenerentur.«

Plin. hist. nat. XVI. 10: »ut, quod plebs jussisset, »omnes Quirites teneret.«

timokratischen comitia centuriata ein demokratischer Zusatz gemischt worden, so erhielten hierdurch die demokratischen Tributa einen timokratischen. Das Genauere ist für die Geschichte verloren gegangen; Livius, nach seiner Weise, in Verfassungsveränderungen nicht sonderlich einzugehn, was fruchtbarer wäre, als die Berichte von Schlachten, berührt die wichtige Sache nur flüchtig 7). Haben die staatsweisen Censoren ihr Werk folgerecht durchgeführt, so sind, gleich den Centuriatstimmen, die bisherigen persönlichen in Regionatstimmen zusammengezogen worden.

An Würde und Vertrauen haben wenigstens die Tributcomitien durch die neue Einrichtung sehr gewonnen, daß sich die Regierung nicht nur damit ausgesöhnt, sondern sogar ihrer oft als eines zweckgemäßen Mittels bedient hat. Nämlich die Gesetzgebung in den Centuriatcomitien war umständlich, an lästige sowohl bürgerliche als priesterliche Förmlichkeiten gebunden, und das Schicksal manches Antrags mißlich, wegen der Auspicien, mit denen ein damit Berechtigter, wenn er in den Vorberathungen des Senats überstimmt worden, tückisch darein fahren konnte. In Sachen daher, wo sämmtliche Tribunen mit der Mehrheit des Senats übereinstimmten, schlug dieser fortan, nur mit den angegebnen

7) Liv. XL. 51: »mutarunt suffragia, *regionatimque* gene»ribus hominum, caussisque et quaestibus, tribus descrip»serunt.«

Conf. Cic. Flacc. 7, supra laud. p. 305. N. 23.

Ausnahmen, gern den Weg der Tributcomitien ein 8), zumal da seit dem plebejerständischen Zutritt zu den höchsten Aemtern die Patricier und alle Senatoren Theil nahmen. Der Bürgerschaft gegen über befanden sich die Ehrenplätze der curulischen Behörden und des Senats; das Gesicht nach diesen gerichtet, hat in den frühern Jahrhunderten jeder gestanden, der als Redner auftrat, bis der ungezogene Cajus Gracchus das böse Beispiel gab, der Obrigkeit den Rücken zu zu kehren, und sich nach dem Volke zu wenden 9); was jedoch von Cicero dem C. Licinius Crassus zugeschrieben wird 10).

Es folgt eine kurze Schilderung des Herganges bei der Gesetzgebung in dieser Mißgestalt von Staatsversammlungen, wo Untergebne, in ihren Sprechern, über der Obrigkeit standen. Von diesen Sprechern, die den Vorsitz führten, hing ab, für jede einzelne Versammlung den Ort zu bestimmen: das Comitium 11), den freien Platz auf dem Capitolium 12), das Marsfeld 13), den Flaminischen Feldplatz 14). Wer von den zehn Macht-

8) Liv. IV. 51. VII. 15. VIII. 23. XXVI. 21. XXVII. 5 et 11. XXXV. 7. XXXIX. 19.
Oben S. 287.

9) Plutarch. C. Gracch. 5.

10 Laelius, sive de amicitia 25.

11) Dionys. VII. 17. 59.

12) Liv. XXV. 3. XXVII. 5. XXXIII. 25. XLIII. 16.
Plutarch. Tiber. Gracch. 17. Cato minor 30.

13) Cic. Att. I. 1. IV. 3. 16; ad divers. VII. 30.
Plutarch. C. Gracch. 3.

14) Liv. III. 54. XXVII. 21.

haben Urheber eines Antrags war, berief die Comitien, und führte die Sache 15); nicht selten ist das von einigen gemeinschaftlich geschehn 16). Den Wahlen ihrer Nachfolger konnte nur Einer vorstehn; hierüber mußten sie sich vergleichen, oder loosen 17). Gegen über von jenen halbkreisförmigen Schranken, worin die Oberbeamten und Senatoren ihre Plätze hatten, saßen sie in einem Halbkreise (cornu), hinter ihnen die große Menge; so daß sich zwischen der Regierungsbehörde, und der Volksgegenbehörde, ein freier Raum (vacuum) befand 18). Anfänglich war es der Antragsteller selbst, der seinen schriftlich aufgesetzten Entwurf ablas 19), weiterhin schien das unter seiner Würde, ein Schreiber mußte es thun, und der Volksherr geruhte blos, die Sache zu begründen 20). Wollte sich einer von den Amtsgenossen mit Einsprache erheben, so konnte er das schon während des Lesens, und dem Schreiber Stillschweigen gebieten 21); auf der Stelle mußte dann die Sache fallen. So trutzige

15) Id. II. 55. 56. III. 9. IV. 1.
Dionys IX. 41.

16) Liv. VI. 35. 38. 39.
Dionys. X. 3.

17) Liv. III. 64.
Appian. bell. civ. I. 14.

18) Liv. XXV. 3.

19) Dionys. VII. 17. X. 3.

20) Appian. l. l. I. 11, extr. 12.
Plutarch. Cato minor 20.

21) Appian. l. l. 12.

Naturen gewöhnlich die Volkshäupter, und so tapfer den Patriciern gegen über sie waren: sobald das Heer der Frauen gegen sie anrückte, räumten sie das Feld 22). Regte sich Niemand aus ihrer Mitte gegen einen Vorschlag, dann erst stand den Bürgern frei, dafür oder dawider zu sprechen. Damit jeder über die Gegenstände die zur Sprache gebracht werden sollten, sich gehörig zu unterrichten Zeit hätte, um mit Sachkenntniß darüber zu sprechen, wenigstens doch seine Stimme auf ein eigenes Urtheil gründen zu können, war es von jeher Gebrauch, daß ein Gesetzvorschlag zwei Markttage vorher zur öffentlichen Kunde gebracht wurde *), bis endlich das Cäcilisch-Didische und das Fusische Gesetz das Herkommen rechtskräftig gemacht haben 23). Unvorbereitet ist somit Niemand als Redner aufgetreten. Bei dem Geiste, in welchem diese Versammlungen entstanden waren und gehalten wurden, ist zu denken, daß Viele sich gern werden gehört haben 24).

Mochte der feurige Südländer, zumal wenn er an der verhandelten Sache lebhaften Antheil nahm, während der Streitigkeiten hin und her gehn: sobald es zur Abstimmung kam, hatte sich jeder auf die seiner Tribus

22) Liv. XXXIV. 8.

*) Oben S. 236.

23) Cic. Phil. V. 3. Dom. 20. ad Att. II. 9. IV. 16. Pis. 4. 5. Vatin. 7. 9. Prov. consul. 19. Sext. 15. Post red. in sen. 5. — Pseudo-Cic. de harusp. resp. 27.

24) Dionys. X. 3. 36. 40. 41.
Liv. XXXIV. 1.

angewiesene Stelle zu verfügen 25). Nach dem Loose, das die Reihenfolge der Tribus bestimmte, ward jede einzeln vorgerufen 26). Jetzt erreichte das Treiben der Parteien den Wendepunkt: die letzten Anstrengungen der Stimmwerber, die Zudringlichkeiten, die Schliche, um zu erfahren, welches Stimmzeichen der Einzelne in die Urne lege, die in Sachen neuer Gesetze für jede Tribus hingestellt war 27), und welche dann der Vorsitzende wegnahm, um die Tributstimme daraus abzuziehn 28). Hat bei Wahlen die, in den Griechischen Staaten gewöhnliche Sitte des Händeaufhebens Statt gehabt 29), so ist nicht geheim zu halten gewesen, wen man begünstigte. Die Entscheidung hing also ab von der Mehrheit unter fünf und dreißig Gesammtstimmen 30).

25) Dionys. VII. 59. 64. X. 41.
Liv. XXV. 3.

26) Cic. agrar. II. 9. 29: »nullo custode sortitus.«
Liv. X. 24: »intro vocarentur ad suffragium tribus (in »comitio).«

27) Dionys. X. 41. XI. 51.
Plutarch. Tib. Gracch. 11.

28) Cic. nat. deor. I. 38.

29) Appian. bell. civ. I. 14.

30) Ibid. c. 12. 14.
Dionys. VII. 64.
Plutarch. I. l. c. 12.
Liv. VIII. 37.
Ascon. ad Cic. orat. pro C. Cornelio de majestate, extr.: »drei und dreißig gegen zwei.«

Vierter Theil.

Aristokratie.

I.

Politische.

§. 25.

Dictatura.

Frühzeitig und oft ist Rom von einem Zusammenfluß so gefahrdrohender Umstände heimgesucht worden, daß alle Besonnene und Wohldenkende nur in einem außerordentlichen Mittel Rettung sahn, in der Aufstellung einer unbedingten Macht für die Zeit des Nothstandes: wann verrätherische Volksschmeichler die Menge aufgewiegelt hatten, daß sie stürmisch hervorbrach; und wann äußere Feinde dies benutzten, und Kriege bevorstanden, denen die zeitigen Consuln nicht gewachsen waren. In solchen Zuständen, wo sich die Gesellschaft an den Rand des Abgrundes gedrängt sah, schwieg die Eifersucht; der bessere Theil der Bürgerschaft richtete die Hoffnung auf einen mit Machtfülle ausgestatteten Einzigen, der, um sich in seinem Wirkungskreise mit Zuversicht und Nachdruck zu bewegen, ohne Verantwortlichkeit

wäre. Denn dieser unterworfen, trugen die Consuln oft Bedenken, durchzugreifen. Jungen Volkstribunen war es häufig nur darum zu thun, sich bemerkt zu machen, und dies konnte durch nichts geräuschvoller geschehn, als durch Angriffe auf Männer, die während eines Jahrs so große Gewalt ausgeübt hatten 1). Auch konnten die Consuln sich gegenseitig in den Weg treten, und ihre Verfügungen umstoßen 2); und selbst hiervon abgesehn, mußten schon daraus manche Irrungen entstehn, daß ihrer zwei waren, die sich entweder bei wichtigen Maßregeln vertragen, oder monatlich in der Oberverwaltung wechseln sollten. In der Noth fühlten alle, die mit den Regierungsgeschäften vertraut waren, das Bedürfniß eines »Monarchen« 3), er war ihnen die letzte Zuflucht 4), die sicherste Schutzwehr 5). Aber nothwendige Bedingung: keinem verantwortlich 6). Dictator war der gewöhnliche Name des

1) Liv. IV. 13: »consules constrictos esse legibus de provocatione, ad dissolvendum imperium latis. Opus esse »viro libero exsolutoque legum vinculis.«

2) Id. II. 18: »neque (in dictatore), ut in consulibus, qui »pari potestate essent, alterius auxilium neque provocatio »erat.«

Dionys. V. 70.

Cic. legg. III. 4: »par majorve potestas plus valeto.«

3) Dionys. V. 73.

4) Liv. IV 56: »in rebus trepidis ultimum consilium.«

5) Id. VI. 38: »ad duo ultima auxilia, summum imperium »summumque ad civem, decurrunt.«

6) Id. II. 29: »dictatorem, a quo provocatio non est, cre-

wichtigen außerordentlichen Beamten, sonst auch Magister populi 7).

Die angegebne Entstehungsart seiner Würde erhellt aus den Umständen, unter welchen sich in den vier ersten Fällen der Senat, der sonst so eifersüchtige, überwunden hat, sich einem Oberhaupte unterzuordnen, das mächtiger war, als weiland der Rex. Das erste und dritte Mal hat er sich zu der Selbstverleugnung in jenen Stürmen verstanden, als der drohend gefoderte Schulden-Erlaß den Staat zerrüttete 8), das zweite und vierte Mal bei bevorstehenden schweren Kriegen 9). Es machte unbeschreiblichen Eindruck, als eine Macht auftrat, gegen die man bei keinem Consul augenblicklichen Schutz suchen konnte, da deren Wirksamkeit, mit Ausnahme der, im Felde, während der außerordentlichen Maßregel wegfiel 10), eine Macht, bei der die furcht-

emus.« — III. 20: »sentiat, sine provocatione dictatu»ram esse.«

Dionys. VII. 56: »αὐτοκράτορι καὶ ἀνυπευθύνῳ.«

7) Cic. legg. III. 3. 4.

Varro LL. ed. Spengel l. VI. c. 7. p. 239.

Festus v. optima lex.

8) Dionys. V. 63—70. VI. 37—39.

Liv. II. 28—31.

9) Dionys. VI. 2. X. 23.

Conf. Liv. VIII. 12: »Manlius consul, quia ipse per »valetudinem id bellum exsequi nequierat, dictatorem »dixit.«

10) Id. V. 70.

baren Beile wieder zum Vorschein kamen 11). Volkstribunen bestanden bei der ersten Errichtung noch nicht, und nachher, als sie aufgekommen, war ihnen blos für ihre Person die Unverletzlichkeit gesichert, sie verwalteten auch fortdauernd die Privatangelegenheiten ihres Standes, aber gegen den Dictator hatten sie weder ein Veto, noch das Recht der Belangung. Demnach ist sehr zu verwundern, wie sich die Plebs hat überraschen lassen, eine solche Macht überhaupt anzuerkennen, und insonderheit darein zu willigen, daß die Wahl dem Senat, vorzüglich den gewesenen Consuln, vorbehalten bliebe 12), ohne ihre unmittelbare Theilnahme 13). Bei den Vorberathungen ist zwar von einem Bestätigungsrechte derselben, überhaupt der Bürgerschaft, die Rede gewesen 14), aus allen Beispielen aber der regelmäßigen Ernennung ist zu ersehn, daß jener Vorschlag nicht durchgegangen. Dennoch hat ihn Festus so verstanden, als habe die Bürgerschaft den ersten Dictator gewählt 15). Diese Verfügung hat der Senat getroffen, um sich den Rücken frei zu halten, und sich nicht der Gefahr auszusetzen, daß ein Mann, mit dem er es wagen, und dem

Liv. II. 18.

11) Dionys. V. 75. X. 24.
Liv. l. l.

12) Ibid.: »*consulares* legère: ita *lex jubebat*, de dictatore creando lata.«.

13) Liv. XXII. 8: »dictatorēm populus creare non poterat.«

14) Dionys. V. 70.

15) Festus l. l.

er sich unterordnen wollte, in den Centuriatcomitien durchfiele. Doch ist er klug genug gewesen, sich nicht über die Stimmung des Volks und die öffentliche Meinung wegzusetzen. Einen Mann, der den Bürgern nicht genehm gewesen, hat er fast nie auserseh; wie denn auch in der Regel keiner seine Erwartung getäuscht, und Mißbrauch von der außerordentlichen Gewalt gemacht hat 16); nur einige sogenannte Populares ausgenommen, da seit Marcius Rutilus im Jahre 398 auch Plebejer zu der hohen Würde gelangten 17), von denen Q. Publilius Philo durch sein abenteuerliches Gesetz dem Senat am ärgerlichsten geworden ist 18). Unter gewissen seltnen Umständen ist auch geschehn, daß die Bürgerschaft wirklich an der Wahl Theil genommen hat. Camillus ist auf Verlangen des im Felde stehenden Heeres, und mit Einverständniß des Senats, von ihr ernannt worden 19).

Mit einigen, von der Macht vorübergehender Zustände gebotenen Ausnahmen, ist der Senat, die Tribunen eingeschlossen, als eigentliche Ernennungsbehörde anzusehn, worin aber liegt, daß auf die Häupter desselben, die Consuln, vieles dabei ankam. Den Beschluß faßte jener 20); die Kundmachung übernahmen diese, ent-

16) Dionys. V. 77.

17) Liv. VII. 17. 22.

18) Id. VIII. 12.

19) Id. V. 46.

20) Id. IV. 17. 23. 46. VII. 26. VIII 17. IX. 29. X. 11. Dionys. VII. 56.

weder gemeinschaftlich 21), oder derjenige von beiden, der durch Vergleich 22), und im äußersten Falle durch das Loos 23), dazugekommen. Mancher im Volke mag die Posse für Ernst genommen haben, wenn dieser Consul nach Mitternacht, gegen den anbrechenden Morgen, in feierlichem Schweigen, vielleicht mit verbissenem Verdruß, von seiner Höhe herabsteigen zu müssen, sich hinaus begab, um durch den Flug der Vögel die göttliche Eingebung zu empfangen 24). Keineswegs ist jedoch jeder fügsam in den Willen des Senats gewesen. Der Claudier Pulcher hat ihm einen hämischen Streich gespielt. Im Begriff, gegen Karthago unter Seegel zu gehn, hatte er das Federvieh, weil es nicht fressen gewollt, ins Meer werfen lassen. Ob solcher Ruchlosigkeit, besonders da der Feldzug unglücklich abgelaufen, drang der Senat auf die Ernennung eines Dictators. Die Erzählung des Vorfalls ist nur im gedrängten Auszuge vorhanden 25); der Ausgang aber führt darauf, daß sich der erbitterte Consul dem Senat widersetzt hat. Denn er ernannte einen ganz gemeinen Menschen aus seiner Gens, den allerdings der Senat nicht annahm.

21) Liv. VIII. 16. 17. IX. 7.

22) Dionys. V. 73.

23) Liv. IV. 26.

24) Id. IV. 21. 57. VIII. 23. IX. 38. XXIII. 22.
Dionys. XI. 20.
Cic. legg. III. 3.
Festus vv. silentio surgere, et solida sella.

25) Liv. epit. l. XIX.

der aber die Unverschämtheit hatte, bei den nächsten feierlichen Spielen sich in der Amtstracht eines Dictators sehn zu lassen. Ein Vorgang besonderer Art hat sich im Jahre 542 ereignet. Zu einer Zeit, da die Wahl der Consuln herannahte, von den beiden zeitigen aber M. Claudius Marcellus bei dem im Felde stehenden Heer unentbehrlich war, und die schnelle Rückreise des aus Sicilien herüber gerufenen zweiten, des M. Valerius, dringend nöthig gefunden wurde, wählte der Senat den nicht ungewöhnlichen Ausweg, zum Behufe des Vorstandes bei jener Wahl eine Dictatura zu errichten. Die öffentliche Stimme verlangte dazu den Quintus Fulvius, und M. Valerius sollte denselben vor seiner Abreise verkünden. Er weigerte sich, und wich durch die Erklärung aus, bei der Zurückkunft nach Sicilien den M. Valerius Messala, einen Oberbefehlshaber der dortigen Kriegsmacht, ernennen zu wollen. Man entgegnete, ein Dictator dürfe nicht außerhalb des festen Landes von Italien ernannt werden. Er beharrte auf der Weigerung. Auffallend ist das Ansinnen, mit welchem in dieser Verlegenheit der Volkstribunus M. Lucretius, als Beisitzer im Senat, hervortrat, und noch auffallender, daß der Senat darauf einging: der Consul sollte der versammelten Bürgerschaft die Sache zur Entscheidung vorlegen; wollte er nicht, so sollte es der Prätor, und weigerte sich auch dieser, so bliebe nichts übrig, als daß die Tribunen die verwickelte Angelegenheit vor ihre Gemeine brächten. M. Valerius konnte nicht über sich erhalten, ein so beispielloses Verfahren zu beobach-

ten, und dem Prätor untersagte er es. Da kam es wirklich so weit, daß Quintus Fulvius von der Plebs bestimmt wurde. Um der Demüthigung zu entgehn, einen solchen After-Dictator zu verkünden, ging der Consul in der nächsten Nacht heimlich unter Seegel nach Sicilien. Der Senat wußte sich zu helfen; er sandte ein Schreiben an M. Claudius Marcellus, den Amtsgenossen des entschlossenen Consuls, und dieser bewies sich geschmeidiger 26). Die grauen Häupter im Rathe, sie haben doch ihre schwachen Stunden gehabt! Der höchsten Würde im Staate, dem Consulatus, so viel zu vergeben, und ihre angestammten Widersacher in das wichtigste Regierungsrecht eingreifen zu lassen! Ein Beispiel von Seelengröße hat um ein Jahrhundert früher Quintus Fabius gegeben. Ein bitterer Feind des L. Papirius Cursor, sollte er denselben zum Dictator verkünden; das allgemeine Vertrauen wünschte diesen erfahrnen Feldherrn. Befreundete Männer wurden an Quintus abgeschickt, um ihn zu bewegen. Ohne ihnen ein Wort weder jetzt, noch bei der Rückkehr, zu sagen, brachte er sein Privatgefühl dem Staatswohle zum Opfer 27). An Parteiung kann es bei einer so wichtigen Angelegenheit nicht gefehlt haben; einige Mal ist durchgesetzt worden, daß wegen des gesetzwidrigen Hergangs der Dictator wieder abtreten mußte 28). Während des Zeit-

26) Plutarch. Marcell. 25.
Liv. XXVII. 5.

27) Liv. IX. 38.

28) Id. VI. 38. IX. 7. XXII. 33.

raums, als Consularcribunen statt der Consuln die höchsten Würdenträger waren, hatte einer von diesen den Dictator zu verkünden, und zwar derjenige, der zur Wahrnehmung der bürgerlichen Geschäfte in der Stadt geblieben 29).

Nur durch einen Consul also 30), oder durch einen ihm gleichstehenden Consularcribunus, oder auch durch einen Interrex, konnte die Verkündigung eines eigentlichen Dictators geschehn. Im Jahre 535 ist zwei Mal vorgekommen, daß ein solcher nöthig erachtet wurde, die Consuln aber, in dem Kriege gegen Hannibal, entweder von Rom abgeschnitten, oder zu weit entfernt waren. Da wurde eine Maßregel beliebt, die ohne Folge geblieben ist: ein Prodictator ward, gleich andern Oberbeamten, von der Bürgerschaft gewählt 31).

Sechs Monate hätte jeder Dictator rechtmäßig im Besitze der hohen Würde bleiben können 32); die Selbstbeherrschung aber, die Achtung für die Verfassung, mit der viele sie niedergelegt haben, sobald die innere Gefahr vorüber war, schon am sechszehnten Tage 33), ja am

29) Id. IV. 31. 57.
Zonaras VII. 19.

30) Liv. XXII. 8: »consul aberat, a quo uno dici posse (dic»tator) videbatur.«

31) Id. XXII. 8. 31.

32) Id. III. 29. IX. 34. XXIII. 23.
Dionys. V. 70.
Cic. l. l.

33) Liv. III. 29. IV. 34.

achten 34), und in noch kürzerer Zeit 35), ist einer der schönsten Züge in dem politischen Charakter der Römer. Daß Camillus, nach Erneuerung der Würde 36), sie ein ganzes Jahr bekleidet hat 37), ist ein einziger Fall, nur dadurch erklärlich, daß eben der Kampf über die Theilnahme der Plebs am Consulatus, der hitzigste und langwierigste aller ständischen, geführt wurde.

Meistentheils waren es, bei Ernennung eines Dictators, gefahrdrohende äußere oder innere Zustände, die einen bewährten Feldherrn, oder einen Mann von scharfem Verstande, Entschlossenheit und Festigkeit, nothwendig machten; bei der nachtheiligen Einrichtung aber des jährlichen Wechsels konnte sich nicht immer treffen, daß die eben im Amte befindlichen Consuln diese Erfoderniße besaßen. Im Laufe der Zeit hat jedoch die Maßregel auch einige andere Veranlassungen gehabt. Der ursprünglichen am nächsten kam das Bedürfniß, peinlichgerichtliche Untersuchungen über Verschwörungen 38), und verbrecherische Plane 39) durch einen Mann von gebietendem Ansehen führen zu lassen. Ferner: Consuln auf die Wahl bringen, und letztere leiten, das konnte kein geringerer Beamter, als ein Consul selbst, allerdings aber ein höherer, also ein Dictator, oder auch

34) Id. IV. 47.
35) Id. XXV. 2.
36) Id. VI. 1.
37) Plutarch. Camill. 31.
38) Liv. IX 26.
39) Id. IV. 13.

ein Interrex. Nicht wenige Beispiele finden sich daher, daß jener zum Behufe des Vorstandes bei Consulwahlen ernannt worden, wenn die zeitigen Consuln weit entfernt, krank, oder sonst verhindert waren 40). In Ansehung aber der Würde des Interrex brachte die Verfassung mit sich, daß sie eigentlich nur, wann die, der Consuln, erledigt war, vom Senat errichtet wurde, entweder zur Verkündigung eines Dictators 41), oder zur Leitung der Consulwahl. Von seinem Rechte, einen Interrex zu dem letztern Behufe zu ernennen, hat einst der patricische Senat auf eine Art Gebrauch gemacht, wodurch er seinen ständischen Geist von neuem bekundete. Die zeitigen Consuln konnten oder sollten bei der Wahl ihrer Nachfolger den Vorsitz nicht führen; es befand sich aber eben ein Dictator im Amte, der, ganz in der Ordnung, es gekonnt hätte. Leider war dies aber ein Plebejer, und der Verdruß des Senats in seiner Mehrheit noch zu frisch, da es der erste Fall war, daß ein Mitglied dieses Standes die höchste Staffel erstiegen. Gern hätten die eifersüchtigen Patricier ihn gehindert, sich im Felde hervorzuthun; ihm aber die Ehre und den Einfluß bei der Wahl zu entziehn, das hing von ihnen ab: daher ein Interrex 42). In allen Richtungen ist die Macht des Senats zu erkennen. Um einem außerordentlichen allgemeinen Bußfeste den höchsten

40) Id. VII. 24. 26. VIII. 23. IX. 7. XXV. 2.
Dionys. VI. 22. VIII. 90.

41) Dionys. XI. 20.

42) Liv. VII. 17.

Grad von Ernst und Weihe zu geben, ernannte er zu dessen Anordnung und Aufsicht einen Dictator 43). Daß ein solcher auch zur Veranstaltung gewisser feierlichen Wettspiele angestellt worden, bleibt einem angemessenern Zusammenhange vorbehalten *). Die Zahlungsanweisungen auf die Staatskasse, die der Senat hierzu, wie überhaupt zu seinen Ausgaben, erließ, durfte er nicht überschreiten 44).

Die sonderbarste Verrichtung, wozu ebenfalls zu gewissen Zeiten auf einen Tag, eine Stunde, ein Dictator nöthig erachtet worden, ist folgende, die zunächst ihren Grund hat in der abergläubischen Empfänglichkeit des kriegerisch-unerschrocknen Römers für bange Ahnungen, weiter zurück aber in der Mangelhaftigkeit der Zeitrechnung. In Rom, wie in andern Staaten, ist es in der ältesten Zeit Gewohnheit gewesen, daß, zur Bezeichnung der Zahl der Jahre, von einer obrigkeitlichen Person jährlich unter Feierlichkeiten in die Wand eines Tempels ein Nagel eingeschlagen worden 45). Im ersten Jahre der Consularverwaltung ward der Tempel des Jupiter optimus maximus, der heiligste von allen, dazu bestimmt, mit der Festsetzung, daß einer von beiden Consuln die Handlung an einem bestimmten Tage im Sep-

43) Id. VII. 28.

*) §. 28. N. 15. 17.

44) Zonaras VII. 13.

45) Festus v. clavus annalis.

Liv. VII. 3: »clavos, indices numeri annorum, fixos »in templo cet.«

tember verrichten sollte, zur chronologischen Richtschnur für das Volk, dem die Bücher der Pontifices nicht zugänglich waren 46). Wiewohl nun hieraus die Sitte entstanden ist, die Jahre nach beiden zeitigen Consuln zu bezeichnen 47), so hatte doch derjenige, der, wahrscheinlich in Folge des Looses, wie in ähnlichen Fällen 48), den Hammer führte, vor seinem Amtsgenossen die Meinung einer größern Wichtigkeit voraus, als Ordner der Zeit; und da die Consuln anfänglich Praetores genannt worden 49), so zeichnete man ihn aus durch den Ehren-Namen Praetor maximus, Ober-Prätor. Auch um die Zahl der Dictaturen zu merken, hat Jeder, der diese Würde bekleidet, an einer dazu bestimmten Stelle einen Nagel eingeschlagen. Mit der Verbreitung der Schreibkunst kam beides in Abgang. Nicht ohne Verworrenheit wird die Erzählung dieser einfachen Thatsachen bei Livius vorgetragen. Daß aber unter Praetor maximus ein Dictator zu verstehn sey, sagt er eben so wenig, als Festus 50). Wie hätte denn, da diese Würde nur selten, und immer nur auf kurze Zeit bestand, gesetzlich bestimmt seyn können, daß die Feierlichkeit jährlich am dreizehnten September vor sich gehn sollte!

46) Liv. l. l. Nicht fixa, sondern fixus (clavus).

47) Seneca de beneff. III. 16: »non consulum numero annos »suos computant.«

48) Cic. legg. III. 3.
Varro. LL. l. V. c. 14, ed. Speng. p. 85.

49) Liv. II. 8.

50) »Maximum praetorem.«

In der frühern Zeit, als einst während einer Dictatura eine ansteckende Krankheit geherrscht, hatte sich zufällig getroffen, daß dieselbe in den Tagen nachgelassen, als der Dictator seinen Nagel eingeschlagen. Dessen erinnerten sich alte Leute, als geraume Zeit darauf wieder eine Seuche sich verbreitete, und brachten beides in Verbindung. Bei dem aufgeregten Zustande der Gemüther fand der Wahn Eingang, das wäre Strafe von oben, weil kein Dictator mehr einen Nagel einschlüge. Die Regierung fügte sich in den Aberglauben. Seitdem hat mehrmal diese kindische Maßregel den Verheerungen von Seuchen, und wirklichen oder vorgeblichen Vergiftungskrankheiten, steuern sollen 51).

Aber ein solcher Schatten-Dictator mußte sich schlechterdings hierauf beschränken. Dem T. Manlius Imperiosus bekam es übel, daß er sich beigehn ließ, als eigentlicher aufzutreten. Alle Volkstribunen erhoben sich gegen ihn, er beschied sich bald, niederzulegen. Einer von ihnen, M. Pomponius, zog ihn vor Gericht, wegen der ungesetzlichen Strenge, mit welcher er, in der kurzen Zeit, daß er sich in seiner Würde gefallen, berufswidrig Kriegsmannschaft erpreßt hatte, wobei die Bürger mit Stockschlägen zugerichtet, und in das Gefängniß geworfen worden; ja mit dieser gegen die Amtsführung gerichteten Klage verband der Urheber sogar die fremdartige, daß Manlius seinen erwachsenen Sohn Titus mit einer alles Menschengefühl verleugnenden Härte behandele, blos weil derselbe in Geistesgaben und der

51) Liv. VII. 3. VIII. 18. IX. 34.

Sprachfähigkeit von der Natur vernachläßigt worden. Das erfuhr der bäurische Jüngling auf dem Ackerhofe, wohin ihn der unnatürliche Vater zur Knechte-Arbeit verbannt hatte. In aller Frühe, einen Dolch unter dem Kleide, ging er in die Stadt, in die Wohnung des Anklägers seines Vaters, drang vor dessen Bett, zückte den Mordstahl, und zwang den Tribun zu dem Schwure, die Sache fallen zu lassen. Die unerhörte That, sich an der unverletzlichen Person eines Volksvertreters so zu vergreifen, ward dem gewaltigen Jünglinge nachgesehn, aus Bewunderung der Quelle, woraus sie geflossen. Ohne sich irgend im Kriegsdienste bemerkt gemacht zu haben, ward er zu einer Anführerstelle befördert, und hat den Erwartungen rühmlichst entsprochen 52).

Es ist dieses nicht das erste Mal gewesen, daß sich Tribunen an einen Dictator gewagt. Schon einige Jahre vorher, in dem Kampfe um den plebejischen Consulatus, hatte die wilde Ausgelassenheit diese stärkste aller Schranken durchbrochen 53). Wie ungeschwächt indessen der Eindruck von der Hoheit eines Dictators lange noch geblieben 54), ist bei der Gelegenheit wahrzunehmen, als ein erzürnter Dictator seine Machtvollkommenheit an seinem ersten Unterbeamten, dem Magister equitum, ausüben wollte, wogegen aber nicht etwa ein leidenschaft-

52) Id. VII. 3—5.
Cic. off. III. 31.

53) Plutarch. Camill 42.

54) Liv. VIII. 34: »dictatoris edictum pro numine semper »observatum.«

licher Tribunus, sondern ein Patricier, der selbst Dictator gewesen, der Vater des Schuldigen, in verzweifelter Vergessenheit, zum allgemeinen Erstaunen, in einer Versammlung, an der unverkennbar die Plebs mit den Tribunen Theil genommen 55), die Bürgerschaft als Schiedsrichter anrief 56). Diese, getheilt zwischen dem persönlichen Ansehn dessen, der solchen außerordentlichen Schritt wagte, und der Erhabenheit eines Dictators, schlug sich mit Fürbitte bei letzterm ins Mittel, und mit dem besten Erfolge. Noch über hundert Jahre später hat ein Dictator seine Größe dadurch geltend gemacht, daß er einem Consul befehlen ließ, entkleidet von den Abzeichen seiner Würde, vor ihm zu erscheinen 57).

Aber auch diesen Strebepfeiler der gesellschaftlichen Ordnung hat endlich die Gewalt des Stroms der Demokratie weggerissen 58), daß kein Unterschied mehr war zwischen Dictatoren und Consuln. Daher ist gewöhnlich geworden, daß in schwierigen Lagen der Senat die dictatorische Macht den Consuln übertragen hat 59), mit der-

55) Ibid. c. 34. 35.

56) Ibid. c. 33: »provoco ad populum, eumque tibi judicem »fero, qui certe unus plus, quam tua dictatura, potest »polletque«

57) Id. XXII. 11.

58) Festus v. optima lex: »postquam provocatio ab eo ma»gistratu (dictatore) ad populum data, quae antea non »erat.«

59) Sallust. Catil. 29: »darent operam consules, ne quid »respublica detrimenti caperet.«
Cic. Mil. 26: »senatus ei commisit, ut videret, cet.«

ſelben Formel, die er früher ſchon gebraucht, wann er zuweilen in dringenden Fällen ſich nicht zur Dictatura entſchloſſen, ſondern ſeinen gewöhnlichen Häuptern, oder einem davon, eine mehr ausgedehnte Gewalt anvertrauet hatte 60). Des T. Manlius Torquatus Dictatura vom Jahre 544 61) iſt die letzte verfaſſungsmäßige geweſen, denn die Ernennung des berüchtigten Sulla, über ein hundert und zwanzig Jahre darauf, iſt unter Schrecken und Zwang geſchehn 62).

Abgeſehn von der Nichtverantwortlichkeit auf der einen Seite, wie auf der entgegengeſetzten von der beſchränkten Dauer der Würde, trifft die Vergleichung derſelben mit der ehemaligen des Rex, genau zu. Wie dieſer den Tribunus (maximus) celerum ernannt hatte, ſo wählte ſich jeder Dictator für mögliche Fälle einen Stellvertreter, deſſen Name Magister equitum dem, jenes Tribunus, entſprach; nur darf derſelbe nicht zu dem Irrthume verleiten, in den ſchon Varro verfallen iſt 63), als ſei dieſer Stellvertreter ſeiner eigentlichen Beſtimmung nach Oberbefehlshaber der Reiterei geweſen. Es kann wunderlich auffallen, daß ein Mann von ſo hohem

60) Liv. III. 4: alteri consuli negotium daretur, videret, cet: »quae forma senatus consulti ultimae semper necessitatis »habita est «

Id. VI. 19: »videant magistratus, ne quid — res pu»blica detrimenti capiat «

61) Id. XXVII. 33. XXX. 27 extr.

62) Vellej. Paterc. II. 28.

63) Varro LL. ed. Spengel l. V. c. 14. p. 87.

Ansehn, wie der Dictator, nicht zu Pferde erscheinen durfte, als wann er zu Felde zog, und dies nur in Folge eines Beschlusses der Staatsgemeine 64). Ohne Sinn und geschichtlichen Grund ist in der Römischen Verfassung Nichts. Es sollte herausgestellt werden, daß, wie in der Urzeit der Tribunus (maximus) celerum, der jetzt in dem Magister equitum wieder zum Vorschein gekommen, der Wagenreiterei, also der Kriegsmacht vorgestanden, eben so der Rex, der in dem Dictator wieder aufgelebt, eigentlich nur Haupt der Staatsregierung, nicht aber zunächst des Heers, gewesen *).

Es gehörte von Anbeginn wesentlich zu der Stelle des Dictators, daß er sich einen Gehülfen und Stellvertreter unter dem angegebnen Namen beigesellte 65). Wenn sich Livius zuweilen flüchtig, in der Voraussetzung, es könne über das unbedingte Recht des Dictators keine Ungewißheit obwalten, so ausdrückt, daß es scheinen kann, als habe ihn der Senat, oder gar die Bürgerschaft, ernannt 66), so darf das nicht irre machen: der Dictator ist in seiner Befugniß unabhängig gewesen. Nur in dem ein oder zwei Mal vorgekommenen Falle, daß die Anstellung eines Prodictators für gut gefunden

64) Plutarch. Fabius max. c. 4.
Liv. XXIII. 14.
Zonaras VII. 13.

*) Oben S. 25.

65) Dionys. V. 75.
Liv. II. 18.

66) Id. VII. 12 et 24: »magister equitum dictatori additus:«

wurde, hat die Bürgerschaft jenen Beamten gewählt 67). Das ganze Verhältniß brachte aber auch mit sich, daß, wenn der Dictator niederlegte, sein Magister equitum dies ebenfalls thun mußte 68), daß jener sogar diesen absezzen, und einen andern ernennen konnte 69). Nach der hier versuchten Auffassung der Würde des letztern, erscheint es nicht als Herabsetzung, daß die Ertheilung, wie die Entziehung von einem Einzigen abhing; vielmehr ist nicht undeutlich ein angenommener Mitregent zu erkennen; daher die Regel, nur einen Mann von allgemeinem Ansehn, einen gewesenen Consul oder Consulartribunen, zu nehmen. Deshalb verletzte es nicht wenig den Stolz der Patricier, als die Plebejer sich mit Ansprüchen meldeten. Ein Patricier selbst ist es gewesen, P. Manlius, der zuerst seinen Magister equitum aus dem Plebejerstande erkohren hat, einen gewesenen Consulartribunus, den C. Licinius Stolo (nicht den gleichnamigen Gesetzgeber), einen nahen Verwandten 70). Der Wagensessel gebührte ihm 71) wegen des Ur-Verhältnisses, woraus die Würde hervorgegangen.

Bei der wesentlichen Unterordnung des Magister equitum unter den Dictator 72), gewährt folgender Vorfall eins von den Beispielen, wie der Senat, um einem

67) Id. XXII. 8.
68) Id. IV. 34. VIII. 15. XXII. 33.
69) Id. VIII. 36.
70) Liv. VI. 39. X. 8.
71) Dio Cass. XLIII. 48.
72) Liv. VIII. 33.

augenblicklichen Gedränge zu entgehn, zuweilen aus seinem Character gefallen ist, und den Volkstribunen die Hand geboten hat zur Erschütterung selbst der festesten Stützen der Verfassung. Je unzufriedener Senat und Heer mit der Kriegführung des Zauderers Q. Fabius Maximus waren, desto mehr Vertrauen hatte sich sein Magister equitum M. Minucius erworben, der, fortgerissen von feuriger Gemüthsart, kein Hehl aus seinen entgegengesetzten Grundsätzen machte. Da benutzte ein Volkstribunus die allgemeine Stimmung, auf Gleichstellung beider Männer im Oberbefehl anzutragen, und der Senat genehmigte den unreifen Einfall. Doch wird das Befremdliche dadurch gemildert, daß der Fabier nur Prodictator, und von der Bürgerschaft ernannt war. Mit dem störrischen Alten gemeinschaftlich den Oberbefehl zu führen, war nicht möglich; das Heer ward also in Hälften getheilt, und dadurch geschwächt 73).

Ein mächtiger Bürger aus dem Ritterstande, Sp. Mälius, hatte sich durch zweideutige Getreidespenden an das Volk staatsverderblicher, herrschsüchtiger Absichten verdächtig gemacht. Der betagte, zur Abwehrung drohenden Unglücks erkohrne L. Quinctius Cincinnatus befahl seinem Magister equitum C. Servilius Ahala, den gefährlichen Mann zur Haft zu bringen. Mälius, im Vertrauen auf seinen Anhang, widersetzte sich den Gerichtsdienern, schrie um Hülfe bei der zusammengelaufenen Volksmenge. Auf der Stelle hieb ihn Servilius

73) Id. XXII. 8. 12. 14. 15. 24—27. c. 26 extr.: »senatus consultum de aequato imperio.«

nieder, daß er sich mit Blute bespritzte; und der Dictator sagte bei der Bericht-Erstattung: »brav«! Das thaten Beamte für sich, ohne Verhör, ohne gerichtliches Erkenntniß, in einem Freistaate 74)!

§. 26.

Censura.

Im ersten Jahre nach dem Aufkommen von Consulartribunen war die gesammte Finanzverwaltung von dem Consulatus getrennt worden, angeblich, weil die übrigen Staats- und die Kriegs-Sachen alle Thätigkeit der Consuln in Anspruch genommen 1), eigentlich aber wohl, weil diesen allgemach die, in das Schatzungs- und Wirthschafts-Wesen einschlagenden, kleinlichen Geschäfte unter ihrer Würde schienen *). Daher anfänglich die geringe Meinung von dem Amte der, in dieser Beziehung an ihre Stelle getretenen Censoren 2); keine Ahnung der Wichtigkeit, zu der es steigen würde. Die Auszeichnung des Wagensessels konnte jedoch der Censura, als einem vom Consulatus abgetrennten Zweige, nicht versagt werden. Auch die Zahl der Censoren war jener, der Consuln, nachgebildet. Die anfänglich geringe Bedeutung ist die Ursache gewesen, daß, ungeachtet sowohl der angegebnen Abzweigung, als der nachher gestiege-

74) Id. IV. 13. 14.

1) Zonaras, VII. 19.

*) Oben S. 96.

2) Liv. IV. 8.

nen Macht, die Censoren doch nicht als Amtsgenossen der Consuln sind angesehn worden. Eben deshalb aber haben sie sich auch in dem Umfange ihres Amts mit mehr Selbstständigkeit bewegt 3), wogegen sie freilich auch nur befugt waren, conciones, nicht aber comitia zu berufen.

Sie selbst sind in Centuriatcomitien, unter dem Vorsitze eines Consuls, gewählt 4), und feierlich auf ihr wichtiges Amt vereidet worden 5). Auf die Vereidung bauete man so unbedingt, daß eine bestimmte Dienstanweisung und jede Verantwortlichkeit für entbehrlich erachtet wurde 6). Selbst die Dreistigkeit der Volkstribunen hat sich an diese Finanzbeamten nur gewagt entweder aus persönlicher Rache, wenn sie ihre amtliche Strenge erfahren hatten 7), oder aus Empörung über Druck 8), über Gesetzwidrigkeit 9), und gegebnes Aer-

3) Messala augur ap. Gellium XIII. 15.

4) Liv. VIII. 15. XXIV. 10. XXVII. 11. XL. 45. 46.
Cic. ad Att. IV. 2.
Gell. XIII. 15.

5) Zonaras. l. l.

6) Dionys. Hal. excerpta, ed. ab Angelo Majo: scriptorum vet. nova collect. T. II. Romae 1827, c. 56, p. 516: »οἱ »τὴν ἀνυπεύθυνον ἔχοντες ἀρχήν.«

7) Liv. XXIV. 43. XLIII. 16. XLV. 15. Epit. l. LIX.
Plin. hist. nat. VII. 44.
Gellius III. 4.
Valer. Max. VI. 5. §. 3: »privata ira accensus.«

8) Plutarch. Cato maj. 19.

9) Liv. IX. 34 extr.

gerniß 10). Aber die Freiheit, in Sachen der öffentlichen Wirthschaft zu schalten, ist unvermerkt weiter und weiter gegangen bis zu einem in den Staaten aller Zeiten beispiellosen, weltlichen Sittenrichterthum. Auf die Persönlichkeit der Beamten mußte bei der Bewegung in einem so freien Spielraume Vieles ankommen; der Mißbrauch, den eine zu schroffe Gemüthsart von der Gewalt machen konnte, wurde durch das Herkommen vermindert, nicht nur, in der Regel Jeden nur ein Mal zu dem furchtbaren Amte zu wählen 11), sondern auch blos Männer von Abkühlung, die gewöhnlich schon den Consulatus und die Prätura verwaltet hatten 12), nach welchen beiden Aemtern es zwar die dritte Stelle einnahm 13), aber dadurch ausgezeichnet war, daß es eigentlich den Schluß der politischen Laufbahn ausmachte 14). Die Dauer ist schon angegeben *).

Von der Beschäftigung mit dem Vermögenszustande

10) Id. XXIX. 37 extr.
Valer. Max. VII. 2. §. 6.

11) Plutarch. Coriolan. 1.
Valer. Max. IV. 1. §. 3.
Aurel. Victor. XXXII. 2.

12) Liv. IX. 29: »Appius Claudius nondum consul.«
Id. XXVII. 6: »nec consul nec praetor ante fuerat, »quam censor est factus.«
Id. XXVII. 6. 11: »ambo, qui nondum consules fue»rant.«

13) Gellius XIII. 15.

14) Plutarch. Cato maj. 16, et T. Qu. Flaminius 18.

*) S. 97.

der Bürger *) ist die berüchtigte Severitas, Animadversio, Castigatio, Notatio der Censoren 15) ausgegangen. Daß Papirius und Sempronius die ersten gewesen, ist nicht zu bezweifeln. Aber der Name Appius galt nun ein Mal als Losung unbiegsamer Härte; daher hatte sich längst das allgemeine Gefühl für die alte Ueberlieferung entschieden, einer dieses Geschlechts habe die Reihe eröffnet 16). Da die gesetzliche Fünfjährigkeit der Schatzung selten beobachtet worden, so war nach einem größern Zeitraume bei vielen Bürgern der Zustand des Vermögens nicht mehr der vorige, wodurch bei jeder Schatzung mehrerlei Veränderungen nothwendig wurden: Versetzungen entweder aus der Fußmannschaft unter die Reiterei, und umgekehrt, oder aus einer Klasse in eine andere, ab- und aufwärts, sogar, wenn Bürger so weit zurückgekommen, daß ihr Vermögen selbst dem Ansatze der niedrigsten Klasse nicht mehr entsprach, Ausschließung von allen Klassen. Letzteres hatte die Folge, daß solche Verarmte das Recht der Selbstschatzung einbüßten, und als Capite censi unmittelbar unter die Schatzkammer zu stehn kamen, wovon sie Aerarii hießen; woraus wiederum nothwendig folgte, daß sie, von den Centurien ausgeschlossen, in den Centuriatcomitien nur an der Gesammtstimme der Kopf-

*) S. 64.

15) Cic. de orat. II. 64. Dom. 32. Pis. 4. Cluent. 42. 47.
Liv. XXXIV. 44. XXXVIII. 28.
Gellius IV. 12. 20. VII. 22.

16) Joann. Laurent. Lyd. de magistratibus I. 43.

steuerpflichtigen Theil nehmen konnten 17). Und da diese ohne alle Bedeutung war, so wird solche Versetzung ohne Weiteres eine Beraubung des Stimmrechts genannt 18).

Wenn bei Angaben, die geringer ausfielen, als die, der letzten Schatzung, die Censoren anzügliche Bemerkungen über die schlechte Wirthschaft machten 19), so durfte das nicht befremden. Bald aber nahmen sie sich heraus, Dinge zu rügen, die mit dem Haushalt und der Wirthlichkeit nur mittelbar, und endlich gar nicht mehr in Verbindung standen; ja es sind viele Beispiele bekannt, daß sie, statt der Verweise, wirkliche Strafen verfügt haben, und zwar nicht blos für bürgerliche, sondern selbst für sittliche Unziemlichkeiten. Die ihnen zu Gebote stehenden Strafen bestanden in jenen Erniedrigungen, welche, ihrem Wesen nach, nur die Folge gesunkener Vermögens-Umstände hätten seyn sollen, hier aber, durchaus ohne diese Ursache, aus unerhörter Willkühr auferlegt wurden, und das in einem Freistaate! Ohne Beziehung auf die Vergehungen, die dadurch geahnet werden sollten, mußten sich die vermögendsten Männer, wenn sie in der Reiterei dienten, un-

17) Ascon. ad Cic. divinat. in Caecil. c. 3, ad verba: »censorium nomen: »ut *aerarius* fieret, ac per hoc non esset »in albo centuriae suae, sed ad hoc esset civis tantum, ut »pro capite suo, tributi nomine, aera penderet.«

18) Gellius XVI. 13: »censores *suffragiis privabant*.«

19) Plin. hist. nat. XVIII. 3.
Gell. IV. 12.

ter die Fußgänger versetzen lassen 20); selten, daß sie sich im Dienste vergangen hatten, und ihnen darüber Ausstellungen gemacht wurden 21), wie sich einst Vierhundert diese Strafe zugezogen 22); nur zuweilen ist dieselbe auf Thaten erfolgt, bei denen ein Zusammenhang mit dem Kriegswesen zu erkennen ist 23). Der jährliche Reiter-Aufzug 24) war keine Musterung, sondern eine bloße Festlichkeit. Solche Männer, Reiche und Vornehme, sind es meistentheils gewesen, gegen die sich die Geißel der Censoren erhoben hat; über sie wurde gewöhnlich, außer der angegebnen Strafe, auch eine Geldleistung verhängt, nur auf einem Umwege: sie wurden des Rechts der Selbstschatzung verlustig erklärt, und unmittelbar unter das Schatzkammeramt gestellt, also der Besteurungswillkühr der gestrengen Herrn unterworfen 25). Hiermit traten die angegebnen, auf die

20) Liv. XXIX. 37. XXXIV. 44. XXXIX. 42. XLI. 27. XLII. 10. XLIII. 16. XLIV. 16.
Cic. Cluent. 48.

21) Liv. XXVII. 11: »in equestribus notis.« — XXXIX. 44: »in equitatu recognoscendo.«

22) Valer. Max. II. 9. §. 7.

23) Liv. XXIV. 18.
Valer. Max. II. 9. §. 8.
Cic. off. I. 13. III. 31.
Gell. VII. 18.

24) Liv. VIII. 46. fin.
Valer. Max. II. 2. §. 9.
Plin. hist. nat. XV. 4.

25) Liv. IV. 24: »octuplicato censu aerarium fecerunt.«

Centuriatcomitien bezüglichen Folgen ein. Solche Aerarii, zu keiner Klasse und Centurie mehr gehörig, konnten sich bei der Berathung und Abstimmung auch in keiner ländlichen Tribus mehr aufstellen. Einen Bürger »aus »der Tribus stoßen«, hieß demnach, ihn aus der ländlichen, worin er ansässig war, in eine von den vier städtischen verweisen 26). Somit behielt er blos dem Namen nach ein Stimmrecht, da dessen gänzliche Entziehung von der Staatsgemeine abhing 27). Beides, unter das Schatzkammeramt stellen, und in eine städtische Tribus stoßen, war nothwendig miteinander, bei den Berittenen gewöhnlich auch mit der Versetzung unter die Fußmannschaft, verbunden 28). Da aber das Stimmrecht in einer städtischen Tribus so gut wie keins war, so nannte man die schimpfliche Verurtheilung, um sie zu beschönigen, »Eintragung in das Cäriten-Verzeich»niß 29),« eine Anspielung darauf, daß die Bewohner

Id. XXVII. 11. XXIX. 37.

Gell. IV. 12.

26) Liv. XLV. 15: »tribu movere, quod sit nihil aliud, quam »mutare jubere tribum.«

Plin. hist. nat. XVIII 3: »*urbanae tribus*, in quas »transferri ignominiae esset.«

27) Liv. XLV. 15.

Vergl. oben S. 313.

28) Ibid.: »et tribu moti, et aerarii facti.«

Id. XXIV. 18. »duo millia nominum in aerarios relata, »tribuque omnes moti.«

Id. IV. 24. XLII. 10. XLIV. 16. XLV. 15

29) Gell. XVI. 13.

von Cäre die ersten gewesen, denen eine »civitas sine »suffragio« verliehn worden, was dann mehrern verbündeten Völkerschaften widerfahren ist. Da hierin die Befugniß enthalten war, Häuser in Rom zu erwerben, der Eigenthümer eines solchen also zu einer städtischen Tribus gehörte, so nahm er Theil an einer von diesen vier Tributstimmen. So fern aber die Theilnahme ohne Bedeutung war, wird dennoch gesagt, er habe kein Stimmrecht gehabt. »Cives sine suffragio« und »Tribu »moti« liefen demnach auf Eins hinaus 30).

Der genaue Zusammenhang des Kriegswesens mit der Schatzung machte den Censoren zur Pflicht, in Fällen der Widerspenstigkeit oder Säumigkeit bei Aushebung der Mannschaft die Consuln zu unterstützen, in welcher Angelegenheit sie Conciones veranstalteten 31). Zu ihren wichtigsten Befugnissen gehörten die, auf den Senat bezüglichen, sowohl auf die Ergänzung desselben, als auf die Ausschließung davon. Die Ausführung darüber findet aber ihren mehr angemessenen Zusammenhang unten, bei dieser Behörde.

Wie ungehemmt die Censorengewalt aus dem staatswirthschaftlichen in das Sitten-Gebiet abgeschweift, geht hervor aus einer Zusammenstellung der vorzüglichsten

30) Liv. V. 50. VIII. 14. 17. 19. IX. 43.
Vellej. Paterc. I. 15.
Gellius l. l.

31) Liv. XLIII. 14. 15.
Varro LL. l. VI. c. 9, ed. Spengel p. 272: »exercitum urbanum convocare censor — potest.«

bekannten Beispiele. Die Bestrafung des hoffärtigen Aufwandes, und des verderblichen Beispiels, wenn Reiche sich köstliches Silbergeräth angeschafft 32), stand noch in einiger Verwandtschaft mit der Censura; selbst ein Volkstribunus ist nicht geschont worden, der sich nicht entblödet, der Verschwendung das Wort zu reden, und Rügen derselben als unverträglich mit der Freiheit verschrien hatte 33). Das einreißende eheloſe Leben stattlicher, wohlhabender Männer war von mannichfachen Nachtheilen für ihren Hausstand, wie für den Staat: dagegen nicht gleichgültig zu bleiben 34), konnte auch noch ungezwungen als Beruf der Censoren vorgestellt werden. Der Strafe, unter der Form einer Steuer, ist oben gedacht worden *). Wer behauptete, ihr nicht unterzuliegen, sollte eidlich versichern, verheirathet zu seyn 35). Selbst für die Bestrafung derer, die ihre Frauen verstie-

32) Dionysii Hal. excerpta, ed. ab Angelo Majo: scriptorum vet. nova collectio T. II. Romae 1827, c. 64. p. 522.
Liv. epit. l. XIV.
Valer. Max. II. 9. §. 4.
Gell. IV. 8. XVII. 21.

33) Valer. Max. l. l. §. 5.

34) Id. §. 1.
Gellius I. 6.
Liv. epit. l. LIX: »Metellus censor censuit, ut omnes cogerentur ducere uxores, liberorum creandorum »caussa.«

*) S. 73. 74.

35) Gellius IV. 20.

ßen 36), oder sie rauh behandelten 37), wäre noch eine Stelle in dem Geschäftskreise der Censoren zu ermitteln. Was ging aber manches Andere den Censor an, so weit es Privatsachen betraf: zu große Strenge, oder im Gegentheil Schwäche in der Erziehung der Söhne 38), übertriebene Härte gegen leibeigene Knechte 39)? Meineidige, unter denen sogar Priester 40), Ausstellen falscher Zeugnisse, worunter selbst ein Censor 41), Beamte, die Auspicien erlogen 42), Lüstlinge, Nachtschwärmer, Jugendverführer, Schauspieler, Witztreiber 43), haben die Censoren vor ihren Richterstuhl gezogen, und die Vergehn, wofür sie gestraft worden, in ihre Bücher eingetragen 44).

In den Fällen, die in das sittenrichterliche Gebiet übergingen, bestand die Strafe meistentheils in der Ausschließung vom Senat, oder in der Herabsetzung unter die Fußgänger, sie traf also die ersten Männer des Staats; weshalb der Eifer für das Gemeinwesen dieser

36) Valer. Max. l. l. §. 2.

37) Dionys. Hal. l. l. p. 522. 523.

38) Dionys. Hal. l. l.

39) Ibid.

40) Ibid. c. 48.

41) Liv. XXIX. 37.

42) Cic. de div. I. 16.

43) Dionys. Hal. l. l. c. 64.
Cic. de rep. IV. 10.
Id. de orat. II. 64.
Gellius IV. 20.

44) Cic. Cluent. 42: »de subscriptionibus censorum: — quum »causam subscriberent.«

Erweiterung der Censorengewalt eine gute Seite abgewonnen hat. Bei mehrern Anstalten sowohl des Staats als der Kirche ist es durch die Länge der Zeit und die Menge der Beispiele dahin gekommen, daß Angenommenes nicht mehr von dem Ursprünglichen und Eigenthümlichen unterschieden worden, zumal wenn in Jenes etwas gelegt werden konnte, das für das Zeitalter als heilsam angesehn wurde. Wie bei dem ehelosen Stande der christlichen Geistlichkeit im Mittelalter, so war dies der Fall bei der fremdartigen Censura morum 45). Die des Volks bürgerliche Führer sind, sollen freilich auch dessen sittliche Vorbilder seyn.

An Kühnheit der Umgriffe glichen die Censoren den Stuhlherrn der Westphälischen Freigerichte, nur daß die Strafen, von ihnen verhängt, nicht so unbedingt und nicht so unwiderruflich, allerdings auch nicht so blutig waren. Nicht so unbedingt: denn auch auf sie hatte jener, der Römischen Verwaltung eigne Grundsatz Anwendung, daß von den beiden, einem Haupt-Zweige vorstehenden Amtsgenossen, einer die Verfügungen des andern umstoßen konnte, eine Einrichtung, bei der es zweifelhaft bleibt, ob der Vortheil dadurch erreichter Beschränkung der Willkühr, oder der Nachtheil daraus entstehender Verwirrung und Beschämung, überwiegend gewesen. Beide Censoren mußten übereinstimmen, wenn

45) Cic. legg. III. 3: »mores populi regunto«

Liv. XL. 46: »vos moribus nostris praepositos esse, et »nos a vobis et admoneri et regi debere.«

ein Straf-Urtheil gültig seyn sollte 46). Dann war auch von den Strafen, an deren keiner die bürgerliche Entehrung haftete 47), die Dauer abzusehn; nur zu gern hoben die nächsten Censoren wieder auf, was ihre unmittelbaren Vorgänger verfügt hatten 48). Davon sind auffallende Beispiele bekannt. Zwei Männer, M. Valerius Messala, und C. Geta, zu verschiednen Zeiten von dem verhängnißvollen Stuhle herab empfindlich gekränkt, bestiegen ihn kurz darauf selbst 49). Mamercus, eben Dictator gewesen, ward zum Schatzkämmerlinge und Mitgliede einer Gesindel-Tribus erniedrigt, und gelangte bald nachher zum zweiten Male zu der außerordentlichen monarchischen Würde 50).

Manche Censoren mochten durch Rügen und Strafreden einige Abwechselung in das Langweilige und Einsylbige des Geschäfts bringen wollen. Wer wäre nicht überdrüssig geworden, so viele Tage 51) und bei so vielen Tausenden immer dasselbe zu wiederholen! Ward

46) Cic. Cluent. 43: »ipsi inter se censores sua judicia tanti »esse arbitrantur, ut alter alterius judicium non modo re»prehendat, sed etiam rescindat; ut alter de senatu mo»veri velit, alter *retineat*, alter in aerarios referri, aut »tribu moveri jubeat, alter *vetet*.«

47) Id. de republ. IV. 6.

48) Ascon. ad Cic. divinat. in Caecil. c. 30, ad verba: censorium nomen cet.

49) Cic. Cluent. 42.
Valer. Max. II. 9. §. 9.

50) Liv. IV. 24. 31.

51) Id. XLIII. 14—16. XLIV. 16. XLV. 15.

eine Schatzung veranstaltet, während das Kriegsheer im Lager stand, so gingen Bevollmächtigte dahin, welche die Stelle der Censoren vertraten 52). In den Colonien verrichtete sie der dortige, dazu besonders vereidete Oberbeamte im Auftrage und nach der Vorschrift der Censoren; das Ergebniß mußte vor Beendigung des Census in Rom einberichtet werden 53).

Das große allgemeine Sühn-Opfer *) machte den Schluß der ganzen Handlung, eine Feierlichkeit, bei der sich Niemand mehr etwas Bestimmtes gedacht hat, deren Alterthümliches aber gebot. Sie hat von jeher auf dem Marsfelde Statt gehabt, weil die Bürgerschaft dabei in voller Rüstung, also nach den Centurien, sich aufstellte; die Schatzung aber, wobei sie unbewaffnet, und nach den Tribus vortrat, ist erst seit dem Jahre 320 in einer öffentlichen Villa auf demselben Platze angestellt worden, da dies bis dahin in der Stadt selbst, auf dem Forum, geschehn war 54). Vor der Trennung

52) Id. XXIX. 37.

53) Ibid. c. 15 et 37: »censum agi ex formula ab Romanis »censoribus data, referrique Romam ab juratis censori»bus coloniarum — Deferentibus coloniarum censoribus »censum.«

Tabula Heracleensis, in Hugo's civilistischem Magazin T. III. p. 383–385: »ex formula census, quae Romae ab »eo, qui tum censum populi acturus erit, cet. — Libros per »legatos ad eos, qui Romae censum agent, mittito cet.«

*) Oben S. 84. 85.

54) Liv. IV. 22.

der Censura vom Consulatus hatte einer von beiden Consuln das Lustrum verrichtet 55). Von den Censoren geschah dies geraume Zeit gemeinschaftlich 56), dann aber nur von einem 57), nach Entscheidung des Looses 58), wahrscheinlich weil, um die Geschäfte rascher zu betreiben, der andere früher zur Vollziehung mancher von den übrigen Finanzgeschäften abgereiset ist. Doch geschieht noch eines Falls der gemeinschaftlichen Verrichtung in späterer Zeit Erwähnung. Die Lust nämlich, andere zu meistern, blieb auch den Plebejern nicht fremd; ein gewaltiger Mann, C. Marcius Rutilus, setzte im Jahre 404 durch, zum Censor gewählt zu werden 59); worauf 416 gesetzlich ausgesprochen wurde, daß fortan immer einer von beiden aus diesem Stande seyn sollte 60). Einst aber drängten sich zu beiden Stellen ehrgeizige Plebejer; und wenn diese gemeinschaftlich der Schatzung durch die Opferhandlung das Siegel aufgedrückt haben 61), so kann das nur aus Eifersucht geschehn seyn, weil dieses Mal keiner auf die Theilnahme an einer Handlung verzichten gewollt, die wegen der schauerlichen dadurch hervorgebrachten Regungen hoch angeschla-

55) Id. III. 3.
56) Id. X. 9. 47. XXVII. 36.
57) Id. XXIX. 37. XXXV. 9. XLII. 10.
58) Varro LL. ed. Spengel l. V. c. 9. p. 264. 265. Liv. XXXVIII. 36.
59) Id. VII. 22.
60) Id. VIII. 12.
61) Id. epit. l. LIX.

gen wurde. Von dem Hange des Aberglaubens, zufällig auf einander gefolgte Dinge in ursachliche Verbindung zu bringen, finden sich auch Beispiele in Beziehung auf das Amt der Censoren. Als einst von den beiden zeitigen einer mit Tode abgegangen, hatte man dessen Stelle mit einem Ergänzungscensor besetzt. In demselben Jahre war der Staat von einem großen Unglück betroffen worden 62): hierin glaubte man Ursache und Folge zu erkennen. Seitdem also mußte, so oft ein Censor starb, der andere niederlegen; dann wurden zwei neue gewählt 63). Legte aber einer freiwillig das Amt vor der Zeit nieder, so durfte der andere allein bleiben 64). Einmal haben diese Zwillingsbrüder durch grobe Verleugnung ihrer innigen Verwandtschaft Aergerniß gegeben. Berüchtigt in der Römischen Staats- und Sitten-Geschichte ist der Tag, an welchem M. Livius und C. Claudius, beide in Feindschaft, mit einander abrechneten: sie machten sich gegenseitig zu Fußgängern und Kammerhörigen 65): Würdiger benahmen sich fünf und zwanzig Jahre später M. Aemilius Lepidus und M. Fulvius Nobilior, zugänglich für die versöhnenden Ermahnungen der ersten Bürger 66).

Nach Beendigung aller auf den Kriegsdienst und

62) Liv. V. 31.
63) Id. V. 31. VI. 27. IX. 34. XXIV. 43. XXVII. 6. Valer. Max. II, 9. §. 6.
64) Liv. IX. 29.
65) Id. XXIX. 37.
66) Id. XL. 45. 46.

das Tributum bezüglichen Geschäfte, begaben sich die Censoren an diejenigen, welche zunächst die übrigen öffentlichen Geldleistungen oder die Vectigalia, dann aber auch gewisse Angelegenheiten des Gemeinwesens betrafen, deren Kosten davon bestritten wurden. Es gehörten dahin alle Nutzungen des Staats-Haushalts: Ländereien, sowohl Ackerland als Viehweiden, Fischereien, Land- und Hafen-Zölle, Marktstellen, Gebühren vom Kleinhandel 67). Blos bei der Verpachtung der Staatsgrundstücke getrauete sich, in Erwägung der darüber Statt gehabten, verderblichen Vorgänge, der Senat nicht, die Censoren nach Gutdünken schalten zu lassen, sondern zog vorher die Bürgerschaft zu Rathe 68). Daß die Verwaltung von allen Theilen der Staatskunst des Alterthums der schwächste war, lag hauptsächlich an dem unseligen jährlichen Wechsel der Beamten, bei dem unvermeidlich theils Ungeschickte mit unter liefen, theils aber und vorzüglich der Faden, den ein fähiger, gewandter Mann angeknüpft, wieder zerrissen wurde. In jenen Nutzungen bestand der Haupttheil der öffentlichen Wirthschaft: bei der Selbstverwaltung wären sie nicht

67) Id. IV. 8. XVII. 11. XX. 37. XXVII. 11. XXXII. 7. XXXIX. 29. 44. XL. 51. XLII. 16.
Cic. Rull. I. 3. Manil. 6.
Plin. hist. nat. XVIII. 3, init.
Gellius IV. 12. XVI. 13.
Polyb. VI. 17.
Varro RR. II. 11.

68) Liv. XXVII. 11.

zu übersehn, und ohne Festigkeit gewesen. Daher die Verpachtung von einem Census zum andern, und zwar öffentlich, an die Meistbietenden 69).

Auch die Verpachtung des Salzhandels gehörte in den Geschäftskreis der Censoren. Mit der Anlegung eines Salzwerks bei Ostia für Rechnung des Staats 70), hatte die Sache in früher Zeit den Anfang genommen. An den Verkauf des gewonnenen Salzes knüpfte die Regierung, bald nach dem Anfange der Consular-Verwaltung, eine auffallende Maßregel: sie legte sich das Alleinrecht des Salzhandels bei 71), angeblich zur Erleichterung der Bürger, wegen der Gewinnsucht der Privat-Verkäufer; eine Volksfreundlichkeit, von der die patricischen Machthaber sonst eben keine Beweise gegeben haben. Dieses Alleinrecht schloß zuvörderst für die Privat-Eigenthümer von Salzwerken den Zwang in sich, nur an die, von der Regierung gesetzten Unternehmer des Salzverkehrs zu verkaufen. Ferner lag darin das Verbot der Einfuhr fremdes Salzes, in der Folge auch auf eroberte Länder ausgedehnt 72). Endlich folgt dar-

69) Cic. Rull. I. 3. II. 21.
Liv. XXXIX. 44. XLIII. 16.

70) Liv. I. 33.
Plin. hist. nat. XXXI. 7, extr.

71) Liv. II. 9: »salis vendendi arbitrium — in publicum omne »sumtum, ademtum privatis.« So ist zu lesen. Eine Polizeitaxe des Salzes ist hierunter nicht zu verstehn. »Vendendi arbitrium« heißt hier: der freie Handel.

72) Id. XLV. 29.
Cic. Manil. 6.

aus, daß die Censoren den Salzpächtern einen Verkaufs-Preis gesetzt haben, den diese nicht überschreiten durften; was über dies auch ausdrücklich bemerkt wird 73). Sogar diese Befugniß hat ein Mal ein unwürdiger Censor benutzt, die Bewohner mehrerer Tribus, deren Stimmen bei seiner Verurtheilung den Ausschlag gegeben, seine Rache fühlen zu lassen: er züchtigte die Einsassen dieser Salzbann-Gebiete durch Ansetzung und Verdingung höherer Preise, und zog sich dadurch den Namen »Salz-Livius« zu 74). Zur Beaufsichtigung des Salzverkehrs waren Salz-Straßen eingerichtet 75).

Nicht unbedeutend waren endlich die Geschäfte der Censoren, die sich auf das Bauwesen bezogen, auf die Anlage, Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, bedeckten Gänge, Stadtmauern, Brücken, Dämme, Häfen, Wasserleitungen, Abzugsgräben, Landstraßen, und des städtischen Straßenpflasters, sofern diese Arbeiten sämmtlich an die mindestfodernden Unternehmer verdungen wurden 76). An diesen Geschäftszweig schloß

73) Liv. XXIX. 37: »alio alibi pretio praebendum *locave-*»*runt.*«

74) Ibid.

75) Id. VII. 9.
Plin. hist. nat. XXXI. 7 extr.
Tac. hist. III. 82.

76) Liv. VI. 32. IX. 29. 43. XXIV. 18. XXIX. 37. XXXIV. 44. XXXIX. 44. XL. 51. XLI. 27. XLII. 3. XLIII. 16. XLIV. 16. XLV. 15.
Cic. legg. III. 3.
Jonaras VII. 19.

sich die Verzierung der Tempel mit köstlichen, im Feindeslande geraubten Gefäßen 77), so wie die Wachsamkeit, daß sich Privatpersonen nicht öffentliche Gebäude anmaßeten 78). Mit der Verdingung des Unterhalts der Pferde für die Ehrenwagen der curulischen Beamten schließt die Geschäftsreihe der Censoren 79). Sämmtliche Zuschläge der Verdingungen an die Mindestfodernden hießen Ultrotributa 80). Als Schreiber und Boten dienten den Censoren öffentliche Sklaven 81).

Bei aller Freiheit aber, mit der sich die in Rede stehenden Beamten in ihrem Wirkungskreise bewegten, behauptete doch der Senat immer sein Ansehn als vorgeordnete Behörde. Wie er sie vertrat, und ihre Würde, wenn sie gefährdet ward, aufrecht erhielt 82), so that er auch

77) Liv. XLII. 6.

78) Id. XL. 51.

79) Id. XXIV. 18.

80) Id. XXXIX. 44. XLIII. 16

Tabula Heracleensis, in Hugo's civilistischem Magazin, III. 366, und in Dirksens civilistischen Abhandlungen II. 290: »publicis vectigalibus *ultrovetributis* fruendis »*tuendisve*; — qui ea fruenda *tuendave* conducta habe»bunt.«

81) Liv. XLIII. 16.

82) Id. XXIX. 37: »ea res consensu patrum discussa est, ne »postea obnoxia populari aurae censura esset.«

Valer. Max. VII. 2. §. 6: »vacuum omnis judicii metu »eum honorem reddidit, qui *exigere* debet rationem non »*reddere*.«

Einhalt bei Ungebühr 83). Beschwerden der Pächter und Bau-Unternehmer, die sich gedrückt glaubten, wurden bei ihm angebracht, und von ihm erledigt 84). Betreffend die Hebung von Geldern aus der Staatskasse, war es verfassungsmäßiger Gang, daß die Censoren ihre Anträge an den Senat richteten 85), und dieser, nach beschlossener Genehmigung 86), Zahlungs-Anweisungen an die Quästoren erließ 87).

§. 27.

Praetura.

Die gewandten Patricier, wenn sie begriffen, daß der plebejischen Uebermacht bei bestimmten Foderungen nicht länger Widerstand zu leisten war, legten sich mit gesandtschaftlicher Kunst auf das Unterhandeln, Dingen, Vorbehalten. Als sie nicht mehr umhin konnten, den Consulatus mit den Plebejern zu theilen, wußten sie es wenigstens dahin zu bringen, daß die Gerichtsbarkeit über die Bürger, nebst einigen verwandten Gegenstän-

83) Liv. XLII. 3.

84) Id. XXXIX. 44. XLIII. 16.
Plutarch. Cato major 19.

85) Liv. XL. 52.

86) Id. XXXIX. 44. XL. 46. XLIV. 16: »decreta in eam rem »pecunia; — vectigal annuum decretum est; — dimidium »ex vectigalibus ejus anni attributum est ex senatus con»sulto.«

87) Polyb. VI. 13.
Liv. XLIV. 16.

den der Staatspolizei, davon getrennt wurde 1): eine Absonderung der Rechtspflege von der Verwaltung, wodurch das Gemeinwesen nur gewinnen konnte. Kaum dreißig Jahre aber ist der Patricierstand im Genusse des Alleinrechts der neuen Würde geblieben, da mußte er auch zu ihr seine Nebenbuhler zulassen 2).

An der Stelle der Consuln das Gerichtswesen, und gewisse damit verbundne Verwaltungsgeschäfte zu vollziehn, war die eigentliche Bestimmung des neuen curulischen Beamten. In ihrer Eigenschaft als Richter hatten die Consuln in der frühern Zeit nicht insonderheit Judices geheißen; Praetores war in dieser Beziehung ihr Name gewesen 3). Das hat Zonaras 4) wißverstanden, und gemeint, sie hätten anfänglich überhaupt keinen andern Amtsnamen, als den letztern, geführt; erst nach der Decemviralregierung sey die Benennung Consuln aufgekommen. Seitdem sie die Gerichtsgeschäfte an den neuen Beamten abgegeben, ging auf diesen der Name Prätor eigenthümlich und ausschließlich über. In der bürgerlichen Rechtspflege zwar von Seiten äußerer Umstände in gewisser Abhängigkeit von den Consuln 5), verfuhr er doch im Uebrigen selbstständig; die peinliche betreffend, führte er vermöge seines Amts den Vorsitz

1) Liv. VI 42. VII. 1.
2) Id. VIII. 15.
3) Id. III. 55.
Oben S. 126.
4) L. VII. c 19.
5) Valer. Max. VII. 7. §. 6.

in den Centuriatcomitien, worin Staatsverbrechen untersucht und bestraft wurden 6). Wenn ihm außerordentliche Aufträge geworden sind, namentlich um Bevollmächtigte zu gewissen vorübergehenden Verrichtungen zu ernennen 7), so scheinen die in solchen Fällen von ihm geleiteten Versammlungen, da sie nicht auf dem Marsfelde, sondern auf dem Capitolium, Statt gehabt haben, und doch Comitia, nicht Conciones, genannt werden 8), Curiatcomitien gewesen zu seyn.

Als Stellvertreter und Amtsgenosse der Consuln ist der Prätor überhaupt angesehn 9), auch unter dem Vorsitze gleich hoher Beamten, wie diese, gewählt worden 10), also in Centuriatcomitien 11), meistentheils mit den Consuln zugleich, mit denen er auch zu derselben Zeit sein Amt angetreten hat. Als Ausfluß der Macht von diesen ist jedoch die seinige immer geringer, und er selbst

6) Liv. XXVI. 3. XLIII. 16.
Gellius. VII. 9.
Oben S. 223.

7) Liv. XXV. 7. XXVII. 23.

8) Id. XXXIV. 53.

9) Cic. ad divers. X. 12: »praetor urbis, quod consules abe»rant, consulare munus sustinebat more majorum «
Liv. X. 21. 45. XXII. 55. XXX. 17. 22. XLII. 8. XLIII. 1. 8.
Vergl. oben S. 142.

10) Id. VII. 1: »collegam consulibus, atque iisdem auspiciis »creatum.« III. 55. VIII. 32: »iisdem auspiciis, quibus »consules, creatus.«

11) Id. X. 22.

im Range ihnen nachgeordnet gewesen 12); weshalb er für unfähig gehalten wurde, eine Consulwahl zu leiten; nicht ein Mal der, seines Nachfolgers, durfte er vorstehn, weil er dann, nach einer spitzfindigen Unterscheidung, einen Amtsgenossen der Consuln gewählt hätte 13).

Seinem Berufe als bürgerlicher Richter und Aufseher entsprach sowohl die Führung des Bürgerbuchs 14), als, in der Zwischenzeit, wann keine Censura bestand, an der Stelle der Consuln die Erneuerung abgelaufener Verträge, wodurch die Censoren die Unterhaltung der öffentlichen Gebäude verdungen hatten, und die Beurtheilung, ob die Unternehmer die eingegangnen Verbindlichkeiten erfüllten 15). Ferner wurden vom Senat Rechtsfragen über die Befugniß, Tempel einzuweihen, an ihn gewiesen 16), die Ernennung von Bevollmächtigten zur Einrichtung von Colonien ihm aufgetragen 17). In seinen Wirkungskreis als Strafrichter schlug die Untersuchung außerordentlicher Verbrechen, namentlich der Vergiftung 18); wiewohl der Senat auch für gut ge-

12) Id. XXVII. 5. XLIII. 14.
Gell. XIII. 15.
Dio Cass. XXXVI. 24.
13) Cic. ad. Att. IX. 9.
Gell. l. l.
14) Cic. Arch. 4.
15) Id. Verr. act. II. l. I. c. 40. 49. 50.
16) Cic. pro domo, c. 53.
17) Liv. XXXI. 4.
18) Id XL. 37. 44.

funden hat, dieses Geschäft einer andern Gerichtsperson aufzutragen 19). Schon im ersten Drittheile des fünften Jahrhunderts findet sich ein Beispiel dieser Italienischen Kochkunst von Getränken, des Geheimnisses der Frauen: nicht weniger, als ein hundert und siebenzig, sollen für schuldig erklärt worden seyn 20). Frevelhafte Religionsschwärmereien gehörten ebenfalls in den Umfang der Strafgerichtsbarkeit des Prätors 21), der auch darüber zu wachen hatte, daß Nichts in das Kirchenrecht eingeschwärzt wurde 22). Wo kein Verbrechen Einzelner vorlag, sondern die ganze Gesellschaft durch Sündhaftigkeit die Götter zornig gemacht hatte, ward ihm die Anordnung feierlicher Buß- und Bet-Tage 23), die Veranstaltung von Dankfesten, so wie die Gelobung heiliger Darbringungen 24) aufgegeben. Appollo stand in dem Rufe, ansteckenden Krankheiten gebieten zu können, daher bei einigen Griechischen Völkern beigenannt οὔλιος 25), bei den Römern medicus 26). Er mußte aber gewonnen werden, und dies geschah durch Kampfspiele. Da ward

19) Id. XXXIX. 38. 41.

20) Id. VIII. 18.

21) Id XXV. 1.

22) Id. XXXIX. 18. XL. 29.
Valer. Max. I. 1. §. 12.
Plin. hist. nat. XIII. 13.

23) Liv. XXII. 9.

24) Id. XXI. 62. XXX. 17.

25) Strabo l. XIV. Alm. p. 942.

26) Liv. XL. 51.

es eine der Obliegenheiten des Prätors, zur Abwendung von Seuchen 27) und drohendem Unglück 28), die Apollinarischen Spiele zu veranstalten. Gleiches Mittel hat denselben Gott auch bewegen sollen, zur Vertreibung der Feinde aus Italien, also zur Erlösung von einer Landplage, förderlich zu seyn 29).

In Streitsachen zwischen Bürgern und Ausländern hatten die Consuln das Richtergeschäft beibehalten; Zeit und Kräfte aber reichten dazu nicht mehr hin, seitdem sie in häufigen Feldzügen abwesend seyn mußten, und bei der steigenden Zahl der Fremden die Verhältnisse verwickelter wurden. Um das Jahr 510 ward deshalb für nothwendig gefunden, zur Wahrnehmung der Rechtspflege in Klagesachen zwischen Bürgern und Ausländern eine zweite Praetura zu errichten 30). Zur Unterscheidung von diesem Praetor peregrinus, hieß jener bisher einzige nun urbanus. Nicht unangemessen ist zwar dem peregrinus die Fremdenpolizei mit übertragen worden; zu Verhandlungen aber mit fremden Mächten und deren Gesandten, und zu den Anstalten, letztere, und vornehme völkerrechtliche Gäste, unterzubringen, und für ihre Verpflegung zu sorgen (Lautia) war der städtische bevollmächtigt 31). Beide wurden zugleich gewählt, und loo-

27) Id. XXVII. 23, conf. XXV. 12.

28) Id. XXVII. 11. XXX. 38.

29) Id. XXV. 12. XXVI. 23. XXXIX. 39.

30) Liv. epit. l. XIX.
Id. XXII. 35. XXXIII. 26. XXXV. 41. XLI. 27. XLV. 16. 21.

31) Id. VIII 2. XXX. 17. 22. XLII. 6. 19.

seten um beide Richterstühle 32). Wegen des weitern Umfanges und der größern Wichtigkeit seines Wirkungskreises stand der städtische Prätor höher in der öffentlichen Meinung. Einige Mal sind beide Gerichtsbarkeiten in einer Person verbunden gewesen 33); insonderheit hat einst der Senat hierin ein Mittel gefunden, sich aus der Verlegenheit zu ziehn, als ein halsstarriger Bewerber nicht abstehn wollte, der jedoch, als bereits für die Aedilitas curulis bestimmt, nicht dazu gelangen sollte 34). In dringenden Fällen konnten beide nicht umhin, ihrer eigentlichen Bestimmung ungeachtet, die Besorgung von Kriegsrüstungen, und einen Oberbefehl im Heer, zu übernehmen 35). Unter solchen Umständen waren beide auch befugt, den Senat zu berufen 36).

Als in der Folge unter dem Namen Prätoren Beamte angestellt waren, durch welche die Römische Bürgergemeine, in ihrer Eigenschaft als Landesherr, unter-

Id. XXVIII. 39. XXX. 17. XXXIII. 24. XXXV. 23. XLV. 20.

Plutarch. quaest. Rom. 42.

Festus v. Dacrymas.

32) Liv. XXII. 35. XXIII. 30. XXIV. 44. XXV. 3. XXXII. 27. 28. XXXIII. 26. XXXIV. 43. XXXIX. 8. 38. XL. 44. XLIII. 15. XLV. 16.

33) Id. XXV. 3. XXXV. 41.

34) Id. XXXIX. 39.

35) Id. X. 31. XXIII. 32. XXVII. 22.

36) Id. XXII. 55.

Gellius XIV. 7.

worfene Länder verwalten ließ 37), sind jene beiden, zur Unterscheidung, Gerichtsprätoren genannt worden 38).

§. 28.

Aedilitas curulis.

Die obern Gottheiten im Alterthum wurden als Wesen gedacht, die einst hienieden gelebt hätten, gleich Fürsten und Helden, und nun aus geheimnißvoller Ferne mit Wohlgefallen den kriegerischen Uebungen der Erdbewohner zuschaueten, welche sie selbst einst, im Ernste wie zur Kurzweil, getrieben. Allgemein herrschte der Wahn, durch Kampfspiele und Wettgefechte könne man sie versöhnen, ihre Zuneigung gewinnen. Wie Vieles und wie Verschiedenartiges ist von jeher mit den Außendingen der Religion in Verbindung gebracht worden! Sogar dem Muthwillen der Jugend bei der Weinlese, der Fröhlichkeit des Landmanns bei dem Erndtefeste, den Tänzern der singenden Reigen, den Neckereien des Geberdenspiels und der Verspottung, den Schwänken des Lustspiels, haben Griechen, Etrusker und Römer eine Beziehung auf Religion zu geben gewußt; bis endlich in Attika die großen Meister in der Sittenlehre und Dichtkunst aufstanden, die den rohen Stoff veredelten, und durch Schöpferkraft ihres Geistes, durch ernste Mahnungen an Tugend und Weisheit, das allzu Fremd-

37) Liv. XXII. 35. XXV. 2. XXVII. 6. XXXII. 27. XXXV. 41. XL. 44.

38) Id. XXIII. 32.

artige zwischen der Religion und dem Schauspiel wegräumten.

Jene Römischen, aus Heerschauen und Uebungsfahrten mit Heerwagen entstandnen Kampfspiele sind immerdar von allen die wichtigsten geblieben, daher vorzugsweise genannt die Römischen 1), oder die großen 2), und von der Gestalt des Platzes die Circensischen 3). Aus den Zeiten des Ursprungs und Ernstes war auch beibehalten, daß sie am Ende eines Lustrum Statt haben sollten 4); was aber bei weitem nicht immer geschehn ist, weil der Census, mit dem Lustrum in wesentlicher Verbindung, nicht regelmäßig angestellt worden. In guten Zeiten wurden drei Tage auf dieses Volksfest verwandt 5), in schlechten nur zwei 6), wohl auch nur einer 7). In jenen unvergeßlichen Tagen, als die Plebs das Ziel der Wünsche, die Theilnahme am Consulatus, erreicht hatte, als so oft gescheiterte Hoffnungen endlich in Erfüllung gegangen, so überspannte, vieljährige Anstrengungen mit

1) Liv. I. 35. XXXIII. 25. XXXIV 44.
Cic. Verr. act. II. l. V. c. 14.

2) Liv. I. 35. II. 36.

3) Id. XLIV. 18.
Valer. Max. I. 1. §. 16.
Plin hist. nat. VIII. 17.

4) Liv. XXVII. 33.

5) Id. VI. 42. XXIII. 30 XXVIII. 10. XXIX. 11. XXX. 39. XXXIII. 25. 42. XXXVIII. 35.

6) Id. XXIX. 38.

7) Id. XXVII. 6. 21. 36. XXX. 26.

Erfolg gekrönt wurden, und nicht allein dieses Standes Freudengefühl überströmte, sondern selbst die Patricier ihr Geschick segneten, daß die Verderben drohende Gefahr eines abermaligen Auszugs vorübergegangen: da sollte, weil die Götter gewiß nicht ohne Antheil an der glücklichen Wendung wären, die Darbringung des Danks in Spielen bestehn, die alle bisherige übertrafen. Vier Tage sollte der Jubel dauern. Zu einem so ins Große gehenden Unternehmen wollten sich aber die zeitigen Aedilen nicht verstehn. Schon längst mochten die Befugnisse, die, sonderbar genug, in den Verwaltungskreis dieser Archivarien gezogen worden, den Patriciern ein Dorn im Auge gewesen seyn. Junge Herrn dieses Standes, in ihrem Hange zu ritterlichen Belustigungen, erboten sich für immer zur Veranstaltung jener Spiele, wenn dazu die Stelle curulischer Aedilen errichtet würde. Sie erkannten darin zunächst ein Mittel, das Ansehn der plebejischen zu verdunkeln, und weiterhin den Weg zu politischer Bedeutung. Die Bürgerschaft ging auf das Anerbieten ein, und wählte Zwei aus den ersten Geschlechtern, Männer, denen es nicht darauf ankam, aus eignen Mitteln zuzuschießen, wenn die Kassenbestände des Quästors nicht ausreichten. Dafür hieß es dann auch: der Quinctier Capitolinus und der Cornelier Scipio, das sind doch Ehrenmänner, die für den Staat etwas thun! So ist die curulische Aedilitas entstanden 8). Die Plebejer ließen sich die Beibehaltung der neuen Würde gern gefallen, da sie nur das erste Mal

8) Liv. VI. 42. VII. 1.

ein Vorrecht der Patricier war; dann aber das Abkommen getroffen wurde, beide Stände sollten darin abwechseln; was jedoch bald dahin verändert worden, daß kein ständischer Unterschied mehr bestanden hat 9). Immer sind es seitdem curulische Aedilen, die den großen Spielen vorstehn 10). Ihre Wahl, in Centuriatcomitien vollzogen 11), leitete ein Consul 12); nur wenn beide verhindert waren, durfte ein zeitiger Aedilis ihre Stelle vertreten 13).

Sind diese Aedilen es gewesen, denen das angegebne Geschäft obgelegen, wie ist der städtische Prätor dazu gekommen 14), ja, wenn dieser durch Krankheit oder sonst verhindert war, ein besonders dazu ernannter Dictator 15)? Eins von den Beispielen der peinlichen Genauigkeit in Beobachtung der Formen. Noch ein Mal ist die Erinnerung an dem Tribunus (maximus) celerum der Urzeit nöthig. Er, als Oberbefehlshaber der Wagenreiterei, hatte den Befehl zum Anfange der Kriegs-

9) Id. VII. 1.

10) Id. XXXII. 7. XXXIII. 25. XXXIV. 44. XXXIX. 7. XLIV. 18.
Dazu oben N. 5—7.
Valer. Max. I. 1. §. 16.

11) Varro RR. III. 2. 17: »in campo Martio, auspicato, consule praesîde, fecerit aedilem«
Liv. X. 9.

12) Cic. Planc. 20.

13) Liv. IX. 46.
Gellius VI. 9.

14) Liv. XXVII. 33.

15) Id. VIII. 40. XXVII. 33.

übungen gegeben. Als sich dessen Würde in der, des Consulatus, verlor, blieb die Ehre, das Zeichen zur Eröffnung des kriegerischen Schauspiels zu geben, den Consuln vorbehalten; und von diesen ist sie, mit manchen andern Befugnissen, auf deren Stellvertreter, den städtischen Prätor, übergegangen 16). Dies hat die Grille veranlaßt, die Handlung dürfe nicht mehr von einem Consul selbst, sondern müsse durchaus von einem Stellvertreter derselben, aber nothwendig von einem solchen vollzogen werden, der im Range nicht unter dem Prätor stehe, wiewohl er von höherm seyn könne. Also ein Dictator; und zwar nicht blos zu den vorzugsweise sogenannten Römischen Spielen, sondern auch zu den Cerealischen 17), weil diese ebenfalls in der großen Rennbahn angestellt wurden 18), weshalb sie auch Circensische hießen 19). Weiter hat aber der Dictator, oder der Prätor, nichts gethan, als jenes Zeichen gegeben; alle Anschaffungen, sämmtliche Besorgungen und einschlagende Geschäfte, und die Polizei-Aufsicht, waren Sache der Aedilen.

Es hat der Römischen Aristokratie auch nicht an zweideutigen Mitgliedern gefehlt, die das Schauspielwesen als Mittel gebrauchten, das Volk anzulocken, um auf dessen Schultern höher zu steigen, zur Befriedigung des Ehrgeizes und der Habsucht; die, ohne die Folgen

16) Id. VIII. 40.

17) Id. XXX. 39.

18) Ovid. Fast. IV. 391. 393.

19) Tac. annal. XV. 53. 74. Hist II. 55.

solcher Verwöhnung zu bedenken, auf eigene Kosten gro-ßen Aufwand dabei getrieben, blutige Fechterspiele, Thier-hetzen mit Panthern, Elephanten und Bären, in den Circus eingeführt 20), und selbst die dramatischen Vor-stellungen, zuerst, und in schwachen Anfängen, auf Ver-anlassung einer Seuche, von den Etruskern angenom-men 21), gleich den Athenischen Volksschmeichlern zu ihren selbstsüchtigen Zwecken benutzt haben 22). Aus dem öf-fentlichen Schatze sollten freilich die Kosten der Spiele bestritten werden 23), nur zu oft aber war dieser durch die Kriegsbedürfnisse erschöpft. Daß ein Theil der Kriegsbeute 24), oder Beiträge, gesetzwidrig von den Unterthanen in den Provinzen erpreßt 25), wohl auch eingetriebene Strafgelder 26), darauf verwandt worden, ist nicht oft geschehn. Eitle und eigennützige Aedilen also, deren Vermögensumstände es zuließen, wagten be-

20) Plin. hist. nat. VIII. 17.
Liv. XLIV. 18.

21) Id. VII. 2: »victis superstitione animis, — nova res bel-»licoso populo.«

22) Id. XXIV. 43. XXXI. 4.

23) Dionys. VII. 71.
Liv. XXX. 39.

24) Id. XXVIII. 3. XXXIX. 5.

25) Id. XL. 44.
Cic. Att. I. 1. §. 9: »iniquo et gravi vectigali aedili-»ciorum (ludorum) Asiam liberasti; — nec ad ludos pe-»cuniae decernerentur.«

26) Liv. X. 23. XXVII. 6.
Ovid. Fast. V. 292.

trächtliche Auslagen, in der Hoffnung, sie mit reichlichen Zinsen wieder zu erhalten, wenn ihnen dafür, nach dem Geiste, der auf dem Marsfelde zu herrschen anfing, ein Consulatus oder eine Prätura, und dadurch die Anwartschaft auf eine bereichernde Statthalterstelle in den Provinzen, zu Theil würde.

Der Stiftungsabsicht zufolge hätte die Würde der curulischen Aedilen blos die Veranstaltung und Leitung der Spiele umfassen sollen. Durch den Namen aber, den sie mit den nicht-curulischen gemein hatten, hielten nicht allein sie selbst sich mit diesen für gleich zuständig in allen den religionsthümlichen, sittenrichterlichen und gewerblichen Dingen, die allmählich in den Verwaltungskreis der letztern gezogen worden, sondern es setzte sich sogleich bei dem Anfange ihres Amts die Vorstellung fest, daß sie, mit Ausnahme der Verwahrung des Archivs, als der Entstehungsursache, *für die staatsbürgerliche Gemeine dasselbe seyn sollten, was die nicht-curulischen für die besondere plebejische geworden.* Demnach bekamen sie vom Senat in Sachen der Religionspolizei Aufträge 27), und bei Vernachlässigung ihrer dahin einschlagenden Obliegenheiten Verweise 28). Sie brachten zur Ausführung, was bei schrecklichen Natur-Erscheinungen, wann der Aberglaube in der Irre verzweifelte, im Rathe der Priesterschaft beschlossen wurde 29). Auch verfolgten sie gerichts-

27) Liv. XXXIX. 14.

28) Id. XXV. 1.

29) Id. XXVII. 37.

lich die naturwidrige Wollust der Männer 30), die eheliche Untreue der Frauen 31). Die, gleich den nicht-curulischen, mit Anzeigen und gerichtlichen Klagen gegen mißbräuchliche Benutzung der Viehweiden im Gemeinforste aufgetreten sind 32), Getreidevorräthe angeschafft, und zu wohlfeilen Preisen verabfolgt 33), und Wucherer 34), insonderheit Kornwucherer 35), zur Strafe gezogen haben: das werden entweder plebejische, oder solche patricische gewesen seyn, denen es um die zweideutige Volksgunst zu thun war.

Die Strafgelder, welche die Aedilen beiderlei Ranges eingezogen, flossen nicht in die Staatskasse, sondern standen zu ihrer Verfügung, wurden daher nicht auf eigentliche Bedürfnisse, sondern auf gewisse Dinge verwandt, die wohlgefällig einen Namen machten: auf Spiele, wie schon erwähnt worden, auf Erbauung neuer Tempel 36) und bedeckter Gänge 37), auf Verschönerung der Tempel und andrer öffentlichen Gebäude durch Auf-

30) Valer. Max. VI. 1. §. 7.

31) Liv. X. 31.

32) Id. X. 47. XXXV. 10.

33) Id. X. 11. XXX. 26. XXXI. 4. 50 XXXIII. 42.

34) Id. X. 23. XXXV. 41.

35) Id. XXXVIII. 35.

36) Id. XXXIII. 42. XXXIV. 53.

37) Id. XXXV. 10. Die vorhergehenden Worte: »ex ea pe»cunia« sind auch auf diese Unternehmung mit zu beziehn.

stellung von Kunstwerken 38). Auf diese anfänglich freiwilligen Leistungen ist dann die Verbindlichkeit gegründet worden, in Beziehung auf Kunst und Geschmack eine gewisse Aufsicht über die öffentlichen Gebäude zu führen 39), auch zur Verherrlichung feierlicher Aufzüge auf dem Hauptplatze der Stadt mancherlei Zierrath und Schmuck anzubringen 40).

In der spätern Zeit schloß sich hieran die Aufsicht über das Straßenpflaster. Die Verdingung desselben gehörte zwar zu den Amtsverrichtungen der Censoren 41); wenn aber, wie gewöhnlich, die darüber abgeschlossenen Verträge vor der Anstellung eines neuen Census abliefen, so vertraten die Aedilen beides Ranges gemeinschaftlich die Censoren um so mehr, als sie über die genaue Vollziehung der Verträge zu wachen hatten. Jeglicher von den vier Beamten übernahm, nach dem Ausschlage des Looses, einen Theil der Stadt und deren nächster Umgebung. Doch wurde auf Kosten des Gemeinwesens das Pflaster nur auf den öffentlichen Plätzen, und so weit die Straßen an öffentlichen Gebäuden hinliefen, unterhalten; an den Privathäusern mußten deren Eigenthümer diese Last tragen, und wenn sie darin nachläßig waren, wurde die auf sie treffende Strecke in

38) Id. X. 23 31. XXVII. 6. XXX. 39. XXXI. 50. XXXIII. 25. XXXV. 10. 41. XXXVIII. 35.

39) Cic. Verr. act. II. I. V. c. 14.
Varro RR. I. 2. Bipont. p. 92.

40) Liv. IX. 40.

41) Id. XLI. 27.

Arbeit gegeben, und der Kostenbetrag von ihnen eingezogen. Die städtischen Quästoren mußten bei diesen Geschäften zur Hand gehn 42).

§. 29.

Ordo senatorius.

Die Guten, die Besten des Volks: das ist ein Begriff, der mit der Entwickelung der Gesellschaft sich veredelt. Ursprünglich ist es unter allen landwirthschaftlichen Völkern der Besitz eines größern Grundstücks, an dem er haftet; γεωμόροι, Gutsherrn, sind die ältesten ἀγαθοὶ oder ἐσθλοὶ gewesen 1), die sogenannten Besten, Optimates, ἄριστοι, die Wohlgebornen, Ingenui, εὐγενεῖς, die Wohlbekannten, Gnobiles,

42) Tabula Heracleensis, in a) Hugo's civilistischem Magazin III. 353—359; b) Dirksens civilistischen Abhandlungen II. 201 ff.

1) Homer. Odyss. XV. 323 (324).

Theognis ed. Bekker, v. 57, Welcker, 883:

»καὶ νῦν εἰσ' ἀγαθοί, — οἱ δὲ πρὶν ἐσθλοὶ,
»νῦν δειλοί.«

Id. B. 1109, W. 13:

»— οἱ πρόσθ' ἀγαθοὶ νῦν αὖ κακοὶ, οἱ δὲ πάκοι πρὶν,
»νῦν ἀγαθοί.«

Die Klage bezieht sich auf die Empörung des Landvolks in Megara, das, von Herrschsüchtigen aufgewiegelt, die Grundherrn vertrieben hatte: Aristot. Pol. V ed. Schneid. c. 4 §§ 3 et 5.

Conf. Welcker. l. l p X. seqq.

γνώριμοι; überall mit dem Vorrechte, die obrigkeitlichen Aemter zu bekleiden. Das ward ihnen aber streitig gemacht, sobald das Volk aus der Kindheit der Gesellschaft zur Männlichkeit heranreifte. Die Gutsherrn mußten begreifen, daß das Flächenmaß des Landeigenthums nicht ausschließlich zur Theilnahme an der Regierung befähige. Es verbreitete sich die Einsicht, die Leitung des Staats sey eine Kunst, die keines Geburtsstandes Erbtheil ausmache, sondern zu der nur der Einzelne von Seiten des Geistes und der Gesinnung geboren sey.

Als in Rom dem zweiten Stande der Weg zu allen Staatswürden, und eben damit zum Senat, geöffnet, und der ständische Haß wo nicht völlig erloschen, doch nicht mehr der Brennpunkt des öffentlichen Lebens war, bildete sich ein Stand der Optimaten 2), dessen Mitglieder, in der Regel, auf Gesetzlichkeit und Ordnung, auf Festigkeit und Würde des Staats hielten, und in löblicher Absicht, um zudringliche Unberufene abzuwehren, nach dem Ruder strebten, frei von dem Uebermuthe des Junkers wie des Emporkömmlings; eine aus beiden Ständen zusammengesetzte Aristokratie, welche, um sich behaupten zu können, so glücklich war, lauernde Nebenbuhler zu haben. Denn

2) Cic. Sext. 45. 66.
Plutarch. Cic. 10.
Conf. Cornel. Nep. Alcibiades c. 5, et Phocion c. 3: »populi potentiae non amicus, et optimatum fautor. — »Una factio populi causam agebat, altera optimatum.«

so mußte sie unermüdet wachen, aufmerken, sorgen, um nicht anzustoßen, und ihre Macht zu verwirken. Da glänzte Rom auf der Höhe seiner Herrlichkeit; das war das goldne Zeitalter des Staats. Nicht in den Anfang seines Daseyns ist dasselbe zu setzen, sondern in die Mitte. Durch den wohlthätigen, starken Zusatz von Aristokratie in der frühern Demokratie, hat Rom in diesem Zeitraume das Urbild erreicht, das Periander von einer freien Verfassung aufgestellt 3). Und war diese Aristokratie in der Hauptsache, in Ansehung des Geistes ihrer Verwaltung, wenig verschieden von der Herrschaft eines edeln, großgesinnten Fürsten, so hat es doch, gegen des Tacitas Meinung 4), in Rom eine Zeit gegeben, wo die Aufgabe gelöset gewesen, Oberherrschaft und Freiheit zu vereinigen.

Nur zwei Würden sind in Rom beständig ein Vorrecht der Patricier geblieben, diejenigen beiden, an denen, als seltsame Alterthümlichkeit, fortdauernd der Name Rex haftete: eine im Staate, die, des Interrex 5), doch immer nur vorübergehend, eine in der Kirche, die, des Rex sacrorum 6), bei der man den Amtsnamen eingehn zu lassen Anstand genommen 7). Uebrigens war

3) Plutarch. conviv. septem sapient. ed. Francof. p. 154.

4) Vita Agricolae 3: »Nerva Caesar res olim dissociabiles »miscuit: principatum ac libertatem «

5) Cic. dom. 14.
Liv. VI. 41.

6) Cic. l. l.

7) Liv. II. 2.

die Macht der verwerflichen Aristokratie des Geburtsadels gebrochen; die wohlthätige eines Amtsadels trat an die Stelle, in welchen die Aufnahme zwar durch eine strenge bürgerlich-sittliche Prüfung und Sichtung bedingt, aber doch überhaupt möglich, und nicht so oft der Willkühr und den Ränken ausgesetzt war, wie von den Patriciern viele Beispiele bekannt sind. Haben diese in Betreff ihres eigenen Standes ein so eigenmächtiges, unredliches Verfahren beobachten können, wie viel mehr gegen die Plebejer, als sie diesen die Hälfte der Plätze einräumen mußten! Bei der großen Anzahl der patricischen Häuser in früherer Zeit ist nicht zu erwarten, daß völlige Uebereinstimmung der Gesinnung und der politischen Grundsätze geherrscht habe; immer hat es Mitglieder gegeben, die nicht in verstockter Eigensucht meinten, das Volk sey nur ihretwegen da. Einige solcher wohlwollenden patricischen Bewerber um den Consulatus wünschte einst die Plebejergemeine in das zum Vortrage zu bringende Verzeichniß aufgenommen; die Mehrheit aber des Senats fürchtete deren Amtsführung, und bewerkstelligte, daß sich andere meldeten, die keine Besorgnisse einflößten. Nur diese, und darunter der jüngere Bruder desjenigen Consuls, der in der Wahlversammlung den Vorsitz führte, wurden vorgeschlagen, jene mit Stillschweigen übergangen 8). Als zwölf Jahre darauf ein gewaltiger Sturm von Seiten der Volkstribunen im Anzuge war, suchte der Senat für den Consulatus einen Kern-Patricier, von angestammtem

8) Dionys. VIII. 87.

Plebejerhasse und unerschütterlichem Muthe. Appius Claudius aber, der allein diesen Erfodernissen entsprach, wollte sich nicht dazu hergeben, als Schreckbild aufgestellt zu werden; er blieb aus der Wahlversammlung. Der Senat bestand darauf. Als dieser Name erscholl, liefen viele Bürger davon. Wider seinen eigenen und den Willen der Bürgerschaft, ward Appius Consul 9). Ein Mal ist der Senat mit niedriger Arglist zu Werke gegangen, um bei der Wahl der Consulartribunen lauter Patricier durchzubringen, also die plebejischen Mitbewerber durchfallen zu lassen. Lauter unbedeutende, schlechterdings unwürdige Menschen brachte er von letztern auf die Wahl, die er durch gegenüber gestellte, glänzende patricische Namen verdunkelte. Durch dieses Taschenspielerstück gelang ihm, die Aufmerksamkeit der Plebs von ihren Standesgenossen abzuziehn 10).

Als der vielerwähnte langwierige Rechtsstreit beider Stände endlich durch Vergleich geschlichtet war, dauerte es doch noch geraume Zeit, bis ein geregelter Gang in festem Geleise zu Stande kam. Mehrmal Ungebühr von beiden Seiten: von der plebejischen ungestümes Zudrängen, daß selbst ein verständiger Volkstribunus, Poetelius, die Nothwendigkeit einsah, dem Senat die Hand zu bieten, und dem Unfuge gesetzlich zu

9) Id. IX. 42. 43.
Liv. II. 56.

10) Liv. IV. 57.

steuern 11), von der patricischen Seite Verletzung des Rechtsvergleichs, auf die Gefahr, daß ein großer Theil der Plebs mit den Tribunen aus Unmuth die Wahlversammlung verließ 12). Doch auf die Dauer konnte so empörende Treulosigkeit nicht Bestand haben. In Ansehung des Consulatus war der Plebs ihr wohlerworbenes Recht im Ganzen nicht vorzuenthalten, wenn dies auch in einzelnen Fällen noch einige Zeit geschehn ist; vergeblich hoffte eine patricische Partei, die höchste Würde im Staate wieder »aus dem plebejischen Schlamme »zu ziehn 13).« Um so weniger konnte das Bestreben gelingen, dem zweiten Stande die Censura 14) und die Prätura 15) zu verweigern. Der Würde des Curio Maximus ist die Plebs zuerst im Jahre 543 theilhaftig geworden 16).

Aus dem Allen geht hervor, daß die Staatsämter in Rom, weit entfernt, Männern von Bedeutung und Vermögen aufgedrungen zu werden, wie in manchen Städten während der mittlern Jahrhunderte, vielmehr von jeher ein Gegenstand des Ehrgeizes gewesen sind. Ohne sich gemeldet zu haben, ist selten Jemand zu einer curulischen Würde befördert worden. Bei den häufigen Beispielen in Freistaaten sowohl von Scheelsucht der

11) Id. VII. 15.
12) Id. VII. 18.
13) Id. X. 15.
14) Id. VII. 22.
15) Id. VIII. 15.
16) Id. XXVII. 8.

Staatsmänner gegen gefeierte Mitbürger, als von kürzem Gedächtniß des Haufens für ausgezeichnete Verdienste, ist es eine wohlthuende Erscheinung, wie der Fabier Quintus, ohne sein Zuthun, zwei Mal auf die Wahl zum Consul gebracht und einstimmig gewählt worden ist, und wie der Manlier T. Torquatus die hohe Würde aus edler Selbstverleugnung abgelehnt hat 17).

Im Allgemeinen bestanden gewisse gesetzliche Bedingungen, an welche die Wählbarkeit gebunden seyn sollte, die jedoch nicht streng beobachtet worden. Zehn Feldzügen wenigstens sollte jeder Bewerber um ein öffentliches Amt beigewohnt haben 18). Ueber das zu jedem Amte erfoderliche Alter 19) sind in der spätern Zeit genauere Bestimmungen durch das Villische Gesetz gemacht worden 20). Daß den Gipfel aller Ehren und Würden, den Consulatus 21), M. Valerius Corvus im drei und zwanzigsten Jahre erstiegen hat 22), der große Scipio im neun und zwanzigsten 23), sind seltne Ausnahmen;

17) Id. X. 9. 13. XXVI. 22.

18) Polyb. VI. 19.

19) Liv. XXV. 2: »nondum ad petendum legitima aetas »esset.«

20) Id. XL. 44.

21) Polyb. VI. 12.
Cic. Planc. 25: »honorum populi finis est consulatus.«

22) Liv. VII. 26.

23) Id. XXVIII. 38, conf. XXVI. 18.

vor dem drei und vierzigsten 24), und ohne curulischer Aedilis und Prätor gewesen zu seyn, gelangte man in der Regel nicht dazu. Die Festsetzung betreffend, daß man ein und dasselbe Amt nur nach einem Zwischenraume von zehn Jahren von neuem bekleiden sollte 25), ist die häufige Uebertretung ersprießlicher gewesen, als die Beobachtung; denn so kam das Ruder seltner in die Hände von Neulingen. Dagegen hat der verständige Sinn darauf gehalten, daß, obschon Männer von Bedeutung und Namen, die ein hohes Amt in der Kirche inne hatten, zugleich eins im Staate führen durften, doch in Ansehung der bürgerlichen keine Häufung in der Person eines Einzigen Statt haben sollte 26). Anstand und Zartgefühl endlich verlangten, daß derjenige zeitige Oberbeamte (Consul, Interrex, Dictator), der in der Staatsversammlung, als Vorsitzender, über die Bewerber vortrug, und die Wahlhandlung leitete, nicht selbst als Mitbewerber auftreten durfte 27). Am unschicklich-

24) Cic. Phil. V. 17 extr: »tertio et tricesimo, quae est aetas nostris legibus *decem annis minor quam consularis*.«

25) Liv. VII. 42. X. 13.
Cic. legg. III. 3.

26) Liv. VII. 42. XXXIX. 39.

27) Id. III. 35: »ne semet ipse crearе posset: quod praeter »tribunos plebis, et id ipsum pessimo exemplo, nemo »unquam fecisset.«
Id. X. 15: »se sui rationem comitiis, quum contra leges futurum sit, pessimo exemplo non habiturum.«
Id. XXVII. 6: »multo foedioris exempli, cum ipsum »creari, qui comitia haberet.«

ken wäre das gewesen, wenn sich ein Consul bei der Wahl seiner Nachfolger selbst wieder gemeldet hätte: zwei Jahre nach einander: das würde doch zu anstößig gewesen seyn. In einer Wahlversammlung, der Furius Camillus als Dictator vorstand, ist er selbst zum Consul gewählt worden, auf lebhaften Betrieb des Senats 28).

Denn das Recht der Regierung, bei allen von der Bürgerschaft zu wählenden obrigkeitlichen Beamten eine Vorwahl auszuüben, war grundverfassungsmäßig, in unzertrennlichem Zusammenhange mit dem über Alles wichtigen Rechte, in den Staatsversammlungen Anträge irgend welches Inhalts auf die Bahn zu bringen, einem Rechte, in welches der Grundpfeiler der Festigkeit und Dauer dieses Staats zu setzen ist. Wie viel ernster, würdiger, sicherer, als das Wahl-Unwesen in verschiedenen Staaten von Griechenland, wo es, ohne Rücksicht auf Zeitumstände, Fähigkeit, Ruf, bei Erlangung der wichtigsten Staatsämter auf die Mehrzahl der weißen oder schwarzen Bohnen ankam; daher auch viele solcher Söhne des Zufalls nur Bohnenkönige waren, während mächtige Demagogen das Volk am Seile führten. Kein Bewerber in Rom durfte unmittelbar vor der launenhaften, unzuverläßigen, gegen das Geld und andere Bestechungsmittel nicht gleichgültigen Volksmenge auf das Rednergerüste treten; jeder mußte erst durch die

28) Id. VII. 24: »L. Furius Camillus (dictator, aegris consulibus comitia consularia habens) *ingenti patrum studio* »creatus consul.«

Prüfung des Senats gehn, und nur wer entweder probehaltig befunden worden, oder aus persönlichen und zeitgemäßen Ursachen berücksichtigt werden mußte, kam auf die Liste 29). Vertrug sich mit dem Anstande und der Bescheidenheit, öffentlich sich selbst zu rühmen, und seine Thaten herzuzählen, so konnten auch die Mitglieder des Raths ohne Rückhalt sich über die Bewerber in deren Gegenwart aussprechen; sie haben auch solche Gelegenheit nicht versäumt, ihren politischen und Privat-Feinden wehe zu thun. Ein Consul hatte die Namen derer, für welche sich die Mehrheit erklärt, in der Wahlversammlung vorzutragen: das wird sehr oft schlechthin so ausgedrückt, »er habe sie ernannt 30).« Wirklich aber hat einer oder der andere seine Stellung als Vorsteher des Senats zu Gewaltstreichen gemißbraucht; wie sich namentlich der plebejische Consul M. Fulvius erlaubt hat, bei der Wahl seiner Nachfolger in dem Verzeichniß der patricischen Bewerber den Aemilier Lepidus, dem er übel wollte, zu streichen 31). Von Amtswegen durfte der Consul blos Vorstellungen machen, wenn die Wahl eine

29) Cic. Planc. 3: »magistratum non gerebat is, qui ceperat, »si patres auctores non erant facti.«

Sallust. Jugurtha 41. 63: »paucorum arbitrio belli do»mique agitabatur; penes eosdem aerarium, provinciae, »magistratus erant. Consulatum nobilitas per manus tra»debat.«

30) Liv. VIII. 37. IX. 7. XXV. 2. XXXVIII. 35. XXXIX. 6. XLI. 17. XLII. 9.

31) Id. XXXVIII. 35.

bedenkliche Richtung nahm; es stand ihm sogar frei, von neuem abstimmen zu lassen, wovon wenigstens ein Mal der Erfolg gewesen, daß ein anderes Ergebniß hervorgegangen ist 32). Bei offenbar gesetzwidrigen Bestrebungen konnte der Vorsitzende unbedenklich die Versammlung auflösen 33).

Auf diesem wohlgeordneten Hergange der Wahl beruhte in Rom jene Aristokratie, zu der die Geschichte kein Seitenstück enthält, die, da ein Mal keine Fürstenwürde bestand, den Staat einige Jahrhunderte getragen und mächtig gemacht hat. Wer an der Führung der öffentlichen Sache Theil zu nehmen wünschte, meldete sich bei der Prüfungsbehörde, die über die Zulässigkeit zur Wahl entschied. Vermögen, Stand und Beruf wurden allerdings in die Wagschale gelegt; denn, wie Demosthenes den in politischer Unwürde versunkenen Athenern unverhohlen gesagt hat 34), »großartiger »Maßregeln ist nicht fähig, wer kleinliche Geschäfte »treibt, der Beruf des Menschen ist gewöhnlich der »Gradmesser seines Geistes.« Aber jene Erfoderniſſe, wenn nicht unwesentlich, entschieden doch nicht unbedingt und allein; auf den Mann selbst kam immer das Meiste an. Die Zulassung eines Neumanns, homo novus, ist oft vorgekommen. Diese Benennung, früher den Plebejern beigelegt, die neben den Patriciern Platz

32) Id. XXIV. 7—9.

33) Id. XXXIX. 39.

34) Olynth. III., ed. Reiske p. 37.

nahmen 35), ward übergetragen auf die neuen Mitglieder des Standes der Rathsverwandten 36). Indem hauptsächlich aus gewesenen curulischen Beamten der Senat ergänzt wurde, bildete sich diese erlauchte, einzige Aristokratie der Staatsältesten, ein Amtsadel, bei dem an die Stelle der Stammbäume des Geburtsadels das hinlänglich bekannte 37) Jus imaginum trat 38).

Aber diese schöne Zeit ist allmählich untergegangen. Der innere Feind, den Livius den Staaten weissagt 39), ist nicht ausgeblieben; und leider ist dabei die Regierung nicht von aller Schuld frei zu sprechen, der gepriesene Stand nicht ohne Flecken gewesen. Durch rechtswidrige Schritte hat manche Regierung die Bosheit gestachelt.

35) Liv. VII. 1: »novi hominis consulatu.«
Id. VII. 15: »novorum hominum ambitione.«

36) Cic. Sext. 65. Rull. II. 1. 2. Pis. 1.
Sallust. Jugurtha 73.
Plutarch. Cato maj. 1.
Liv. XXXIX. 41.

37) Polyb. VI 53.
Plin. hist. nat. XXXV. 2.
Tac. annal. III. 76.
Appian bell. civ. II. 147.

38) Cic. Verr. act. II. l. V. c. 14: »habeo sellam curulem, »jus imaginis cet.«
Marius, in Sallustii Jugurtha 85: »non possum imagi»nes majorum meorum ostendere, at, si res postulet, ha»stas, vexillum, phaleras, praeterea cicatrices adverso »corpore: hae sunt meae imagines, haec nobilitas.«

39) Liv. XXX. 44.

Wie der erwähnte plebejische Fulvius einen Patricier überging, so hatte früher der patricische Appius Claudius, nachher beigenannt Cäcus 40), als Interrex 41) offenkundigen Staatsgesetzen zuwider 42), einen Plebejer, der sich zum Consulatus gemeldet, seines Standes wegen schlechthin abgewiesen. Aber der Volkstribunus Manius Curius Dentatus machte diese Sache zu der aller Plebejer, und setzte durch, daß jener auf die Liste gebracht wurde 43). Dies blieb ihm nicht unvergolten. Denn es ist in der Ordnung, daß gerade der Zurückgewiesene nun die Mehrheit seiner Standesgenossen für sich hatte, und Consul ward: als solcher wußte er seinem Beförderer fünfzig Morgen Landes zuzuwenden 44). In unbekannter Zeit *) ist dann von einem gewissen Manius ein Gesetz bewirkt worden, das dem Senat das Recht der Vorwahl entzog, ihm also die Verpflichtung auflegte, jeden, der sich meldete, in das Verzeichniß der Bewerber aufzunehmen 45). Vor dem Jahre 563 kann das Staatsrecht diesen empfindlichen Stoß nicht er-

40) Id. IX. 29.

41) Id. X. 11.

42) Cic. Brut. 14: »comitia contra leges habente (Appio »Caeco).«

43) Ibid.

44) Aurel. Victor de viris illustr. XXXIII. v. M. Curius Dentatus.

*) Ohne irgend einige Begründung wird sie von Freinsheim in das J. 467 gesetzt.

45) Cic. l. l.

litten haben, denn in diesem hat jenes eigenmächtige Verfahren des Fulvius Statt gehabt; es war aber nur eigenmächtig in Beziehung auf den Senat, nicht auf die Bürgergemeine, und läßt ein überhaupt bestehendes Vorberathungsrecht des erstern voraussetzen. Seit Manius aber mußte es der Senat darauf ankommen lassen, welche von den Namen, reinen oder unreinen, deren er keinen mehr ausschließen durfte, auf dem Marsfelde obsiegen würden. Ueberhaupt ist seit der einreißenden Volks- und Geld-Macht die ganze Anstalt verfallen; die Bewerber haben den Consuln bedeutende Geldsummen geboten, um von ihnen durchgebracht zu werden 46).

§. 30.

Senatus.

Zu allen Zeiten eine aristokratische Behörde 1), früher geburtsständisch, darauf amtsständisch, hat sich der Senat, so lange sein Recht der Vorwahl aller Staatsbeamten bestand, mittelbar eigentlich selbst ergänzt. Vor Einführung der Centurien hatte die Zusammensetzung desselben auf der Curien-Verfassung beruht *); nothwendig mußte also, da diese Grundlage bei der wichtigen

46) Cic. ad Att. IV. 18: pactionem cum consulibus fecissent, »uti ambo H. S. quadragena consulibus darent, si essent »ipsi consules facti.«

1) Polyb. VI. 11.
Dionys. VIII. 5.

*) S. 23 und 122.

Staats-Umkehrung wegfiel, eben damit die bisherige Erwählungsart der Mitglieder aufhören. Eine neue aber an die Stelle zu setzen, die sich gleichartig an die Centurien oder Klassen angeschmiegt hätte, war mit deren Wesen unverträglich. Denn ihnen lag nicht, wie den Gentes und Tribus, Feldnachbarschaft zum Grunde, mit bürgerlicher und kirchlicher Gemeinheitlichkeit, sondern die Mitgliedschaft hing allein ab von der Wandelbarkeit des Vermögens, der zufolge kein Bürger einer Klasse bleibend angehörte. Da nun gleichwohl der Geist der Timokratie verlangte, daß alle Macht im Staate unmittel- oder mittelbar ein Ausfluß der Klassen und ihrer Centurien seyn sollte, die Wahl aber der Senatoren, bei der Lebenslänglichkeit der Würde, nicht jährlich vollzogen werden konnte, so ward in Erwägung beider Umstände folgende Einrichtung getroffen.

Daß in dem Jahre ihrer Amtsführung sämmtliche Staatsbeamte Mitglieder der Behörde seyn mußten, brachte die Regierungsverfassung mit sich. Die Erwählung zu den Aemtern schloß also die, zur Mitgliedschaft für das Jahr, in sich 2); ihre Wirkung aber erstreckte sich noch weiter. Nach Ablaufe der Zeit nämlich traten sie zwar zunächst wieder aus, doch mit dem Anspruche auf die beständige Theilnahme bei eintretender Erledigung ordentlicher Stellen; so daß allein aus gewesenen

2) Cic. Sext. 65: »deligerentur (magistratus annui) in id »consilium (senatum) ab universo populo.«

Id. Verr. act. II, l. IV. c. 11: »cujus (populi Romani) »beneficio in hunc ordinem (senatum) venimus «

öffentlichen Beamten der Senat ergänzt werden durfte 3): der Schlußstein des Gebäudes der Aristokratie. Es kam somit nur darauf an, wem die Befugniß zustehn sollte, die Ordnung zu bestimmen, in welcher die Berechtigten in die erledigten Stellen einrückten. Das konnte nur diejenige Behörde seyn, deren Wirksamkeit die Grundlage der Centurienverfassung, den Census, zum Gegenstande hatte: also die Censoren 4).

Auf diesem Wege ist das Recht derselben entstanden, die Senatoren zu ernennen. Der Kreis aber von abgegangnen Beamten, an den sie bei ihrer Cooptatio censoria 5) gebunden waren, beschränkte sich nicht auf die Staatsbeamten, am wenigsten auf die curulischen, sondern umfaßte auch sowohl die Quästoren, als die obern plebejischen Privatbeamten, die Tribunen: denn beide waren ebenfalls während ihres Amtsjahres Mit-

3) Id. legg. III. 3: »magistratus, ex quois senatus esto«

Liv. XXII. 49: »qui eos magistratus gessissent, unde »in senatum *legi deberent*.«

Id. XXIII. 23: »primos in demortuorum locum legit, »qui — curulem magistratum cepissent, necdum in sena»tum lecti essent.«

Dio Cass. XXXVII. 46: »οἵ τε τιμηταὶ πάντας τοὺς ἐν »ταῖς ἀρχαῖς γενομένους ἐς τὸ βουλευτικὸν καὶ ὑπὲρ τὸν »ἀριθμὸν ἐσέγραψαν.«

4) Gellius III. 18: »qui nondum a censoribus in senatum »lecti erant, senatores non erant.«

Liv. IV. 8. IX. 29. 46. XXIII. 23. XXVII 11. XXIX. 37. XL. 46. 51. XLI. 27. XLIII. 16. XLV. 15.

5) Cic. legg. III. 12.

glieder, es verblieb ihnen also bei dem Austritte derselbe Anspruch. Die Quästoren zuvörderst, von den Centurien zu ihren Stellen gewählt 6), gelangten hierdurch zur Senatsmitgliedschaft auf ein Jahr, und waren sogar befugt, in ihren amtlichen Angelegenheiten eine Versammlung desselben zu veranstalten 7). Bei Niederlegung des Amts traten auch sie in die Reihe der für den Senat Wählbaren 8). In Erwägung, daß frühzeitig Plebejer zur Quästura zugelassen worden 9), ist sehr wahrscheinlich, daß P. Licinius Calvus, der erste plebejische Consulartribunus, da ihm der Schritt zu dieser erschwerten Würde dadurch erleichtert worden, daß er bereits Senator war 10), einer von den abgegangnen Quästoren gewesen sey. Von den Volkstribunen ist die Anwartschaft, nach Ablaufe des Amtsjahrs, eben so wenig zweifelhaft 11). Nur hierdurch wird ein sonst befremdlicher Vorfall erklärlich. Von der Macht des Parteihasses in Freistaaten ist an einem Appier eins der lau-

6) Id. ad divers. VII. 30: »in campo — in comitiis quaestoriis.«

7) Plutarch. Cato minor 18. 19.
Dionys. VIII. 77.

8) Valer. Max. II. 2. §. 1: »memor, eum triennio ante quaestorem factum, ignarusque, nondum a censoribus in ordinem senatorium adlectum.«

9) Liv. IV. 43. VI. 37.

10) Id. V. 12.

11) Id. XLV. 15: Cn. Tremellius tribunus, quia lectus non »erat in senatum, intercessit.«

testen Beispiele wahrzunehmen. Dieser eingefleischte Patricier war davon dermaßen benommen, daß er den Charakter seines Hauses verleugnete, und den Senat durch Einführung von Söhnen Freigelassener zu verhöhnen vorhatte 12) *). Nur Männer können das gewesen seyn, die den Volkstribunatus verwaltet hatten. Aber der Senat ließ sich solche Vermaßeinigung nicht gefallen, erkannte die Werkzeuge wilder Leidenschaft nicht an 13). Staatskluge und wohlgesinnte Censoren werden Volksanwalte von Einfluß, wofern es nur Ehrenmänner waren, gern aufgenommen haben; denn wann diese im Laufe einiger Jahre in die Regierungsgeschäfte eingeweiht waren, mußten sie die Nothwendigkeit eines aristokratischen Verfahrens einsehn lernen. Abgegangne Quästoren oder wenigstens Tribunen müssen die Senatoren gewesen seyn, von denen bemerkt wird, daß sie den Ehrenstuhl nie inne gehabt 14). In der spätern

12) Diodor. XX. 36.

Liv. IX. 29. 46: »ob infamem atque invidiosam sena»tus lectionem; — senatum primus libertinorum filiis »lectis inquinaverat.«

*) Vergl. oben S. 309. 310.

13) Ibid. 30. 46: »consules questi, deformatum ordinem prava »lectione senatus, negaverunt, eam lectionem se observa»turos; eam lectionem nemo ratam habuit.«

14) Liv. XXXIV. 44: »tres omnino senatores, neminem cu»ruli honore usum.«

Id. XXXVIII. 28: »quatuor praeteriti sunt, nemo cu»ruli usus honore.«

Zeit scheint die Freiheit der Censoren in der Auswahl dahin beschränkt worden zu seyn, daß sie dabei Rücksicht auf den Census nehmen mußten 15); aber die Nachricht von einem Ovinischen Gesetze, das sich hierauf mag bezogen haben, ist zu dunkel und verunstaltet, als daß davon Gebrauch zu machen wäre 16).

Daß die in Rede stehende Befugniß der Censoren nicht unbedingt, sondern beschränkt auf die abgegangnen öffentlichen Beamten gewesen ist, wird durch eine außerordentliche Maßregel bestätigt, die in der schweren Zeit der Kriege mit Hannibal nothwendig erachtet worden. In der Schlacht bei Cannä hatten wohl achtzig Senatoren, die freiwillig gefochten, den Tod gefunden. Sie alle zu ergänzen, reichte die Zahl der gewesenen Staatsbeamten und Tribunen nicht hin. Da sich nun über diese hinaus das Ernennungsrecht der Censoren nicht erstreckte, wenn man auch diese Beamten hätte wählen, also einen Census veranstalten wollen, so verfiel man auf das einzige, dem Geiste der Verfassung entsprechende Mittel, die letzte Zuflucht in äußersten Staatsverlegenheiten, auf die Errichtung einer Dictatura. Dieses Mal war es aber ein in seiner Art einziger Dictator, ein Doppelbeamter, aus Dictator und Censor zusammengesetzt, ein Censor in vergrößertem Maßstabe. Als vorherrschend sollte der letzte herausgestellt werden: dies erhellt aus dem mit politischer Feinheit ausgesonnenen

15) Plin. hist. nat proocmium libri XIV: »senator censu legi »coeptus «

16) Festus v. praeteriti senatores «

Umstande, daß ein gewesener Censor, und zwar der älteste, dazu genommen wurde. Damit ward das Gesetz nicht übertreten, dem gemäß Niemand die Censura mehr als ein Mal verwalten sollte, denn die diesmalige bestand ja unter der Form der Dictura. Dagegen weil dieser Dictator nicht die Stelle des Rex vertrat, durfte er, sehr folgerecht, keinen Magister equitum ernennen; ohnehin ging das schon deshalb nicht an, weil neben diesem censorischen Dictator ein für den Oberbefehl im Felde ernannter im Amte war, der sich einen Magister equitum hielt. Der Gang, den der außerordentliche Dictator bei Vollziehung seines Auftrags befolgte, war ganz der angegebne verfassungsmäßige: voran ernannte er alle, die ein curulisches Amt bekleidet hatten; nach diesen die gewesenen Quästoren; und da selbst die noch lebenden ehemaligen Volkstribunen, deren doch zehn jährlich abgingen, nicht hinreichten, kam er herab auf die abgegangnen plebejischen Aedilen; endlich, als auch durch diese die Zahl noch nicht voll ward, schloß er sie mit Bürgern, die, ohne ein Amt bekleidet zu haben, sich im Kriege ausgezeichnet hatten 17).

Einer vortrefflichen Einrichtung zufolge befand sich unter den Senatoren ein für die ganze Dauer des Lustrum ernannter Oberalter, ein vielerfahrner, verdienter, in der öffentlichen Achtung hochstehender Mann, der nicht etwa, seine Meinung zu sagen, erst an die Reihe kam, wann es zu spät war, wann die Mehrheit das Buch der Berathung schon zugeschlagen hatte, son-

17) Liv. XXIII. 22. 23.

dern den der vorsitzende Consul mit zuerst aufrief 18): wovon er der Erste des Raths genannt wurde, princeps senatus. Auch ihn erwählten die Censoren, und eigentlich in Gemeinschaft 19); konnten sie sich nicht vereinigen, so entschied das Loos 20). Das ist aber erst aufgekommen, als man öfter von dem alten Gebrauche abwich, zu dieser Ehrenstelle denjenigen von den noch am Leben befindlichen, gewesenen Censoren zu bestimmen, welcher an Jahren der älteste war 21). Wenn Ausnahmen mit sehr hervorragenden Männern gemacht wurden, fielen sie nicht auf. Niemand wird sich daran gestoßen haben, daß Q. Fabius Maximus zwei Mal gewählt worden 22), P. Cornelius Scipio Africanus drei Mal nach einander 23), eben so oft der Pontifex Maximus M. Aemilius Lepidus 24). Aber Cato ist hier aus seinem Charakter gefallen. Er, oft am unrechten Orte ein Verfechter des Alten, erlaubte sich, seinen ihm befreundeten Amtsgenossen Lucius Valerius Flaccus zu ernen-

18) Cic. Phil. V. 13. VI. 3. VIII. 4.
Id. ad divers. VIII. 4.
Sallust. Catil. 50.
Gellius IV. 10. XIV. 7.

19) Liv. XXXIV. 44: »quem et priores censores legerant, le»gerunt.«

20) Id. XXVII. 11.

21) Ibid.

22) Id. XXIX. 37.

23) Id. XXXIV. 44. XXXVIII. 28. XXXIX. 52.

24) Id. XLI. 27. XLIII. 15.

nen, der auch nur auf seine nachdrückliche Verwendung Censor geworden 25); des Looſens wird es dabei nicht bedurft haben.

In seiner Urſprünglichkeit und Reinheit erſcheint das wichtige, mit dem abgehandelten verſchwiſterte Recht der Cenſoren, Mitglieder des Senats aus dieſem zu entfernen, als eine von den Stützen der echten, nicht mißverſtandnen Ariſtokratie. Denn nur wer in den öffentlichen Beamten bloße Werkmeiſter und Lohnarbeiter ſieht, bei denen es allein auf die Brauchbarkeit ankömmt, mag ihre Sittlichkeit für eine der Regierung gleichgültige Sache erklären. In allen Tugenden des Privatlebens ſollten in Rom die Väter des Staats dem Volke mit löblichem Beiſpiele vorangehn 26). Einem Verbrecher den Kopf abſchlagen zu laſſen, blos um einem verfänglich-begünſtigten Knaben die blutige Freude des Anblicks zu gewähren 27); ſeine Gattinn zu verſtoßen, ſelbſt ohne einen Freund dabei zu Rathe zu ziehn 28); mit ſilbernem Tafelgeräth Verſchwendung zu treiben 29); den Rö-

25) Plutarch. Cato major c. 16. 17.

26) Cic. legg. III. 3: »probrum in senatu ne relinquunto. Is ordo vitio vacato.«

27) Plutarch. l. l.
Cic. de senect. 12.
Liv. XXXIX. 42. Abweichend.

28) Valer. Max. II. 9. §. 2.

29) Ibid. §. 4.
Gellius IV. 8. XVII. 21.

mischen Muth in Gefahren zu verleugnen 30); durch solches anstößige und schändliche Betragen sollte die Mitgliedschaft der erlauchten Behörde verwirkt seyn; und in jener Zeit, als die Sitte sich bildete, Unwürdige auszumärzen, war es die Absicht der Genossenschaft gewesen, daß, zur Warnung und Beherzigung, die Ausstellungen öffentlich durch die Censoren gemacht werden sollten 31). Sie mußten aber beide übereinstimmen 32). Einer von ihnen verlas nach Beendigung des Census das Verzeichniß der Senatoren: wessen Name nicht vorkam, der war eben damit ausgeschlossen 33).

Wie in der Gunst, so im Haß, verfuhr Cato nach schnöder Willkühr. Das hat er wenigstens gegen den großen Scipio bewiesen. Voll Erbitterung über den Dichterschwung in den Großthaten desselben, wodurch seine Prosa verdunkelt ward, hätte er ihm gern einen Flecken beigebracht; weiter konnte er ihm aber nicht an-

30) Liv. XXVII. 11.

31) Id. XXXIX. 42: »patrum memoria institutum fertur, ut »censores motis senatu adscriberent notas.«

Id. XLI. 27: »insignes notae.«

32) Id. XL. 51: »censores fideli concordia senatum legerunt. »Retinuit quosdam Lepidus, a collega praeteritos.«

Id. XLII. 10: »neque ab altero notatum alter pro»bavit.«

Id. XLV. 15: »neque ullius, quem alter notaret, ab »altero levata ignominia.«

33) Id. IX. 30. XXVII. 11. XXIX. 37. XXXIV. 44. XXXVIII. 28. XXXIX. 42. XL. 51. XLI. 27. XLII. 10. XLIII. 15. XLV. 15.

kommen, als daß er seinem Bruder durch Versetzung unter die Fußmannschaft eine Schmach zufügte 34). Wenn er nun dem Manilius zum Vorwurfe machte, seine Gattinn in Gegenwart der Tochter geküßt zu haben, und ihn unter diesem Vorwande aus dem Senat stieß 35), so dürfte darunter ebenfalls Privathaß versteckt gewesen seyn. »Ich küsse meine Frau nur bei starken Gewittern« 36): mit diesem unzeitigen Scherze vergriff er sich bei der ernsten Handlung der Sitten-Censura! In späte Zeiten gehört die Festsetzung, daß jeder Senator die Würde zeitlebens behalten sollte, mit Ausnahme solcher, die durch gerichtliches Erkenntniß zu einer mit Ehrlosigkeit verbundnen Strafe verurtheilt worden 37).

Die dargestellte Zusammensetzung des Römischen Senats aus Männern, die alle zur Führung einer Staatsgesellschaft nöthige Eigenschaften in sich vereinigten, bringt einen Eindruck von Würde und Größe hervor, der jener Vergleichung der Behörde mit einer Fürstenversammlung 38) entspricht: freilich immer nur in dem Umfange des hier vorschwebenden Zeitraums, und abgesehn von einigen Unwürdigen, die sich eingeschlichen. Es waren größtentheils Männer von Bildung und Gesin-

34) Plutarch. Cato maj. 18.

35) Ibid. c. 17.

36) Ibid.

37) Zonaras VII. 19.
Conf. Dio Cass XXXVIII. 13.

38) Plutarch. Pyrrh. 19.
Liv. IX. 17.

nung, indem zu den Aemtern, deren Verwaltung vorhergegangen seyn mußte, in der Regel nur die wohlhabendsten Bürger gelangten, nach dem damaligen Zustande der Erziehung aber nur Söhne begüterter Familien Gelegenheit hatten, Seele und Geist auszubilden. Da nun die Reichsten darunter, als solche, den Roßdienst verrichteten, so ist dieser Stand zu der Ehre gekommen, Pflanzschule des Senats zu heißen 39). Aber dadurch, daß darin je länger, desto mehr wilde Stämme vorkommen, ist die Anstalt in Verfall gerathen. Es stand geschrieben, der Senator sollte sich des Seehandels und der Schiffsrhederei enthalten 40): wer hat sich aber in der letzten Zeit daran gekehrt! Doch wird durch die Schattenseite das vorherrschende Licht keineswegs verdunkelt.

Ein wichtiger Vorzug der Anstalt bestand darin, daß die Mitglieder das Gebiet, auf welches sich ihre Wirksamkeit erstreckte, nicht aus der Ferne der Theorie, sondern aus unmittelbarer Anschauung, aus vielfacher Geschäftsführung, kannten. Zweckmäßig war dabei die Einrichtung, den für das nächste Jahr gewählten öffentlichen Beamten, damit sie in die laufenden Geschäfte eingeführt würden, schon vor dem Antritte des Amts Sitz und Stimme zu gestatten, wenn sie nicht schon Mitglieder waren. Daher die bei der Zusammenberufung

39) Liv. XLII. 61: »equites, seminarium senatus, unde lectos in patrum numerum consules creant.«

40) Id. XXI. 63.
Cic. Verr. act. II. l. V. c. 18.

gebräuchliche Formel: »Senatoren, und diejenigen, »welche stimmberechtigt sind 41).« Bei solchen Eigenschaften, solcher Vorbildung des größern Theils, wird die Gewandtheit, die Festigkeit in den Maßregeln, die Besonnenheit erklärlich, wodurch dieser Anstalt die Bewunderung aller Zeiten gesichert ist. Und wenn sie zuweilen gestrauchelt hat, wenn es nicht als Uebertreibung und angewöhnte Redensart zu nehmen ist, was Livius so oft von Muthlosigkeit, Furcht und Bestürzung vorbringt 42): immer ist sie kräftig wieder aufgestanden. Ein Inbegriff solcher Männer, nicht zu vielzählig, seltnem Wechsel unterworfen, weder dem Wellenschlage der Volksgewalt ausgesetzt, noch von Hofränken angefochten, machte den unwandelbaren Mittelpunkt aus, in welchem sich alle innere und äußerere Staatsgeschäfte vereinigten 43).

Zuvörderst gehörte dahin die höhere, mit dem Strafrechte verbundne Ordnungs- und Sicherheits-Polizei 44). Ferner die gesammte Staatswirthschaft 45). Auf den Antrag der Censoren schrieb der Senat mittelbare, außer-

41) Liv. XXIII. 32. XXXVI. 3.
Gell. III. 18.

42) Liv. II. 32. III. 4. IV. 48. VI. 35. 38. IX. 38. XXVII. 9.

43) Dionys. II. 14: »ἡ γερουσία πᾶν εἶχε τῶν κοινῶν τὸ »κράτος.«
Cic. legg. III. 12. Sext. 45. 65; de senect. 6.

44) Sallust. Catil. 50 seqq.

45) Polyb. VI. 13.
Cic. Vatin. 15.
Liv. XXXVIII. 54.

ordentliche Steuern aus 46). Mit der Einfoderung des Tributum konnte er nur durchdringen, wenn ihm die Volkstribunen nicht in den Weg traten, oder wenn es diese zwar gern gethan hätten, zur Anwendung des Mittels aber, dem Einspruche Nachdruck zu geben, zum Widerstande gegen die Aushebung von Mannschaft, keine Gelegenheit war 47). Dagegen haben ihn die Tribunen in seine Schranken gewiesen, wenn er einseitig, mit Umgehung der Centuriatcomitien, Kriegserklärungen zu erlassen versuchte 48). Die Ertheilung der Erlaubniß an siegreiche Feldherrn, ihren Einzug in die Stadt im prächtigen Triumph zu halten, war anfänglich ein unbestrittenes Recht der Regierung 49), wobei freilich Neid und Privatfeindschaft von jeher geschäftig gewesen sind, daß sich oft im Senat heftiger Widerspruch erhoben hat. Manchem Feldherrn ist sein Ehrgeiz wichtiger gewesen, als die Festigkeit und Würde der Verfassung; daher schon frühe Beispiele von der Verworfenheit, Tribunen zu gewinnen, daß sie die Ausübung dieses Rechts in ihren Wirkungskreis zu ziehn anfingen. L. Valerius und M. Horatius, die Urheber des verderblichen Gesetzes, das die Privatbeschlüsse der Plebs den Staatsbeschlüssen gleich stellte, haben sich zuerst auf diesem

46) Liv. XL. 46. extr.

47) Id. V. 12. VI. 32. XXIII. 31.
Vergl. S. 211. 212.

48) Id. IV. 30.

49) Id. III. 63. VIII. 16.

Wege die Erlaubniß verschafft 50). Das konnte auch dem C. Martius Rutilus nicht schwer werden, dem Schoßkinde der Plebs, dem ersten Dictator dieses Standes 51). Als sich im Jahre 458 der Consul L. Postumius zu der Ehre drängte, fand er nur in dreien Tribunen Gönner und Beförderer, die aber gegen ihre sieben Amtsgenossen die Sache gewaltthätig durchsetzten; wobei der standes- und verfassungs-vergessene Patricier diese unterliegende Mehrheit »Knechte des Adels« nannte 52).

In allen Staatssachen, welche sich über die in den fünf und dreißig Tribus bestehende Bürgerflur hinaus erstreckten, bewegte sich der Senat im freiesten Wirkungskreise; blos wenn bei Verordnungen, die für unterworfene Länder erlassen wurden, Römische, dort ansässige Bürger betheiligt waren, ließ er durch einen oder einige Tribunen mit den Tribus Rücksprache nehmen, die dann gewöhnlich ihm die Sache anheim stellten 53). Für alle besiegte und unterthänig gemachte Völkerschaften war er landesherrliche Behörde, mit der höchsten peinlichen Gewalt 54); aus seiner Mitte wurden ihnen die Statthalter gesetzt, mit Verleihung des Oberbefehls über die bewaffnete Macht 55), wobei man gewöhnlich das Loos

50) Ibid.

51) Id. VII. 17.

52) Id. X. 37.

53) Id. XXVI. 33. 34.

54) Id. IX. 36. XXX. 26 extr.
Polyb. VI. 13.

55) Cic. Vatin. 15, dom. 9.

entscheiden ließ 56). In Streitsachen abhängiger Staaten ward er als Schiedsrichter angerufen 57). Er leitete die auswärtigen Verhältnisse, ertheilte fremden Botschaftern Gehör, schickte aus seiner Mitte Gesandte mit gemessenen Verhaltungsvorschriften, und empfing ihre Berichte 58).

In den ordentlichen Sitzungen, die an bestimmten Tagen im Monat gehalten wurden, kamen die laufenden Sachen zum Vortrage. So oft aber Fälle eintraten, in welchen die Consuln, oder wer sonst zur Zeit die höchste Gewalt ausübte, nicht für sich zu handeln befugt waren, mußten sie außerordentliche Versammlungen berufen 59), was in der Stadt durch einen Ausrufer geschah 60) auf dem Lande durch Boten 61).

56) Liv. XLIII. 15.

57) Polyb. VI. 13.
Liv. XXX. 26.
Cic. off. I. 10.

58) Livius in vielen Stellen.
Sallust. Jugurtha 39.
Polyb. l. l.
Cic. Vatin. 15.
Valer. Max. III. 7. §. 9.

59) Cic. legg. III. 4; ad divers. X. 12. XII. 28.
Liv. VIII. 33.
Gellius XIV. 7.

60) Dionys. IX. 63.
Liv. III. 18.

61) Cic. de senect. 16.

Von der Regel, die Sitzungen nur am Tage zu halten 62), haben in dringenden Fällen Ausnahmen gemacht werden müssen 63). Die Versammlungsorte mußten öffentliche, von Auguren geweihte Stätten oder Gebäude seyn 64); häufig wurde das Capitolium gewählt 65). Feindlichen Feldherrn und Abgeordneten, da solche nicht in die Stadt durften, wurde außerhalb derselben Gehör ertheilt, entweder im Tempel des Appollo 66), oder in dem, der Bellona 67). In letzterm pflegten auch die aus dem Felde zurückkehrenden Consuln und andere Oberheerführer, nach glücklichen Kriegen, um den feierlichen Einzug anzuhalten 68).

Die Berufung, und in der Regel der Vortrag, konnte nur dem gebühren, der zu Regierungshandlungen die Genehmigung des Regierungsraths einzuholen hatte: dies war zuvörderst der Consul, der die Fasces führte 69), oder ein Consulartribunus; dann, in Abwesenheit beider Consuln, der städtische Prätor, als deren ordentli-

62) Gell. l. l.

63) Dionys. IX. 63. XI. 20.
Liv. XLI. 22.

64) Gell. l. l.

65) Liv. XXXII. 8.

66) Id. XXXIV. 43. XLI. 17.

67) Id. XXX. 21. 40. XXXIII. 24. XLII. 36.

68) Id. III. 63. XXXI. 47. XXXIII. 22. XXXVI. 39. XXXVIII. 44. XXXIX. 4. XLII. 21.

69) Liv. IX. 8.

cher Stellvertreter 70); war auch dieser, wider Gewohnheit, nicht anwesend, der Präfectus urbis 71); allerdings auch der Interrex und Dictator 72), so wie die Tribunen. Das Recht aber, Sachen zur Sprache zu bringen, mußte der Vorsitzende mit den zeitigen Beamten theilen. Die übrigen Mitglieder hatten dasselbe zwar nicht 73); wenn sie jedoch wußten, daß der Consul Dinge zurückhielt, die er für sich abthun zu wollen schien, so durften sie darauf dringen, daß er darüber Vortrag halten sollte 74); und wenn er sich dessen weigerte, war sein Amtsgenosse, oder wer im Range ihm am nächsten stand, dazu befugt 75).

Unmöglich konnte jeder Senator eine eigene Meinung aufstellen; wie wäre man da zu Ende gekommen! Nur eine Auswahl von Männern, deren Urtheil durch mehrseitige Amtsführung und vieljährige Erfahrung gereift war, wurde von dem Vorsitzenden aufgerufen,

70) Polyb. excerpt. legat. 129.
Liv. XXXVIII. 44: »post consulum profectionem a praetore senatus datus est.«
Cic. ad divers. X. 12.
Gell. XIV. 7.

71) Id.

72) Ibid.

73) Cic. dom. 27.

74) Id. ad divers. X. 16.
Sallust. Catil. 48.
Liv. XXVIII. 45. XXX 21.

75) Cic. Manil. 19: »spero, consules relaturos: qui si dubitabunt aut gravabuntur, ego me profiteor relaturum.«

sich über den vorliegenden Gegenstand auszusprechen; doch nicht durchaus nach Willkühr, sondern es war eine gewisse Folgeordnung herkömmlich. Zuvörderst der Princeps Senatus, nebst den für das nächste Jahr bestimmten Consuln 76); denn letztern fiel häufig die Vollziehung der zu fassenden Beschlüsse anheim, wie sie die Sache ansahn, war also von Wichtigkeit. Darauf erst die zeitigen 77), dann die für das nächste Jahr bereits gewählten 78) Prätoren, und die übrigen zeitigen curulischen Beamten 79); endlich sämmtliche gewesene Consuln und Prätoren, nebst andern durch das Dienstalter ausgezeichneten Mitgliedern 80). Hierauf stand dem Vorsitzenden frei, bei vorliegenden Gegenständen von Bedeutung die Umfrage weiter fortzusetzen 81).

In ihren Vorträgen, wegen der zahlreichen Versammlung stehend gehalten 82), befleißigten sich die Redner bei weitem nicht immer der nöthigen Bündigkeit, auch fehlte es oft an Ruhe und Würde unter den Zu-

76) Cic. Phil. V. 13. VI. 3. ad divers. VIII. 4.
Pseudo-Cic. harusp. respons. 7.
Sallust. Catil. 50.
Gell. IV. 10. XIV. 7.

77) Cic. Phil. V. 17: »sententiam loco praetorio dicere.«

78) Sueton. Jul. Caesar, 14.

79) Cic. Verr. act. II. l. V. c. 14.

80) Dionys. VI. 69. VII. 47. XI. 16.
Gell. IV. 10. XIV. 7.

81) Gell. XIV. 7.

82) Dionys. XI. 61.
Sallust. Catil. 53: »postquam Cato adsedit.«

hörern. Des Müßigen, Fremdartigen ist genug in die Sache gezogen worden. Cicero hat recht gut eingesehn, wie fehlerhaft ein weitschweifiger Vortrag sey 83), ohne dagegen in seinen eigenen Reden sich zusammen zu nehmen. Ausbrüche der Ungeduld über ermüdendes Gerede konnnicht befremden 84), nur hätten sie nicht zum unanständigen Geschrei werden sollen 85). Manche legten es darauf an, durch weit ausgesponnene Reden nur die Zeit hinzubringen, damit es in Dingen, die sie zu verhindern suchten, nicht zum Schluß käme 86). Als der jüngere Cato sich dieses kleinlichen Kunstgriffs bediente, ward Cäsar, vorsitzender Consul, so entrüstet, daß er sich mit dem Befehl, ihn ins Gefängniß abzuführen, übereilte, den er aber, beschämt, zurücknehmen mußte, als er Senatoren entschlossen sah, dem Verhafteten zu folgen 87). Selbst Consuln haben ihr Recht des Vorsitzes dazu gemißbraucht, die Verhandlungen hinzuhalten,

83) Cic. legg. III. 18.: »brevitas non modo senatoris, sed etiam »oratoris magna laus est in sententia.«

84) Cic. ad Att. IV. 2.

85) Id. ad Quint. fratr. II. 3, ad divers. I. 2.

86) Id. ad Att. IV. 2 et 3: »Clodius cupiit diem consumere, »horas tres fere dixit.« — »Metellus calumnia dicendi »tempus exemit.«

87) Plutarch. Cato minor. 33.
Sueton. Jul. Caesar. 20.
Dio Cass XXXVIII. 3.
Gellius IV. 10 extr.

um widerwärtige Beschlüsse zu vereiteln 88). Auch im Römischen Senat also, dem Muster für andere Staatsberathungsanstalten, ist oft über unwürdigem Gezänk die Zeit verloren worden 89); nur daß es nicht auf Kosten der Staatsbürgerschaft geschah, da keine Taggelder eingeführt waren, kein Conventicium, μισθὸς βουλευτικὸς 90), wie in manchen Staaten von Griechenland 91), namentlich in Rhodus 92). Wenn der ältere Cato einst jene Ungehörigkeit rügte, so gereichte ihm die Gesinnung nicht zur Ehre, die er dabei verrieth 93). Von der Eingabe schriftlicher Gutachten, wenn eine Verhandlung mehrere Tage fortgesetzt wurde, finden sich Beispiele erwähnt 94). Während der Verhandlungen konnte man sich vorläufig schon mündlich für oder wi-

88) Cic. ad divers. I. 2: »consules neque concedebant, ne»que valde repugnabant: diem consumere volebant.«

89) Liv. III. 51: »patres jurgiis saepius terunt tempus, quam »consiliis.«

90) Plutarch. Cato major 9.

91) Aristot. Pol. VI. 1. §. 9, ed. Schneid. p. 243. 244.

92) Id. V. 4. §. 2. p. 197.
Cic. de republ. III. 35.

93) Plutarch. Cato maj. l. l.

94) Cic. ad divers. X. 13: »a me *de scripto* dicta senten»tia est.«

Id. ad Att. IV. 3: »sententia, quam ille *de scripto* »dixerat.«

Id. pro Sext. 61: »*de scripto* sententia dicta.«

der eine Meinung aussprechen 95), wobei man sitzen blieb 96).

Die eigentliche Abstimmung aber, zu der es kam, wann eine Sache vielseitig beleuchtet, und hinlänglich durchgesprochen war, vollzogen die Mitglieder schweigend und stehend; daß also das Stimmrecht der Jüngern, die nicht zum Sprechen aufgefodert worden, sich auf bloßen Beitritt beschränkte 97). Der Vorsitzende ließ, nach Beendigung der Erörterungen, die Mitglieder aufstehn, und nach den aufgestellten Hauptmeinungen zusammentreten: welche Sonderung in Abtheilungen Discessio hieß 98). »Pedibus in sententiam ire« war der gebräuchliche Ausdruck, wenn man einer Meinung beitrat 99); daher die Senatores pedarii 100).

95) Sallust. Catil. 52. 53: »*verbo* alius alii varie assentie»bantur. — Consulares omnes, itemque senatus magna pars sententiam laudant.«

96) Cic. ad divers. V. 2 extr.: *sedens* iis assensi.

97) Dionys. VII. 47.

98) Caesar de bello Gall. l. VIII. c. 53 (Hirtius Pansa): »sen»tentiis dictis discessionem faciente Marcello.«

Gell. III. 18: »quum S. Consultum per *discessionem* fiebat, universi senatores sententiam *pedibus* ferebant.«

99) Gellius l. l. et XIV. 7.

Sallust. Catil. 50.

Liv. V. 9. IX. 8: »in quam sententiam quum pedibus »iretur. Quum omnes in sententiam ejus pedibus irent.«

100) Cic. ad Att. I. 19, extr.: S. Consultum summa pedariorum voluntate factum «

Abweichender Meinung seyn, hieß: »in alia omnia ire, »discedere 101).« Zur Gültigkeit jedes Senatus Consultum war diese Abstimmungsform nothwendig 102). Es folgen zwei Beispiele von dem Hergange. Die Grausamkeit der Regierung ist bekannt, mit der sie eine große Zahl von Achäern, weil sie in dem Kriege Roms gegen Perseus von Macedonien ihre Parteinahme für diesen nicht zu verbergen vermocht, nach Rom entboten, und in Gefangenschaft gehalten hat. Bei der Verhandlung ihrer Sache im Senat erklärte sie ein Theil der Mitglieder schlechthin für schuldig, und verlangte die Fortdauer der Haft; ein andrer war ganz der entgegengesetzten Meinung. Eine dritte Partei trat zwischen beide in die Mitte, hielt die Gefangenen zwar nicht für überführt, aber doch für verdächtig, und fand daher bedenklich, sie auf freien Fuß zu stellen. Demnach hätte der vorsitzende Prätor Aulus Postumius, als er zur Abstimmung schritt, die Aufstellung dreier Abtheilungen anordnen sollen. Aber er selbst gegen die Unglücklichen gestimmt, erlaubte sich das verfassungswidrige Verfahren, nur zwei zu verfügen, nach den beiden sich entgegengesetzten Meinungen, in der Voraussicht, daß dabei denjenigen, welche sich zur mittlern bekannten, nichts übrig bliebe, als auf die Seite der strengen zu treten 103). Bei der Frage über die Bestrafung der zur Haft gebrachten Theilnehmer an der

101) Hirtius Pansa l. l.
Cic. ad divers. I. 2. X. 10.

102) Tubero, laudatus ab Atejo Capitone, ap. Gellium XIV. 7.

103) Polyb. excerptt. legatt. 129.

Catilinarischen Verschwörung stellten sich auch drei Meinungen heraus, von denen aber die strengste so sehr obsiegte, daß der Schluß danach erfolgte 104). Bei Gegenständen von hoher Wichtigkeit mußten die Senatoren ihre Stimme an Eides Statt ablegen 105).

Die Zahl derselben hat fortdauernd gegen Dreihundert betragen 106). Eine Festsetzung muß bestanden haben, wie viel ihrer zur gültigen Abfassung eines Beschlusses anwesend seyn sollten 107), vermuthlich wenigstens der dritte Theil 108). Eine Versammlung von Zweihundert hat als zahlreich gegolten 109). Es steht dahin, ob die Strafgelder eingetrieben worden, die erlegen sollte, wer ohne gültige Ursachen ausbliebe 110). Vermöge des Rechts der Consuln, ihre Absichten gegenseitig durch Einspruch zu vereiteln, widersetzte sich im

104) Sallust. Catil. 50—53.
Sueton. Jul. Caesar 14.
Plutarch. Cic. 20. 21.
Ejusd. Caesar 7. 8, et Cato minor 22. 23.

105) Dionys. VII. 39.
Liv. XXVI. 33. XXX. 40. XLII. 21.

106) Dionys. VII. 55.
Liv. epit. l. LX.

107) Liv. II. 23. XXXVIII. 44. XXXIX. 4: »nec agi quidquam »per infrequentiam poterat senatur.«
Dio Cass. XXXIX. 30.

108) Liv. XXXIX. 18.

109) Cic. ad Quintum fratr. II. 1.

110) Gell. XIV. 7.
Cic. legg. III. 4. Phil. I. 5.

Jahre 565 C. Flaminius seinem Amtsgenossen M. Aemilius, der mit einer feindseligen Maßregel umging. Da benutzte letzterer den Umstand, daß zu einer Rathsversammlung sich wenige Mitglieder einfanden, und auch Flaminius wegen Krankheit fehlte, »verstohlen« einen Regierungsbeschluß durchzutreiben 111). Je mehr seit den Gracchen der Verfall, und seit Marius der Untergang des Staats herannahte, desto mehr Mißbräuche, Betrügereien, Gewaltstreiche auch in Ansehung der Senatsbeschlüsse. Gewalthaber setzten solche eigenmächtig auf, sogar mit der Unverschämtheit, Namen von Senatoren darunter schreiben zu lassen, die nichts davon wußten 112).

Die nicht-curulischen Aedilen, denen die Aufsicht über das Archiv oblag *), konnten von manchen Rathsschlüssen die Echtheit nicht beurtheilen, da sie nicht Mitglieder des Senats waren. Sie haben auch diese Amtspflicht vernachläßigt, und das Geschäft Unterbeamten und Dienstboten überlassen. Daher ist das Archiv mit der Schatzkammer vereinigt, und unter die Aufsicht der Quästoren gestellt worden. Mit den Regierungsbeschlüssen 113) sind

111) Liv. XXXVIII. 44. XXXIX. 4.

112) Cic. ad divers. IX. 15. ad Att. IV. 18. V. 21. Phil. V. 4.

*) Oben S. 205 ff.

113) Liv. XXXIX. 4. a. 565.
Cic. Phil. V. 4.
Sueton. Octav. Aug. 94.
Plutarch. Cato minor 17.

seitdem auch die Gesetze 114) daselbst aufbewahrt worden. Daß diese Anordnung nicht erst, wie angegeben wird 115) von Octavianus Augustus getroffen worden, sondern schon früher bestanden hat, erhellt aus mehrern Beispielen *).

Dio Cass. LVII. 20.
Tac. annal. III. 51.

114) Sueton. Jul. Caesar 28.

115) Dio Cass. LIV. 36.

*) S. N. 113.

II.

Hierarchische.

§. 31.

Religionsverwaltung. Priesterwahlen. Collegium pontificum.

Vertraut mit den Schriften der Griechischen Weisen, giebt Cicero in wenigen Worten zu erkennen, daß die Ahnung der Abhängigkeit von einer höhern Ordnung der Dinge in der menschlichen Natur einheimisch sey 1). Bei den Römern, überhaupt bei den Völkern des Alterthums, waren es geschichtliche Gegenstände, an welche sich das angeborne Religionsgefühl äußerlich anlehnte, Sagen, Ueberlieferungen von Heroën der Urzeit, ihrer Art und ihrem Thun, Alles nach menschlicher Weise gedacht 2). Aus dem Dunkel einer Zeit, in die kein Auge mehr drang, hatten die Stämme und Ansiedler-

1) De nat. deor. I. 16. 27: »in omnium animis deorum notio»nem impressit ipsa natura. Quae est enim gens, aut quod »genus hominum, quod non habeat, sine doctrina, anti»cipationem quandam deorum, praenotionem, — insitas »deorum vel potius innatas cognitiones!

2) Ibid. c. 27.

Vereine, die den Römischen Staat gegründet, die Verehrung dieser über den Sternen wohnenden Wesen aus den ursprünglichen Heimathen mitgebracht, und gegenseitig ausgetauscht: sie ward und blieb unveräußerliches Gesammt-Eigenthum. Daher die wesentliche und innige Verbindung des Staats mit der Religion; aus deren Entstehungsart aber, einer Folge jenes Haupt-Unterscheidungsmerkmals der Religion selbst, deutlich wird, daß von einer Staatsreligion nur bei heidnischen Völkern die Rede seyn kann.

Dieser Verbindung zufolge war der Römische Herrnstand im Besitze der Verwaltung wie des Staats, so der Kirche, mithin auch vorberechtigt, sowohl die Anwinke der höhern Wesen zu deuten, als die Räthsel der Weissagebücher zu lösen. Eben so folgt aber auch aus diesem Grundverhältniß unausbleiblich, daß der zweite Stand, seitdem er sich Theilnahme an den Staatswürden erstritten, seine Ansprüche nun auch auf das Priesterthum richtete. Daß beide Anstalten nicht neben einander stehn konnten, sondern eine in der andern enthalten seyn mußte, ergiebt sich aus dem Ganzen dieser Zustände. Schutz und Recht waren die Grundsäulen, die das gesellschaftliche Gebäude trugen, der Staat mußte also Ober-Anstalt seyn, und die Kirche in sich schließen.

Wie für alle Angelegenheiten der Gesellschaft, so war auch für das Religionswesen die höchste Behörde der Senat. Ihm stand die oberste Leitung desselben zu 3),

3) Polyb. VI 15.
Cic. legg II. 9.

die Anordnung von Versöhnungs- und Dank-Festen 4), Buß- und Fast-Tagen 5), Vorkehrungen gegen das Einreißen fremder Religionsgebräuche 6), Straf-Erkenntnisse in Religionsvergehungen 7), Befragung der Weissagebücher 8). Alle dahin einschlagende Dinge mußten in den Sitzungen immer zuerst vorgenommen werden 9). Für die besondere Verwaltung bestand das dem Senat unmittelbar untergeordnete Collegium pontificum, von dem hier nur in seiner staatskirchenrechtlichen Eigenschaft die Rede seyn darf. Die drei ältesten Tribus, jede mit hundert Gentilengemeinen, die vertheilt waren in zehn Curien, hatten vor ihrer Vereinigung drei einzelne Staatsvereine ausgemacht, in deren jeglichem ein Pontifex den Religionsangelegenheiten vorgestanden. Auf dieser ursprünglichen Zahl beruhte das Herkommen, daß die Meinung, worin drei Pontifices übereinstimmten, von der Bürgerschaft und dem Senat angenommen wurde 10). Bei der Verbindung der drei Gesellschaften in eine gesammte einzige, traten die drei Pontifices in ein Collegium zusammen, mit einem Vorsteher, Pontifex maximus, der eigentlich nur Erster seines Gleichen war,

4) Liv. V. 23. 50. XXII. 9. XXV. 12. XXX. 2. XXXII. 1 XLII. 30.

5) Id. XXXVI. 37.

6) Id XXV. 1. XXXIX. 18. 19.

7) Valer. Max. VI. 3. §. 7.

8) Cic. de div. II. 54.

9) Gellius XIV. 7.

10) Pseudo-Cic. haruſp. respons. c. 6.

doch mit gewissen Vorrechten und Auszeichnungen. Um die Geschichte der Verfassung dieses Collegii ins Licht zu stellen, muß die, der Augures, damit verbunden werden. Einen dieser Seher hat von Anbeginn ebenfalls jede der drei ältesten Tribus gehabt 11), wie einen Harusper 12); die dann seit der Vereinigung auch eine Genossenschaft bildeten 13), mit einem Vorsteher, Magister collegii. So bestand jedes der beiden priesterlichen Collegien zuvörderst aus vier Mitgliedern, die Vorsteher inbegriffen. Bei dieser Zahl konnte aber Gleichheit der Stimmen eintreten 14); es ist daher in früher Zeit die Stelle eines fünften sowohl Pontifex als Augur errichtet worden. Wenn demnach die frühere Zahl der Pontifices auf Fünf gesetzt wird 15), so begreift sie den Vorsteher in sich; werden aber nur vier angegeben 16), so sind die bloßen Pontifices zu verstehn, mit Ausschlusse des Maximus. Da im Jahre 452 vier hinzugekommen 17), so hat die Behörde seitdem bestanden aus Neun. Hier

11) Cic. de rep. II. 9.
Liv. X. 6.

12) Dionys. II. 22.

13) Valer. Max. I. 1. §. 3.
Plin. hist. nat. VIII. 28.
Cic. ad divers. III. 10, versus fin.

14) Liv. l. l.: »inter augures constat, imparem numerum debere esse.«

15) Cic. de republ. II. 14.

16) Liv. l.l.

17) Ibid. et c. 9.

wirft letztere Licht zurück auf die, der Augures, vermittelst der Zahlen Fünf und Neun. Daß vor dem Jahre 452 fünf Augures gewesen, ergiebt sich aus der Zusammenstellung zweier Angaben 18); und in demselben ist das Collegium vermehrt worden auf Neun 19). Das dritte Staatspriestercollegium, dasjenige der Männer, welche sich das Ansehn geben mußten, gewisse geheimnißvolle Schriften zu entziffern, war auf andere Weise entstanden, also nicht nach diesem Zahlenverhältniß zusammengesetzt: anfänglich nur zwei Mitglieder, genannt Duumviri sacrorum oder sacris faciundis 20), darauf Decemviri 21). Um die Sache im Zusammenhange aufzufassen, sind auch sie hier erwähnt worden.

Wegen der engen Verbindung der bürgerlichen und kirchlichen Gesellschaft konnte nicht ausbleiben, daß der zweite Stand entweder, seitdem er sich Theilnahme an der Leitung jener erkämpft, auch in dieser mit zu herrschen verlangte, oder umgekehrt in das bürgerliche Machtgebiet durch einen Theil des kirchlichen einzudringen suchte. Von den drei oberpriesterlichen Collegien der Pontifices, der Augures, und der Ausleger der Sibyl-

18) Cic. l. l. 9 et 14: »ad pristinum numerum (tres) duo augures addidit.«

19) Liv. l. l.

20) Dionys. IV. 62.
Liv. III. 10. V. 13. VI. 5.
Valer. Max. I. 1. §. 13.

21) Liv. VI. 37. 42. XXV. 2. 12. XXVI. 23. XXXVI. 37. XL. 37.

lenbücher, ſtand das dritte im Range am tiefſten, war alſo den Plebejern am leichteſten erreichbar. Daher wurde das Begehren der Aufnahme ſchon in die Foderung des Conſulats gezogen: ſtatt zweier Ausleger ſollten zehn ſeyn, und die Hälfte plebejiſch 22). Es ward durchgefochten, zum größten Verdruße der Patricier, nicht nur, weil ihre Auslegungskunſt nun weniger freien Spielraum hatte, ſondern auch, weil damit der Anſchritt zum Conſulatus geſchehn war 23). Erſt nach Verlaufe zweier Menſchenalter wagte ſich die Plebs auch an die beiden andern oberprieſterlichen Behörden. Zu den bisherigen vier patriciſchen Pontifices, mit Ausſchluſſe des Ober-Pontifex, deſſen Stelle noch ein Vorrecht der Patricier blieb, kamen nun eben ſo viel plebejiſche 24). Schon aus der Gleichzeitigkeit der, auch auf das Collegium der Auguren gerichteten Anſprüche, und der Gleichheit des Verfahrens, iſt für das letztere dieſelbe Geſammt-Zahl Neun, mit Inbegriff des Magiſter, anzunehmen; ſie wird aber auch ausdrücklich genannt 25). Daß vor dem Hinzukommen der vier plebejiſchen fünf

22) Id. VI. 37. X. 8.

23) Id. VI. 42: »gradu eo jam via facta ad consulatum vide»batur.«
Id. XXV. 12.

24) Id. X. 6. 9.
Cic. dom. 14: »ex parte dimidia sacerdotes.«

25) Id. X. 6 et 9: »novem numerum explevernnt. Novem »augurum numerus factus.

Mitglieder gewesen 26), ist unzweifelhaft. Wenn demnach Livius angiebt, es seyen nun fünf plebejische Mitglieder gewählt worden, die er auch sämmtlich mit Namen anführt, so muß hierbei, da ihrer nicht zehn seyn konnten, irgend ein Mißverstand oder Irrthum obwalten. Um ein halbes Jahrhundert nach Einführung plebejischer Pontifices erlangte der zweite Stand auch die Fähigkeit zum Ober-Pontificatus 27).

In der Kirche hat der Gebrauch fortgedauert, der in der ältesten Zeit auch im Staate bestanden hatte, daß alle höhere Aemter auf Lebenszeit verliehn wurden; weshalb neuer Wahlen immer nur nach eingetretenen Todesfällen Erwähnung geschieht 28). Wenn der Pontifex maximus mit Tode abging, so wurde, da die Stelle nur einem Mitgliede des Collegii ertheilt werden konnte, jedes Mal zuvörderst dasselbe wieder vollzählig gemacht, und ein neuer Pontifex gewählt, worauf erst die Wahl des Maximus folgte 29). Jedes von den drei

26) Oben N. 18.

27) Liv. epit. l. XVIII.

28) Dionys. II. 73.
Liv. XXV. 2. XXVI. 23. XXVII. 8. XXXIII. 42. XXXIX. 46. XL. 42. XLIII. 11.
In der Stelle XXIII. 30 gehn die Worte »bis fuerat« nur auf »consul«, nicht mit auf »augur.«

29) Liv. XXV. 2: »in Lentuli (pontificis maximi) locum M. »Cornelius Cethegus — *pontifex* subfectus.« — Ibid. c. 5: »comitia inde pontifici maximo creando sunt habita, ea »novus pontifex M. Corn. Cetheg. habuit.« — Id. XXXIX. 46: »P. Licinius Crassus pontifex maximus mortuus est;

priesterlichen Collegien hatte das unbestrittne Recht, die Männer vorzuschlagen, die in seiner Mitte Aufnahme finden sollten, also eine entschiedne Vorwahl; auf die Mitglieder kam somit unverkennbar das Meiste an. Diese Cooptatio erstreckte sich namentlich auf den Pontifex maximus 30), auf die übrigen Pontifices 31), die Augures 32), und die Decemviros sacrorum 33). Zum Pontifex durfte Niemand vorgeschlagen werden, der mit einem Mitgliede in feindlichem Verhältniß stand 34). Nur diese Vor- oder weitere Wahl kann gemeint seyn, wenn Dionysius versichert, nicht die Bürgergemeine habe die Priester gewählt, sondern die Priesterschaft selbst 35), denn er würde sich sonst widersprechen, da er in einer andern Stelle das Wahlrecht ganz richtig den Curien beilegt 36). Versammlungen der Bürgerschaft zum Be-

»in ejus locum M. Sempronius Tuditanus *pontifex* est »cooptatus, *pontifex maximus* est creatus C. Servilius »Geminus.« — Id. XL. 42: »C. Servilius Geminus pon»tifex maximus decessit: *pontifex* in locum ejus a colle»gio cooptatus est Q. Fulvius Flaccus, at *pontifex maxi»mus* M. Aemilius Lepidus.«

30) Ibid. (»a collegio cooptatus est pontifex maximus.«)

31) Ibid. (»pontifex a collegio cooptatus.«)
Id. XLIII. 11: »pontifices legerunt.«

32) Id. XL. 42: »augures cooptarunt.«

33) Ibid.: »decemvir sacrorum est cooptatus.«

34) Cic. ad divers. III. 10, versus fin.

35) Dionys. II. 73.

36) Id. II. 22.

hufe ſolcher Wahlen werden oft erwähnt 37); daß es aber weder comitia centuriata, noch tributa, ſondern curiata, und zwar calata, geweſen, iſt aus dem Vorſitze dabei abzunehmen, den immer ein Pontifex geführt hat 38). Calatcomitien ſind auch unter denen zu verſtehn, die zur Wahl des Curio maximus berufen worden 39), nur iſt hier, weil derſelbe zu keinem eigentlichen Collegium gehörte, die Vorwahl weggefallen. Die Analogie aller oberprieſterlichen Würden führt darauf, dieſelbe Wahlverfaſſung auch auf den Rex sacrorum anzuwenden *). Ein Mal geſchieht zwar in dieſer Beziehung der Tributcomitien Erwähnung, der Fall gehört aber zu den, unten zu erwähnenden Rechtsberufungen, die von Erkenntniſſen des Pontifex maximus an die Bürgerſchaft zuläſſig waren 40). Hier, im geeigneten Zuſammenhange, war das Recht der Curien, an der Prieſterwahl Theil zu nehmen, beſſer ins Licht zu ſtellen, als oben **).

Um zu einem Staatsamte oder zum nicht-curuliſchen Tribunatus zu gelangen, mußte man ſich dort an die zeitigen Oberbeamten, hier an die Tribunen wenden,

37) Liv. XXV. 5: »comitia pontifici maximo creando.«
Ejusd. epit. l. LXVII.: »Cn. Domitius pontifex maximus populi suffragio creatus est.«

38) Id. XXV. 5.

39) Id. XXVII. 8.

*) Vergl. S. 136.

40) Id. XL. 42.

**) S. 149.

denen die Aufstellung der Bewerberliste zukam. Was bei den bürgerlichen, das galt noch viel mehr bei den kirchlichen Aemtern, wo den Mitgliedern der Collegien die Prüfung der Amtsfähigkeit jedes Bewerbers bei weitem angelegentlicher seyn mußte, weil hier nicht von Nachfolgern im Amte, sondern von Amtsgenossen die Rede war. Nach diesem ungewohnheitlichen, allgemeinen Grundsatze haben die drei bewußten priesterschaftlichen Collegien immerdar ein gewisses Ernennungsrecht ihrer Mitglieder behauptet; noch zur Zeit des Cicero geschieht eines solchen mehrmal Erwähnung, nur mit der Einschränkung, daß ein Bewerber von nicht mehr als Zweien durfte ernannt oder vorgeschlagen werden, damit mehrere auf die Wahl kämen 41).

Uebrigens aber ist in der Wahlverfassung der Priester schon früher eine große Veränderung vorgegangen, eine unausbleibliche Folge der um sich greifenden Demokratie. Der Volkshaufe, ohne bürgerliche und sittliche Scheidungen, blos in Tribus gesondert, er, in seiner Uebermacht, in feindseliger Eifersucht gegen die veralteten Curien, ließ deren begründetes Recht der Priester-

41) Cic. Phil. II. 2: »me augurem, a toto collegio expeti»tum, Cn. Pompejus et Q. Hortensius *nominaverunt*: ne»que enim licebat a pluribus nominari.«

Id. Phil. XIII. 5: »in paternum auguratus locum eum »(Cn. Pompeji filium) mea *nominatione* cooptabo: (ut, »quod a patre accepi, filio reddam).«

Id., epist. ad Brut. 5: »Ciceronem nostrum in vestrum »(pontificum) collegium cooptari volo.«

wahl nicht unangefochten. Ward ihnen das von den Tribus entrissen, so verlor eben damit die Priesterschaft den Haupttheil ihres Einflusses, da nun keiner mehr aus ihrer Mitte, sondern ein Tribunus, die Handlung leitete. Den ersten Anschlag machte um den Anfang des siebenten Jahrhunderts der Tribunus C. Licinius Crassus. Noch aber stand der kirchenrechtliche Theil der Verfassung zu fest, um durch diese Erschütterung zu leiden 42). Kein halbes Jahrhundert jedoch, so wagte der Tribunus Cn. Domitius Aenobarbus von neuem einen Sturm. In der Hoffnung getäuscht, von den Pontifices an die Stelle seines Vaters vorgeschlagen zu werden, ward er von Rache geleitet 43); und weil er mit mehr Schonung und Umsicht zu Werke ging, als Licinius, gelang ihm das Unternehmen. Auf die gesammte Bürgergemeine die Wahlen übertragen zu wollen, die seit undenklichen Zeiten der Kirchengemeine zugestanden, das hätte immer noch allzu harten Anstoß gegeben. Um nur die Leitung der Wahl an die Volkstribunen zu bringen, entwarf er seinen Gesetzvorschlag mit schlauer Mäßigung. Nicht die ganze Bürgerschaft, nicht ein Mal die volle Hälfte, sondern die kleinere, von den fünf und dreißig Tribus nur siebenzehn, sollten die Wahl vollziehn. Die Auspicien, die bei Tributcomitien nicht Statt hatten, würden, das lag in dem spitzfindig ausgesonnenen Plane, dadurch ersetzt werden, daß sich der göttliche Wille durch das Loos, das

42) Cic. de amicitia 25.

43) Sueton. Nero 2.

über jene Siebenzehn entscheiden sollte, zu erkennen gäbe. Wer von diesen Tributstimmen eine Mehrheit von wenigstens neun erhalten, den mußte nun das Collegium annehmen 44). Ohne der, bis dahin von den Curien vollzogenen, engern Wahl zu gedenken, wird nur die weitere der Priesterschaft erwähnt, und gesagt, Domitius habe sie von den Priestercollegien auf das Volk übergetragen 45): sehr oberflächlich und zum Theil unrichtig. Die Wahlversammlungen, die seitdem vorkommen 46), waren verjüngte Tributcomitien 47), das Ernennungsrecht aber ist den Priestercollegiis verblieben*).

Gleich dem angeführten Gebrauche, nach der Wahl gewisser weltlichen hohen Beamten eine zweite Versammlung anzustellen, worin dem Gewählten die Bestätigung und Weihung ertheilt wurde **), war es auch ein aus der ältesten Zeit stammender Theil des Staatskirchenrechts, daß auf die, anfänglich und lange Zeit in Curiat-, darauf in Tribut-Comitien vollzogene Wahl der öffentlichen Priester noch eine Versammlung der

44) Cic. agrar. II. 7.

45) Sueton. l. l.
Vellej. Paterc. II. 12.

46) Cic. epist. ad Brutum 5: »comitia sacerdotum.«
Id. agrar. II. 7: »comitia pontificis maximi.«

47) Sueton Jul. Caes. 13: »plura ipse in eorum (duorum »pontificatus maximi competitorum) tribubus suffragia, »quam uterque in omnibus (septemdecim) tulit.«

*) Oben N. 41.

**) Oben S. 145.

Curien berufen werden mußte, zur genossenschaftlichen Bekräftigung und kirchlichen Weihe 48): wie dort eine Lex curiata de imperio, so hier eine Lex curiata 49) de sacerdotio. In solchen Curiatcomitien sind auch der Rex sacrorum und der Flamen dialis, wie überhaupt die Flamines, feierlich in das Amt eingesetzt worden 50), nachdem die Wahl gleich der, aller obern öffentlichen Priester, vor sich gegangen. Der Rex und der Dialis Jupiters waren an die Stelle des bürgerlichen Rex, in dessen hohempriesterlicher Eigenschaft, getreten: jener blos ein erhabnes Schattenbild, damit der Name fortdauerte; bei diesem war einige Wirklichkeit vorhanden: er verrichtete die hochfeierlichen Opfer, die einst dem Rex obgelegen 51), und genoß dafür die Auszeichnung des Wagensessels 52), mit dem beständigen Beisitz im Senat 53).

Auf die Eigenschaft des collegii pontificum als

48) Dionys. II. 22: »ὑποχυροῦσθαι ὑπὸ τῶν ἐξηγουμένων τὰ θεῖα διὰ μαντικῆς.«

49) Cic. agrar. II. 11. Die Rede ist hier zwar nicht unmittelbar von Priestern, sondern von gewissen in Vorschlag gebrachten weltlichen Beamten. Da aber, nach dem absonderlichen Einfalle des Urhebers, deren Wahl nach dem Grundsatze der Priesterwahl eingerichtet werden sollte, so ist der Schluß von der geforderten Nachbildung auf das Urbild zulässig.

50) Labeo, laudatus a Lael. Felice, ap. Gellium XV. 27: »regis aut flaminum *inaugurandorum* causa.«

51) Dionys. II. 14.
Liv I. 20.

52) Liv. l. l.

53) Id. XXVII. 8.

Oberbehörde für die Verwaltung des Privat-Religions- und Kirchen-Wesens kömmt es hier nicht an, sondern allein auf dessen Stellung zum Senat in Staatskirchensachen. Eine der vorzüglichsten dahin gehörenden Obliegenheiten bestand in der Vollziehung der oben angegebnen Religionsverfügungen des Senats. Dann hatte es dieser seiner vorgeordneten Anstalt gutachtliche Berichte abzustatten in Fällen wunderbarer Naturereignisse, bei denen man die Götter gereizt wähnte 54), oder wenn Fragen vorkamen, bei denen man auf Religionsbedenklichkeiten stieß, unter andern, ob gewisse erbeutete Summen auf öffentliche Spiele verwandt werden müßten, oder in den Schatz gelegt werden dürften 55), oder ob, zum Danke für den günstigen Ausgang von Kriegen, mit Bewilligung der Bürgerschaft außerordentliche Opfer an Jungvieh gelobt werden sollten 56); desgleichen wenn über Opferförmlichkeiten Zweifel entstanden 57). Den Vortrag solcher vom Collegio abgefaßten Gutachten im Senat übernahm ein Pontifex, der zugleich Senator war 58). Ein wichtiger Theil der Berufsgeschäfte der Pontifices bestand endlich in der Führung sowohl der Zeitrechnungs- als der Staatsgeschicht-Bücher 59).

54) Id. XXX. 2.
55) Id. XXXIX. 5.
56) Id. XXII. 9. 10. XXXIV. 44.
57) Id. XLI. 16.
58) Cic. ad Att. IV. 2.
59) Id. de orat. II. 12. Dom. 53.

Seines hochtönenden Namens 60) ungeachtet, war der Pontifex maximus nur Erster des Collegii, und an dessen Mehrheit gebunden; seine Gutachten und Verfügungen wurden auch immer im Namen desselben, pro collegio, ex auctoritate collegii, erlassen 61). Er setzte sich Demüthigungen aus, wenn er für sich allein handelte, und wäre seine Absicht noch so löblich gewesen. Das hat im Jahre 552 Licinius erfahren, bei folgender Gelegenheit. Nicht ernstlich in der Meinung, die höhern Mächte durch Schauspiele bestechen zu können, sondern eigentlich, um das Heer durch Zuversicht zu ermuthigen, wurden oft, bei bevorstehenden Kriegen, für den Fall des glücklichen Ausgangs, solche Lustbarkeiten gelobt. Das sollte auch im genannten Jahre geschehn, ohne daß man jedoch die Gelder dazu nachweisen konnte. Da machte Licinius die verständige Vorstellung: mit Gelübden solle man sich nicht übereilen; hätte die Kasse einen Ueberschuß, dessen man für die Kriegführung nicht bedürfte, so sollte dieser abgesondert niedergelegt werden, um seiner gewiß zu seyn; ohne diese Vorsicht sey keine Gelobung zulässig. Unstreitig war das im Geiste des

Liv. IV. 3. VI. 1. IX. 18.
Dionys. VIII. 56.
Sueton. Jul. Caes. 40.
Censorin. de die nat. 20.

60) Festus v. ordo sacerdotum: »judex atque arbiter rerum »divinarum et humanarum.«

61) Cic. dom. 53.
Liv. IV. 44. XXXIV. 44.

bisherigen Verfahrens gesprochen; immer hatte bis dahin der Senat die Summen zur Bestreitung der Kosten in Bereitschaft gehabt. Aus Empfindlichkeit aber, nicht gefragt worden zu seyn, entschieden die Pontifices gegen ihren Vorsteher, als ihnen der Senat die Vorstellung zur gutachtlichen Aeußerung mittheilte; und Licinius hatte sogar den Verdruß, zu der Gelobung den Seegen sprechen zu müssen 62). Wie sehr die Stiftungsabsicht und die Gränzen des Volkstribunats in Vergessenheit gekommen, erhellt unter vielen Beispielen daraus, daß man nicht nur gegen Straf-Erkenntnisse des Pontifex maximus bei den Tribunen Schutz suchen 63), sondern sogar diese, nicht den Senat, anrufen konnte, die Pontifices an ihre Pflicht zu erinnern 64).

Die Würde des Pontifex maximus, oder des anfänglich vorzugsweise sogenannten Pontifex 65), vertrug sich mit weltlichen curulischen Aemtern, wie denn auch gewöhnlich nur ein Pontifex dazu gelangte, der ein solches bekleidet hatte 66). Waren der Consulatus und Ober-Pontificatus in einer Person verbunden, so durfte der Inhaber beider Würden, wegen der zweiten, sich nicht aus Italien entfernen 67). Selbst Magister equitum

62) Id. XXXI. 9.

63) Id. XXXVII. 51. XL. 42: »tribuni adpellati.« Cic. Phil. XI. 8.

64) Id. dom. 45.

65) Liv. I. 20. II. 2. Dionys. III. 36.

66) Liv. XXV. 5.

67) Id. XXVIII. 38. 44.

ist ein Pontifex maximus zugleich gewesen 68). Doch konnten aus der ungemächlichen Verbindung des Consulatus nicht blos mit dem Ober-Pontificatus, sondern auch mit andern hohen priesterlichen Würden, Verlegenheiten entstehn, zumal wenn der Pontifex maximus auf Ordnung hielt. Als solcher hat Cäcilius Metellus dem Consul A. Postumius nicht gestattet, zu Felde zu gehn, weil er sich den kirchlichen Handlungen, die ihm als Flamen Martialis oblagen, nicht entziehn dürfte 69). So machte der muthige Mann seine Kirchengewalt gegen den geltend, dem er im Staatsverhältniß untergeordnet war. Eine Amtswohnung gehörte zu den bedeutendsten Auszeichnungen des Pontifex maximus 70).

§. 32.

Vorgeben göttlicher Winke und ihrer Deutung.

Von diesem letzten Theile des einzigen, ungeachtet aller künstlichen Zusammensetzung großartigen, Römischen Staatsbauwerks ist der Eindruck unerfreulich. Leider führt der Ausgang durch ein wüstes Hintergebäude, wohin sich die Aristokratie flüchtete, wenn in ihr selbst Zwietracht herrschte; was in der spätern Zeit immer häufiger geschehn ist. An das Schattenspiel 1) der Auspicien selbst hat sich keines Plebejertribunus Kühnheit ge-

68) Id. XXVII. 5 extr.

69) Id. epit. l. XIX.

70) Sueton. Jul. Caes. 46.

1) Cic. de div. II. 33: »simulacra auspiciorum, auspicia »nullo modo «

wagt, aus Rücksicht auf das Volk, das von der Priesterschaft in der Finsterniß erhalten wurde, um es nöthigenfalls durch Schreckbilder zu bändigen. Wann der Blitz eingeschlagen, wann es Steine oder Blut geregnet, Mißgeburten zur Welt gekommen 2), Ochsen ein Füllen gebracht, oder mit Menschenzungen gesprochen 3), da war der gemeine Römer außer sich. Es lag in dem Vortheile der Hierarchie, an Statt nach und nach einiger Belehrung Eingang zu verschaffen, lieber die Staatskasse in Anspruch zu nehmen, und das Volk von seinen Geschäften und seinem täglichen Verdienste abzuziehn, durch Opfer- und Buß-Handlungen, sehr oft neun Tage nach einander 4), mit untermischten erheiternden Festgesängen, Aufzügen, Bittgängen zierlich gekleideter Mädchen und Frauen, und bekränzter priesterlicher Behörden, unter feierlichen Darbringungen, mit hochgetragenen Bildern 5). Wenn daher die Tribunen, und mit ihnen alle gebildete Plebejer, solches Gaukelspiel nebst dem ganzen Auspicienwesen als abgeschmackt erkannt, so haben sie es doch geduldet; höchstens mögen einige Spöttereien laut geworden seyn 6). Treu-

2) Liv XXI. 62. XXIII. 31. XXVII. 37. XXXVI. 37.

3) Plin. hist. nat. VIII. 45: »est frequens in prodigiis prisscorum, bovem loquutum.«

4) Liv. XXI. 62. XXXIII. 31: »novemdiale, ut adsolet, sacrum.« XXV. 7. XXVI. 23. XXVII. 37. XXIX. 14. XXX. 38. XXXIV. 45. XXXV. 9. XXXVI. 37. XXXVIII. 36. XXXIX. 22. XLIV. 18.

5) Id. XXVII. 37. XL. 37.

6) Id. VI. 41: »eludant nunc licet religionem!«

herzig haben sich Männer von freiem Geiste ihre Verwunderung gestanden, wie Zeichendeuter bei Erblickung eines Zunftgenossen sich des Lachens enthalten könnten 7). Wie groß muß in der letzten Zeit die demokratische Zerstörung gewesen seyn, wenn solche Vorkehrungen nöthig waren, um das wankende Gebäude zu stützen 8)!

Lange Zeit haben die Patricier auf der Ausschließlichkeit des Rechts der Auspicien, als einem Erbstücke ihres Standes, beharrt 9); so daß theils nur sie befugt wären, solche anzustellen, theils die höhern Staatsbeamten, da dieselben auspicato, also nothwendig unter dem Vorsitze eines mit den Auspicien Berechtigten, gewählt und eingesetzt würden, nur Standesgenossen seyn könnten 10). Wie sehr aber auch die eingefleischten

7) Cic. de nat. deor. I. 26.
Id. de div. II. 24.

8) Id. de div. II. 35: »ut comitiorum, — vel in creandis »magistratibus, principes civitatis essent interpretes.« — »Jus augurum reipublicae causa conservatum.«
Id. legg. III. 12: »omnibus magistratibus auspicia dan»tur, ut multos inutiles comitiatus probabiles impedirent »morae.«

9) Liv. IV. 6: »quod nemo plebejus auspicia habet.«

10) Id. VI. 41; »penes quos sunt auspicia more majorum? »Nempe penes patres. Nam plebejus quidem magistratus »nullus auspicato creatur. — Quid igitur aliud, quam »tollit ex civitate auspicia, qui, plebejos consules cre»ando, a patribus, qui soli ea habere possunt, aufert?«

unter ihnen sich geberdet, sie haben sich endlich fügen, und den Nebenbuhlern Theilnahme zugestehn müssen 11). Immer haben jedoch die Patricier an der Vorstellung gehangen, alle von plebejischen Oberbeamten ausgeübte Auspiciengewalt sei ein Ausfluß der ihrigen, auf jene unmittel- oder mittelbar übergegangen: auf die erste Art, wenn die Wahl plebejischer Consuln unter dem Vorstande eines patricischen vollzogen war; auf die zweite, wenn zwar unter der Leitung eines plebejischen, aber eines solchen, bei dessen Wahl und Einsetzung ein patricischer, oder ein Interrex, den Vorsitz geführt hatte. Daß zum Behufe der Consulwahl ein Interrex nöthig ward, ereignete sich oft. Da war es allerdings folgerecht, daß dieser nur aus dem Patricierstande seyn durfte; weshalb auch die Plebs sich beschieden hat, auf diese Würde keinen Anspruch zu machen. In ihr bestand daher das letzte Trümmerstück der alten Macht. Wäre es dahin gekommen, daß alle Patricier von den öffentlichen Stellen verdrängt worden, der Senat also aus lauter Plebejern bestanden hätte, so wäre kein vollgültiger Interrex, kein Stammhalter der Auspicien, mehr zu finden gewesen, und eben damit, nach der Vorstellung von dem patricischen Ausflusse derselben, alle Salbung zu Grunde gegangen 12).

11) Id. VII. 6: »irent, crearent consules ex plebe, *transferrent auspicia, quo nefas esset!* — Auspicia — contacta ab eo, a quo nec jus nec fas esset«

12) Cic. dom. 14: »auspicia populi Romani, si magistratus patricii creati non sint, intereant necesse est, quum

Welche Meinung auch der befangene Haufe von den Auguren hegen mochte, und sie selbst von sich zu unterhalten suchten: sie waren nur dienstbare Untergeordnete des Senats und der zeitigen Machthaber. Unverholen giebt Cicero dieses ihr Verhältniß zu den Staatsbehörden zu erkennen 13); und wenn er eine Pflicht der letztern erwähnt, jenen Folge zu leisten 14), so kann das nur heißen, die Behörden sollen, wenn die Auguren, des Volks wegen, Vorstellungen machen, Rücksicht darauf nehmen. Ihr Antheil an dem Auspicienwesen bestand zuvörderst darin, daß sie den Oberbeamten zur Hand gingen, wann diese, unter den hergebrachten Förmlichkeiten 15), den Himmel zu fragen sich das Ansehn gaben 16). Dann hatten sie den, durch die Gaukelei als göttlich genehmigt vorgestellten Plan des Beamten zur öffentlichen Kunde zu bringen: »nuntiatio« *). Die Bedeutung dieses Ausdruckes kann nicht seyn, der dienst-

»*interrex* nullus sit: quod et ipsum patricium esse, et »a patricio prodi necesse est.«

Liv. VI. 41: »nos (patricii) sine populi suffragio, au»spicato, *interregem* prodamus.«

13) Cic. de div. II. 35: »imperant pullario.«

14) Id. ad divers. X. 12, et legg. III. 4: »pullariorum admo»nitu. — Auguri parento.«

15) Id. de nat. deor. II. 4.
Liv. IV. 7.
Valer. Max. I. 1. §. 3.

16) Cic. de div. II. 34.

*) Vergl S. 29

thuende Augur habe dem Beamten den Erfolg der vorgeblichen Beobachtung bekannt gemacht; denn daraus würde folgen, daß nicht dieser, sondern jener sie angestellt habe, also die Hauptperson gewesen sey: wovon aber das Gegentheil gesagt, und versichert wird, »den »Auguren sey blos die Bekanntmachung zugekommen, den »Beamten aber auch die Beobachtung 17).« Hierin liegt überdies, daß letztere sogar zur eigenen Bekanntmachung befugt gewesen; wovon auch bestimmte Erwähnung vorkömmt 18). Um jedoch der Sache Feierlichkeit zu geben, bedienten sie sich hierzu gewöhnlich eines Augurs 19); für welchen Fall in den Comitien immer ein solcher dem Vorsitzenden zur Seite stand 20). Erklärte sich der Beamte, unmittel- oder mittelbar, mit der verhandelten oder noch vorzutragenden Sache, oder mit der vorzunehmenden Handlung einverstanden, so hieß die Kundmachung insonderheit renuntiatio 21), wenn aber dawider, obnuntiatio 22).

17) Id. Phil. II. 32.
Die einschlagende Stelle bei Festus, v. Spectio, ist zu verderbt, als daß Gebrauch davon zu machen wäre.«

18) Id. Phil. V. 3 extr.: »collegam *suu* (ipsius) nuntiatione »fecit vitiosum.«

19) Id. de div. II. 35: »qui auspicantur, imperant pullario, »ille renuntiat.«

20) Varro LL. ed. Spengel l. VI. c. 9. p. 273.
Id. RR. III. 2.

21) Cic. l. modo l.

22) Id. post red. in sen. 5: »ne *obnuntiare*, — ne legi *in*»*tercedere* liceret.«

Um widerwärtige Wahlen umzustoßen, hat das Collegium der Auguren oft dem Senat als Werkzeug gedient. Wegen vorgeblicher Religionszweifel foderte er daſſelbe zu einem Gutachten auf, und gefügig erklärten dann die Mitglieder, meistentheils zugleich Senatoren, es sei bei den Auſpicien ein Fehler vorgegangen. Dieſer hierarchiſche Streich hat Viele von der bereits angetretenen Stelle wieder entfernt, von den höchſten bis zu den niedrigſten öffentlichen Beamten, Diktatoren 23), Conſulartribunen 24), Conſuln 25), und zwar einſt, weil es den Patriciern zum großen Aergerniß gereichte, daß zu einem plebejiſchen ein zweiter deſſelben Standes gewählt worden 26), ein Mal auch unter dem Vorwande nicht glänzend genug ausgefallener Kriegführung 27); ferner Cenſoren 28), curuliſche Aedilen 29), Volkstribunen 30), tribuniciſche Aedilen 31). Daß die Tribunen durchgeſchauet, iſt zu denken 32). Bei dem ältern Ti-

Id. de div. I. 16; Sext. 36. 37; ad Att. IV. 3. 16. Liv. XXII. 42.

23) Id. VIII. 15. 23.

24) Id. IV. 7. V. 17.

25) Cic. legg. II. 12: »ut magistratu se abdicent consules«

26) Liv. XXIII 31: »duo plebeji consules: *id diis cordi non esse.*«

27) Plutarch. Marcell. 4.

28) Liv. VI. 27.

29) Dio Cass. LIV. 24.

30) Liv. X. 47.

31) Id. XXX. 39.

32) Id. VIII. 23: »cui non adparere. *quod plebejus dictator* »*sit*, id vitium auguribus visum«

berius Sempronius Gracchus mag es Wahrheit gewesen seyn, wenn er in dieser Beziehung von Religionsbedenklichkeiten beunruhigt worden 33). Auf manche andere Weise haben die Auguren unter dem Einflusse des Senats gestanden: um von lästigen Formen zu entbinden 34), oder das Verfahren bei der Handlung des Loosens für ungehörig zu erklären 35).

Es ist einer von den stark hervortretenden Zügen in der Römischen Verfassung, daß ein Beamter von gleichem oder höherm Range in die Handlungen des andern eingreifen konnte. Ward er durch die Provocatio hierzu aufgefodert, so bedurfte es weiter keines Mittels. Wo dies aber nicht geschehn konnte, da stand ihm, wenn er einer Maßregel nicht beipflichtete, die obnuntiatio zu Gebote: den Consuln gegenseitig, eben so den Prätoren, und den Censoren, desgleichen den Consuln gegen die Prätoren, als ihre Stellvertreter, nicht aber umgekehrt; auch nicht beiden gegen die Censoren, noch umgekehrt 36). Im Felde konnten hierdurch Consuln und Prätoren die Unternehmungen ihrer Amtsgenossen hindern 37), nur keineswegs Proconsuln und Proprätoren, da diesen

33) Cic. de nat. deor. II. 4.
Id. de div. II. 35
Valer. Max. I. 1. §. 3.

34) Liv. IV. 31.

35) Id. XLI. 18.

36) Gellius XIII. 15.

37) Liv. XXII. 42.

kein Imperium verliehn war 38). Im Staate machten Consuln und Prätoren von dem Mittel Gebrauch, theils um Comitien, insonderheit Wahlversammlungen, zu hintertreiben 39), theils, wenn sie schon eröffnet worden, aufzulösen 40), theils sogar, wenn man dazu nicht gekommen war, die gefaßten Beschlüsse wieder umzustoßen 41).

Einem uralten Herkommen zufolge durften während eines Gewitters überhaupt keine Bürgerversammlungen Statt haben 42), am wenigsten, wenn es an der linken oder östlichen Seite des Himmels blitzte: eine in Ansehung der Comitien hergebrachte, absonderliche Ausnahme, da in Beziehung auf alle andere Handlungen diese Seite gerade als die günstige galt 43). Hiervon hat der Consul Aelius um das Jahr 600 Anlaß zu einem Gesetze hergenommen, das an sich selbst als kindisch erscheint, das aber, weil dadurch dem Gesetzgebungs-Uebermuthe der

38) Cic. de div. II. 36.
Vergl. S. 145.

39) Id. Phil. II. 32: »comitia (consularia) impedire. — Multis ante mensibus in senatu dixit (Antonius), se Dolabellae comitia prohibiturum auspiciis.«
Ibid. c. 33: »id obvenit vitium, quod tu jam calendis Januariis futurum esse provideras.«

40) Id. legg. II. 12: »concilia instituta dimittere.«

41) Ibid.: »habita rescindere. — Legem, si non jure rogata est, tollere.«

42) Id. de div. II. 18; — Vatin. 8 extr., — Phil. V. 3.
Plutarch. Cato minor. 42.

43) Cic. de div. II. 18. 35.
Vergl. S. 26.

Volksvertreter einiger Widerstand geleistet werden konnte, von einem Vertheidiger der wahren Freiheit, von Cicero, als Bollwerk und Schutzwehr der innern Ruhe und Sicherheit gepriesen wird 44). Nach diesem wichtigen Gesetze durften sowohl die Consuln und Prätoren, als die Tribunen, jede öffentliche Versammlung ohne Ausnahme unter dem Vorwande hintertreiben, am östlichen Himmel Blitze gesehn zu haben 45). Durch die bloße Erklärung, die Handlung vornehmen zu wollen, welche »de coelo »servare« hieß, gab man die Absicht, einzuschreiten, zum voraus zu erkennen 46). Die Ausführung hieß auch »de »coelo intervenire« 47), mit der gebräuchlichen Formel: »alio die!« 48). Auf die Tribunen war es bei dem Aelischen Gesetze auf zweifache Weise abgesehn. Theils konnten nämlich nun die Häupter des Staats ausgelassenen Tribunen beikommen, und ihre Comitien verhindern, theils wurden dadurch vaterländisch gesinnte Tribunen unabhängig von ihren Amtsgenossen, und konnten sich herrschsüchtigen Entwürfen ausgearteter Aristokraten selbstständig widersetzen, ohne durch Gegen-Einspruch

44) Id. post red. in sen. 5; — Pis. 4. 5.

45) Id. post. red. in sen. 5, — dom. 15, — prov. cons. 19, — Sext. 15. 53, — Pis. 4. 5. — Vatin. 7. 9, — ad Att. II. 9. Auctor orat. de harusp. resp. 27.

46) Cic. ad Att. IV. 3: »proscripsit, se per omnes dies co»mitiales de coelo servaturum.«
Id. prov. cons. 19, — dom. 15, — Vatin. 7.

47) Liv. XL. 42.

48) Cic. legg. II. 12, — Phil. II. 33.

parteigängerischer Tribunen gehemmt zu werden 49). Freilich konnte dasselbe Mittel auch zum Bösen angewandt werden, von schlechten Consuln und Prätoren, zur Verhinderung löblicher Anträge eines Tribuns 50). Um dies abzuwenden, hat der Senat wohl die Auspicienberechtigten zu dem Versprechen bewogen, in einzelnen, bestimmten Fällen auf das verfängliche Mittel zu verzichten 51).

Fast ein Jahrhundert hatte dasselbe vorgehalten, als Clodius, der verworfenste aller Patricier, verkleidet als Plebejer, unter niedrigen Ränken die Aufhebung bewirkte 52). Doch kann der Beschluß nur für eine bestimmte Zeit gefaßt worden seyn; denn einige Jahre nachher geschieht der obnuntiatio wieder Erwähnung 53), namentlich hat der wackere Volkstribunus Atejus, in Verbindung mit Cato, das Nothmittel noch ergriffen,

49) Id. ad Att. IV. 3: »Metellus (consul), quum prima luce, »furtim, in campum itineribus prope deviis, currebat; assequitur hominem Milo (tribunus), obnuntiat.«

Id. Sext. 37: »Sextius (tribunus) obnuntiavit consuli.«

Id. Vatin. 7: »tres tribunos plebis tu quotidie sciebas »servare de coelo; reliqui sex — partim plane tecum sentiebant.«

50) Id. Sext. 36: »si obnuntiasset Fabricio (tribuno plebis) »is praetor, qui se servasse de coelo dixerat, accepisset »res publica plagam.«

51) Ibid. c. 61.

52) Dio Cass. XXXVIII. 13, extr.

Cic. red. in sen. 5, — prov. cons. 19, — Sext. 15.

Auctor orat. de harusp. resp. 27.

53) Cic. ad Quintum fr. III. 3.

wiewohl ohne Erfolg 54). Denn es war verbraucht. Das hatte schon einige Jahre vorher, ehe Clodius sich daran gemacht, der Consul Bibulus eingesehn, und es mit einem andern versucht, um seinem übermächtigen, Alles um sich niedertretenden Amtsgenossen Cäsar Einhalt zu thun, der seine Anträge, ohne sie der Vorberathung des Senats zu unterwerfen, unmittelbar vor die mit unerhörten Summen bestochene, und in herrschsüchtiger Absicht feil erhaltne Menge brachte 55). Um diesem Verfahren, das den Umsturz der Verfassung herbeiführte, zu steuern, schien das einzige Mittel, die Veranstaltung öffentlicher Versammlungen zu verhindern. Zu dem Ende erklärte Bibulus alle noch übrige Tage des consularischen Jahres für Feiertage. Aber Cäsar berief das Volk. Der Amtsgenosse eilte in die Versammlung; die gedungene Rotte überfiel ihn, mißhandelte ihn blutig, zerbrach seine Fasces; daß er das Haus nicht mehr verließ, und, obschon vergeblich, seinen Widerspruch gegen die Maßregeln der wilden Gewalt schriftlich einsandte 56).

Die Aristokratie ging unter. Landesverräther, so schlau, als kühn und glücklich, errichteten sich aus der Demokratie das Fußgestelle der Alleinherrschaft.

54) Dio Cass. XXXIX. 35.
Cic. de div. I. 16.
55) Dio Cass. XXXVIII. 4.
56) Ibid. c. 6.
Sueton. Jul. Caes. 20.
Liv. epit. l. CIII.

Register.

A.

Accensi 198.
Adoptiv-Söhne 154.
Aediles plebeji 206 207. 281. 282.
Aerarii 353.
Ager publicus 244 seqq.
Alienatio sacrorum 162. 163.
Alio die 446.
Antiquo 317.
Archiv 205. 206. 419.
Argiver 81.
Arrogatio 165.
Assidui 106.
Augures 26.
Aushebung der Kriegsmannschaft 212.
Auspices 26.

B.

Bauwesen 364.

C.

Caerites 353.
Capite censi 112.
Celeres 11. 14.
Censura 347.
— morum 357.
Census 64.
— equester 106. 307.
Centuriae:
der Celeres 12.
frühere der Bürgerschaft 100 ff.
spätere 301 ff.
Centuriones celerum 12.
Civitas sine suffragio 354.
Classen 100 ff.
Classici 106.
Clientes 33—35.
Collegium pontificum 423.
— — augurum 424
Coloniae 246. 247. 257. 258
Comitia:
centuriata:
frühere 114 ff.
spätere 297 ff.
curiata:
frühere 17—20.
spätere 144 ff.
calata 164. 165.
bildliche 166.
tributa:
frühere 187. 188. 227.
spätere 319 ff.
gemischte 228. 229.

Comitium 19.
Concilium 121.
Concio 121.
Connubium patrum cum plebe 261.
Consecratio 161. 162.
Consualia 15. 87.
Consules 126.
Consus 15.
Conventicium 415.
Cooptatio:
censoria 397.
pontificum 428.
tribunorum plebis 241 seqq.
Cornicines 108.
Cornu 324.
Curetes 21.
Curiae 3.
Curio 5.
— maximus 13. 19. 24. 429.

D.

Damaratus oder Demaratus 58. 158.
Decemviri:
legibus scribendis 195—201.
sacrorum 425.
De coelo intervenire, servare 446.
Decuriae 4.
Decurio 4.
Dedicatio 162.
Detestatio sacrorum 160 seqq.
Dictator 328 seqq.
Dies curiae 151.
Discedere in alia omnia 417.
Discessio 416.
Duumviri sacrorum 425.

E.

Ennaëteris 93.
Equites 10. 60. 102. 307. 308.
Equus publicus 104.
Erbtöchter 153. 154.

F.

Feriae 235.
Flamen dialis 433.
Flexumines 11.
Forum 19.

G.

Gentes:
bürgerliche 3.
patricische, plebejische, und gemischte 40. 41.
verwandtschaftliche 44—46.
Gentilen-Erbrecht 149—152.
Großes Jahr 88.

H.

Heerwagen 10. 11. 60.
Homo novus 392. 393.

I.

Imperium 145. 146.
Infra classem 106.
Interregnum 139.
Interrex 139. 141.
Intestat-Erbfolge 152 ff.
Ire in alia omnia 417.
Isthmiade 88. 99.
Iuniores 111. 112.
Ius imaginum 393.

L.

Landesverweisung 233.
Latium 4.
Lautia 371.
Leges:
Aelia 445. 446.
Aemilia 73. 97.
Agrariae 251 seqq. 255 seqq. 258 seqq.
Caecilia Didia 325.

Canuleja 262.
Curiata:
de imperio 146. 167.
de sacerdotio 433.
Duilia 240.
Duodecim tabularum 197 sq.
Fufia 325.
Horatia 314.
Hortensia 320.
Icilia 237. 282.
Licinia Sextia 271 seqq.
Maenia 394.
Ovinia 400.
Papiria 280.
Poetelia 280. 386.
Publilia 227. 294. 320.
Sacratae 188 seqq.
Sempronia 275.
Trebonia 242.
Valeria 319.
Villia 394.
Libertini 309 seqq.
Liticines 108.
Luceres 8.
Lucumo 59.
Ludi:
Apollinares 371.
Cereales 377.
Circenses 16. 99. 374. 377.
Romani 374.
Lustrum 79. 84—88. 93. 95. 97.

M.

Magister:
augurum 424.
equitum 343 seqq.
populi 329.
Magistratus curules 129.
Mercedinus, Mercedonius 94.

N.

Nexi 176.
Nexum, Nexus 171. 175.
Nomina 38.
Novus homo 392. 393.
Numa 18.
Nunciatio 441.
Nundinae 234.

O.

Obnunciatio 442. 444. 447.
Oktaëteris 91. 92.
Olympiade 88. 99.
Optimates 382. 383.
Ordo equester 307.
— senatorius 382.
Ovile 316. 317.

P.

Panlatium 8.
Patres, Patricii 30.
— adlecti
— conscripti
— majorum gentium
— minorum
} 123.
Pecuarii 283.
Pedarii senatores 416.
Pedibus in sententiam ire 416.
Pentaëteris 93. 96.
Plebiscita 321.
Plebs 36.
Pontes 317.
Pontifex maximus 423 seqq.
Pontifices 423.
Praerogativa 300 seqq.
Praefectus urbis 140—142.
Praetores 126.
Praetor maximus 339.
— urbanus 366.
Princeps senatus 402.
Proconsules 127.
Prodictator 335.
Proleïtarii 112. 113.
Provocatio 182.
Puncta 318.
Pythiade 88. 93.

Q.

Quaesitores 143.
Quaestores 142.

Quaestorium 143.
Quaestura 144.
Quirinus 20.
Quirites 21.

R.

Regina 137.
Renunciatio 442.
Rex 23. 24.
— sacrorum 136. 137. 429. 433.
Rhamnes 8.
Romulus 18.
Rufuli, Rutili 128.
Regifugium 95.

S.

Sacra:
curialia 44.
gentilicia 42.
privata familiaria 159 seqq.
Salzverpachtung 363. 364.
Schatzung 64.
Schuldtafeln 171.
Sella curulis 129.
Seniores 111. 112.
Senatus:
erste Anlage 23.
neue Einrichtung 122.
spätere Verfassung 395.
Senatus auctoritas } 290.
— — consultum }
Servius Tullius 59.
Straßenpflaster 364. 381.
Streitwagen 10. 11. 60.
Suovetaurilia 83—87.

T.

Tabulae:
censoriae 250.
novae 171. 251.
publicae 250.
Terminalia 95.
Testamenta 153 seqq.
Tetraëteris 92.
Thargelia 80. 82.
Tibicines 108.
Titienses 8.
Tribuni:
consulares 264.
plebis 184 seqq. 207 seqq.
tribuum 69.
Tribunus (maximus) celerum 12. 13. 25. 125. 130. 131. 140. 141. 344. 376.
Tribus:
Stämme 7.
Schatzungskreise 64—68.
Tributum 69—78. 84.

U.

Ultrotributa 365.
Untheilbarkeit der Güter 152.
Uti rogas 327.

V.

Vacuum 324.
Vectigalia 362.
Velati 108.
Vesta communis 9.
Veto 211.

Bonn, gedruckt bei Carl Georgi.

Nachträge.

S. 10 ff. Ueber die Streitwagen und den Wagensessel vergl. Xenoph. Cyrop. VI. 1. §. 27—30.

S. 21. Z. 10: Quirites, *Curetes*.

— 73 — 12: Mamercus Aemilius.

— 129. nach N. 19. Eines Widerspruchs kann man jedoch Cicero nicht zeihen, wenn er selbst Beispiele vom Gegentheil anführt (post red. in senat. 4. 5. 7; — pro Sext. 14, — ad Att. IV. 18); denn diese sind alle aus der Zeit des Verfalls.

Druckfehler.

S.	28	Z. 7 v. u.,	zu lesen	Deuter. XVIII.
—	38	— 6 —	—	*κοινὸν το ἄγαμα.*
—	114	— 5 —	—	Liv.
—	156	— 1 —	—	*γνήσιοι.*
—	186	— 9 —	—	*δῆμος.*
—	209	— 5 —	—	erhaltenen.
—	285. 286		—	*βουλὴ* (am Ende).

Bei dem Verleger sind folgende Werke des Verfassers erschienen, und durch alle gute Buchhandlungen zu beziehen:

Hüllmann, K. D., Städtewesen des Mittelalters. Erster Theil, *Kunstfleiss und Handel.* gr. 8, 825.
1 Rthlr. 21 Ggr. od. 3 fl. 18 kr.

— dessen zweiter Theil, *Grundverfassung.* gr. 8. 827.
2 Rthlr. 3 Ggr. od. 3 fl. 48 kr.

— dessen dritter Theil, *Gemeinheitsverfassung.* gr. 8. 828.
2 Rthlr. 12 Ggr. od. 4 fl. 30 kr.

— dessen vierter Theil, *Bürgerleben.* gr. 8. 829.
1 Rthlr. 12 Ggr. od. 2 fl. 42 kr.

— — Ursprünge der Kirchenverfassung des Mittelalters. gr. 8. 831. 1 Rthl. oder 1 fl. 48 kr.

— — de origine Damii. Ad celebranda academiae Borussicae Rhen. primordia. 4. 818. geh. 4 Ggr. od. 18 kr.

— — de Consualibus. Finito academiae Borussicae Rhenanae anno primo, quum rectoris magistratum depositurus esset auctor. 4. maj. 819. geh. 6 Ggr. od. 27 kr.

YB 06159

ben bei *Perthes & Besser*